

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 07.12.2017 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2017 und 23.11.2017
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Integrationspaket
 - 4.1. Antrag des Gettorfer TV auf Gewährung einer Zuwendung zur Integration von Geflüchteten **VO/2017/304**
 - 4.2. Antrag des Nordkollegs auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration/Kultur-Kennenlernen-Karte **VO/2017/305**
 - 4.3. Folgeantrag zur weiteren Durchführung des internationalen Frauentreffs "WIR" **VO/2017/325**
5. Haushaltsangelegenheiten
 - 5.1. Rückkehrberatung **VO/2015/739-002**
 - 5.2. Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben für den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Ämtern und Gemeinden **VO/2017/358**
 - 5.3. Antrag auf Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen für laufende Unterkunftskosten und Heizung **VO/2017/359**
 - 5.4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 **VO/2017/360**
 - 5.4.1. Nachtrag zur Vorlage der Veränderungsliste zum Haushalt 2018 für den FD 5.1 **VO/2017/365**
 - 5.4.2. Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018 **VO/2017/368**
6. Verwaltungsangelegenheiten

- 6.1. Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise
- 7. Beteiligungsverwaltung
- 8. Grundstücksangelegenheiten

VO/2017/367



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/304 Status: öffentlich Datum: 24.10.2017 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag des Gettorfer TV auf Gewährung einer Zuwendung zur Integration von Geflüchteten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Entscheidung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss zu empfehlen, den Antrag des Gettorfer TV auf Gewährung einer Zuwendung zur Integration von Geflüchteten zu unterstützen und die Mittel in Höhe von 4.711,00 € aus dem Haushaltsjahr 2017 frei zu geben.

Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung einstimmig, dem Hauptausschuss zu empfehlen, für das Haushaltsjahr 2018 Mittel in Höhe von 25.000 € für Sportprojekte zur Förderung der Integration zu binden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Projektantrag

Finanzielle Auswirkungen:

4.711 Euro

Anlage/n:

Projektantrag

Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Angebot für Sportgeräte

Sehr geehrter Herr Wolf,

wir beantragen wie vorab besprochen die Gewährung einer Zuwendung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Der Gettorfer Turnverein hat bereits seine Integrationsarbeit auf Flüchtlingsarbeit ausgeweitet als 2014 die ersten Flüchtlinge kamen und hat seitens der Sportjugend SH seinerzeit auch deswegen den Hauptpreis bei "Kein Kind ohne Sport" gewonnen. Der LSV führte dann später seine Pressekonferenz zum Flüchtlingspaket bei uns im Vereinsheim mit Bezug auf uns als "Early Bird" im Bezug auf die Flüchtlingshilfe im Sport durch. Wir empfanden und empfinden dies als selbstverständlich. Inzwischen hat sich unsere Arbeit verändert: Zunächst sind viele Flüchtlinge wieder umgezogen und neue kamen. Jetzt hat die Phase begonnen, in der wir auf das Niveau von Integrationsarbeit zurück kommen.

Der Gettorfer TV verfügt über 20 Abteilungen und hat sein Einzugsgebiet im geografischen Gebiet des Dänischen Wohlds. Wir erklären, dass wir über eine Leichtathletik- und Gerätetrainingsabteilung sowie eine Fintess-Box-Abteilung verfügen, in denen auch viele Flüchtlinge Sport treiben. Integrationslotse Jürgen Gaupp ist sportlich ausgebildet und kümmert sich zusätzlich zu den normalen Trainern um die Flüchtlinge. Im Winter sind die Trainingsmöglichkeiten eingeschränkt. In Gettorf existieren nicht genügend gedeckte Sportstätten. Daher soll in kleinen Gruppen IndoorCycling gefahren werden. Außerdem soll unsere Sportabteilung Fitness-Boxen in einer örtlich entfernten Halle zusätzlich Sport treiben. Dafür sollen ein Boxständer, Boxsäcke und Kopfschützer angeschafft werden.

Das Innenministerium fördert von den ursprünglich eingereichten und förderfähig anerkannten Kosten 12.732,00 € 80%, damit 10.185,60 €. Die Mittel müssen bis 31.12.2017 ausgegeben / abgerufen werden.

Inzwischen ist unser Bedarf auf 14.896,91 € gestiegen, weil es die IndoorCycling-Bikes nicht so günstig wie angenommen gibt. Eine Aufstockung durch das Innenministerium ist nicht möglich. Kleine Summenabweichungen können wir durch Mitgliedsbeiträge ausgleichen, nicht jedoch die Deckungslücke i.H.v. 4.711,31 €. Jeder Euro hilft! Rechnungskopien könnten Sie dann selbstverständlich erhalten.

exakt	13.076,91 €	11 Indoorcyclingbikes inkl. Fracht gem. Anlage
exakt	1.070,00 €	Boxsackständer, gebraucht vom Dt. Boxverband inkl. 7% MwSt.
ca.	100,00 €	Transportkosten Boxsackständer
ca.	450,00 €	3 Boxsäcke
ca.	200,00 €	4 Kopfschutz
	14.896,91 €	Gesamtsumme
davon	10.185,60 €	bereits finanziert gem. Anlage
	4.711,31 €	Deckungslücke

Wir beantragen daher (aus Ihren Restmitteln) einen Zuschuss von 4.711,31 € und beantragen weiterhin ggf. den vorzeitigen Beginn der Maßnahme, weil die Materialien noch Lieferzeiten haben und die Anschaffung und Rechnungsbegleichung noch im Jahr 2017 erfolgen muss. Bitte geben Sie uns eine Nachricht.

Für den Vereinsvorstand verbleibe ich
mit sportlichen Grüßen

Thomas Glüsing

GTV - Mein Verein! Mein Sport!

Thomas Glüsing
Dipl.-Kfm. (FH), Dipl.-Bw. (BA)
Geschäftsführer und Vorstandsmitglied

Persönlicher Kontakt:
Fon 04346/6023923
Mail thomas.gluesing@gettorfer-tv.de

Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. (GTV)
Kirchhofsallee 28 | 24214 Gettorf
Fon 04346 - 88 19 | Fax 04346 - 602 39 28
Mail info@gettorfer-tv.de | Internet www.gettorfer-tv.de
Amtsgericht Kiel, VR 443 EC | Finanzamt Kiel, Steuernummer 20/291/81996

Beratungs- und Sprechzeiten (außerhalb von Schulferien):
* Sportbüro Fon 04346 - 88 19 oder Fon 04346 - 602 39 20 oder WhatsApp 0176 - 205 88 368, mo. 8:30 - 13:00 Uhr, mi. 8:30 - 17:00 Uhr, do. 8:30 - 15:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung
* Mitgliederverwaltung Fon 04346 - 429 14 63 oder WhatsApp 0176 - 216 37 850 nach Terminvereinbarung
* Vorstand und Aufsichtsrat nach Terminvereinbarung

Vorstand § 26 BGB: Thomas Glüsing, Eva Maecker, Bruno Stehn (je alleinvertretungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften über 10.000 € zu zweit)
Aufsichtsrat: Aufsichtsratsvorsitzender Gunnar Buchheim, Stv. Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Gerd Klette, Aufsichtsratsmitglieder Hans-Jürgen Doose, Jürgen Lemke

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gettorfer Turnverein von 1889 e.V.
Herrn Bruno Stehn
Kirchhofsallee 28
24214 Gettorf

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.09.2017
Mein Zeichen: IV 346-063.09-83/2017-
8356/2017-57287/2017
Meine Nachricht vom: /

Sandra Dittrich
sandra.dittrich@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2905
Telefax: 0431 988 614-2905

13. Oktober 2017

**Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung von Sportgeräten für die Sportarten IndoorCycling und Boxen
Ihr Antrag vom 25. September 2017**

Sehr geehrter Herr Stehn,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 25. September 2017 bewillige ich dem Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. gemäß Ziff. 2.1 b) der Richtlinie über die Förderung interkultureller Sportvereine in Schleswig-Holstein als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

10.185,60 Euro

in Worten zehntausendeinhundert und fünfundachtzig Euro 60 Cent.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung folgender Maßnahme verwendet werden: Sportgeräte für die Sportarten IndoorCycling und Boxen

Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 16. Oktober 2017 und endet am 31. Dezember 2017. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Andernfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben in Höhe von 12.732,00 Euro anerkannt.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss bewilligt mit einem Höchstbetrag in Höhe von 10.185,60 Euro.

Der Finanzierungsplan aus dem Antrag vom 25. September 2017 wird gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO für verbindlich erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihren/seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes ein Entgelt von 9,18 € pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz).

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungs-gesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungs-gesetz zu erstatten.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnpflicht erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängers (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, Flyer, Plakate, Bauschilder etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein in angemessener Form darzustellen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist die Dachmarke des Landes Schleswig-Holstein und der dazugehörige Styleguide zu verwenden.

Die entsprechenden Informationen finden Sie unter www.styleguide-sh.de. Bei Fragen steht Ihnen Frau Annika Liedtke (Tel.: 0431/988-2978, annika.liedtke@im.landsh.de) zur Verfügung.

Die Verwendung der Dachmarke ist im Verwendungsnachweis durch Einreichen von je einem Exemplar der Publikationen, Fotos oder ausgedruckte Bildschirmabdrücke nachzuweisen.

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Nr. 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO auf Antrag nach anliegendem Muster.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides.

Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.3 ANBest-P zu § 44 LHO ist mir bis zum **30. Juni 2018** mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006, GVOBl. 2006, 361, in der zurzeit geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.



Sandra Dittrich

Anlagen:

ANBest-P zu § 44 LHO
Rechtsbehelfsverzicht
Anforderung Auszahlung
Verwendungsnachweis

CYTECH GmbH / Happurger Str. 84 - 88 / 90482 Nürnberg

CYTECH GmbH

Gettorfer Turnverein von 1886 e.V. (GTV)
 Herr Thomas Glüsing
 Kirchhofallee 28

D-24214 Gettorf

Happurger Str. 84 - 88
 90482 Nürnberg
 Germany

PHONE: +49 (0) 911/54 44 50
 FAX: +49 (0) 911/54 44 529
 EMAIL: info@indoorcycling.com
 WEB: www.indoorcycling.com

Angebotsnr.: 07873/5652
 Mitarbeiter: Kai Bretsch
 E-Mail: kai.b@indoorcycling.com
 Handy: +49 176 15444544
 Seite: 1 von 4

A. Kaufangebot vom 17.10.2017

Artikel-Nr.	Artikel	Einzelpreis	Rabatt	Anzahl	Angebotspreis
IC-LFIC5B2-01	LIFE FITNESS IC5 / RIEMENANTRIEB / MATT SCHWARZ B2	1.699,00 €	7.700,00 €	11	10.989,00 €
200-01-00086-01	HANDBUCH IC5	0,00 €		1	0,00 €
777-MPIC56-SET	MARKETING PACK IC5/IC6	0,00 €		1	0,00 €
	Versand, Montage, Entsorgung, Packmittel und technische Einweisung	0,00 €		1	0,00 €
	Rabatt – im Angebot enthalten	-7.700,00 €		1	-7.700,00 €
Zwischensumme (netto):					10.989,00 €
MwSt.-Satz	Netto-Betrag	MwSt.-Betrag	Brutto-Betrag		
19%	10.989,00 €	2.087,91 €	13.076,91 €		
Summe	10.989,00 €	2.087,91 €	13.076,91 €		

Commerzbank Nürnberg
 BLZ: 76040061 | Kto.Nr.: 550 000 400
 IBAN: DE91 7604 0061 0550 0004 00
 Swift Code: COBADEFF760

Sparkasse Nürnberg
 BLZ: 76050101 | Kto.Nr.: 578 265 365
 IBAN: DE04 7605 0101 0578 2653 65
 Swift Code: SSKNDE77

Hypovereinsbank Nürnberg
 BLZ: 76020070 | Kto.Nr.: 349 828 774
 IBAN: DE94 7602 0070 0349 8287 74
 Swift Code: HYVEDEMM460

Registergericht Nürnberg | HRB:15928
 Ust.ID.Nr.: DE812599492
 Steuernummer: 241/123/90258
 Geschäftsführer: Bernd Pürschel
 Es gelten unsere AGBs

Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags zwischen

CYTECH GmbH

Happurger Str. 84 -88

90482 Nürnberg

- im Folgenden auch als „Verkäufer“/„Wir“ bezeichnet -

und

Gettorfer Turnverein von 1886 e.V. (GTV)

Herr Thomas Glüsing

Kirchhofallee 28

D-24214 Gettorf

- im Folgenden auch als „Kunde“/„Sie“ bezeichnet

-Herstellergarantie der CYTECH GmbH für LIFE FITNESS-Indoorcycling-Bikes und Zubehör

LIFE FITNESS IC4/IC5/IC6/IC7 | 5 Jahre Garantie Bruch der Rahmenkonstruktion, Schweißfehler | 3 Jahre Garantie: Pulverbeschichtung (Korrosion), Lenker; Lenker- und Sattelstützen (Aluteile und PVC Beschichtung), Dualer Antriebsstrang, Zwischenwelle inkl. Sensorik - IC7, Tretlager/Tretlagerachse, Schwungscheibe/Schwungscheibenlager/-achse, Kurbeln | 2 Jahre Garantie: Kombipedale (ausgenommen Schuhbindungssystem), Bowden Züge (Widerstandsregelung, Notbremsfunktion, Aktivierung der Gasdruckdämpfer zur Vertikalverstellung von Sattel und Lenker), Bremssystem, Gasdruckdämpfer, Klemmhebel für horizontale Verstellung von Sattel und Lenker, Einschubbuchsen für Lenker- und Sattelrohr, Ausgleichsfüße | 1 Jahr Garantie: Sattelkonstruktion, Elektronik Komponenten - IC5/IC6/IC7 (Computer, Kabelbaum, Platinen, Sensoren, Generator) | 6 Monate: Kunststoffverkleidungen und -Abdeckungen, LiPo Akku - IC6/IC7 | Nachfolgende Verschleißteile sind nicht Bestandteil der Garantie: Pedalriemen, SPD-Bindungssystem, Fußkörbe, Satteldecke und -nähte

LIFE FITNESS IC3 | 5 Jahre Garantie : Rahmen | 3 Jahre Garantie: Antrieb, Lenker, Bremse, Knöpfe, Lackierung | - 1 Jahr Garantie: | - Sattel - Keine Garantie auf Verschleißteile, z.B. Pedalriemen, SPD Pedalbindung, Flaschenhalter, etc.

Myride+

Die Indoorcycling Group GmbH garantiert, dass alle neuen Geräte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind; dies tritt mit dem Tag der Auslieferung der Myride- VX Konsole in Kraft. Im Rahmen der Garantiebestimmungen reparierte oder ausgetauschte Teile und Komponenten erhalten nur eine Garantie für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Garantie kann je nach Region oder Land unterschiedlich sein.

Kontaktieren Sie die Indoorcycling Group GmbH per E-Mail unter info@indoorcycling.com, um ausführliche Informationen zu anwendbaren Garantiebestimmungen und Konditionen zu erhalten.

Beachten Sie bitte, dass die Garantie nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Myride-VX Konsole entstehen und für keinerlei fahrlässige Nutzung durch den Kunden, gilt. Der Hersteller erklärt, dass das Produkt gründlich getestet wurde und vor dem Versand als fehlerfrei galt.

INGESCHRÄNKTE GARANTIE AUF MYRIDE-SYSTEME

5-Jahres-Garantie:

Myride Metall-Wave-Ständer

2-Jahres-Garantie:

Commerzbank Nürnberg
 BLZ: 76040061 | Kto.Nr.: 550 000 400
 IBAN: DE91 7604 0061 0550 0004 00
 Swift Code: COBADEFF760

Sparkasse Nürnberg
 BLZ: 76050101 | Kto.Nr.: 578 265 365
 IBAN: DE04 7605 0101 0578 2653 65
 Swift Code: SSKNDE77

Hypovereinsbank Nürnberg
 BLZ: 76020070 | Kto.Nr.: 349 828 774
 IBAN: DE94 7602 0070 0349 8287 74
 Swift Code: HYVEDEMM460

Registergericht Nürnberg | HRB:15928
 Ust.ID.Nr.: DE812599492
 Steuernummer: 241/123/90258
 Geschäftsführer: Bernd Pürschel
 Es gelten unsere AGBs

Angebotsnr.: 07873/5652
Seite: 3 von 4

Monitor-Rahmenblende, Ablagefach , interne Monitorkabelführung (VGA,USB)
Externe Kabelanschlussverbindung inkl. fester Verkabelung von Anschlussplatte zu PC

1-Jahres-Garantie:
Mini-PC inkl. aller Komponenten, 17,3" Touchscreen-Monitor , Internes Netzteil

Die folgenden Teile sind Verschleißteile und sind deshalb von der Garantie ausgeschlossen:

- Audio-Verlängerungskabel mit Ausgangsbuchse
- Anschlusskabel Line-In 3.5mm

Weitere Informationen siehe www.indoorcycling.com

-Liefertermin

Als Liefertermin vorgesehen ist die Kalenderwoche [] in 20 []

Die weitere Konkretisierung erfolgt in unserer Auftragsbestätigung.

-Ausbildungsplätze

Weiter erhält der Käufer, sofern im Kaufangebot ausgewiesen, Teilnehmerplätze für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Indoorcycling, die durch die Cytech GmbH durchgeführt werden.

-Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten für das Vertragsverhältnis ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CYTECH GmbH“. Dieses sind einsehbar auf der Internetseite des Verkäufers unter www.ic-pro.org/de/terms. Auf Wunsch werden diese dem Kunden schriftlich zur Verfügung gestellt.

- Ankauf von „Vorgänger-Bikes“; Rechnungsstellung

Bike Hersteller/Modell :

Anzahl: Alter:

Preis je Bike netto: Gesamtpreis netto:

Der Verkäufer wird auf Wunsch des Kunden die folgenden Gegenstände ankaufen. Dies gilt nur für Gegenstände, die im Alleineigentum des Kunden stehen und die wirksam und frei von Rechten Dritter bis spätestens zur Anlieferung der LIFE FITNESS-Bikes an den Verkäufer übereignet und diesem übergeben werden.

Die Parteien vereinbaren, dass der vom Verkäufer zu erbringende Ankaufspreis mit dem hier zu zuzahlenden Kaufpreis über die LIFE FITNESS-Bikes zur Aufrechnung gebracht wird. Eine Auszahlung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde verpflichtet sich, über die von ihm an den Verkäufer verkauften Gegenstände eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen, die – soweit der Kunde selbst umsatzsteuerpflichtig für dieses Geschäft ist - Mehrwertsteuer ausweist.

Der Ankauf der „Vorgänger-Bikes“ ist vom Bestand des Kaufvertrags der LIFE FITNESS-Bikes abhängig. Im Fall der Rückabwicklung der Verträge ist der Verkäufer jedoch nicht verpflichtet, Besitz und Eigentum an den „Vorgänger-Bikes“ zurück zu übertragen, soweit er dies zum Zeitpunkt der Rückabwicklung bereits erworben hat. Er ist berechtigt, die „Vorgänger-Bikes“ durch vergleichbare, gleichwertige Bikes zu ersetzen oder den Zeitwert der „Vorgänger-Bikes“ bei Übergabe zu erstatten. Als Zeitwert gilt der vorstehend vereinbarte Ankaufspreis. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass die „Vorgänger-Bikes“ einen höheren Zeitwert hatten, dem Verkäufer, dass dieser niedriger war als der vereinbarte Ankaufspreis; in diesem Fall ist der nachgewiesene Zeitwert für die Rückzahlung maßgeblich. Darüber hinausgehende Ansprüche aus der Nichtrückgabe der ursprünglichen „Vorgänger-Bikes“ bestehen nicht.

B. Sonstiges

-Vertragsschluss

Durch die Übermittlung dieses Bestellantrages an uns geben Sie uns gegenüber ein verbindliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich der jeweils angegebenen Artikel ab. An diese Erklärung sind Sie 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Annahme zu Stande, die wir ausdrücklich durch schriftliche Benachrichtigung Ihnen gegenüber erklären in Form einer Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, die Bestellung eines Kunden ohne Angaben von Gründen nicht anzunehmen.

Commerzbank Nürnberg
BLZ: 76040061 | Kto.Nr.: 550 000 400
IBAN: DE91 7604 0061 0550 0004 00
Swift Code: COBADEFF760

Sparkasse Nürnberg
BLZ: 76050101 | Kto.Nr.: 578 265 365
IBAN: DE04 7605 0101 0578 2653 65
Swift Code: SSKNDE77

Hypovereinsbank Nürnberg
BLZ: 76020070 | Kto.Nr.: 349 828 774
IBAN DE94 7602 0070 0349 8287 74
Swift Code: HYVEDEMM460

Registergericht Nürnberg | HRB:15928
Ust.ID.Nr.: DE812599492
Steuernummer: 241/123/90258
Geschäftsführer: Bernd Pürschel
Es gelten unsere AGBs

-Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie mündliche Nebenabreden der der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

-Schriftform

Zur Wahrung der hier vereinbarten Schriftform ist eine per Fax, in digitaler Form oder per E-Mail übermittelte Erklärung ausreichend. Dies gilt auch für die Erklärungen zum Vertragsschluss selbst.

-Regelungslücken

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame und undurchführbare Regelung durch eine andere, ihr möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien entspricht; dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

-Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis der Parteien kommt deutsches Recht zur Anwendung. Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist Nürnberg

[] Ich bin damit einverstanden, dass der Verkäufer/Anbieter meine Kontaktdaten (Post-, E-Mail-Adresse sowie Fax- und Telefonnummer) zur Werbung für eigene Zwecke nutzt und mir auf diesem Weg aktuelle Produktinformationen und den Newsletter zukommen lässt. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. - Anwendbares Recht und Gerichtsstand Für das Vertragsverhältnis der Parteien kommt deutsches Recht zur Anwendung; Gerichtsstand ist Nürnberg.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Käufer: _____

 Commerzbank Nürnberg
 BLZ: 76040061 | Kto.Nr.: 550 000 400
 IBAN: DE91 7604 0061 0550 0004 00
 Swift Code: COBADEFF760

 Sparkasse Nürnberg
 BLZ: 76050101 | Kto.Nr.: 578 265 365
 IBAN: DE04 7605 0101 0578 2653 65
 Swift Code: SSKNDE77

 Hypovereinsbank Nürnberg
 BLZ: 76020070 | Kto.Nr.: 349 828 774
 IBAN: DE94 7602 0070 0349 8287 74
 Swift Code: HYVEDEMM460

 Registergericht Nürnberg | HRB:15928
 Ust.ID.Nr.: DE812599492
 Steuernummer: 241/123/90258
 Geschäftsführer: Bernd Pürschel
 Es gelten unsere AGBs



Beschlussvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2017/305 Status: öffentlich Datum: 24.10.2017 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael						
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage						
Antrag des Nordkollegs auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration/Kultur-Kennenlern-Karte							
Beratungsfolge:							
Status Öffentlich Öffentlich	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gremium</th><th>Zuständigkeit</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung</td><td>Entscheidung</td></tr> <tr> <td>Hauptausschuss</td><td>Entscheidung</td></tr> </tbody> </table>	Gremium	Zuständigkeit	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Entscheidung	Hauptausschuss	Entscheidung
Gremium	Zuständigkeit						
Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Entscheidung						
Hauptausschuss	Entscheidung						

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, den Antrag des Nordkollegs auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration/Kultur-Kennlern-Karte zu beschließen und die beantragten Mittel in Höhe von 91.800 € aus dem Haushaltsjahr 2017 frei zu geben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

91.800 Euro

Anlage/n:

Projektantrag

Herrn Michael Wolf
Koordinator für Integration
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Guido Froese
Akademieleiter/Geschäftsführer
T +49 4331 143812
F +49 4331 143820
guido.froese@nordkolleg.de

Rendsburg, 20. Oktober 2017

Antrag auf Förderung von Maßnahmen für die kulturelle Integration im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrter Herr Wolf,

Bezug nehmend und aufbauend auf die von uns mit einer Förderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführten Modellprojekte zur Integration, möchten wir für weitere Maßnahmen der kulturellen Integration eine Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde beantragen.

Die von uns durchgeführten Modellprojekte haben eindrucksvoll gezeigt, dass es neben und nach dem Spracherwerb insbesondere auf die Anwendung von Sprache im Austausch mit Muttersprachlern ankommt. Kulturelle Projekte haben sich dabei als eine besondere Brücke erwiesen, denn sie sind nicht nur verhältnismäßig niedrigschwellig sondern sind auch geeignet, die Grundlagen unserer Gesellschaft und des Zusammenlebens zu vermitteln. Bildung und Kultur sind unseres Erachtens der Schlüssel zu einer gelingenden Integration.

Vor diesem Hintergrund möchten wir für das Projekt „Kultur-Kennenlernen-Karte“(Arbeitstitel) eine Förderung i.H.v. 91.800,- € beantragen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Guido Froese
Akademieleiter und Geschäftsführer

Kultur-Kennenlern-Karte (Arbeitstitel) – Kulturelle Integration und Inklusion im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Analyse:

Nach der ersten großen Welle an Integrations- und Sprachkursen zeigt sich bundesweit, dass es bei der weiteren Vermittlung von Migrantinnen und Migranten z.B. in Arbeit an angewandten Sprachkenntnissen fehlt. Dies wird darauf zurückgeführt, dass sich ein großer Teil der Zugewanderten im familiären Kontext oder in Gemeinschaften in der jeweiligen Muttersprache verständigt und deutschsprachige Angebote oder Sprechgelegenheiten nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die daraus resultierende Stagnation oder sogar der schleichende Verlust von Sprachkenntnissen führt zu weiteren Hemmschwellen bei der kulturellen Integration und damit auch zu erheblichen Teilhabe-Hürden.

Zielsetzung:

Das Projekt „Kultur-Kennenlern-Karte“ (Arbeitstitel) beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen Sprech- und Höranlässe zu schaffen und die Teilhabevoraussetzungen zu verbessern, um damit eine kulturelle Integration zu fördern. Erreicht werden sollen dabei nicht nur Migrantinnen und Migranten, sondern gleichermaßen Menschen, die aus Schwellenangst Kulturangebote meiden. Durch eine Projektinfrastruktur soll eine nachhaltige Nutzung möglich sein.

Maßnahmen:

- Fachkonferenz „Kulturelle Integration und Inklusion“ unter Einbindung aller Kulturinstitutionen und Kulturanbieter im Kreisgebiet: Museen, Kirchen, Ateliers, Skulpturenparke, Volkshochschulen, Musikschulen, Theater, Theatergruppen, Musikgruppen, Künstlerinnen und Künstler, Kinos, soziokulturelle Zentren etc. und Integrationsbeauftragten, -initiativen
- Erstellen eines mehrstufigen Umsetzungskonzeptes für ein Programm mit niedrighem Schwellen Kultur-Kennenlern-Angeboten in einfacher/leichter Sprache
- Ausgabe einer „Kultur-Kennenlern-Karte“ zum vergünstigten oder freien Zugang zu besonderen Kulturangeboten der o.g. Kulturanbieter
- Entwicklung von Modulen für die jeweilige Kultureinrichtung zur Erstsprache
- Entwicklung von Modulen für die Weiterverbreitung: Aus Erstbesuchern Multiplikatoren machen durch eigene Beschreibungen des Gesehenen/Gehörten und deren Dokumentation
- Entwicklung von Modulen zur Besucherbindung: Aus Besuchern Gesprächspartner machen; Gesprächsanlässe schaffen; Im besten Falle Einbindung in die Kultureinrichtungen (Führungen von Migranten für Migranten etc.) erreichen.
- Entwicklung von Modulen zum „Kulturaustausch“, Vergleiche ziehen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten formulieren, Verstehen lernen und fördern
- Aufbau einer Datenbank und Präsentation aller Module im Internet und auf anderen digitalen Plattformen
- Regelmäßige Präsentation von Angeboten in Sendeformaten zur Nutzung im Kulturradio und Offenen Kanal unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten
- Erstellen einer Dokumentation und eines Handlungsleitfadens zur nachhaltigen Nutzung der Projektergebnisse

Kosten:

Personalkosten

Projektmanagement	0,5 Stelle NKR-Tarif	23000
antl. PK NKR		14800

Sachkosten

Auftaktkonferenz		2500
Workshop-Honorare	6x350,- €	2100
Workshop	6x12 Personen x 85,- €	5100
Netzwerktreffen	4 x 500,- €	2000
Honorare		1400

Anpassung Website		4200
Schnittstellenprogrammierung		3500
Server- und Aufnahmetechnik Radiostation		18500
Lizenzen		1800
Kamera/Notebook/Beamer		4500
Software		500

Kartendrucker und Zubehör		4800
Büromaterialien/Kopien/Druckkosten		1200
Telefonkosten		300
Reisekosten		1600

Gesamtkosten		91800
--------------	--	-------

Guido Froese, 22.10.2017



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/325 Status: öffentlich Datum: 06.11.2017 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Folgeantrag zur weiteren Durchführung des internationalen Frauentreffs "WIR"		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss zu empfehlen, den Folgeantrag der Diakonie zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs „WIR“ zu beschließen und die beantragten Mittel in Höhe von 36.100 € frei zu geben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Projektantrag

Finanzielle Auswirkungen:

36.100,00 Euro

Anlage/n:

Projektantrag

Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde – Am Holstentor 16 – 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Sozial- und Gesundheitsausschuss
Vorsitzender U. Kaminski
Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg

Diakonisches Werk
des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde
gemeinnützige GmbH

Diana Marschke
Geschäftsführerin
Am Holstentor 16
24768 Rendsburg

Tel.: 04331 – 69 63 0
Fax: 04331 – 69 63 38
Mail: d.marschke@diakonie-rd-eck.de

02.11.2017

Nachrichtlich: T. Schulz, Stellv. Vorsitzender Sozial- und Gesundheitsausschuss,
M. Wolf, S. Jeske-Passch, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrter Herr Kaminski,
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen den Verstetigungsantrag für das bereits seit 2016 erfolgreich laufende Projekt **Internationaler Frauentreff „WIR“** mit der Bitte um einen Zuschuss für diese Integrationsmaßnahme in Höhe von jährlich 36.100 € für zunächst 3 Jahre und damit insgesamt 108.300 €. Der Frauentreff trägt als Anlaufstelle und geschützter Ort für geflüchtete Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund maßgeblich zur Stärkung derer Teilhabe- und Integrationschancen bei. Es ist in Rendsburg gelegen, da Rendsburg zum zentralen Integrationsort für die Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis geworden ist.

Das Projekt verfolgt die Ziele 3.1.2 „Sprachförderung“ und hier das Teilziel „Alle ... verfügen über eine Sprachkompetenz, die es ihnen ermöglicht den Alltag sprachlich selbständig zu gestalten“, indem im Rahmen des Frauentreffs Alphabetisierungskurse für Frauen angeboten werden, in Verbindung mit Ziel 3.1.4 „Kulturelle Bildung“ und dort das Teilziel „Stärkung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund zur Fähigkeit der Durchsetzung ihrer Rechte ist sichergestellt“ des Integrationskonzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das Konzept für den **Internationalen Frauentreff „WIR“** sowie den Finanzierungsplan entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen


D. Marschke
Geschäftsführerin

cc: RK

Anlage

Folgeantrag zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs „WIR“

Ein Projekt zur Integration und Gleichstellung von Neuzuwanderinnen mit Migrationshintergrund und weiblichen Flüchtlingen

Zielsetzung

Ziel ist es, für Frauen mit Migrationshintergründen Lebensverhältnisse zu eröffnen, die denen von einheimischen Frauen entsprechen. Dazu ist es notwendig, die aktuelle Lebenssituationen von Frauen, die aus Kulturen kommen, die die Selbstbestimmung und Entfaltung von Frauenrechten behindert oder unterdrückt haben, aus der Perspektive der Gleichberechtigung zu unterstützen und dazu bedarf es einer dauerhaften zuverlässigen und vertrauenswürdigen Anlaufstelle.. Hauptzielgruppe des Projektes sind Frauen mit Migrationshintergrund und aus Flüchtlingsfamilien. Das Projekt stellt Frauen in den Mittelpunkt der Unterstützung.

Ort

Das Projekt Internationaler Frauentreff „WIR“ ist in den Räumlichkeiten des Pastor Schröder-Hauses in der Parksiedlung in Rendsburg, Pastor-Schröder-Str. 70 angesiedelt und mit den multikulturellen Veranstaltungen des Kultcafés vernetzt. Es findet regelmäßigen Zuspruch von durchschnittlich 20 Zuwanderinnen aus verschiedenen Ländern.

Durch die inzwischen zahlreichen Aktivitäten zur Sprachförderung und Integrationsprojekten (Sprachscout, Salut, Unterstützung in den DaZ-Klassen und jetzt auch Alphabetisierung) haben viele Zuwanderinnen in die Pastor-Schröder-Str. 70 gefunden. Die Anregung zum Frauentreff kam aus den Reihen der Neuzuwanderinnen selbst, die sich anfangs in zwangloser Atmosphäre bei einer Tasse Kaffee oder Tee, selbstgebackenem Kuchen oder belegten Brötchen über Fragen des Lebens austauschen wollten und ursprünglich über das Angebot „Spielerisch deutsch lernen“ Zugang gefunden haben.



Dieses Angebot ist wichtig geworden, Frauen aller Altersstufen können im Kultcafé innere und äußere Entspannung erleben, ohne dass sie sich ihren Männern anpassen oder unterwerfen müssen. Mütter sind von ihren Kindern nicht zu trennen. Daher werden auch die Kinder während dieser Zeit liebevoll betreut. Wichtig bei der Arbeit sind das vertrauensvolle Arbeitsverhältnis der weiblichen Mitarbeiterinnen zu den Migrantenfrauen, sowie eine offene, annehmende

und antirassistische Arbeitshaltung.

Wichtig ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung für die Situation der Frauen zu sensibilisieren und um praktische Unterstützungsarbeit zu erhalten. Der Internationale Frauentreff ist auch für deutsche Besucherinnen geöffnet, um gegenseitiges Kennenlernen und Austausch zu ermöglichen. Das Team des Kultcafés „WIR“ und sein Träger das Diakonische Werk stehen mit dem laufenden Projekt Frauen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingsfrauen in ihrer speziellen Situation bei und verbessern ihre Chancen sowie die ihrer Kinder, in Deutschland Fuß zu fassen und sich ein neues Leben nach der Flucht aufzubauen.

Zuwanderungssituation

Nach dem „Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde Nr.5/Januar 2017“ stammt der größte Anteil der im Kreis 2015/16 Zugewanderten mit über 50 % aus den Ländern Syrien, Irak, Iran, Afghanistan, Armenien und der Russischen Föderation. Laut der Zensus-Erhebung aus dem Jahr 2011 8,5 % der Bevölkerung im Kreis haben einen Migrationshintergrund¹. Knapp jeder vierte Migrant im Kreis (28,3 %) war 2011 Ausländer und besitzt keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die Verteilung der Geschlechter im Kreis liegt in allen Fällen bei circa 51 % weibliche und 49 % männliche Bevölkerung bei den Migranten². Die Frage der Chancengleichheit von Frauen in Bezug auf die gesellschaftlichen Teilhabe- und Aufstiegsmöglichkeiten stellt sich daneben unabhängig von einem oder keinem Migrationshintergrund. Auch wenn der „Zuwanderungsdruck“ nachgelassen hat, stellt sich die Frage der gesellschaftlichen

¹ Integrationsstudie IMMKEIS 2015, download http://www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Aktuelles/IMMKREIS-Projektbericht.pdf

² a.a.O.

Integration insbesondere der Frauen als entscheidendem Faktor in den Familien in unverminderter Dringlichkeit.

Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund

MigrantInnen sind überdurchschnittlich schlecht oder gut gebildet, soweit es die Schulabschlüsse angeht³. Der Anteil der Frauen ohne Migrationshintergrund mit Abitur liegt bei 17,3 %. In der Frauenmigrantenpopulation ist der Anteil mit einem Wert von 25,4 % deutlich größer. Bei den Frauen „ohne Schulabschluss“ kehrt sich dieses Verhältnis um. Während Frauen ohne Migrationshintergrund nur selten keinen Schulabschluss vorweisen, steigt der Anteil bei den Frauen mit Migrationshintergrund auf 11,8 %. Auch hier sind wieder Ausländerinnen hervorzuheben, von denen ein Anteil von 17,5 % keinen Schulabschluss vorweisen kann. Die größte Differenz kann beim Haupt-/Volksschulabschluss festgestellt werden. Während der Anteil bei den Frauen ohne Migrationshintergrund mit diesem Abschluss bei 37,5 % liegt, gibt nur ein Anteil von 20,3 % der Frauen mit Migrationshintergrund diesen Abschluss an.

Der Anteil der Hausfrauen unter den Nichterwerbspersonen ist bei den Migrantinnen beinahe doppelt so groß wie bei den Nicht-Migrantinnen. Besonders hoch ist der Hausfrauenstatus unter den Ausländerinnen vertreten. Die Unterschiede sind auffällig und könnten mit dem Rollenverständnis in den Familien oder mit dem relativen Kinderreichtum zu tun haben. Wird Frauen die Berufsarbeit durch Männer verwehrt? Oder haben Migrantinnen sich für die Position der Hausfrau mit Kindern selbstverantwortlich entschieden? In welchen Rollen wollen Frauen sich in der Gesellschaft wiederfinden?

Aktuelle (Flüchtlings-) Zuwanderung

Die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge in den vergangenen zwei Jahren wird derzeit durch den Zuzug in die Kreisstadt Rendsburg konterkariert. Der **Ausländerzuzug nach Rendsburg** liegt aktuell **über 200% über dem Verteilungsschlüssel**. Dabei stieg der Frauenanteil signifikant.

Die Gestaltung des **Internationalen Frauentreffs „WIR“** nimmt auf diese besonderen Migrationshintergründe Rücksicht, da sie Einfluss auf die Anpassung der Zuwanderinnen haben. Insbesondere sind weiterhin arabische Sprachkenntnisse im Internationalen Frauentreff notwendig. Viele neu zugewanderte Frauen sind der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Frauen in Rendsburg kommen vor allem aus dem Irak, dem Iran, Syrien, Afghanistan usw. Besonders Schutzbedürftige haben einen sehr hohen Bedarf an Beratung und Betreuung, der in Rendsburg nicht allein durch die Regeldienste gedeckt werden kann. Dies fordert uns zu frühen und spezifischen Integrationshilfen für Neuzuwanderinnen auf.

³ a.a.O.

Auch sollte die bei den Altzuwanderinnen beschriebene unterdurchschnittliche Bildung sich nicht in der Population der Neuzuwanderinnen wiederholen. Wir orientieren uns pragmatisch an der durchschnittlichen Lebenssituation von Frauen als dem Langzeitziel. Zuwanderer seien dann (gut) integriert, "wenn die durchschnittliche wirtschaftliche und soziale Lebenslage der Migranten beim Mittelwert der Gesellschaft angekommen ist"⁴. (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung). Dies ist die Vision für die Zielgruppe des Projektes. Daher muss der **International Frauentreff „WIR“** auf Füße gestellt werden, um diesem Ziel mit einem kleinen Baustein gerecht werden zu können.

Besondere Schutzbedürftigkeit

Die meisten Flüchtlingsfrauen haben Gewalt erlebt und andere traumatische Erfahrungen gemacht. Im Heimatland durchlitten sie möglicherweise politische Verfolgung, Krieg, Folter, Vertreibung, Vergewaltigung, Unterdrückung und die Verfolgung als Frau, Genitalverstümmelung, Verbrechen im Namen der „Ehre“ oder den Verlust naher Angehöriger. Bei der Flucht mögen sie sexuelle und physische Gewalt, Inhaftierung oder den Tod anderer Flüchtlinge erlebt haben. Schließlich können sie im Erstaufnahmestaat mit rassistischen Angriffen, Abschiebeversuchen, Abschiebehaft, Trennung von Angehörigen und sexuellen Übergriffen im Lager konfrontiert worden sein. Das heißt, die Schutzlosigkeitserfahrungen und das Ohnmachtserleben – bei erhöhtem Schutzbedarf – wird in die deutschen Aufnahmeeinrichtungen mitgebracht. Dabei sind die Gebäude oft frei zugänglich, die Zimmer zum Teil nicht abschließbar, sanitäre Anlagen befinden sich z.B. im Keller gegenüber den Anlagen für Männer und werden aufgrund der höheren Sauberkeit gerne von Männern mitgenutzt. Viele Frauen sowie Kinder haben gerade nachts Angst, alleine auf die Toilette zu gehen, einige haben uns von unangenehmen Situationen bis hin zu Übergriffen berichtet. Besonders gefährdet sind allein stehende Frauen, sie werden z.B. von manchen Männern als „Freiwild“ betrachtet. Hier bietet der **Internationaler Frauentreff „WIR“** zumindest einen geschützten Raum für Sprache und ein Forum der Unterstützung an, sich durch das Erzählen des Erlebten zu entlasten.

Stille Operationalisierung von Zielen

Der Internationale Frauentreff „WIR“ bietet einen offenen Raum von Frauen für Frauen zum ‚einfach Dasein‘, mitgestalten und vernetzen. Der Frauentreff findet an 3 Nachmittagen bzw. Abenden in der Woche (montags, mittwochs, freitags) statt. Eine weibliche Fachkraft mit Lebenserfahrung moderiert mit Helferinnen aus dem arabischen Kulturraum Abende und Gesprächsrunden mit Erfahrungsaustausch und Reflexion zu Themen rund um Alltag, Politik, Lebensweisen, Selbsthilfe. Die Ziele von „WIR“ werden still und verdeckt verfolgt, sie sind in den Veranstaltungen und Aktivitäten als eigentlicher innerer Zweck

⁴ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2014), S. 15.

enthalten. Mitarbeiterinnen an den Tischen begleiten, beantworten Fragen und vermitteln das Gespräch, und tun das ihre dafür, dass sich die Besucherinnen wohl fühlen.

Im internationalen Frauentreff geben vier für die Integration wichtige Handlungsfelder einen zielführenden Hintergrund ab. Ziel ist die frühe Integration in unsere Gesellschaft, beginnend mit einer gelingenden Orientierung durch Frauen für Frauen.

Handlungsfeld I:	„Die gesellschaftliche Gleichberechtigung von Frauen“
Handlungsfeld II:	„Bildung und Ausbildung“
Handlungsfeld III:	„Arbeit und Lebensunterhalt“
Handlungsfeld IV:	„Freizeit: Interkulturelle Öffnung für deutsche Lebenskultur“

Handlungsfeld I: „Die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen“

Unseres Erachtens muss davon ausgegangen werden, dass die aus europäischer Sicht vorherrschende Beschneidung der Frauenrechte und der diskriminierende Umgang mit Mädchen und Frauen im arabischen Kulturraum die Ausbildung unangepasster und dysfunktionaler Haltungen in Form von Unterwerfungsneigungen bei neu zugewanderten Mädchen und Frauen begünstigt hat. Migrantinnen kommen auch aus Gesellschaften nach Rendsburg, in denen Frauen (oft unausgesprochen) keinen hohen Wert an sich haben. Positive Ausnahmen sind am ehesten von Zuwanderern aus Tunesien und aus den arabischen Großstädten sowie aus den Oberschichten zu erwarten. Die kulturelle Integration erfordert deshalb schlichtweg auch eine Unterrichtung von Mädchen und Frauen in ihren Rechten und in deutscher Umgangskultur. Häufig sind einfachste Regeln nicht bekannt. So ist gilt es für junge Migrantinnen zu lernen, das Frauen ausnahmslos denselben Respekt einfordern dürfen, den ein Mann erwartet. Viele Missverständnisse beruhen auf Unkenntnis. Das Anlächeln eines Mannes von einer Frau bedeutet in unserer Kultur eben keine „Anmache“. Eine körperliche Berührung oder ein kurzer Rock ist zunächst keine sexuelle Herausforderung in unserer Kultur. Mädchen dürfen, wenn sie sich von Männern bedroht fühlen, die Polizei anrufen. In diesem Handlungsfeld „gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen“ sollen kommuniziert werden

- Informationen über die Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Informationen über allgemeine gesellschaftliche Umgangsformen, Normen und Werten
- Informationen über gesellschaftliche Umgangsformen mit Frauen, insbesondere auch über die rechtliche und soziale Gleichstellung von Mann und Frau in unserer Gesellschaft,
- Überzeugungsarbeit, Mädchen und Frauen einen "eigenen Wert" zuzuschreiben,
- Vorsichtiger Hinweis auf den zeitgemässen gesellschaftlich liberalen Umgang mit sexuellen Orientierungen und öffentlichen Lebensäußerungen,
- Unterrichtung über Grenzen und Verbote, Benennung des „Nein“,
- Übung, wie eine Frau mit männlicher „Anmache“ umgehen kann, was ist tolerierbar, was nicht?
- besondere Kurse und Aktivitäten für die Frauen, deren Männer sie nicht unterstützen

- Hinweis auf das Recht auf freie Arztwahl, Ärztinnen bei Gesundheitsproblemen ausfindig machen, Vermittlung von Therapeutinnen im Gesundheitswesen für traumatisierte Flüchtlingsfrauen.

Handlungsfeld II: „Bildung und Ausbildung“

Im Internationalen Frauentreff „WIR“ wird auf die Bedeutung der Bildungsabschlüsse als den Zugangsberechtigungen für besser bezahlte Arbeit und Wohlstand hingewiesen. Es wird ermuntert, Bildungs- und Qualifikationsniveaus klären und anerkennen zu lassen. Dazu gehört insbesondere

- Frauen bei der Anerkennung ihrer Zeugnisse helfen
- Begleitung bei der Anerkennung der ausländischen Abschlüsse, wenn welche vorhanden sind,
- Hinweise zum Zugang zu Bildung, Ausbildung und Schulung,
- Unterstützung bei der Kompetenzfeststellung durch das Jobcenter,
- Förderung der deutschen Sprachkompetenz (Sprachkurse, DaZ-Klassen)
- Hinweis auf Integrationskurse, Erwerb von Deutschkenntnissen außerhalb von I-Kursen,
- Unterstützung bei der Alphabetisierung als Grundvoraussetzung für den Zugang zum Bildungs- und Qualifizierungssystem.

Handlungsfeld III: „Arbeit und Lebensunterhalt“

Weiblichen Flüchtlingen sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt und das Recht dazu (nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall) benannt und bei Bedarf eröffnet werden. Durch Beschäftigungen ergeben sich ein strukturierter Alltag und erweiterte Integrationsmöglichkeiten. Dabei ist die Kooperation mit dem Jobcenter/Arbeitsagentur und den örtlichen Betrieben von hoher Bedeutung. Kommunikationsinhalte sollen sein

- bei sozial- und ausländerrechtliche Fragenstellungen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, AsylbLG, Elterngeld, Schwerbehinderung, SGB V und SGB VIII, Hinweise auf Beratung geben und die Beratung vermitteln,
- Heranführung an die Beratungs- und Betreuungsinstitutionen im Jobcenter,
- Unterstützung bei der Arbeitswünschen, Reflexion der dadurch entstehenden Konflikte, Perspektiven behutsam entwickeln,
- Hinweis auf schulische und betriebliche Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Frauen bei der Suche nach Praktika und Arbeitsplätzen ermutigen und unterstützen.

Handlungsfeld IV: „Freizeit: Interkulturelle Öffnung für deutsche Lebenskultur“

Unbeachtet einer pluralistischen und interaktiven Integrationsauffassung scheinen Neuzuwanderinnen zunächst mit den bestehenden Kultur und Freizeiteinrichtungen vorlieb nehmen zu müssen. Zuwanderinnen werden sich auch öffnen müssen für die Art und Weise, wie deutsche Kultur gelebt wird.

Integration beginnt mit einer anfänglichen Anpassungsphase, erst späterhin wird die Zuwanderin die gegenwärtige Kultur (Gesamtheit der geistigen, künstlerischen, gestaltenden Leistungen einer Gesellschaft als Ausdruck der menschlichen Entwicklung) aktiv mitgestalten und zur Entwicklung des Bestehenden beitragen. Das Angebot umfasst hier alltagsorientiert

- ein offenes Café mit vielfältigem Programm und Informationen, mit Dolmetscherinnen und Kinderbetreuung
- Informationen über Kultur- und Freizeitangebote im Quartier und in der Stadt,
- Informationen über geeignete Kontaktmöglichkeiten, Jugenddisko, Tanzabend usw.
- Unterstützung bei dem Bemühen zu kultureller Teilhabe (Mitglied in Sportvereinen, Freizeitaktivitäten, Teilhabe an Kino, Theater, Ausstellungen usw.)
- Internetcafé für Frauen
- Ausflüge
- Vermittlung in Deutsch- und PC-Kurse
- weibliche Dolmetscherinnen für Frauen
- weibliche Paten für die Frauen
- Deutsch- und Alphabetisierungskurse nur für Frauen
- Radfahren beibringen
- Hinweis auf mehrsprachige Literatur, insbesondere zum Themenschwerpunkt Gewalt und sexueller Missbrauch
- weiteres Kursangebot (z.B. Yoga und Selbstverteidigung)
- Feiern von Festen, dreimal im Jahr Feierlichkeiten mit speziellem Kinderprogramm. Zu den Feiern werden Ehrenamtliche, Unterstützerinnen eingeladen.
- Babypartys als Unterstützung für junge Mütter und zum Knüpfen von Kontakten,
- Kinderbetreuung für all diese Zeiten, in denen die geflüchteten Frauen nur mal was für sich machen können.

Die besondere Situation von allein stehenden jungen Mädchen und ihrer Schutzbedürftigkeit sollte berücksichtigt werden. Es sollte kultursensitiv auf die Einsamkeit, Konflikte und Kontaktbedürfnisse eingegangen werden.

Netzwerkarbeiten

Der **Internationale Frauentreff „WIR“** ist in ein sehr breites Netzwerk eingebettet. Die Netzwerknutzung geschieht schnell und wirksam, da bereits über die Migrationsberatungsdienste des Diakonischen Werkes eine sehr enge Vernetzung besteht. Es gibt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde und eine Kooperationsvereinbarung mit der VHS Rendsburger Ring e.V. Dank enger Kooperation mit anderen Integrationsträgern (VHS Rendsburg, UTS Rendsburg) werden die Zuwanderinnen in beide Institutionen gut vermittelt. Es besteht seit Anfang 2014 eine sehr gute Zusammenarbeit zu den Teamleitern des Jobcenter Rendsburg-Eckernförde. Dadurch entstehen kurze und

unkomplizierte Wege, so dass die auftretenden Probleme zeitnah gelöst werden können. Die Gründung der DaZ-Zentren in den Berufsschulen 2014 ermöglicht einen engen und vor allem schnellen Austausch zwischen den Berufsschulen und den Migrationsdiensten im Diakonischen Werk Rendsburg-Eckernförde. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Sprachscout (Projekt der Diakonie Rendsburg-Eckernförde an den Schulen in Rendsburg) und weiteren Migrationsfachdiensten mit schnellem und unkompliziertem Austausch.

Insbesondere der Jugendmigrationsdienst und die Migrationsberatung S-H der Diakonie Rendsburg-Eckernförde kooperieren mit allen wichtigen Fachdiensten: Kreisverwaltung, Stadtverwaltung, Verwaltungen der Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeskoordinatoren BAMF und Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Praxis ohne Grenzen, autonomes Frauenhaus Rendsburg, Beratungsstelle „Bella Donna“ Rendsburg, Sprachkursanbieter (VHS Rendsburger Ring e.V., UTS e.V.), Ausländerbehörde sowie Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Sozialamt, Stadt Rendsburg, Gleichstellungsbeauftragte von Städten und Kreis, Flüchtlingsbeauftragter des schleswig-holsteinischen Landtages, Bildungseinrichtungen, Schule Altstadt Rendsburg, Kronwerk Gymnasium Rendsburg, BBZ, Berufsschule Rendsburg, Streetworker (Jugendbüro), Imlandklinik Rendsburg, Psychiatrie, Polizei, Träger präventiver Jugendarbeit, Kinderschutzbund, ISFA Rendsburg, DAZ-Zentren, KJHV, Pro Familia, Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Bereich Migration und Integration des Diakonischen Werkes Rendsburg-Eckernförde wirkt mit an der Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer und koordiniert die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Durch diese enge Vernetzung des Internationalen Frauentreff „WIR“ entsteht ein erheblicher Mehrwert. Die bestehende Vernetzung mit einer Vielzahl von fachlich versiert handelnden Akteuren sichert ein sehr umfangreiches Angebot an Integrationshilfen über die Projektmöglichkeiten hinaus.

Finanzierungsplan pro Jahr

	Jahr	Gesamt
Personalkosten		
Projektmitarbeiterin ca. 15 Std./Wo	20.000 €	60.000 €
Sprach- und Alphabetisierungstrainerin	10.000 €	30.000 €
Projektleitung	2.000 €	6.000 €
Dolmetscher, Honorare	2.400 €	7.200 €
Verbrauchsmittel	500 €	1.500 €
Kulturaktivitäten	1.200 €	3.600 €
Gesamt	36.100 €	108.300 €

Projektdauer

36 Monate

Erreichte Personen und Kosten pro Teilnehmer

Frauencafé durchschnittliche Teilnehmer	20 Personen
Kosten pro Teilnehmerin	4,17 €/Std.
Alphabetisierung 6 Std./Wo	8 Personen
Kosten pro Teilnehmerin	5,21 €/Std.

Erfolgsindikatoren

1. Teilnehmeranzahl
2. Anzahl erreichter Alphabetisierungen

Projektverantwortlicher

Ralf Kaufmann
 Bereichsleiter Migration und Integration
 Tel. 04331 – 6963 34
r.kaufmann@diakonie-rd-eck.de

Integrationsmittel 2017**Stand 20.10.2017****Zur Verfügung stehende Mittel 2017****300.000,00 €****Nicht verfügte Mittel 2016****54.686,00 €****Gesamt****354.686,00 €****Bewilligt**

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA
Kreissportverband	Sportfest 2017	Menschen mit mit Migrationshintergrund	10.000,00	16.06.2016
Gymnasium Kronshagen	Die Reise nach....., Kulturprojekt	Schülerinnen und Schüler einer 11. Klasse und eine DAZ- Klasse	5.570,00	16.02.2017
Nordkolleg Rendsburg	Modellhaftes integriertes Anschlussmodul an den Integrationskurs zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt	TN des vorausgegangenen Kurses + neue TN mindestens B1 Niveau	45.000,00	09.03.2017
Diakonie Rendsburg	Internationaler Frauentreff "WIR"	Frauen mit Flucht und Migrationshintergrund	18.000,00	09.03.2017
Diakonie Rendsburg	Interkulturelles Mütterfrühstück	Mütter und ihre Kinder(0-2 Jahre) mit Migrations und Fluchthintergrund	16.300,00	09.03.2017
Fachbereich 3	Brücken bauen in frühe Bildung	Kinder mit Migrationshintergrund im Kita- Alter	15.000,00	04.05.2017
Diakonie Rendsburg	Starke Kerle und starke Mädchen	Kinder und Jugendliche mit Flucht und Migrationshintergrund	25.000,00	01.06.2017
Flüchtlingshilfe Rendsburg e.V.	Interkulturelle Woche	Interessierte Bürgerinnen und Bürger	500,00	06.07.2017
Diakonie	Integration von Flüchtlingsvätern	Flüchtlinge	21.500,00	05.10.2017
W.I.R. Rendsburg	Unterstützung der lfd. Arbeit	Flüchtlinge	2.000,00	02.11.2017

Bewilligte Maßnahmen Stand 20.10.2017**158.870,00****Noch zur Verfügung stehende Mittel****195.816,00****Beantragte Maßnahmen**

Gettorfer TV	Anschaffung von Geräten	Flüchtlinge/andere Vereinsmitglieder	4.711,00	07.12.2017
Norkolleg	Interkulturelles Kulturprojekt	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	91.800,00	07.12.2017
Diakonie Rendsburg	Internationaler Frauentreff W.I.R.	Frauen mit und ohne Migratonshintergrund	36.100,00	07.12.2017
Beantragte Maßnahmen, über die noch nicht entschieden ist			132.611,00	
verbleibende Mittel			63.205,00	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/739-002 Status: öffentlich Datum: 07.11.2017 Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten Bearbeiter/in: Petersen, Jörn	
Federführend: FD 2.3 Zuwanderung		
Mitwirkend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	öffentliche Beschlussvorlage	
Rückkehrberatung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, den Sperrvermerk für die zweite Stelle, die im Fachdienst Zuwanderung für eine Rückkehrberatung geschaffen wurde, zum Haushaltsjahr 2018 aufzuheben..

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 03.12.2015 hat der Hauptausschuss beschlossen, zwei unbefristete Stellen für eine Rückkehrberatung im Fachdienst Zuwanderung zu schaffen, wobei eine Stelle mit einem Sperrvermerk versehen wurde. Über die Besetzung dieser Stelle sollte der Hauptausschuss sechs Monate nach Besetzung der 1. Stelle entscheiden.

Nach Bewertung der Stelle mit EG 9c/A10 konnte die erste Stelle der Rückkehrberatung erstmalig zum 01.09.2016 besetzt werden. Nachdem die Stelleninhaberin ihr Arbeitsverhältnis zum 31.01.2017 gekündigt hatte, wurde die Stelle zum 10.04.2017 durch eine hausinterne Umsetzung wiederbesetzt. Auch diese Mitarbeiterin kündigte ihr Arbeitsverhältnis zum 30.09.2017. Seitdem ist die Stelle unbesetzt. Auf eine sofort erfolgte Stellenausschreibung sind keine ausreichend qualifizierten Bewerbungen eingegangen. Folglich war die Stelle der Rückkehrberatung seit Januar 2016 lediglich 10,5 Monate tatsächlich besetzt. Der Sperrvermerk für die zweite Stelle wurde bislang nicht aufgehoben.

Vorübergehende leichte Steigerungen bei der Anzahl der freiwilligen Ausreisen konnten aufgrund der nur kurzfristigen Besetzungen nicht verstetigt werden. Insgesamt ist die Anzahl rückläufig:

Anzahl der freiwilligen Ausreisen (Personen)			
01.01.-30.06.2016	01.07.-31.12.2016	01.01.-30.06.2017	01.07.-31.10.2017
158	119	85	26

Der Fachdienst Zuwanderung hat seit dem 01.07.2017 mit den besetzten Stellen eine Struktur geschaffen, die ein zielorientierteres Vorgehen im Bereich der freiwilligen Ausreise und der Aufenthaltsbeendigung ermöglicht. Es wurde der Bereich „Rückkehrmanagement“ mit einer Kapazität von 5,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gebildet, der direkt der Fachdienstleitung unterstellt ist. Dieser soll sich vorrangig damit befassen, die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer durch Fordern und Fördern zur Ausreise zu bewegen. Dabei hat die freiwillige Ausreise aus humanitären Gründen Vorrang vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Die Stellen sind aktuell mit EG 8 (2,0 VZÄ), mit A10 (2,0 VZÄ) und mit A11 (0,5 VZÄ) bewertet. Hinzu kommt ein vom Bundeswirtschaftsministerium für ein Jahr abgeordneter Beamter (A10/0,6 VZÄ).

Stand Oktober 2017 wurde folgender Personenkreis betreut: 531 ausreisepflichtige Asylbewerber und weitere 606 Personen, die bereits einen Ablehnungsbescheid des BAMF erhalten haben, der aber, z.B. aufgrund einer eingereichten Klage, noch nicht vollziehbar ist.

Bereits im Rahmen des Erstgespräches über die Ausreiseverpflichtung wird den Betroffenen durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter (EG 8) Hilfe im Rahmen einer Rückkehrberatung angeboten. Dabei werden die Vorteile und bestehenden Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Ausreise aufgezeigt. Besteht kein Interesse an einer freiwilligen Ausreise, wird das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durch die beiden dafür zuständigen Sachbearbeiterinnen (A10) abgegeben.

Die seit Juli gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu stark im Bereich der einfachen Verwaltungstätigkeiten eingebunden sind und sich nicht ausreichend auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Durch Aktenhaltung, Eingabe von Mitteilungen anderer Behörden und eingehender Bescheide geht wichtige Zeit verloren.

Die Möglichkeit, weitere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einzustellen, die die Rückkehrberatung durchführen, wird aktuell aufgrund der gemachten Erfahrungen als wenig erfolgversprechend eingeschätzt. Da die Besetzung von EG 5-Stellen erfahrungsgemäß zügig und erfolgreich verläuft, besteht deshalb seitens der Verwaltung der Wunsch, beide Rückkehrberatungs-Stellen für die Einstellung von zwei die Sachbearbeitung unterstützenden Kräften zu nutzen, um die Anzahl der freiwilligen Ausreisen zu steigern.

Da der Hauptausschuss für eine der beiden Stellen einen Sperrvermerk beschlossen hat, wird darum gebeten, diesen aufzuheben.

Eine Besetzung der Stellen könnte dann im Rahmen des Stellenplans und Personalbudgets erfolgen.

Zur Sitzung am 30.08.2018 wird über die Ergebnisse und weitere Entwicklung im Rückkehrmanagement berichtet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/358 Status: öffentlich Datum: 17.11.2017 Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine Bearbeiter/in: Brück, Mira	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Haushaltsangelegenheiten; Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben für den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Ämtern und Gemeinden		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Vollstreckung öffentlicher-rechtlicher Geldforderungen gibt es eine interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden.

Dazu wurden mit den kreisangehörigen Kommunen Verwaltungsvereinbarungen zur Übertragung von Vollstreckungsaufgaben geschlossen. Diese Vereinbarungen stammen größtenteils aus dem Jahr 1996.

Auf Empfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, sind diese Verwaltungsvereinbarungen nun überarbeitet worden. In Zusammenarbeit mit dem Amt Mittelholstein ist ein Entwurf für einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises erarbeitet worden. In diesem Entwurf ist der Entschädigungsbetrag pro Vollstreckungsersuchen angepasst worden. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Kreises sowie der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden näher definiert worden.

Ein Entwurf dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Ämtern und Gemeinden. Mit den Städten Rendsburg, Eckernförde und Büdelsdorf soll auf dieser Basis ebenfalls ein neuer Vertrag vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da zukünftig mehr Vollstreckungsaufgaben im Innendienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde übernommen werden, ist davon auszugehen, dass weniger Vollstreckungsersuchen in den kreisangehörigen Bereich abgegeben werden. Trotz der gestiegenen Entschädigungsbeträge für Vollstreckungsersuchen ist somit nicht mit mehr Aufwendungen für 2018 zu rechnen

Anlage/n:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises

Auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung, schließen

der Kreis Rendsburg-Eckernförde
vertreten durch den Landrat, nachfolgend „Kreis“ genannt,

und

das Amt/die Gemeinde...
vertreten durch....., nachfolgend „Amt/Gemeinde...“ genannt,

den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis überträgt dem Amt für die öffentlich-rechtlichen Forderungen des Kreises die Durchführung der Pfändung gemäß § 285 LVwG.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, vor Abgabe des schriftlichen Vollstreckungsauftrages an das Amt, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen auszuschöpfen, um insbesondere die Pfändung von Geldforderungen gemäß § 300 LVwG und die Pfändung fortlaufender Bezüge gemäß § 305 LVwG vorrangig selbst durchzuführen. Ausgenommen davon sind die Bußgeldforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Diese Forderungen werden ohne vorherige Maßnahmen an das Amt/die Gemeinde abgegeben.

(3) Die Pfändung durch das Amt/die Gemeinde erfolgt im Außendienst durch das Tätigwerden des Vollstreckungsbeamten. Der Auftrag des Vollstreckungsbeamten umfasst die Pfändung von beweglichen Sachen sowie die Entgegennahme von Bargeld oder Schecks zur Abwendung der Pfändung.

(4) Der Vollstreckungsbeamte sucht den Schuldner mehrfach (bis zu dreimal) zu unterschiedlichen Zeiten auf. Sollten diese Maßnahme nicht zum Erfolg führen, ist das Vollstreckungsersuchen zeitnah mit eindeutigen Hinweisen an den Kreis zurück zu geben.

§ 2 Entschädigung

- (1) Das Amt/Gemeinde erhält vom Kreis für die Ausführung der Vollstreckungsersuchen eine Entschädigung in Höhe von 36,00 € je Einzelfall.
- (2) Die bei der Durchführung der einzelnen Vollstreckungsersuchen von der Amtskasse/Gemeindekasse errechneten und eingezogenen Gebühren stehen dem Amt /der Gemeinde zu.

§ 3 Abrechnung der Entschädigung

Der Kreis rechnet mit dem Amt/der Gemeinde die Entschädigung nach § 2 dieses Vertrages jeweils im Juni (Abrechnungszeitraum Dezember Vorjahr bis Mai laufendes Jahr) und Dezember (Abrechnungszeitraum Juni bis November laufendes Jahr) eines jeden Jahres unter Angabe der Anzahl der ausgeführten Vollstreckungsaufträge ab.

§ 4 Vertragsbeginn, Vertragsanpassung und Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom außer Kraft.
- (2) Die Höhe der Entschädigung nach § 2 dieses Vertrages wird spätestens alle vier Jahre überprüft. Die erste Regelprüfung erfolgt auf Basis des Jahres 2018 im Jahr 2019.
- (3) Eine Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 Ergänzende Klauseln

Nebenabreden und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einige Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die nichtigen Klauseln oder ihre Teile durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Rendsburg, den.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ort, den.....
Amt/Gemeinde



Beschlussvorlage Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2017/359 Status: öffentlich Datum: 17.11.2017 Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638 Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Antrag auf Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen für laufende Unterkunftskosten und Heizung	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen für laufende Unterkunftskosten und Heizung (Teilleistung 3121-1-000; Jobcenter).

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beigefügten Antrag des Fachdienstes Soziale Sicherung vom 15.11.2017 auf Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen.

Finanzielle Auswirkungen:

600.000,00 Euro

Anlage:

Antrag auf Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen des Fachdienstes Soziale Sicherung vom 15.11.2017

4.2

FD/St

Rendsburg, 15.11.2017**Genehmigung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen**

Für das

Haushaltsjahr 2017 Budget: 40301 Teilleistung: 3121-1-000

wird beantragt

- ☒ ein überplanmäßiger Aufwand ☐ ein außerplanmäßiger Aufwand
☐ eine überplanmäßige Auszahlung ☐ eine außerplanmäßige Auszahlung

Bisheriger Ansatz: 36.156.600 € für laufende Unterkunftskosten und Heizung

Bereits über-/ außerplanmäßig bereitgestellt: 0,00 €

Noch verfügbar:

Zusätzlich benötigt: 600.000 €

Der Mehraufwand ist:

- ☒ unabweisbar, z.B. wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bindung oder
☐ nicht unabweisbar, Aufschub wäre aber **besonders** unwirtschaftlich oder
☐ budgetiert und kann aus dem Budget gedeckt werden

Begründung (ggf. Anlage beifügen):

Ursächlich sind die Auswirkungen der Flüchtlingsproblematik und die insgesamt gegenüber den Vorjahren angestiegenen Bedarfsgemeinschafts-Zahlen.

Die Deckung ☒ kann erfolgen durch: geringere Aufwendungen im Budget 42301, hier insbesondere bei den Hilfen für Asylbewerber.☐ kann nicht innerhalb des Fachbereiches/der Stabstelle erfolgen.

Der Antrag ist zu genehmigen durch:

- ☐ die Leitung der Stabsstelle 05 (Beträge bis zur Höhe von 25.000,- €)
☐ den Landrat (Beträge über 25.000,- € bis zu einer Höhe von 50.000,- €)
☒ den Hauptausschuss (Beträge über 50.000,- €)

Im Auftrag


Genehmigung:

Gemäß Antrag wird

- ☐ einem über-/außerplanmäßiger Aufwand
☐ einer über-/außerplanmäßige Auszahlung

In Höhe von: _____ € gemäß § 95 d GO i.V.m. § 57 KrO zugestimmt

Unterschrift_____
Datum



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/360 Status: öffentlich Datum: 20.11.2017 Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Haushaltsangelegenheiten; Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung der beigefügten Veränderungslisten (Stand: 21.11.2017) und den in der Sitzung am 07.12.2017 gefassten Beschlüssen
- das Personalbudget 2018 in Höhe von 34.498.200 €
- den Stellenplan einschließlich der Änderungsliste und den in der Sitzung am 07.12.2017 gefassten Beschlüssen

zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung der beigefügten Veränderungslisten (Stand: 21.11.2017) und den in der Sitzung am 07.12.2017 gefassten Beschlüssen
- das Personalbudget 2018 in Höhe von 34.498.200 €
- den Stellenplan einschließlich der Änderungsliste und den in der Sitzung am 07.12.2017 gefassten Beschlüssen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 ist von den Fachausschüssen des Kreistages beraten worden. Die von den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen des Haushaltsentwurfes sind in der als Anlage 1 beigefügten Veränderungsliste zusammengefasst (Stand: 21.11.2017).

Aus der beigefügten Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 der Verwaltung ergeben sich folgende Festsetzungen für die Haushaltssatzung (Anlage 2).

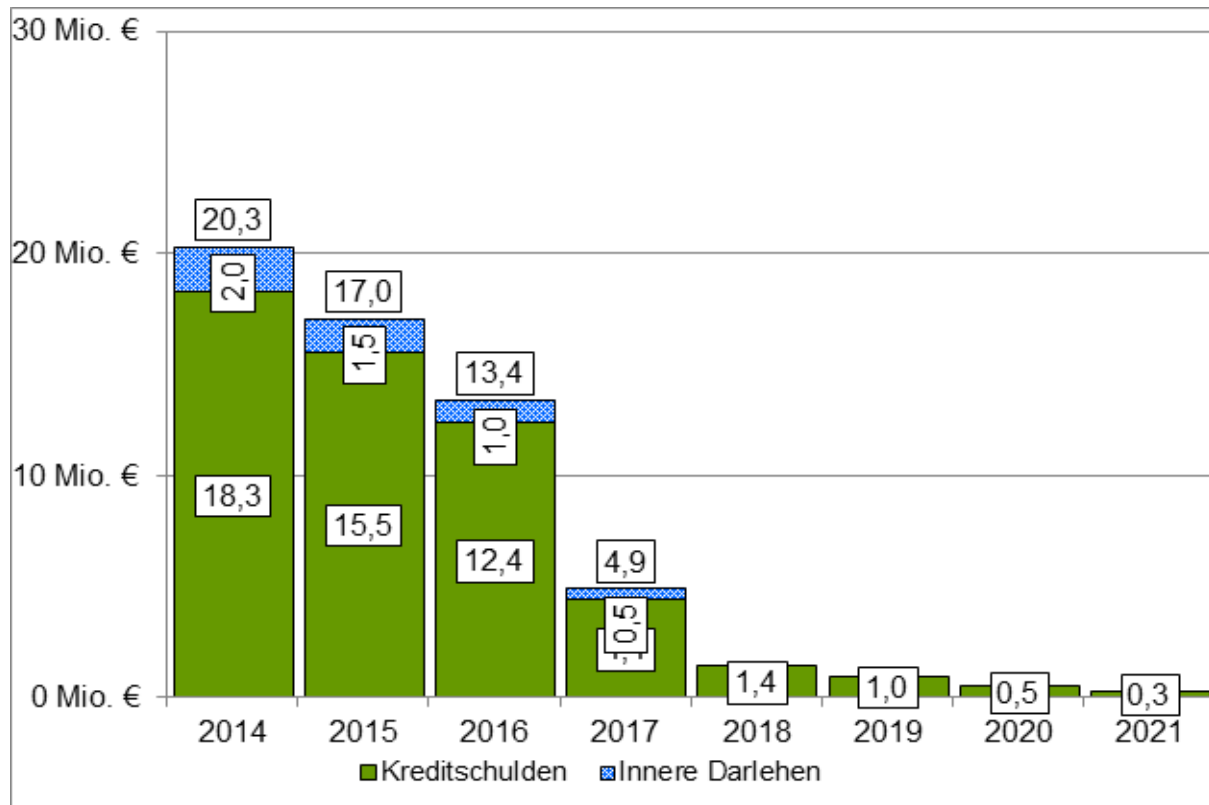
	Stand Verwaltungsentwurf 2018	Stand Veränderungsliste 21.11.2017
Im Ergebnisplan	370.786.200	371.603.200
Gesamtbetrag der Erträge	362.411.700	363.521.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.374.500	8.081.300
Jahresüberschuss		
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.308.700	364.981.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.748.500	352.744.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	5.283.500	5.283.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	11.772.700	11.872.700
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
Gesamtzahl der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstzahl der Kassenkredite	20.000.000	20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	637,99	641,99
Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage	31 v. H.	31 v. H.

Im Teilhaushalt 547101 – Förderung des ÖPNV sind Haushaltsmittel für den Masterplan Mobilität in Höhe von 70.000 € im Haushaltsentwurf für 1. Maßnahmen aus dem Masterplan Mobilität veranschlagt. Eine Freigabe dieser Haushaltsmittel soll durch den Hauptausschuss erfolgen.

Nach Beratung im Regionalentwicklungsausschuss wurden zur Optimierung und Ergänzung des ÖPNV im Kreis im Bereich der klassischen Linienverbesserungen und alternativen Bedienermodelle, beispielsweise durch Maßnahmen aus dem

Masterplan Mobilität zusätzlich 130.000 € vorgesehen. Die Freigabe dieser Mittel soll durch den Regionalentwicklungsausschuss erfolgen.
Es sollte eine einheitliche Regelung zur Freigabe der Haushaltsmittel getroffen werden.

Die Schulden entwickeln sich wie folgt:



Die Schulden entwickeln sich im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich wie folgt:

Schuldenstand 31.12.2017 nach dem Stand Oktober 2017	4.392.800
Abzüglich ordentliche Tilgung 2018	2.963.600
Zuzüglich Kreditbedarf 2018 für investive Maßnahmen	0
Zuzüglich Kassenkreditbedarf	0
Doppischer Schuldenstand 31.12.2018	1.429.200

Personalbudget 2018

Das Personalbudget 2018 beläuft sich lt. Haushaltsentwurf (siehe Vorbericht Seiten 15 – 17) auf **34.198.000 €**. Im Zuge der Haushaltsplanung und der Beratungen in den Fachausschüssen haben sich folgende Änderungen zum Personalbudget 2018 ergeben:

Bereich	Maßnahme	Betrag	Bemerkung
Alle	Neuberechnung Besoldungserhöhung 2018 einschl. VAK- Aufwendungen (2,35 % ab 01.01.2018)	78.400	Die Berechnung für 2018 wurde versehentlich auf Basis der bereits gekürzten

Bereich	Maßnahme	Betrag	Bemerkung
			Beträge für die Besoldung vorgenommen.
Alle	Neuberechnung Tarifierhöhung 2018 (2,35 % ab 01.03.2018)	11.700	Die Berechnung für 2018 wurde versehentlich auf Basis der bereits gekürzten Beträge für die Bezüge vorgenommen.
Fachbereich Zentrale Dienste	Bundesprogramm „Bildung integriert“ ab 01.07.2018 Einrichtung einer Stelle (EG 11) befristet für 3 Jahre	28.900	HA 05.10.2017
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungsweisen	Einführung des Prostitutionschutzgesetzes Einrichtung einer Stelle	68.200	HA 07.09.2017
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	1 Stelle erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf Schülerbeförderung (EG 8) befristet auf 3 Jahre	52.000	REA 11.10.2017
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Einstellung eines Technikers (EG 9) befristet auf 2 Jahre	61.000	UBA 16.11.2017
		300.200	

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Fachausschüsse und der Änderungen aus der Haushaltsplanung 2018 ergibt sich für das Personalbudget 2018 ein Gesamtbetrag in Höhe von **34.498.200 €**.

Stellenplan 2018

Nach dem Stellenplanquerschnitt ergibt sich im Verwaltungsentwurf 2018 eine Gesamtzahl von **637,99** Stellen. Aufgrund der Veränderungen für das Personalbudget beträgt die Gesamtzahl der Stellen für 2018 nach der als Anlage 3 beigefügten Änderungsliste **641,99** Stellen.

Budgets 2018

Die Budgetregelungen wurden in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2015 beschlossen und traten am 01.01.2016 in Kraft. Anlagen zu den Budgetregelungen sind die Übersicht über die gebildeten Budgets und die Übersicht über die Konten der freiwilligen Leistungen. Die Budgetübersichten wurden für 2018 überarbeitet dem Stand der Verwaltungsorganisation ab 01.01.2018 angepasst. Folgende Anpassung wurde vorgenommen:

Aufgrund der Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2018 werden die bisherigen Budgets 12102 Brand- und Katastrophenschutz und 12301

Rettungsdienst dem Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz zugeordnet. Es wurden daher folgende neuen Budgets geschaffen:

13101 Brand- und Katastrophenschutz mit den Teilhaushalten 126101 - Brandschutz und 128101 Katastrophenschutz und 13301 Rettungsdienst mit dem Teilhaushalt 127101 - Rettungsdienst.

Aufgelöst wurde das Budget 23301 Asylunterkunft mit dem Teilhaushalt 315501 – Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber.

Ebenfalls aufgelöst wurde das Budget 40301 Leistungen nach dem SGB II mit dem Teilhaushalt 312101 – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Dieser Teilhaushalt wurde dem Budget 42301 Soziale Sicherung zugeordnet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Budgetübersicht (Anlage 4) rot gekennzeichnet. Die Übersicht über die Konten der freiwilligen Leistungen ist dem Stand des Haushaltsentwurfes 2018 angepasst worden (Anlage 5)

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (Ergebnis-HH)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 111402 - Personal													
1	98	1114-2-030	13	52622...	Fortbildung (neues Konto)			-	20.000		- 20.000		Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Projektmanagement zentral
THH 111403 - Liegenschaftsmangement													
2	103	1114-3-034	16a	524190	Sonstige Bewirtschaftungskosten			18.400	33.400		- 15.000		Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Projektmanagement zentral
THH 122101 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten													
3	132	1221-1-010	4	4311	Gebühren Prostitutionsschutzgesetz	-	5.200			5.200		1.000	Verwaltungsgebühren Prostitutionsschutzgesetz (HA 07.09.2017)
THH 122103 - Zuwanderung													
4	140	1221-3-040	4	4311	Gebühren Aufenthalt	170.000	177.200			7.200		7.200	zusätzliche Verwaltungsgebühren Aufenthalt durch Self-Service-Terminal
5	140	1221-3-040	13	52312	Miete Self-Service-Terminal			-	7.400		- 7.400	7.400	Mietkosten Self-Service-Terminal
THH 221102 - Schule am Noor													
6	178	2211-2-000	28	5811000522	Interne Leistungsverrechnung baul. Unterhaltung + Bewirtschaftung			558.400	558.400	-	-	2019 : 303.000 2020 : 283.200 2021 : 278.400	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde versehentlich der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 221105 - Förderzentrenangelegenheiten													
7	190	2211-5-000	6	448000	Erstattung vom Bund	-	18.000			18.000	-	2019 : 18.000 2020 : 18.000 2021 : 0	Ab 2018 Erstattung vom Bund für Kosten für Schulsozialarbeit an den Förderzentren G des Kreises, befristet auf 3 Jahre (SSKB 13.11.17), Aufwand bei Konto 545400
8	190	2211-5-000	16	545400	Erstattung an sonstige öffentliche Träger			-	45.000	-	- 45.000	2019 : 45.000 2020 : 45.000 2021 : 0	Ab 2018 Sachaufwand für Kosten für Schulsozialarbeit an den Förderzentren G des Kreises, befristet auf 3 Jahre (SSKB 13.11.17), Ertrag bei Konto 448000
THH 263101 - Musikschulen													
9	233	2631-1-000	15	531800	Zuschüsse für den Musikunterricht			256.000	281.000	-	- 25.000	2019 : 285.300 2020 : 289.700 2021 : 294.200	Die Anstellung einer 0,5 Kraft befristet für 2017 wird ab 2018 entfristet (25.000 €)
THH 281101 - Heimat- und sonstige Kulturpflege													
10	249	2811-1-000	15	531800	Zuschüsse für den Musikunterricht			7.700	61.700	-	- 54.000	2019 : 54.000 2020 : 54.000 2021 : 54.000	Zuschuss an die Kreiskulturstiftung für den Aktionsplan Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche im Kreis, SSKB 13.11.17
THH 313901 - Dezentrale Betreuung Asylbewerber													
11	308	3139-1-020	2	4140	Förderung Bund für Programm "Bildung inteariert"	60.200	81.400			21.200			Förderung Bund für Programm "Bildung integriert" 01.07.2018-30.06.2021

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
12	308	3139-1-010	15	5318	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Integration / Sprachförderung			242.000	300.000		- 58.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
13	308	3139-1-020	16	54291, 54311	EDV-Kosten, Reisekosten			-	8.300		- 8.300		Sachkosten Programm "Bildung integriert"
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege													
14	331	3311-3-000	15	5318	Praxis ohne Grenzen Antrag Diakonie auf Erhöhung Kreiszuschuss für das Projekt			47.800	53.800		- 6.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 331102 - Suchtberatung													
15	335	3311-2-000	15	4299	Antrag SPD: Erhöhung Haushaltsposition Suchtberatung	88.200	112.700	273.200	297.700	24.500	- 24.500		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 361101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen													
16	354	3611-1-021	15	531241	Zuw.Betriebskosten KITA -Ü 3			3.987.200	3.987.200		-	3.987.200	Beschluss JHA 15.11.2017- Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3--Betrag war schon eingeplant!
17	354	3611-1-021	15	531244	Zuw.Gemeinden KITA -U 3			2.578.300	2.578.300		-	2.578.300	Beschluss JHA 15.11.2017- Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3--Betrag war schon eingeplant!
18	354	3611-1-021	15	531841	Zuschuss Betriebskosten KITA -Ü 3			3.987.200	3.987.200		-	3.987.200	Beschluss JHA 15.11.2017- Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3--Betrag war schon eingeplant!
19	354	3611-1-021	15	531844	Zuschuss Gemeinden KITA -U 3			2.578.300	2.578.300		-	2.578.300	Beschluss JHA 15.11.2017- Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3--Betrag war schon eingeplant!
THH 361201 - Tagespflege													
20	359	3612-1-010	15	53180	Zuschuss an übrige lfd.			7.000	7.000		-	7.000	Beschluss JHA 15.11.2017- dauerhaft -Betrag war schon eingeplant!
21	359	3612-1-010	15	533220	Soz.Leist.SGB VIII i.E.			2.057.000	2.107.000		- 50.000	2.107.000	Beschluss JHA 15.11.2017- Erhöhung für 10 Tage Erstattung Krankheitsausfall
22	359	3612-1-020	15	53180	Zuschuss an übrige lfd.			10.000	10.000		-	10.000	Beschluss JHA 15.11.2017- dauerhaft -Betrag war schon eingeplant!
THH 362101 - Jugenarbeit													
23	363	3621-1-010	15	53180	Zuschuss an übrige lfd.			333.400	334.200		- 800	334.200	Beschluss JHA 15.11.2017- Anpassung Kosten Streetwork Eckernförde
THH 363602 - Prävention und Projekte													
24	405	3636-2-040	15	53180	Zuschuss an übrige lfd.			10.000	15.000		- 5.000	15.000 (bis 2020) 10.000(2021)	Beschluss JHA 15.11.2017- Eigenanteil Bundesprogr.Mehrgenerationenhaus Fam.bildungsstätte RD (2018-2020)
THH 367202 - Zuschüsse für Familienzentren													
25	417	3672-2-000	15	53180	Zuschuss an übrige lfd.			559.700	619.700		- 60.000	225.000 195.000 0	Beschluss JHA 15.11.2017- Förderung 2 neuer Familienzentren (2018-2020),Einrichtung Elternkurse mit Familienzentren(2018)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 411101 - Krankenhausfinanzierung													
26	432	4111-1-000	15	5311	Krankenhausinvestitionskostenbeitrag			4.699.200	4.722.200		- 23.000		Neuberechnung nach Festsetzung Einwohnerzahl Stand: 31.03.2016 Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 412101 - Sozialpsychiatrischer Dienst													
27	440	4121-1-020	15	4299	Antrag SPD: Erhöhung Haushaltsposition SPD	50.200	64.100	84.700	98.600	13.900	- 13.900		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 537101 - Abfallwirtschaft													
28	493	5371-1-000	4	4381	Auflösung Geb.ausgleich	306.200	450.100			143.900		2019: 687.400 2020: 868.900 2021: 899.500	
29	493	5371-1-000	5	44622	Abfallentgelt neu	16.964.600	17.172.200			207.600		2019: 17.347.300 2020: 17.690.200 2021: 18.539.900	
30	493	5371-1-000	6	4482	Erstattung Gemeinde	5.685.600	5.588.200			- 97.400		2019: 5.620.600 2020: 5.685.600 2021: 126.000	örV
31	493	5371-1-000	16a	5455	Erstattg. an verb. Untern.			22.259.600	22.513.700		- 254.100	2019: 22.957.400 2020: 23.546.300 2021: 18.866.400	Festpreis und örV
THH 542101 - Kreisstraßen													
32	503	5421-1-011	16a	545190	Erstattungen an das Land Sonstiges								Anpassung bei Erläuterung: Die eingestellten Mittel für die Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen sowie dem Sonderprogramm zur Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen an Kreisstraßen sind gegenseitig deckungsfähig
THH 547101 - Förderung des ÖPNV													

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
33	506	5471-1-000	16	543181	Geschäftsaufwand Gutachten			80.100	210.100	-	- 130.000	2019: 80.100 2020: 80.100 2021: 10.100	Optimierung und Ergänzung des ÖPNV im Kreis RD-ECK im Bereich der klassischen Linienverbesserungen und alternativer Bedienmodelle, beispielsweise durch Maßnahmen aus dem Masterplan Mobilität. Freigabe der HH-Mittel von 130.000 € soll durch den REA erfolgen. Anmerkung: Im HH-Entwurf 2018 sind 70.000 € für 1. Maßnahmen aus dem Masterplan Mobilität veranschlagt. Eine Freigabe dieser HH-Mittel soll durch den HA erfolgen. Es sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden, wer die Freigabe der HH-Mittel erteilt (derzeit HA über 70.000 € und REA über 130.000 €).
THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen													
34		5611-1-021	16a	5458	Erstattg. An Übrige			-	10.000	-	- 10.000		Beschluss UBA 16.11.17 zum Antrag der SPD "Unterstützung v. Proj. zur Abfallvermeidung"
THH 611101 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen													
35	536	6111-1-000	2	4141	lfd. Zuweisung Land	1.407.400	1.880.300			472.900	-		Zuweisung für ein kommunales Infrastrukturprogramm aufgrund Kommunalpaket III
diverse THH - Personalbudget													
36				5011	Neuberechnung Besoldungserhöhung			4.221.700	4.300.100		- 78.400		
37				5012	Neuberechnung Tarifierhöhung			23.314.800	23.326.500		- 11.700		
38		1114-3-000		Div.	Einstellung eines Technikers - befristet auf 2 Jahre			575.100	636.100		- 61.000		Zur Unterstützung der Umsetzung der Sonderprogramme für Bau mit Schwerpunkt auf Klimaschutz und Bildung an den Schulen UBA 16.11.2017
39		1221-1-010		div.	Stelle Prostitutionsschutzgesetz			158.900	227.100		- 68.200		HA 07.09.2017
40		2411-1-000		div.	Stelle Schülerbeförderung			272.100	324.100		- 52.000		Erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf Schülerbeförderung REA 11.10.2017
41		3139-1-020		div.	Stelle Programm Bildung integriert			42.500	71.400		- 28.900		HA 05.10.2017

Zwischensumme

817.000 -1.110.200

Differenz Erträge insgesamt 817.000
abzüglich Differenz Aufwand -1.110.200
ergibt Haushaltsverschlechterung -293.200

Haushaltssatzung - Haushaltsentwurf
Erträge 370.786.200
Aufwand 362.411.700
Jahresüberschuss 8.374.500

Haushaltssatzung - Endültiger Haushalt
Erträge 371.603.200
Aufwand 363.521.900
Jahresüberschuss 8.081.300

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (Finanz-HH lfd. Vw.)

Nr.	Seite	Teil- Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 111402 - Personal													
1	98	1114-2-030	13	72622...	Fortbildung (neues Konto)			-	20.000		- 20.000		Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Projektmanagement zentral
THH 111403 - Liegenschaftsmangement													
2	103	1114-3-034	16a	724190	Sonstige Bewirtschaftungskosten			18.400	33.400		- 15.000		Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Projektmanagement zentral
THH 122101 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten													
3	132	1221-1-010	4	6311	Gebühren Prostitutionsschutzgesetz	0	5.200			5.200		1.000	Verwaltungsgebühren Prostitutionsschutzgesetz (HA 07.09.2017)
THH 122103 - Zuwanderung													
4	140	1221-3-040	4	6311	Gebühren Aufenthalt	170.000	177.200			7.200		7.200	zusätzliche Verwaltungsgebühren Aufenthalt durch Self-Service-Terminal
5	140	1221-3-040	13	752312	Miete Self-Service-Terminal			-	7.400		- 7.400	7.400	Mietkosten Self-Service-Terminal
THH 221105 - Fördertentrenangelegenheiten													
6	191	2211-5-000	6	648000	Erstattung vom Bund	0	18.000			18.000	0	2019: 18.000 2020: 18.000 2021: 0	Ab 2018 Erstattung vom Bund für Kosten für Schulsozialarbeit an den Förderzentren G des Kreises, befristet auf 3 Jahre (SSKB 13.11.17), Aufwand bei Konto 745400
7	191	2211-5-000	15	745400	Erstattung an sonstige öffentliche Träger			0	45.000	0	-45.000	2019: 45.000 2020: 45.000 2021: 0	Ab 2018 Sachaufwand für Kosten für Schulsozialarbeit an den Förderzentren G des Kreises, befristet auf 3 Jahre (SSKB 13.11.17), Ertrag bei Konto 648000
THH 263101 - Musikschulen													
8	234	2631-1-000	14	731800	Zuschüsse			256.000	166.900	0	89.100	2019: 171.200 2020: 175.600 2021: 180.100	Der Zuschuss für eine auf 2017 befristete Anstellung einer 0,5 Kraft wird ab 2018 entfristet (25.000 €) und Planwert für die fiktive Miete ist nicht im Finanzplan zu veranschlagen (-114.100 €)
THH 281101 - Heimat und sonstige Kulturpflege													
9	250	2811-1-000	14	731800	Zuschüsse für den Musikunterricht			7.700	61.700	0	-54.000	2019: 54.000 2020: 54.000 2021: 54.000	Zuschuss an die Kreiskulturstiftung für den Aktionsplan Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche im Kreis, SSKB 13.11.17
THH 313901 - Dezentrale Betreuung Asylbewerber													
11	308	3139-1-020	2	4140	Förderung Bund für Programm "Bildung integriert"	60.200	81.400			21.200			Förderung Bund für Programm "Bildung integriert" 01.07.2018-30.06.2021
12	308	3139-1-010	15	5318	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Integration / Sprachförderung			242.000	300.000		- 58.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
13	308	3139-1-020	16	4291, 5431	EDV-Kosten, Reisekosten			-	8.300		- 8.300		Sachkosten Programm "Bildung integriert"
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege													
14	331	3311-3-000	15	7318	Praxis ohne Grenzen Antrag Diakonie auf Erhöhung			47.800	53.800		- 6.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 331102 - Suchtberatung													
15	335	3311-2-000	15	6299	Antrag SPD: Erhöhung Haushaltsposition Suchtberatung	88.200,00	112.700,00	273.200,00	297.700,00	24.500	- 24.500		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 361101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen													
16	354	3611-1-021	15	731241	Zuw.Betriebskosten KITA -Ü 3			3.987.200	3.987.200		-	3.987.200	Beschluss JHA 15.11.2017-Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3-- Betrag war schon eingeplant!
17	354	3611-1-021	15	731244	Zuw.Gemeinden KITA -U 3			2.578.300	2.578.300		-	2.578.300	Beschluss JHA 15.11.2017-Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3-- Betrag war schon eingeplant!
18	354	3611-1-021	15	731841	Zuschuss Betriebskosten KITA -Ü 3			3.987.200	3.987.200		-	3.987.200	Beschluss JHA 15.11.2017-Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3-- Betrag war schon eingeplant!
19	354	3611-1-021	15	731844	Zuschuss Gemeinden KITA -U 3			2.578.300	2.578.300		-	2.578.300	Beschluss JHA 15.11.2017-Betriebskostenzuschuss Kreis(2.000.000.-€) dauerhaft 2/3 Ü3 und 1/3 U3-- Betrag war schon eingeplant!
THH 361201 - Tagespflege													
20	359	3612-1-010	15	73180	Zuschuss an übrige lfd.			7.000	7.000		-	7.000	Beschluss JHA 15.11.2017- dauerhaft -Betrag war schon eingeplant!
21	359	3612-1-010	15	733220	Soz.Leist.SGB VIII i.E.			2.057.000	2.107.000		- 50.000	2.107.000	Beschluss JHA 15.11.2017- Erhöhung für 10 Tage Erstattung Krankheitsausfall
22	359	3612-1-020	15	73180	Zuschuss an übrige lfd.			10.000	10.000		-	10.000	Beschluss JHA 15.11.2017- dauerhaft -Betrag war schon eingeplant!
THH 362101 - Jugenarbeit													
23	363	3621-1-010	15	73180	Zuschuss an übrige lfd.			333.400	334.200		- 800	334.200	Beschluss JHA 15.11.2017- Anpassung Kosten Streetwork Eckernförde
THH 363602 - Prävention und Projekte													
24	405	3636-2-040	15	73180	Zuschuss an übrige lfd.			10.000	15.000		- 5.000	15.000 (bis 2020) 10.000(2021)	Beschluss JHA 15.11.2017- Eigenanteil Bundesprogr.Mehrgenerationenhaus Fam.bildungsstätte RD (2018-2020)
THH 367202 - Zuschüsse für Familienzentren													
25	417	3672-2-000	15	73180	Zuschuss an übrige lfd.			559.700	619.700		- 60.000	225.000 195.000 0	Beschluss JHA 15.11.2017- Förderung 2 neuer Familienzentren (2018-2020),Einrichtung Elternkurse mit Familienzentren(2018)

Anlage 1
Seite 3

Nr.	Seite	Teil- Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 411101 - Krankenhausfinanzierung													
26	432	4111-1-000	15	7311	Krankenhausinvestitionskostenbeitrag			4.699.200	4.722.200	-	23.000		Neuberechnung nach Festsetzung Einwohnerzahl Stand: 31.03.2016 Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 412101 - Sozialpsychiatrischer Dienst													
27	440	4121-1-020	15	6299	Antrag SPD: Erhöhung Haushaltsposition SPD	50.200,00	64.100,00	84.700,00	98.600,00	13.900,00	- 13.900		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.11.2017
THH 537101 - Abfallwirtschaft													
28	493	5371-1-000	5	64622	Abfallentgelt neu	16.964.600	17.172.200			207.600		2019: 17.347.300 2020: 17.690.200 2021: 18.539.900	
29	493	5371-1-000	6	6482	Erstattung Gemeinde	5.685.600	5.588.200			- 97.400		2019: 5.620.600 2020: 5.685.600 2021: 126.000	örV
30	493	5371-1-000	16a	7455	Erstattg. an verb. Untern.			22.259.600	22.513.700		- 254.100	2019: 22.957.400 2020: 23.546.300 2021: 18.866.400	Festpreis und örV
THH 542101 - Kreisstraßen													
31	503	5421-1-011	16a	545190	Erstattungen an das Land Sonstiges								Anpassung bei Erläuterung: Die eingestellten Mittel für die Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen sowie dem Sonderprogramm zur Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen an Kreisstraßen sind gegenseitig deckungsfähig
THH 547101 - Förderung des ÖPNV													
32	507	5471-1-000	15	743181	Geschäftsauszahlung Gutachten			80.100,00	210.100,00	0,00	- 130.000	2019 : 80.100 2020 : 80.100 2021 : 10.100	Optimierung und Ergänzung des ÖPNV im Kreis RD- ECK im Bereich der klassischen Linienverbesserungen und alternativer Bedienmodelle
THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen													
33		5611-1-021	16a	5458	Erstattg. An Übrige			-	10.000	-	- 10.000		Beschluss UBA 16.11.17 zum Antrag der SPD "Unterstützung v. Proj. zur Abfallvermeidung"
THH 611101 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen													

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
34	536	6111-1-000	2	6141	lfd. Zuweisung Land	1.407.400	1.880.300			472.900	-		Zuweisung für ein kommunales Infrastrukturprogramm aufgrund Kommunalpaket III

diverse THH - Personalbudget													
35				7011	Neuberechnung Besoldungserhöhung			4.221.700	4.300.100		- 78.400		
36				7012	Neuberechnung Tarifierhöhung			23.314.800	23.326.500		- 11.700		
37		1114-3-000		Div.	Einstellung eines Technikers - befristet auf 2 Jahre			575.100	636.100		- 61.000		Zur Unterstützung der Umsetzung der Sonderprogramme für Bau mit Schwerpunkt auf Klimaschutz und Bildung an den Schulen UBA 16.11.2017
38		1221-1-010		div.	Stelle Prostitutionsschutzgesetz			158.900	227.100		- 68.200		HA 07.09.2017
39		2411-1-000		div.	Stelle Schülerbeförderung			272.100	324.100		- 52.000		Erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf Schülerbeförderung REA 11.10.2017
40		3139-1-020		div.	Stelle Programm Bildung integriert			42.500	71.400		- 28.900		HA 05.10.2017

Zwischensumme

673.100	-996.100
----------------	-----------------

Differenz Einzahlungen insgesamt	673.100
abzüglich Differenz Auszahlungen	-996.100
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung	-323.000

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (Finanz-HH investiv)

Nr.	Seite	Teil- Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2019-2021	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 111203 - Schulaufsicht													
1	80	1112-3-000	29	783100	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			500.000	500.000	0	0	2019: 0 2020: 0 2021: 0	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde vom System der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 111403 - Liegenschaftsmanagement													
2	103	1114-3-007	29	7831	Nachrüstung Photovoltaik im Zuge der Erneuerung der Dachfläche im Bereich			0		0	0	2019: 2020: 2021:	Der Betrag ist noch von der Verwaltung zu ermitteln und spätestens zur Sitzung des Hauptausschusses nachzureichen;
THH 221102 - Schule am Noor													
3	179	2211-2-000	29	783100	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			311.700	311.700	0	0	2019: 16.000 2020: 16.000 2021: 16.000	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde vom System der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 221103 - Schule Hochfeld													
4	183	2211-3-000	29	783100	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			286.000	286.000	0	0	2019: 14.200 2020: 14.200 2021: 14.200	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde vom System der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 221104 - Schule an den Eichen													
5	187	2211-4-000	29	783100	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			257.700	257.700	0	0	2019: 15.000 2020: 15.000 2021: 15.000	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde vom System der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 233201 - Berufsbildungszentrum Rendsburg - Eckernförde													
6	202	2332-1-000	27	781530	Zuwendung für Investitionen			1.124.300	1.124.300	0	0	2019: 135.800 2020: 135.800 2021: 135.800	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde vom System der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 233202 - Berufsbildungszentrum am NOK													
7	206	2332-2-000	27	781530	Zuwendung für Investitionen			838.300	838.300	0	0	2019: 148.300 2020: 148.300 2021: 148.300	In der Finanzplanung für 2019 bis 2021 wurde vom System der Planwert für 2018 fortgeschrieben. Die richtigen Planzahlen sind links genannt
THH 421101 - Förderung des Sports													
8	460	4211-1-010	27	78180	Zuw.an Übrige Investitionen			0	100.000	0	-100.000	2019: 200.000 2020: 200.000 2021: 0	Beschluss SSKB 13.11.2017- Investitionskostenförderung für vereinseigene Sportstätten (2018-2020)
Zwischensumme										0	-100.000		
Differenz Einzahlungen insgesamt										0			
abzüglich Differenz Auszahlungen										-100.000			
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung										-100.000			

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (Finanz-HH lfd. Vw.)

Differenz Einzahlungen insgesamt	673.100
abzüglich Differenz Auszahlungen	-996.100
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung	-323.000

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (Finanz-HH investiv)

Differenz Einzahlungen insgesamt	0
abzüglich Differenz Auszahlungen	-100.000
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung	-100.000

Gesamt (lfd. Vw. + investiv)	-423.000
-------------------------------------	-----------------

Haushaltssatzung - Haushaltsentwurf lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen	364.308.700
	Auszahlungen	351.748.500
Haushaltssatzung - Haushaltsentwurf Invest. & Finanz.	Einzahlungen	5.283.500
	Auszahlungen	11.772.700
Haushaltssatzung - Endgültiger Haushalt lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen	364.981.800
	Auszahlungen	352.744.600
Haushaltssatzung - Endgültiger Haushalt Invest. & Finanz.	Einzahlungen	5.283.500
	Auszahlungen	11.872.700

HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	371.603.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	363.521.900 EUR
einem Jahresüberschuss	8.031.300 EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.981.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.744.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.283.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.872.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 641,99 Stellen |

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 31 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg, den

L a n d r a t

Änderungsliste zum Stellenplanentwurf 2018 vom 28.09.2017

Neu geschaffene Stellen

[illegible]

Umwandlung von Stellen

St.Pl.-Nr.	Fachbereich	Fachdienst	EG/BesGr alt	EG/BesGr neu	Stellenanteil alt		Bemerkungen
30012	FB 1	FD 1.1	EG 6	EG 8			Stellenneubewertung
31002	FB 1	FD 1.1	EG 8	EG 9a			Stellenneubewertung
212002	FB 1	FD 1.2	EG 8	EG 6	1,000		Stellenneubewertung
32002	FB 1	FD 1.2	A 14	A 13	1,000		Entscheidung Landrat
53221	FB 1	FB 2	EG 8	EG 9 c	1,000		Lt. Auskunft von Fr. Fiedler Stelle aus Stellenpool gem. HA-Beschluss vom 12-2016
210002	FD 1.2	FD 1.3	A 12	A 13	1,000		Änderung Aufbauorganisation
233018	FB 2	FD 2.1	EG 5	EG 6			Ergebnis Stellenbewertung
200001	FB 2		A 16	B 2	1,000		Entscheidung Landrat: dauerhafte Vertretung als untere Landesbehörde
53205	FB 3	FD 3.2	EG 9	EG 9 b	1,000		Stellenneubewertung
53206	FB 3	FD 3.2	EG 9	EG 9 b	1,000		Stellenneubewertung
422007	FB 4	FD 4.2	EG 9	EG 9 b	1,000		Stellenneubewertung
422010	FB 4	FD 4.2	EG 9	EG 9 b	1,000		Stellenneubewertung
410001	FB 4	FD 4.1	A 13	A 14	1,000		Stellenneubewertung muss noch durchgeführt werden

St.Pl.-Nr.	Fachbereich	Fachdienst	EG/BesGr alt	EG/BesGr neu	Stellenanteil alt		Bemerkungen
40079	FB 5	FD 5.4	EG 9/9a	EG 9 b	1,000		Ergebnis Stellenbewertung
510016	FB 5	FD 5.2	EG 9 a	EG 9 b	1,000		Stellenneubewertung
AG0013	Jobcenter		EG 8	EG 9 a	1,000		Stellenneubewertung
AG0065	Jobcenter		EG 9	EG 9 c	1,000		Stellenneubewertung
AG0010	Jobcenter		EG 8	EG 9a	1,000		Stellenneubewertung
AG0015	Jobcenter		EG 8	EG 9a	1,000		Stellenneubewertung
AG0023	Jobcenter		EG 8	EG 9a	0,770		Stellenneubewertung
AG0027	Jobcenter		EG 8	EG 9a	0,260		Stellenneubewertung
AG0035	Jobcenter		EG 9b	EG 9c	1,000		Stellenneubewertung
AG0036	Jobcenter		EG 9b	EG 9c	1,000		Stellenneubewertung
AG0038	Jobcenter		EG 9b	EG 9c	1,000		Stellenneubewertung
AG0040	Jobcenter		EG 8	EG 9a	1,000		Stellenneubewertung
AG0045	Jobcenter		EG 9b	EG 9c	1,000		Stellenneubewertung
AG0047	Jobcenter		EG 9b	EG 9c	0,870		Stellenneubewertung

Budgetübersicht 2018
Stand: 21.11.2017

Anlage 4

HH-Jahr 2018	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
01101	Kreisorgane	111101 Landrat 111408 Controlling	HA HA	Büro d. Landrats Büro d. Landrats
01102	Personalrat	111301 Personalrat	HA	Personalrat
01103	Gleichstellungsstelle	111302 Gleichstellungsstelle	HA	Gleichstellungsstelle
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	111202 Rechnungs- und Gemeindeprüfung	HA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
05101	Finanzwesen	111407 Finanzbuchhaltung 311901 Koordinierungsstelle soziale Hilfen 411102 imland GmbH 531101 Elektrizitätsversorgung 573201 Zweckverband Sparkasse RD-Eck	HA HA HA HA HA	Finanzen Finanzen Finanzen Finanzen Finanzen
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	611101 Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen 612101 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HA HA	Finanzen Finanzen
05701	Wohnungsbauförderung	522101 Wohnungsbauförderung	REA	Finanzen
10101	Datenschutz	111409 Datenschutzbeauftragte/r	HA	Zentrale Dienste
10301	Dezentrale Betreuung Asylbewerber	313901 Dezentrale Betreuung Asylbewerber	SoGA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
11101	Personal	111103 Kreistag/Ausschüsse 111401 Innere Dienstleistungen 111402 Personal, Besoldung 573101 Fuhrpark	HA HA HA HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste Personal, Organisation und allgemeine Dienste Personal, Organisation und allgemeine Dienste Personal, Organisation und allgemeine Dienste
12101	IT-Service	111102 Fraktionen 111405 IT-Service	HA HA	IT-Management IT-Management
13101	Brand- und Katastrophenschutz	126101 Brandschutz 128101 Katastrophenschutz	HA HA	Feuerwehr und Katastrophenschutz Feuerwehr und Katastrophenschutz
13301	Rettungsdienst	127101 Rettungsdienstangelegenheiten	SoGA	Feuerwehr und Katastrophenschutz
21101	Ordnungswesen und Verkehr	111406 Rechtsamt 122101 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten 122201 Verkehrsangelegenheiten	HA HA HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
22501	Umweltschutzmaßnahmen	561101 Umweltschutzmaßnahmen 554101 Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	UBA UBA	Umwelt Umwelt
22502	Abfallwirtschaft	537101 Abfallwirtschaft	UBA	Umwelt
23101	Zuwanderung	122103 Zuwanderung	HA	Zuwanderung
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102 Veterinäraufsicht 122301 Verbraucherschutz 414201 Fleischhygiene	HA HA HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
25101	Kommunalaufsicht	111201 Aufsicht/Prüfung Kommunen, Standesämter 121101 Statistik und Wahlen	HA HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen
25102	Beteiligungsverwaltung, EU	111204 Beteiligungsverwaltung, EU 261101 Theater 273101 Nordkolleg Rendsburg GmbH	HA HA HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen
25701	Wirtschaftsförderung	571101 Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungs- gesellschaft (WFG)	REA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen
30601	Prävention und Projekte	363602 Prävention und Projekte	JHA	Jugend und Familie
31201	Förderung des Sportes	421101 Förderung des Sports	SSKB	Kinder, Jugend, Sport
31603	Jugendarbeit und Kindertagesstätten; Eingliederungshilfen nach SGB VIII	361101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 361201 Tagespflege 362101 Jugendarbeit 363101 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 365101 Kinder in Kindertageseinrichtungen 367202 Familienzentren	JHA JHA JHA JHA JHA JHA	Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport

Budgetübersicht 2018
Stand: 21.11.2017

Anlage 4

HH-Jahr 2018	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
		367601 Tagesgruppen des Kreises	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363403 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363404 Eingliederungshilfen f. junge Volljährige n. §§ 41/35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport
32601	Amtsvormundschaften	341101 Unterhaltsvorschussleistungen	JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften
		363501 Beistandschaften	JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften
33601	Jugendhilfe	363201 Förderung der Erziehung in der Familie	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363301 Hilfen zur Erziehung	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363401 Hilfen für junge Volljährige	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363402 Inobhutnahmen	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363502 Mitwirkung vor Gericht	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363503 Adoptionsvermittlung	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363901 Verwaltung der Jugendhilfe	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		367501 Erziehungsberatungsstellen	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		414102 Schwangerenberatung	JHA	Jugend- und Sozialdienst
40303	Jobcenter SGB II	312104 Jobcenter SGB II	SoGA	Soziales, Arbeit und Gesundheit
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII, Betreuungsbehörde, Suchtberatung und Sozialpsychiatrischer Dienst	311301 Eingliederungshilfe	SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
		311501 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
		311903 Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB XII	SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
		331102 Suchtberatung	SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
		343101 Betreuungsbehörde	SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
		412101 Sozialpsychiatrischer Dienst	SoGA	Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
42301	Soziale Sicherung	242101 Ausbildungsförderung	SoGA	Soziale Sicherung
		311101 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)	SoGA	Soziale Sicherung
		311201 Hilfe zur Pflege	SoGA	Soziale Sicherung
		311401 Hilfe zur Gesundheit	SoGA	Soziale Sicherung
		311502 Hilfe in anderen Lebenslagen	SoGA	Soziale Sicherung
		311601 Grundsicherung im Alter	SoGA	Soziale Sicherung
		311902 Verwaltung der Sozialhilfe	SoGA	Soziale Sicherung
		312101 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	SoGA	Soziale Sicherung
		313101 Hilfen für Asylbewerber	SoGA	Soziale Sicherung
		315101 Soziale Einrichtungen	SoGA	Soziale Sicherung
		315102 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	SoGA	Soziale Sicherung
		315201 Pflegestützpunkte	SoGA	Soziale Sicherung
		321101 Kriegsofferfürsorge (KOF)	SoGA	Soziale Sicherung
		331101 Förderung der Wohlfahrtspflege	SoGA	Soziale Sicherung
		Leistungen nach § 6b		
		345101 Bundeskindergeldgesetz	SoGA	Soziale Sicherung
		351101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	SoGA	Soziale Sicherung
43301	Gesundheitsdienste	414101 Gesundheitspflege	SoGA	Gesundheitsdienste
43302	Krankenhausfinanzierung	411101 Krankenhausfinanzierung	SoGA	Gesundheitsdienste
50501	Klimaschutz	511102 Klimaschutz	UBA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
50701	Naturparks	551101 Naturparks	REA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
51502	Liegenschaften, Straßenbau	111403 Liegenschaftsmanagement	UBA	Gebäudemanagement
		521103 Gutachterausschuss	UBA	Gebäudemanagement
		541101 Gemeindestraßen	UBA	Gebäudemanagement
		542101 Kreisstraßen	UBA	Gebäudemanagement
52501	Bauaufsicht	521102 Bauaufsicht	UBA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
52701	Denkmalschutz	523101 Denkmalschutz und -pflege	REA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
53701	Schülerbeförderung	241101 Schülerbeförderung	REA	Regionalentwicklung
53702	Bauplanung	511101 Regionale und überregionale Planung	REA	Regionalentwicklung
53703	Förderung des ÖPNV	547101 Förderung des ÖPNV	REA	Regionalentwicklung
54201	Regionales Berufsbildungszentrum I	233201 Regionales Berufsbildungszentrum I (Eck. und RD - WSW)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54202	Regionales Berufsbildungszentrum II	233202 Regionales Berufsbildungszentrum am NOK (II)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54204	Sternschule	221101 Sternschule - Förderzentrum S	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54205	Schule am Noor	221102 Schule am Noor - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen

Budgetübersicht 2018
Stand: 21.11.2017

Anlage 4

HH-Jahr 2018	Bezeichnung des Budgets		Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
54206	Schule Hochfeld	221103	Schule Hochfeld - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54207	Schule An den Eichen	221104	Schule an den Eichen - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	111203	Schulaufsicht	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		217101	Gymnasien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		221105	Förderzentrenangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		231105	FS ländliche Haushaltswirtschaft	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		233108	Berufsschulangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		243101	Sonstige schulische Aufgaben	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54209	Kulturwesen	252101	Nichtwissenschaftliche Museen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		263101	Musikschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		271101	Volkshochschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		272101	Büchereien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		281101	Heimat- und sonstige Kulturpflege	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54211	Kreisarchiv	252102	Kreisarchiv	SSKB	Schul- und Kulturwesen

HH-Jahr 2018	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
11101	Personal	111103	Kreistag/Ausschüsse	Beiträge und Umlagen (Landkreistag, Europa-Union)	165.900	0	54292	HA	FD 1.1
		111402	Personal, Besoldung	Beitrag Kommunalen Arbeitgeberverband (4.600 €), Beitrag an KGSt. (7.100 €), Umlage Schulverein (15.500 €) und Umlage Berufe-SH.de (2.200 €)	29.400	0	54292	HA	FD 1.1
12101	IT-Service	111102	Fraktionen	Zuschüsse an Kreistagsfraktionen/Rückzahlung von Fraktionszuschüssen	85.000	2.000	5318; 4488	HA	FD 1.2
21101	Ordnungswesen und Verkehr	122101	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Integrationsleistungen	0	0	5315	HA	FD 2.1
		122201	Verkehrsangelegenheiten	Zuschuss Kreisverkehrswacht	4.100	0	5318	HA	FD 2.1
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102	Veterinäraufsicht	Zuschüsse an Tierschutzvereine	27.000	0	5318	HA	FD 2.4
25102	Beteiligungsverwaltung	261101	Theater	Zuschuss Landestheater	520.300	0	5316	HA	FD 2.5
		273101	Nordkolleg Rendsburg GmbH	Beitrag Nordkolleg (61.000 €), Bürgerschaftsprovision (500 €), Ertragszuschuss an das Nordkolleg (133.400 €)	194.400	500	54292; 4563;5316	HA	FD 2.5
Summe Hauptausschuss					1.026.100	2.500			
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101	Gymnasien	Kapitaldienst Gem. Kronshagen (10.300 €) bzw. SV Gettorf (4.300 €)	14.600	0	5322	SSKB	FD 5.3
54209	Kulturwesen	252101	Nichtwissenschaftliche Museen	Zuschuss Jüdisches Museum	33.200	0	5318	SSKB	FD 5.3
		263101	Musikschulen	Mietkosten fikt. (114.100 €), Zuschuss Musikschule (141.900 €)	256.000	0	5318	SSKB	FD 5.3
		271101	Volkshochschulen	Zuschuss Abend VHS (83.600 €), dän. Erwachsenenbildung (2.000 €)	85.600	0	5318	SSKB	FD 5.3
		272101	Büchereien	Standbüchereien (321.000 €), Fahrbüchereien (130.500 €), Dän. Büchereiwesen (17.700 €)	469.200	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.3
		281101	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse Patenschaftsarbeit Nordschleswig (1.500 €), Jugend Musiziert (2.500 €), Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (1.500 €), Heimatgemeinschaft Eck (1.100 €), Kreisverband RD für Heimatkunde und Geschichte (1.100 €), Beiträge an Vereine und Verbände (6.900 €)	14.600	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.3
31201	Förderung des Sportes	421101	Förderung des Sports	Zuschüsse DLRG und Kreissportverband (320.500 €), Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Sportentwicklungsplanes (50.000 €)	370.500	0	5318; 52917	SSKB	FD 3.1
Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung					1.243.700	0			
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII, Suchtberatung und sozialpsychiatrischer Dienst	331102	Suchtberatung	Zuschüsse Suchtgefährdetenhilfe (12.500 €), Drogenberatung und -prävention (138.000 €), Zuschuss Droge 70 (34.500 €), Kommunalisierte Landesmittel für Suchtberatung und -prävention (88.200 €)	273.200	88.200	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
		343101	Betreuungsbehörde	Zuschuss Betreuungsverein	50.000	0	5318	SoGA	FD 4.1
		412101	Sozialpsychiatrischer Dienst	Zuschuss offene psychiatrische Hilfen (34.500 €; 50.200 € kommunalisierte Landesmittel)	84.700	50.200	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
42301	Soziale Sicherung	315101	Soziale Einrichtungen	Zuschüsse Kreisseniorerrat (2.000 €), Frauenhaus (290.500€), Frauenberatung (79.600 €) Projekt KIK (14.900€),Landeszuweisung Frauenhaus, Frauenberatung und Projekt KIK	387.000	385.000	5318; 4141	SoGA	FD 4.2
		315201	Pflegestützpunkte	Zuschüsse an die Nebenstellen	79.200	0	5318	SoGA	FD 4.2
		331101	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse Bahnhofsmissionen (5.600 €), Frauenberatung - Via (25.000 €), Migrationssozialberatung (5.200 €), Verein für öffentl. und private Fürsorge (1.200 €), Praxis ohne Grenzen (12.000 €)	49.000	0	5318; 54292	SoGA	FD 4.2
43301	Gesundheitsdienste	414101	Gesundheitspflege	Zuschuss Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (200 €), Zuschuss Praxis ohne Grenzen (2.500 €) Beiträge Schl.-Holst. Krebsgesellschaft und Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (500 €)	3.200	2.500	4141; 5318; 54292	SoGA	FD 4.3
Summe Sozial- und Gesundheitsausschuss					926.300	525.900			

HH-Jahr 2018	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
31603		361201	Tagespflege	Maßnahmen Aktionsprogramm Tagespflege bzw. Qualifikation Tagespflege	5.500	0	5318	JHA	FD 3.1
		362101	Jugendarbeit	Zuschüsse Kreisjugendring (13.900 €), Zuschüsse an politische Jugendorganisation (12.000 €), Zuschüsse an Jugendgruppen (84.400 €), Mitarbeiterfortbildung KJR (16.200 €) Aufwandsentschädigung außerschul. Jugendarbeit (58.800 €), Streetworkprojekte (73.700 €), Projektförderung (33.800 €), Jugendferienwerk (49.500 €)	342.300	49.500	5318; 4142	JHA	FD 3.1
		367202	Familienzentren	Projekt Familienzentren, Landesförderung	559.700	514.700	5318; 4141	JHA	FD 3.1
		363501	Beistandschaften	Zuschüsse z. Betreuung der Amtsmündel und Amtspfleglinge	2.000	0	5318	JHA	FD 3.2
33601	Jugendhilfe	363201	Förderung der Erziehung in der Familie	Zuschuss an Verein Treffpunkte Mastbrook (208.800 €)	208.800	0	5318	JHA	FD 3.3
		363301	Hilfen zur Erziehung	Zuschuss Pflegeelternverein	2.500	0	5318	JHA	FD 3.3
		363901	Verwaltung der Jugendhilfe	Beitrag Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	3.500	0	54292	JHA	FD 3.3
		367501	Erziehungsberatungsstellen	Zuschüsse Kirchenkreise Rendsburg (473.700€) und Kiel (73.900 €)	547.600	100	5318; 4299	JHA	FD 3.3
Summe Jugendhilfeausschuss					1.671.900	564.300			
22501	Umweltschutzmaßnahmen	561101	Umweltschutzmaßnahmen	Schuldendienst für Ortsentwässerungsanlagen	6.700	0	5322	UBA	FD 2.2
26501	Untere Naturschutzbehörde	554101	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	Förderung von Maßnahmen der ehrenamtlichen Naturschutzvereine und -verbände (20.000 €), Erhaltung/Entwicklung Naturschutz-/FFH-Gebiete (40.000 €)	60.000	40.000	5318; 4141	UBA	FD 2.6
53503	Klimaschutz	511102	Klimaschutz	Beitrag an Klimabündnis e.V.	1.500	0	54292	UBA	FD 5.3
Summe Umwelt- und Bauausschuss					68.200	40.000			
25701	Wirtschaftsförderung, EU	111204	Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Kreisanteil INTERREG IV a	49.200	0	5312	REA	FD 2.5
50701	Naturparke	551101	Naturparke	Beitrag Verband Deutscher Naturparke	72.000	0	5318; 54292	REA	FD 5.2
Summe Regionalentwicklungsausschuss					121.200	0			
Summe Budgets gesamt					5.057.400	1.132.700			

Budgetübersicht
Konten freiwillige Leistungen
Investitionstätigkeit
Stand: 21.11.2017

HHJahr 2018	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Einzahlungen freiwillige Zuwendungen	Auszahlungen freiwillige Zuwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Aus- schuss	FD / FB
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101	Gymnasien	Tilgungsbeträge für Gem. Kronshagen bzw. SV Gettorf	0	103.000	78131, 78121	SSKB	FD 5.3
				Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	0	103.000			
Summe Budgets gesamt					0	103.000			



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/365 Status: öffentlich Datum: 22.11.2017 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: von der Heide, Cora	
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Nachtrag zur Vorlage der Veränderungsliste zum Haushalt 2018 für den FD 5.1		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Ergänzung zur Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (siehe Vorlage – VO/2017/360) bezüglich des Sonderprogramms „Deckenerneuerung – Sonderprogramm für 2018 an Kreisstraßen und Radwegen“ für die Maßnahme an der Kreisstraße 84 – Abschnitt von der K20 – Heinkenborstel (K81) mit Kosten in Höhe von 875.000 € zu. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag die zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Umwelt- und Bauausschuss hatte bereits in seiner Sitzung am 16.11.2017 beschlossen, in das Sonderprogramm für Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen zusätzlich noch die Maßnahme an der Kreisstraße 84 – Abschnitt von der K20 – Heinkenborstel (K81) mit Kosten in Höhe von 875.000 € aufzunehmen.

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde diese Maßnahme versehentlich nicht mit in der ursprünglichen Veränderungsliste – siehe Vorlage – VO/2017/360 berücksichtigt

Finanzielle Auswirkungen: 875.000 €

Anlage/n: keine



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2017/368
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2017
Federführend:	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
FB 1 Zentrale Dienste	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Anbei finden Sie die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Gerrit van den Toren

Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
- Kreistagsabgeordneter -

An den
 Vorsitzenden des
 Umwelt- und Bauausschusses des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Reimer Tank

- im Hause -

Sitzung des Umwelt- und Bausschusses am 16. November 2017

Sehr geehrter Herr Tank,
 die SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stellt zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses
 am 16.11.2017 folgenden Antrag:

Wiedereinstieg in den Kommunalen Wohnungsbaus

Die SPD-Fraktion beantragt, dass 100.000 Euro in den Haushalt eingestellt werden, damit der Kreis die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WfG) mit der Erstellung eines Konzeptes beauftragen kann. Im Rahmen dieser Konzeption sollen auch die verschiedenen Rechtsformen untersucht werden. Dabei ist auch eine Beteiligung anderer Kommunen mit zu berücksichtigen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich durch den Antragssteller.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Gerrit van den Toren

Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
- Kreistagsabgeordneter -

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit van den Toren



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
armin.roesener@web.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
wilhelm.eggert@gmx.de

Herrn
Jörg Hollmann
Vorsitzender des Hauptausschusses
Kreishaus
24768 Rendsburg

29.11.2017

Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2017 **TOP: Haushalt 2018**

Sehr geehrter Herr Hollmann,

die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen:

Für Brennpunkte innerhalb der Kreisverwaltung werden für folgende Bereiche **500.000 €** zusätzlich für das Personalbudget zur Verfügung gestellt:

- a. Gesundheit
- b. Veterinär
- c. Digitalisierung
- d. Hilfeplanung/Eingliederung
- e. Schülerbeförderung/ÖPNV

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion

Manfred Christiansen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Armin Rösener

Für die FDP-Fraktion

Wilhelm Eggert



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
armin.roesener@web.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
wilhelm.eggert@gmx.de

Herrn
Jörg Hollmann
Vorsitzender des Hauptausschusses
Kreishaus
24768 Rendsburg

29.11.2017

Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2017 **TOP: Haushalt 2018**

Sehr geehrter Herr Hollmann,

die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen:

Für die Begutachtung der kreiseigenen Liegenschaften im Bereich der Feuerwehr werden **25.000 €** zur Verfügung gestellt.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion
Manfred Christiansen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Armin Rösener

Für die FDP-Fraktion
Wilhelm Eggert



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Michael Rohwer
 - Kreistagsabgeordneter -

Rendsburg, den 30.11.2017

An den
 Vorsitzenden des Hauptausschusses
 Herrn Jörg Hollmann

sowie Kreisverwaltung: Herrn Martin Schmedtje

**Hauptausschuss am 07.12.2017,
 hier zum TOP 5.4.2, Haushalt 2018**

Sehr geehrte Herr Hollmann,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich für den Haushalt des Kreises 2018 folgenden Antrag:

Sportförderung muss verdoppelt werden
SPD Kreistagsfraktion für eine Million Euro zur Sportstättenanierung im Kreis

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung legt im 4. Quartal 2018 ein Sanierungsprogramm zur Förderung von Sportstätten vor. Kriterien und Verfahren werden durch neu aufgestellte Richtlinien abgestimmt. Um eine ausreichende Ausschreibungsfrist zu gewährleisten, haben Kommunen und Sportvereine bis zum 30.09.2018 die Möglichkeit zur Antragsstellung. Der Kreis stellt Mittel in Höhe von 1 Million Euro zur Verfügung, die wie folgt verteilt werden:

2018: Euro 200.000,--

2019: Euro 400.000,--

2020: Euro 400.000,--

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Kreistagsfraktion

Michael Rohwer
 (Kreistagsabgeordneter)



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
armin.roesener@web.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
wilhelm.eggert@gmx.de

Herrn
Jörg Hollmann
Vorsitzender des Hauptausschusses
Kreishaus
24768 Rendsburg

07.12.2017

Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2017
TOP: Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Hollmann,

Die Fraktionen CDU, FDP und Bündnis90/Die Grünen beantragen:

Für die Ausbildung in der Kreisverwaltung wird gemäß der Vorlage des Landrats –
Fachdienst Personal, Organisation und allgemeine Dienste – vom 24. November 2017 das
Personalbudget / Stellenplan bzw. für Sachausstattung für die Positionen

1. Schaffung von dezentralen Personalkapazitäten für Praxisanleiter (130.000 €)
2. Bereitstellung des Raumbedarfs für sechs zusätzliche „Arbeitsplätze incl. IT-
Ausstattung (52.800 €)
3. Erhöhung des Stellenanteils für Ausbildungsleitung um 0,5 Stellenanteile (31.000 €)
4. Bereitstellung eines zusätzlichen Ausbildungsbudgets (25.000 €)

um insgesamt 343.300 € erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Kreistagssitzung und Verabschiedung des
Kreishaushalts 2018 am 18. Dezember 2017 eine genaue Aufteilung der Positionen auf den
Haushalt / Stellenplan vorzulegen.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion

Manfred Christiansen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Armin Rösener

Für die FDP-Fraktion

Wilhelm Eggert



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
armin.roesener@web.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
wilhelm.eggert@gmx.de



SSW-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202 569
Fax: 04331 / 202 106
hartmut.steins@ssw.de

Herrn
Jörg Hollmann
Vorsitzender des Hauptausschusses
Kreishaus
24768 Rendsburg

07.12.2017

Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2017

TOP: Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Hollmann,

die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW beantragen:

der Musikschule Rendsburg e.V. zusätzlich zu den bereits beschlossenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 100.000,00 € zu bewilligen. Dieser Betrag soll wie folgt ausgezahlt werden:

Haushaltsjahr 2018	25.000,00 €
Haushaltsjahr 2019	25.000,00 €
Haushaltsjahr 2020	25.000,00 €
Haushaltsjahr 2021	25.000,00 €

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion
Manfred Christiansen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Armin Rösener

Für die FDP-Fraktion
Wilhelm Eggert

Für die SSW-Kreistagsfraktion
Hartmut Steins



Herrn
Jörg Hollmann
Vorsitzender des Hauptausschusses
Kreishaus
24768 Rendsburg

07.12.2017

Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2017
TOP: Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Hollmann,

die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW beantragen:

Für die Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes nach der Kommunalwahl wird zunächst ein Betrag von 25.000 € benötigt und in den Haushalt 2018 eingestellt.

Die Beschlussfassung über die Umsetzung des papierlosen Sitzungsdienstes obliegt dem Hauptausschuss.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion
Manfred Christiansen

Für die SPD-Fraktion
Dr. Kai Dolgner, MdL

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Armin Rösener

Für die FDP-Fraktion
Wilhelm Eggert

Für die SSW-Fraktion
Hartmut Steins



Beschlussvorlage Federführend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Vorlage-Nr: VO/2017/381 Status: öffentlich Datum: 07.12.2017 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: von der Heide, Cora
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Grundstückskauf in Bordesholm	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die finanziellen Mittel in Höhe von 123.000,- € für den Erwerb des Grundstücks des Recyclinghofes in Bordesholm unter Setzung des Sperrvermerks Kaufvertragsabschluss nach Beschluss Umwelt- und Bauausschuss in die Veränderungsliste zum Haushaltentwurf 2018 aufzunehmen und empfiehlt dem Kreistag eine entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde kurzfristig das Grundstück des Recyclinghofes in Bordesholm mit den Flurstücken 16/4 und 96/16 zum Kauf angeboten.

Das angebotene Grundstück weist eine Fläche von 2226 m² auf und sollen zu einem Preis von 50 € pro qm (zzgl. Kaufnebenkosten) veräußert werden.

Es ist beabsichtigt nach verwaltungsseitiger Aufklärung aller Sachfaktoren dem Umwelt- und Bauausschuss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Erst nach Zustimmung des Umwelt- und Bauausschusses würde der Kaufvertrag geschlossen werden.

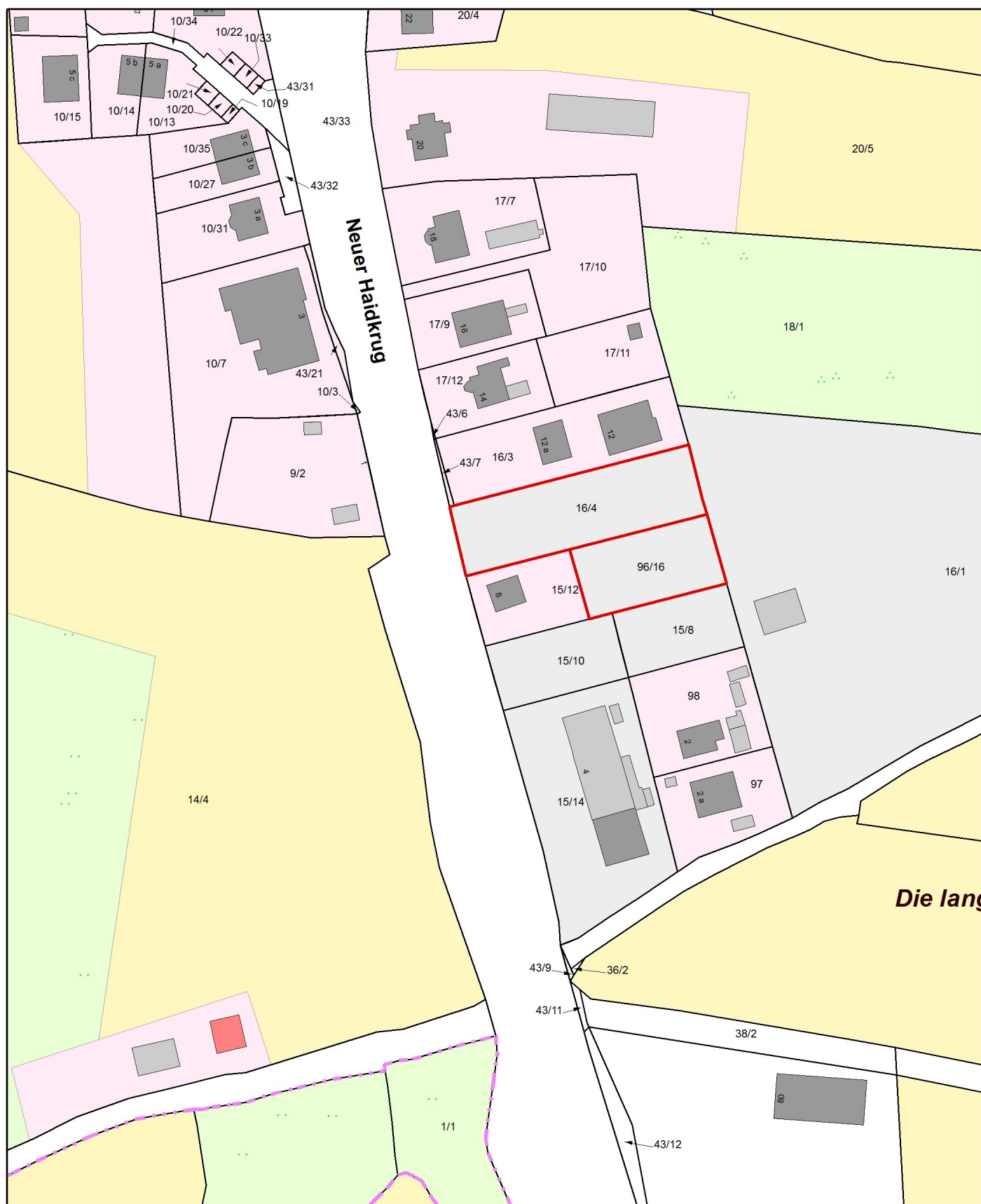
Unter Setzung des Sperrvermerks sollten die hierfür notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

123.000,- €

Anlage/n:

Katasterauszug Versorgungsbetriebe Bordesholm



Gemarkung: Bordesholm

Flur: 1

Flurstück: 16 / 4 1.417 m²

Flurstück: 96 / 16 809 m²

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.500

0 80 m

Benutzer Martin Kurowski

Erstellungsdatum 07.12.2017



Kreis Rendsburg-Eckernförde





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/317-002 Status: öffentlich Datum: 04.12.2017 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen; hier: Erstattung der Personalkosten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Ältestenrates, für den Punkt 4.1 der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.12.2002 über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen mit Wirkung vom 01.01.2018 folgende Fassung vorzusehen:

4. Fraktionsgeschäftsführung

- 4.1. Jede Kreistagsfraktion erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 11.000 € als Sockelbetrag sowie je Kreistagsabgeordneten 800 € für die Fraktionsgeschäftsführung, höchstens jedoch eine Zuwendung in Höhe ihrer tatsächlich entstandenen Personalkosten. Ab 01.01.2019 werden der Sockelbetrag und der Betrag je Abgeordneten entsprechend der für das Personalkostenbudget der Kreisverwaltung vorgesehenen Steigerungsrate angepasst. Die Fraktionen, die nach den bisherigen Richtlinien Personalkostenerstattung erhielten, erhalten bis zu einer Neubesetzung der maßgeblichen Stelle den über den nach Satz 1 hinausgehenden Betrag zusätzlich.

Gleichzeitig beschließt der Kreistag die vorliegende Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen mit Wirkung vom 01.01.2018 zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

Da es seit 2008 keine Anpassung der Erstattungsbeträge für die Fraktionsgeschäftsführung gegeben hat, soll der Sockelbetrag je Fraktion mit Wirkung vom 01.01.2018 um 1.000 € auf 11.000€ sowie je Kreistagsabgeordneten um 100€ auf 800€ jährlich erhöht werden.

Bei aktuell 5 im Kreistag vertretenen Fraktionen mit 47 Abgeordneten entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 9.700€. Ab 01.01.2019 soll die für das Personalbudget jeweils vorgesehene Steigerungsrate Berücksichtigung finden.

Es sollte ein Beschluss über die beigefügte Neufassung herbeigeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuell 5 im Kreistag vertretenen Fraktionen mit 47 Abgeordneten entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 9.700€ jährlich. Dieser Betrag ist im Haushalt 2018 zu berücksichtigen.

Anlage/n: Richtlinienentwurf Stand 01.01.2018

Entwurf

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen

Aufgrund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein werden nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017 folgende Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen erlassen:

(kursiv geschriebener Text = Erläuterung zu den Richtlinien)

1. Allgemeines

- 1.1 Fraktionen haben als Teile und Gliederungen des Kreistages die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse zu fördern und eine zügige Bewältigung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen und diese inhaltlich vorzubereiten.
- 1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln unterstützt.
- 1.3 Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Kreistag als zuständige Vertretungskörperschaft.
- 1.4 Der Erlass des Innenministers vom 17.11.1988 bildet die Grundlage für die Bereitstellung und Verwendung der Haushaltsmittel. Hiernach sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 1.4.a Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung abgegolten werden.
Den Fraktionsmitgliedern werden satzungsgemäß auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung Entschädigungen gewährt. Hiermit sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgedeckt, die anlässlich der jeweiligen Fraktion entstehen. Es können aus Fraktionsmitteln somit keine Ausgaben für Anlässe anerkannt werden, für die bereits eine pauschale Entschädigung gewährt wurde. Dies gilt insbesondere für Bewirtungskosten bei Sitzungen, für Telefonkosten von Fraktionsmitgliedern, für die Ausstattung mit Büromaterial und technischen Hilfsmitteln sowie ähnliche Aufwendungen.
 - 1.4.b Die Zuwendungen dürfen nicht der Parteienfinanzierung dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.
*Um nicht den Anschein einer verdeckten Parteienfinanzierung zu erwecken, ist sicherzustellen, dass Kostenerstattungen aus Fraktionsmitteln tatsächlich in die private Verfügungsgewalt der/ des Berechtigten gelangen.
 Nach der durch das Innenministerium mit Erlass vom 28.01.2000 vertretenen Auffassung stellt die Abtretung und direkte Überweisung auf Konten der Parteien oder Fraktionen einen Verstoß gegen das Abtretungsverbot des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung dar. Diese Auffassung gilt analog für die Abtretung von Fahrtkosten und anderen*

Erstattungen.

- 1.4.c Nur der nachprüfbare notwendige Sach- und Personalaufwand für die Geschäftsführung der Fraktion darf finanziert werden. Eine pauschale Abgeltung der Sachkosten ist möglich.
- 1.4.d Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft sind bei der Bemessung und Verwendung der Zuwendung zu beachten.
- 1.4.e Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2. Bemessung und Verwendung

- 2.1. Durch Gewährung von Sockelbeträgen und Zuwendungen je Fraktionsmitglied soll den Bedürfnissen der Fraktionen möglichst in gleichem Umfang entsprochen werden. Die Höhe der Sockelbeträge und der Zuwendungen je Fraktionsmitglied wird nach Beratung im Ältestenrat durch den Kreistag beschlossen.
- 2.2. Alle Leistungen sind haushalts- und buchungstechnisch offen auszuweisen.
- 2.3. Personalaufwand ist nur zuwendungsfähig, soweit dieser für die Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 2.4. Die Auszahlung der pauschalen Fraktionszuwendungen erfolgt halbjährlich jeweils zum 1. Februar und zum 1. August des laufenden Haushaltsjahres.
- 2.5. Sachleistungen
 - 2.5.a Jeder Fraktion wird im Gebäude der Kreisverwaltung ein Fraktionszimmer zur Verfügung gestellt, das mit den für die Fraktionsgeschäftsführung erforderlichen technischen Einrichtungen versehen ist. Kosten der Instandhaltung, Reinigung und Energieversorgung für diese Räumlichkeiten werden ohne Anrechnung auf die Fraktionsmittel von der Kreisverwaltung übernommen. Der Sachwert für die Bereitstellung des Fraktionszimmers wird auf der Grundlage einer Kostenschätzung ermittelt. Der Sachwert wird bei Bedarf jährlich angepasst. Soweit eine Fraktion auf die Bereitstellung eines Fraktionszimmers verzichtet, wird ihr die Hälfte des ermittelten Sachwertes als pauschale Abgeltung für den Raum- und Sachbedarf gewährt.
 - 2.5.b Büroausstattung sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Sie sind zurückzugeben, wenn sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Gegenstände, mit Ausnahme von Verbrauchsgütern, mit einem Einzelwert über 150 € sind unverzüglich nach der Anschaffung zu inventarisieren.
 - 2.5.c Laufende Sachleistungen stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Bereitstellung kreiseigener Einrichtungen oder Beschaffung gegen Entgelt zur Verfügung:

- 2.5.c.1. Druck- und Kopieraufwendungen
- 2.5.c.2. Büromaterial
- 2.5.c.3. Telefon- und Faxbenutzung im Fraktionszimmer
- 2.5.c.4. Portoaufwendungen
- 2.5.c.5. Bücher/ Zeitschriften

3. Pauschale Fraktionsmittel

Aus den allgemeinen Fraktionsmitteln können zum Beispiel folgende Aufwendungen bestritten werden:

- 3.1. Personalausgaben
Entgelte für Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen
- 3.2. Fahrkostenerstattung
Fahrkostenerstattung für die Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Entschädigung nach der Entschädigungsregelung der Hauptsatzung gewährt wird.
Die Fahrkostenabrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Beförderungsmittel
 - b) gefahrene Kilometer
 - c) Datum, Beginn und Ende der Fahrt
 - d) Veranstaltungsort und Veranstalter*Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises.*
- 3.3. Geschäfts- und Bürobedarf
- 3.4. Porto- und Fernsprechkosten
- 3.5. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technische Hilfsmittel
- 3.6. Beschaffung oder Herstellung von Bildungs- und Informationsmaterial, Zeitungen, Zeitschriften
- 3.7. Haushaltsklausur, Seminare, Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen
Es können nur die Kosten für eine 3-tägige Haushaltsklausur in einem Jahr anerkannt werden. Die anlässlich dieser Klausur den Teilnehmern gewährten Sitzungsgelder sind als Eigenanteil einzusetzen. Die Fahrkostenerstattung wird analog Ziffer 3.2. gewährt.
- 3.8. Zinsen/ Gebühren für das Fraktionskonto
- 3.9. Repräsentationskosten
Repräsentationskosten gegenüber Dritten (nicht Fraktionsmitgliedern) werden anerkannt, soweit ein enger Bezug zu den kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Fraktion gegeben ist (z.B. Honorare, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung). Da Repräsentationsaufgaben grundsätzlich nicht zu den Fraktionsaufgaben gehören, können die entsprechenden Ausgaben nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden. Es muss ein enger Bezug zu den Fraktionsmitgliedern kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben vorhanden sein. Nicht anerkennungsfähig sind z.B. Aufwendungen für persönliche Anlässe (Geburtstage u.a.) der Fraktionsmitglieder.
- 3.10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Es wird nur solche Öffentlichkeitsarbeit finanziert, die allein der Darstellung der Fraktionsarbeit in der Vertretungskörperschaft und in den Ausschüssen in kommunalen Angelegenheiten zum Inhalt hat.

- 3.11. Am Ende eines Haushaltsjahres können auf Antrag von den nicht verbrauchten Fraktionsmitteln 50 % zur Anschaffung von größeren Investitionen in einer Rücklage angespart werden. Der Zweck und der Zeitpunkt der Beschaffung sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

4. Fraktionsgeschäftsführung

- 4.1. Jede Kreistagsfraktion erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 11.000 € als Sockelbetrag sowie je Kreistagsabgeordneten 800 € für die Fraktionsgeschäftsführung, höchstens jedoch eine Zuwendung in Höhe ihrer tatsächlich entstandenen Personalkosten. Ab 01.01.2019 werden der Sockelbetrag und der Betrag je Abgeordneten entsprechend der für das Personalkostenbudget der Kreisverwaltung vorgesehenen Steigerungsrate angepasst. Die Fraktionen, die nach den bisherigen Richtlinien Personalkostenerstattung erhielten, erhalten bis zu einer Neubesetzung der maßgeblichen Stelle den über den nach Satz 1 hinausgehenden Betrag zusätzlich.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist dem zuständigen Fachamt/ -dienst des Kreises ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Nachweis besteht aus einer Auflistung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Kontenrahmenplan und den entsprechenden Belegen. Die Verwendungsnachweisprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Vorlage der prüffähigen Unterlagen durch die Fraktion abgeschlossen sein.
- 5.2. Nicht verwendete/ verbrauchte Mittel oder Zuwendungen, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt wird bzw. für die die zweckentsprechende Verwendung nicht anerkannt wird, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach der Feststellung der Nichtanerkennung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen oder werden mit den Zuwendungen des Folgejahres verrechnet.
Meinungsverschiedenheiten werden auf Antrag im Ältestenrat erörtert.
- 5.3. Für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung sind sämtliche Belege von den Fraktionen sechs Jahre aufzubewahren.

Die Richtlinien treten nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.12.2002 und die ergänzend hierzu gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Rendsburg, den2017

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Mitteilungsvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2017/367 Status: öffentlich Datum: 22.11.2017 Ansprechpartner/in: Gerd Wichmann Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage
Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der unter Federführung des Landkreistages erarbeitete Bericht 2017 zum kommunalen Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise wurde den Kreistagsabgeordneten mit Email vom 20.07.2017 zugeleitet. Dem Bericht beigelegt waren Kennzahlenhefte mit den wichtigsten Vergleichszahlen aus den Bereichen „Soziales“ und Jugend“ (im Vorgriff auf die noch nicht fertiggestellten Langfassungen dieser Berichte).

Zwischenzeitlich wurden die jeweiligen Teilbereiche des Benchmarkingberichtes im Sozial- und Gesundheitsausschuss (14.09.2017, nur Bereich „Gesundheit“), im Umwelt und Bauausschuss (14.09.2017), im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (13.11.2017) sowie im Regionalentwicklungsausschuss (16.11.2017) vorgestellt.

Die Langfassungen des Jugendberichtes und des Sozialberichtes werden in Kürze fertiggestellt sein und voraussichtlich im 1. Quartal 2018 im Jugendhilfeausschuss bzw. im Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgestellt werden.

In die unmittelbare Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen folgende Bereiche des Benchmarkingberichtes:

1 - 4	Allgemeine Anmerkungen und Erläuterungen zum Projekt	Seiten 01 - 07
5	Übergreifende Struktur- und Haushaltsdaten	Seiten 07 - 16
6.1	Personalwirtschaft, Personalabrechnung	Seiten 17 - 22
6.2	Kasse, Vollstreckung	Seiten 23 - 27
6.3	Zulassungsstelle	Seiten 28 - 30

6.4	Bußgeld	Seiten 31 - 34
6.5	Veterinärwesen	Seiten 35 - 38
6.6	Feuerwehrwesen	Seiten 39 - 40
6.14	IT / EDV	Seite 76

Als Anlage sind die Stellungnahmen der Fachbereichsleitungen zu den vorstehend genannten Bereichen beigelegt.

Das von August 2010 bis Juli 2016 aus Mitteln des kommunalen Bedarfsfonds finanzierte Benchmarkingprojekt wird ab August 2016 aus Eigenmitteln der Kreise fortgeführt. Der auf den Kreis entfallende Anteil von jährlich rd. 22.800 € ist im Teilhaushalt 111408 veranschlagt (siehe auch Mitteilungsvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 14.01.2016).

Anlage/n:

Benchmarkingbericht 2017

Stellungnahme der Fachbereichsleitungen



Kommunales Benchmarking

der schleswig-holsteinischen Kreise

Bericht 2017

Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise

Bericht 2017

Freigegebene Fassung

Stand: 30.06.2017

Teilnehmende Kreise:

Kreis Dithmarschen
Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreis Nordfriesland
Kreis Ostholstein
Kreis Pinneberg
Kreis Plön
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreis Schleswig-Flensburg
Kreis Segeberg
Kreis Steinburg
Kreis Stormarn

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Redaktion:

Bernd Schroeder
Hauptkoordinator Benchmarking
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon-Nr.: 0431/570050-47
bernd.schroeder@sh-landkreistag.de

INHALT**Seite**

1	Allgemeine Anmerkungen.....	1
2	Projektbeschreibung und Projektziel	2
3	Ziel und Aufbau des Berichtes	3
4	Wesentliche geschaffene Rahmenbedingungen und Grundsätze der Vergleiche	4
5	Übergreifende Struktur- und Haushaltsdaten.....	7
5.1	Einwohner und Einwohnerdichte	7
5.2	ALG II und Sozialgeldempfänger je 1.000 Einwohner	9
5.3	Arbeitslose je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter	10
5.4	Ordentliches Ergebnis je Einwohner	11
5.5	Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Einwohner	12
5.6	Aufwandsverteilung am Gesamtaufwand nach Produktbereichen	14
5.7	Aufwendungen nach Produktbereichen	15
5.8	Hebesätze Kreisumlage.....	15
5.9	Schulden	16
6	Daten aus den Teilprojektgruppen	17
6.1	Personalwirtschaft, Personalabrechnung.....	17
6.2	Kasse, Vollstreckung	23

6.3	Zulassungsstelle.....	28
6.4	Bußgeld	31
6.5	Veterinärwesen	35
6.6	Feuerwehrwesen.....	39
6.7	Soziales	41
6.8	Jugend.....	42
6.9	Schülerbeförderung, Schulaufsicht	43
6.10	Gesundheit.....	47
6.11	Bauaufsicht	56
6.12.1 – 6.12.4	Abfallentsorgung, Bodenschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft	63
6.12.1	Untere Abfallentsorgungsbehörde	63
6.12.2	Untere Wasserbehörde.....	63
6.12.3	Untere Bodenschutzbehörde	64
6.12.4	Untere Naturschutzbehörde.....	64
6.13	Gebäudemanagement / Liegenschaften	65
6.14	IT / EDV	76
7	Ausblick	77
8	Anlagen	78

Übersicht der Kreise mit Abkürzung

Übersicht der Kreiskoordinatoren

Übersicht der Teilprojektgruppen

1 Allgemeine Anmerkungen

Dargestellte Jahreswerte

In diesem Bericht werden -abweichend zu den Vorjahresberichten- nicht mehr alle verfügbaren Jahre ab 2010 abgebildet. Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, werden ab diesem Bericht die aktuellsten 3 Jahre abgebildet. Werden ältere Daten benötigt, stehen diese in der Datenbank IKVS sowie in den Vorjahresberichten zur Verfügung.

Projektergebnisse und Umsetzung in den Kreisen

Es ist festzustellen, dass das Benchmarking in den Kreisen unterschiedlich genutzt und organisiert wird. Zu Projektbeginn wurde vereinbart, dass die Entscheidungen über Maßnahmen, die sich aus dem Benchmarking ableiten könnten, in den Kreisen eigenverantwortlich erfolgen. Die Entscheidung, welche Schlüsse aus den Kennzahlen gezogen werden, obliegt den einzelnen Kreisen. Auf allgemeingültige Empfehlungen wird daher auch weiterhin verzichtet.

Gleichwohl zeigen die Projektergebnisse, dass das Benchmarking gut geeignet ist, um Hinweise auf Schwachstellen zu liefern und als Daten- und Informationsgrundlage für Veränderungsprozesse genutzt wird. Die Verläufe in den Kennzahlenergebnissen weisen entsprechende Veränderungen und ihre Wirkung in der Verwaltungspraxis nach.

2 Projektbeschreibung und Projektziel

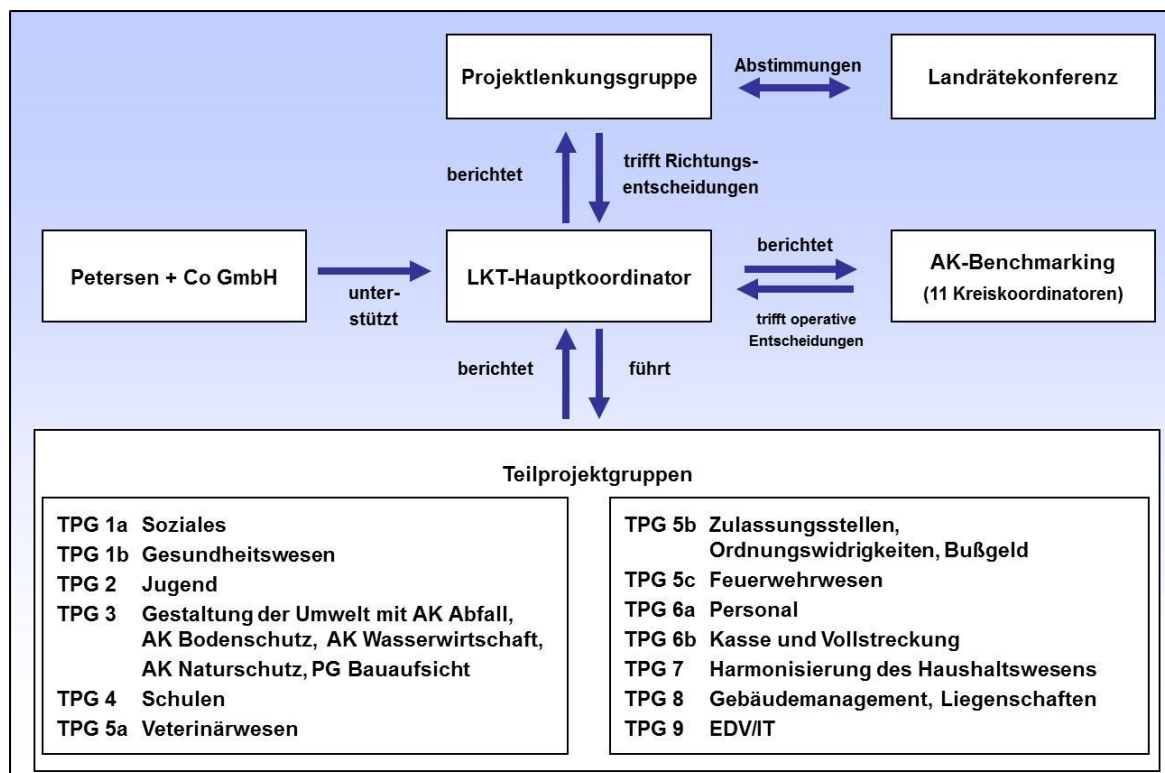
Die 11 schleswig-holsteinischen Kreise führen seit August 2010 ein umfassendes Benchmarking durch. Die Landrätinnen und die Landräte der 11 schleswig-holsteinischen Kreise haben verbindlich erklärt, an einem Benchmarkingprozess teilzunehmen. Durch die landesweite Beteiligung aller Kreise wurde die Grundvoraussetzung für eine umfassende Betrachtung mit hoher Verbindlichkeit geschaffen.

Die Kreise verfolgen mit dem Projekt das **Ziel**, zu kostenintensiven und aufwändigen Bereichen und Aufgaben in den Kreisverwaltungen Vergleiche zu ermöglichen. Anhand dieser Vergleiche sollen Maßnahmen erarbeitet werden, die dem Ziel „Lernen vom Besseren“ folgen. Die Kennzahlenarbeit ist damit ein Instrument zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kreise.

Für das Projekt standen bis Juli 2016 Mittel aus dem kommunalen Bedarfsfonds gem. § 17 FAG zur Verfügung. Hieraus wurden die externen Kosten gedeckt (z.B. externe Beratung, Vergleichsdatenbank, Personalkosten für den Projektkoordinator, Schulungen usw.).

Seit August 2016 wird das Benchmarking aus Eigenmitteln der Kreise finanziert.

Das folgende Bild zeigt die **Projektorganisation**:



3 Ziel und Aufbau des Berichtes

Ziel des Berichtes

Mit diesem Bericht wird über das Projekt und die aktuellen Zwischenergebnisse informiert. Der Bericht ist durch Beschluss der Landrätin und Landräte für eine Veröffentlichung freigegeben.

Berichtsstruktur

Der Bericht gliedert sich in einen einleitenden Berichtsteil und in eine Beschreibung der wesentlichen geschaffenen Rahmenbedingungen bzw. erarbeiteten Grundlagen für einen sinnvollen und langfristigen Vergleich. Im Anschluss erfolgt die Darstellung der ersten Ergebnisse der verschiedenen Teilprojektgruppen. Um den Umfang dieses Berichtes zu begrenzen, können nur einige Schlüsselkennzahlen sowie wesentliche Merkmale zur Beschreibung von Strukturunterschieden aufgeführt werden.

Die Einbeziehung aktueller Haushaltsdaten –insbesondere Ist-Daten- ist aktuell nur begrenzt möglich, da noch nicht alle Kreise zeitnah aktuelle Daten bereitstellen können.

Bewertung der Ergebnisse

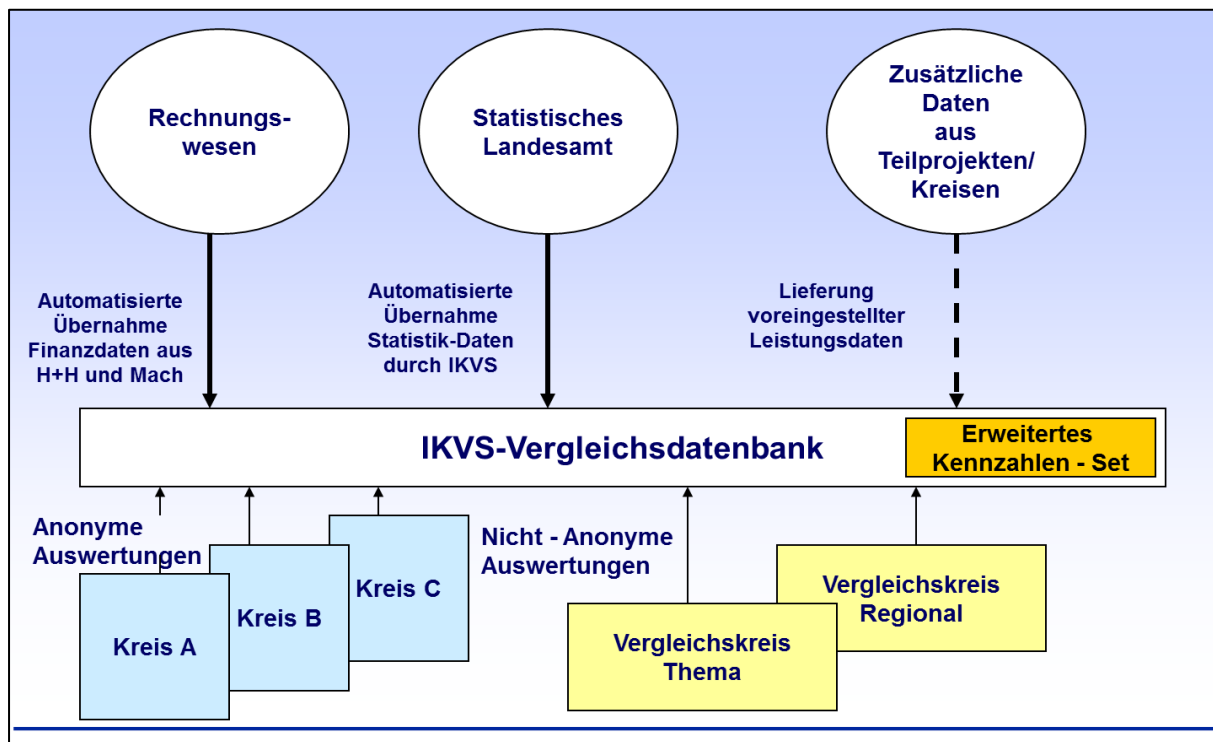
Eine Bewertung der Ergebnisse ist nicht Gegenstand dieses Berichtes. Die Bewertung erfolgt in der weiteren Arbeit der Teilprojektgruppen und in den Kreisverwaltungen.

Die Nutzung der Ergebnisse und Entscheidungen über Umsetzung von Maßnahmen obliegt den einzelnen Kreisen.

4 Wesentliche geschaffene Rahmenbedingungen und Grundsätze der Vergleiche

Nutzung der IKVS-Datenbank

Um einen effektiven und effizienten Vergleich zu ermöglichen, wurde die Vergleichsdatenbank IKVS ausgewählt (Interkommunales Kennzahlen-Vergleichs-System der Firma IKVS GmbH, Sitz in Tangstedt, www.ikvs.de). In dieser Datenbank werden die Haushaltspläne, die Rechenergebnisse sowie Daten aus den Teilprojektgruppen und dem statistischen Landesamt verknüpft und ausgewertet.



Sicherung der Vergleichbarkeit

Die 11 schleswig-holsteinischen Kreise weisen diverse Strukturunterschiede (u.a. Fläche, Einwohnerzahl, Sozial- und Wirtschaftsstruktur) und Unterschiede in den Verwaltungen (u.a. Aufgabenprioritäten, Organisationsformen, Vergabeumfang von Aufgaben, Technikeinsatz) auf.

Trotz aller Unterschiede nehmen die Kreise die gleichen Aufgaben wahr und setzen hierfür erhebliche Ressourcen in Form von Sachaufwendungen, Personal und Transferleistungen ein.

Kennzahlenvergleiche und Benchmarkingprozesse sind in der Praxis bewährte Instrumente, um die Arbeit zu analysieren und eine effektivere und effizientere Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.

Im Projekt wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um einen aussagekräftigen Vergleich der Kreisverwaltungen herzustellen:

- Betrachtung von Aufgaben und nicht von Organisationseinheiten; damit werden aufbauorganisatorische Unterschiede weitestgehend ausgeblendet.
- Auswahl der richtigen Bezugsgrößen: Nicht immer ist der Einwohnermaßstab die richtige Bezugsgröße.
- Erfassung der strukturellen Unterschiede zur Bewertung der Kennzahlen und zur Identifikation der vergleichbaren Kreise. Wird erkannt, dass aufgrund unterschiedlicher Strukturen ein Vergleich aller 11 Kreise nicht sinnvoll ist, ermöglicht das IKVS- System eine einfache Änderung der Vergleichsgruppe. So können beispielsweise die Kreise mit einer eigenen Personalabrechnung und die Kreise mit einer Abrechnung durch die Versorgungsausgleichskasse gemeinsam oder getrennt ausgewertet werden. Hierdurch werden Unterschiede in den beiden Teilgruppen sowie zwischen den beiden Teilgruppen sichtbar.
- Es wurden Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Haushalts- und Buchungssystematik umgesetzt.

Mit diesen Schritten ist sichergestellt, dass die Kennzahlen eine größtmögliche Vergleichbarkeit aufweisen.

Gewichtung von Fällen

Zur Abbildung von Bereichen, in denen eine Vielzahl von unterschiedlichen Fällen bearbeitet wird, ist eine Gewichtung des durchschnittlichen Aufwandes für diese unterschiedlichen Fallarten notwendig. Durch die Gewichtung werden Einheitsfälle geschaffen, die dann z.B. ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt werden. In den nachfolgenden Kennzahlenbereichen wird jeweils auf Gewichtungen hingewiesen.

Harmonisierung der Haushalte

Ausgangspunkt für die Nutzung der Datenbank IKVS ist die vollständige automatisierte Übernahme der Haushaltsplandaten und der Rechenergebnisse der Kreise. Bei der Übernahme der Daten wurde deutlich, dass die Haushaltsgliederung der 11 Kreise unterschiedlich ist und somit langfristige Vergleiche erschwert werden. Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen und zu vereinfachen, haben die Landrätinnen und Landräte entschieden, die Haushalts- bzw. Finanzstrukturen zu vereinheitlichen. Diese „Harmonisierung der Haushalte“ wurde verbindlich zum Haushaltsplanjahr 2012 vereinbart und weitgehend umgesetzt. Aufgrund der Umstellung zur Doppik liegen die Rechenergebnisse (Ist-Zahlen) in einigen Kreisen verspätet vor. Ein vollständiger Vergleich mit Rechenergebnissen ist daher nur mit Verzögerungen und nach Vorliegen aller Zahlen möglich.

In der IKVS- Datenbank stehen umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten für Haushaltszahlen zur Verfügung. Jeder Kreis hat damit die Möglichkeit, eigeninitiativ Vergleiche auf Basis der Haushaltsdaten vorzunehmen.

Strukturen / Hinweise zu den folgenden Abbildungen

Als Einstieg in den Bericht werden zu Beginn verschiedene Strukturinformationen zur Einwohnerzahl, den sozialen Strukturen, dem Arbeitsmarkt sowie der Gesamtsituation der Haushalte der Kreise aufgeführt.

Zur Vereinfachung und um die Grafiken und Tabellen übersichtlicher gestalten zu können, werden anstelle der vollständigen Kreisnamen die bekannten Kürzel der KFZ- Kennzeichen aufgeführt. Aus technischen Gründen erscheinen die Daten des Kreises Nordfriesland jeweils zu Beginn bzw. links in der Tabelle. In den Grafiken wird der Mittelwert der Kreise angegeben, abgekürzt mit „(MW)“ oder „Mittelw.“.

Aktualität der Einwohnerdaten

Zum Zeitpunkt der aktuellen Berichtserstellung standen seitens des Statistikamtes Nord keine Einwohnerzahlen für das Jahr 2016 zur Verfügung. Das Statistikamt Nord kann nach eigener Auskunft aufgrund von Softwareänderungen und Änderungen in der Erhebungsmethodik Einwohnerzahlen nur mit mehrmonatiger Verzögerung veröffentlichen. Es werden für diesen Bericht daher die Einwohnerzahlen des Jahres 2015 genutzt.

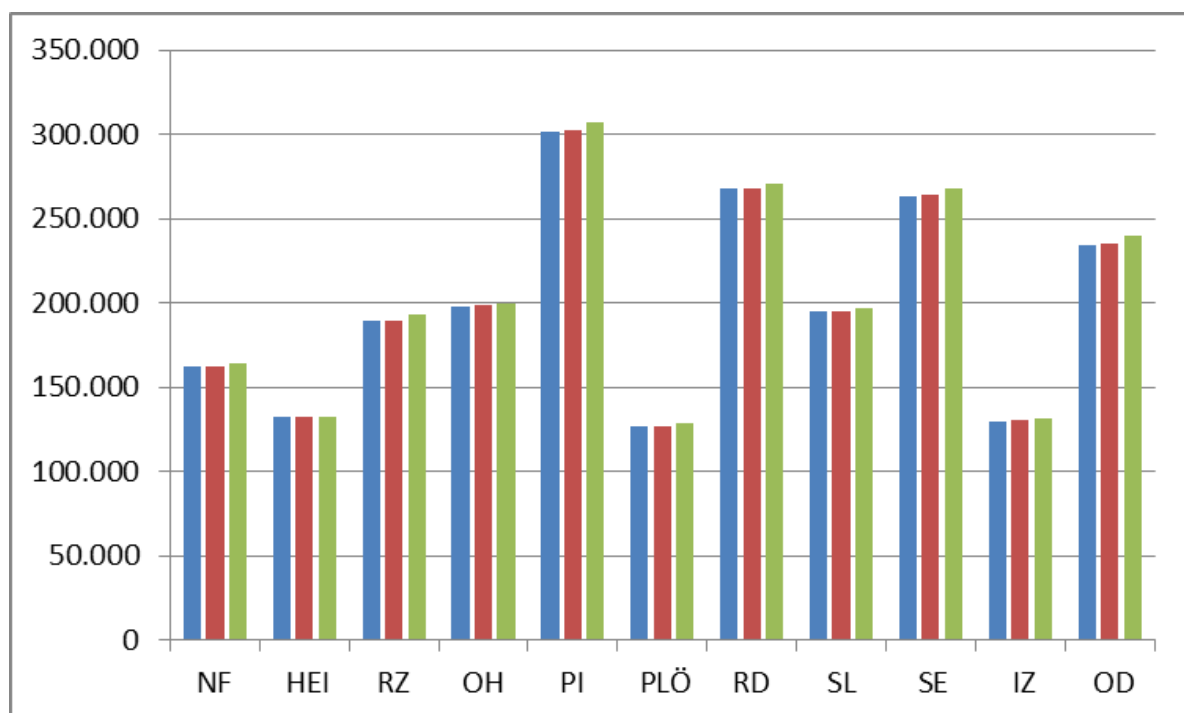
Üblicherweise fallen die jährlichen Veränderungen der Einwohnerzahlen eher gering aus. Durch den starken Anstieg der Flüchtlingszahlen ab 2014 ist allerdings mit einem überdurchschnittlichen Anstieg der Bevölkerungszahlen zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Kennzahlen im Benchmarking können durch die fehlenden aktuellen Einwohnerzahlen nicht präzise benannt werden. Insbesondere im Bereich der Sozialleistungen und der Jugendhilfe sind nach bisherigen Erkenntnissen nennenswerte Anstiege eingetreten.

5 Übergreifende Struktur- und Haushaltsdaten

5.1 Einwohner und Einwohnerdichte

Die Grafik bildet die Anzahl der Einwohner in den Jahren 2013 bis 2015 ab.

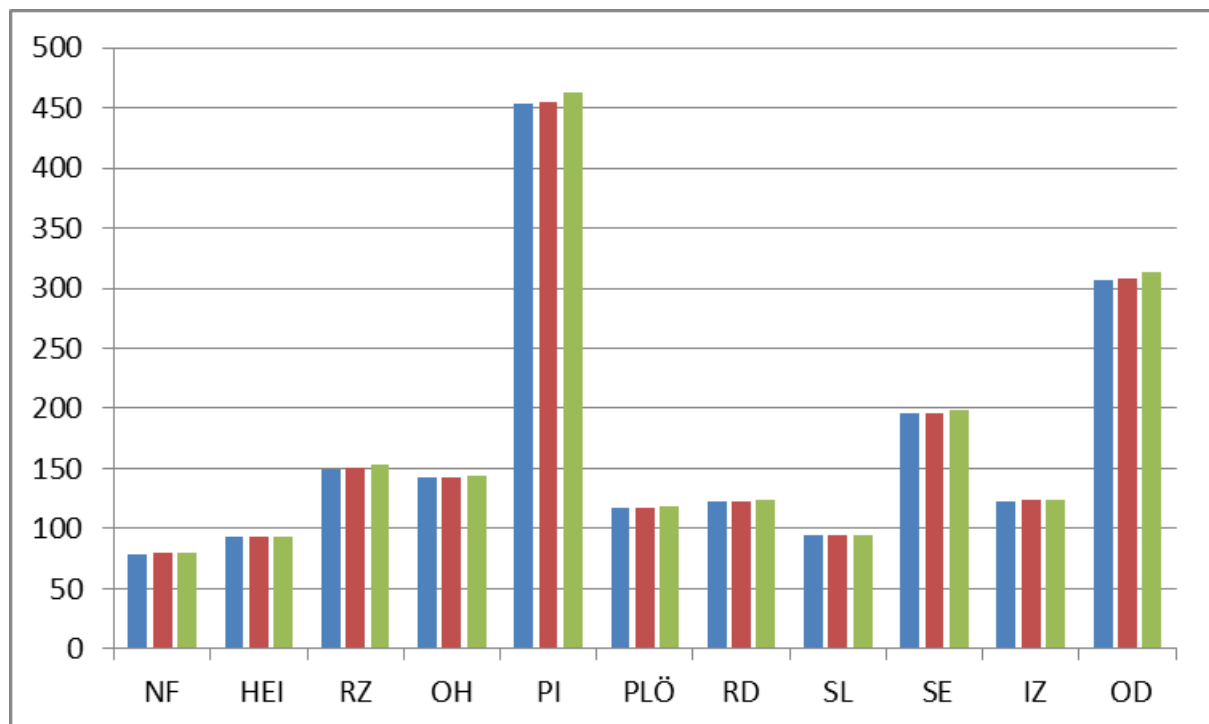
Anzahl der Einwohner											
Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2013	161.923	132.665	189.043	197.835	301.223	126.643	268.075	195.135	263.202	130.017	234.674
2014	162.258	132.602	189.790	198.383	302.512	126.692	268.110	195.245	263.920	130.161	235.662
2015	163.960	132.917	192.999	199.574	307.471	128.304	270.378	196.839	267.503	131.457	239.614



Einwohnerdichte: Einwohner je km² Fläche

Die Grafik bildet die Einwohnerdichte der Jahre 2013 bis 2015 ab. Die Einwohnerdichte sagt aus, wie viele Einwohner im Durchschnitt je **km²** Kreisfläche im Kreis mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Kreisfläche in km²											
	2.049	1.428	1.263	1.393	664	1.083	2.186	2.071	1.344	1.056	766
Einwohner je km² Fläche											
2013	79	93	150	142	453	117	123	94	196	123	306
2014	79	93	150	142	455	117	123	94	196	123	308
2015	80	93	153	143	463	118	124	95	199	124	313



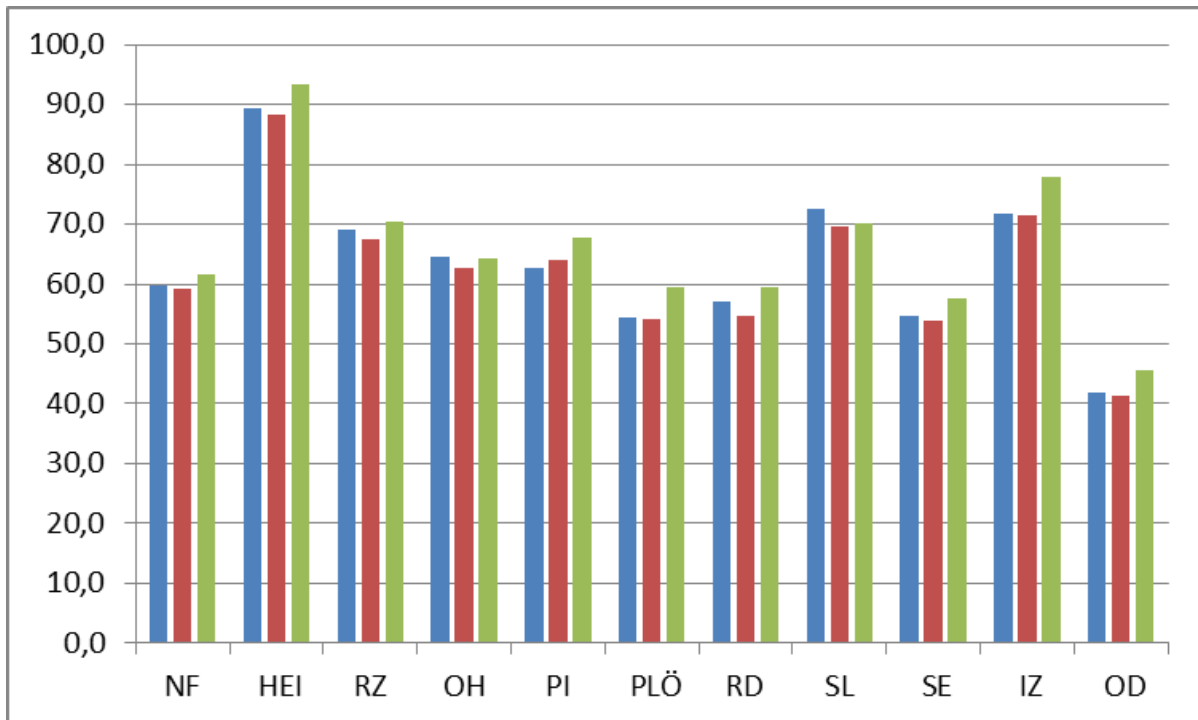
Die Kommunen weisen deutliche Unterschiede im Hinblick auf ihre Größe und die Bevölkerungsdichte auf.

Heraus ragt der von der Fläche kleinste Kreis Pinneberg mit der höchsten Bevölkerungsdichte, aber auch der größten Bevölkerung in absoluten Zahlen.

Die niedrigste Bevölkerungsdichte findet sich in Nordfriesland mit seinen Nordseeinseln und Halligen.

5.2 ALG II und Sozialgeldempfänger je 1.000 Einwohner

Die nachfolgende Grafik bildet die Dichte der Arbeitslosengeld II- und Sozialgeldempfänger je 1.000 Einwohner für die Jahre 2014 bis 2016* ab.

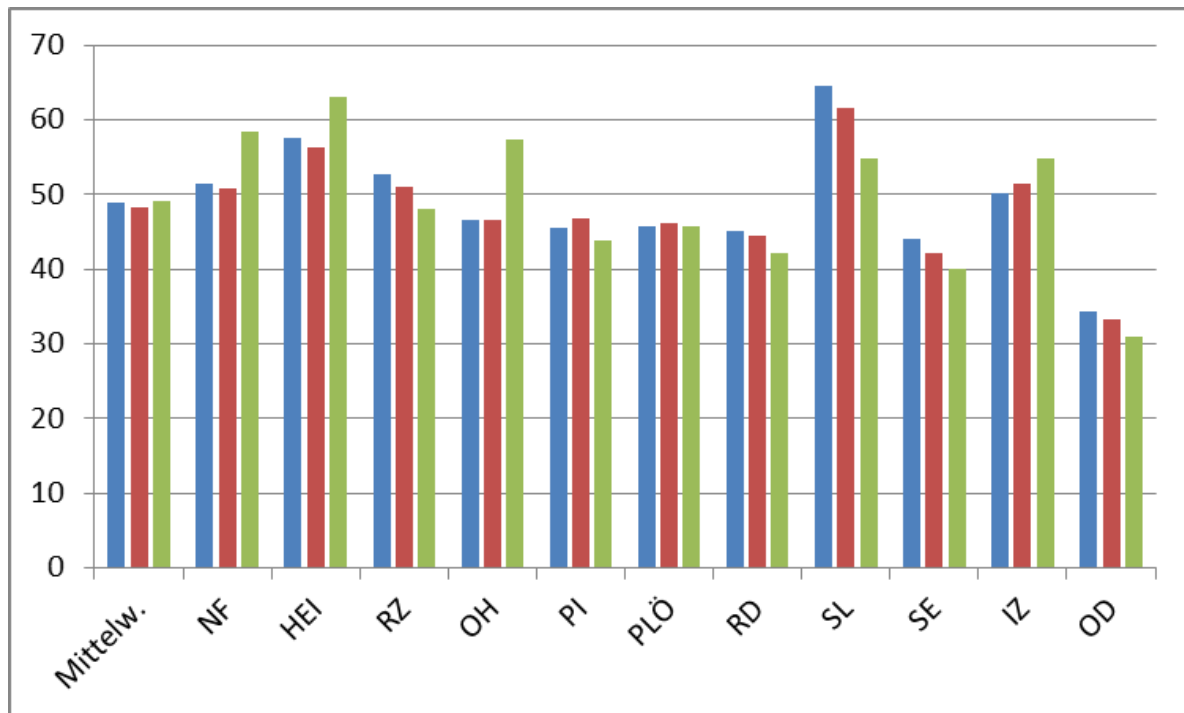


Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Bezieher von Arbeitslosengeld 2 oder Sozialgeld nach SGB II (absolut)											
2014	9.693	11.842	13.103	12.784	18.949	6.907	15.295	14.167	14.412	9.329	9.846
2015	9.686	11.727	13.011	12.496	19.688	6.957	14.813	13.686	14.413	9.393	9.914
2016	10.107	12.397	13.602	12.824	20.808	7.634	16.066	13.789	15.435	10.222	10.918
Bezieher von Arbeitslosengeld 2 oder Sozialgeld nach SGB II je 1000 Einwohner											
2014	59,7	89,3	69,0	64,4	62,6	54,5	57,0	72,6	54,6	71,7	41,8
2015	59,1	88,2	67,4	62,6	64,0	54,2	54,8	69,5	53,9	71,5	41,4
2016	61,6	93,3	70,5	64,3	67,7	59,5	59,4	70,1	57,7	77,8	45,6

*Für 2016 werden die Einwohnerdaten des Jahres 2015 zugrunde gelegt- siehe Anmerkung auf Seite 7.

5.3 Arbeitslose je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter

Die Kennzahl stellt die Zahl der Arbeitslosen ins Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Altersgruppe 18 - 65 Jahre. Im Durchschnitt der Kreise sind 48 bzw. 49 von 1.000 Einwohnern im erwerbsfähigen Alter arbeitslos. Die Grafik stellt die Zahlen der Jahre 2013 bis 2015 dar. Aktuellere Zahlen zu den Einwohnern in der Altersgruppe 18 - 65 Jahre liegen nicht vor.



Arbeitslose je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter

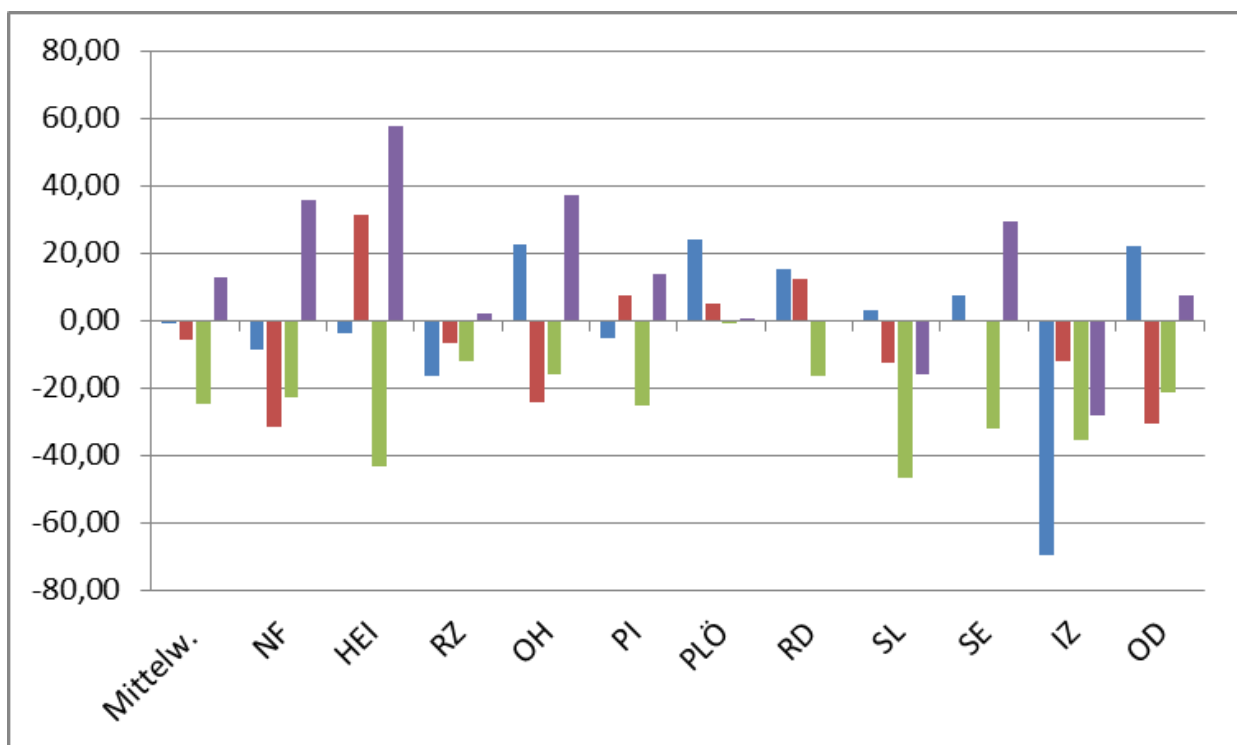
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2013	49	51	58	53	47	45	46	45	65	44	50	34
2014	48	51	56	51	47	47	46	44	62	42	52	33
2015	49	58	63	48	57	44	46	42	55	40	55	31

Nachfolgend werden **haushaltswirtschaftliche Kennzahlen** abgebildet. Es wird dabei auf die verfügbaren Zahlen für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 zurückgegriffen.

5.4 Ordentliches Ergebnis je Einwohner

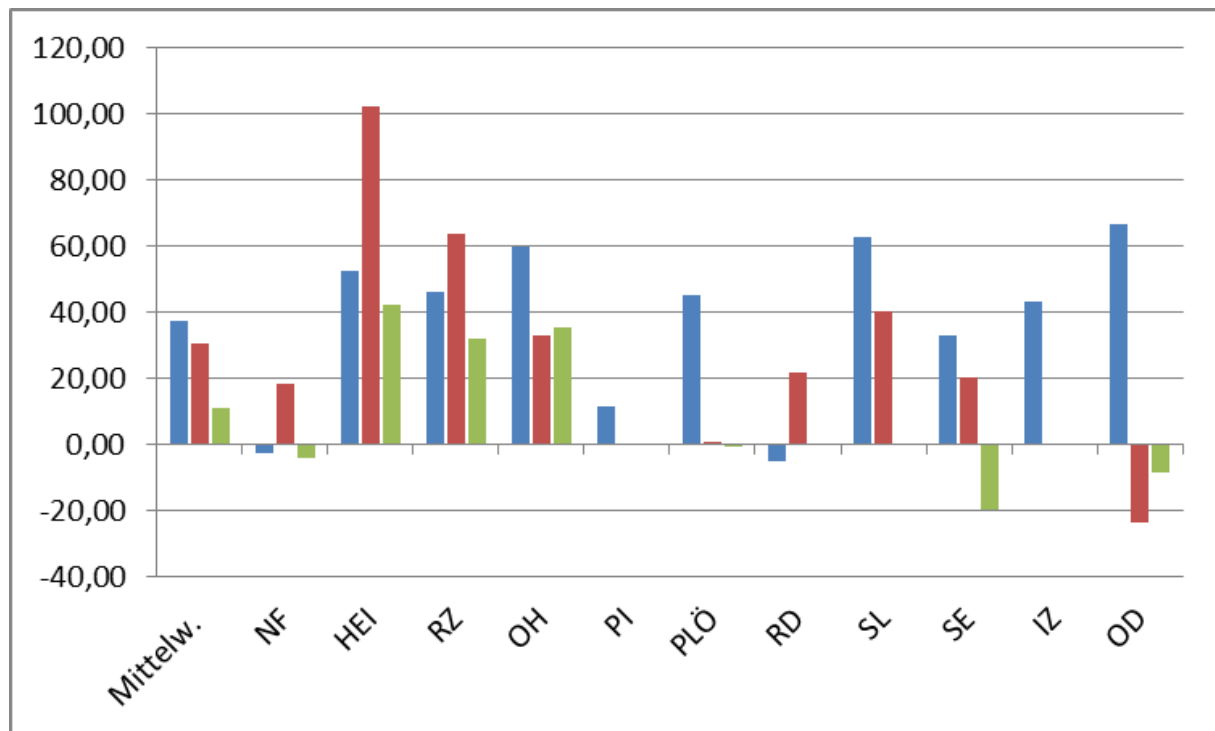
Das ordentliche Ergebnis ist die maßgebliche Steuerungsgröße zur Beurteilung der kommunalen Haushaltswirtschaft. Es ist die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie dem Finanzergebnis. Als Zielrichtung wird angestrebt, dass das ordentliche Ergebnis zumindest ausgeglichen ist.

Die Grafik bildet das ordentliche **Plan- Ergebnis** je Einwohner für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 in Euro ab.



ordentliches Ergebnis (Plan) je Einwohner in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	-0,89	-8,77	-4,05	-16,44	22,44	-5,07	24,12	15,05	3,18	7,37	-69,65	22,01
2015	-5,66	-31,46	31,37	-6,96	-24,12	7,19	4,94	12,16	-12,45	0,00	-12,15	-30,80
2016	-24,79	-22,81	-43,31	-12,32	-16,15	-25,11	-0,91	-16,41	-46,77	-32,27	-35,36	-21,32
2017	12,64	35,76	57,63	1,91	37,23	13,96	0,12	0,00	-15,99	29,40	-28,20	7,25

Die Grafik bildet das ordentliche **Ist- Ergebnis** je Einwohner für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 in Euro ab.



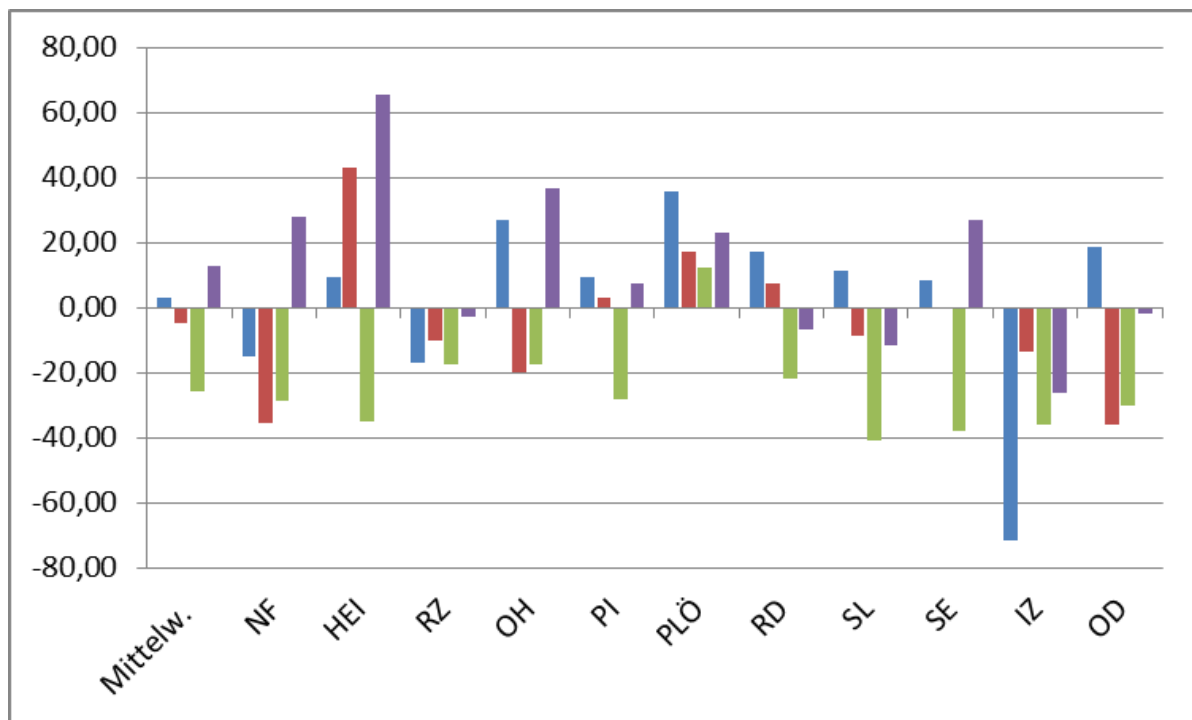
ordentliches Ergebnis (Ist) je Einwohner in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	37,29	-2,95	52,03	45,93	59,44	11,09	44,73	-5,15	62,61	32,93	42,89	66,61
2015	30,50	18,31	101,89	63,37	32,58	k.A.	0,39	21,62	39,99	20,05	k.A.	-23,72
2016	10,70	-4,12	41,83	31,90	35,16	k.A.	-0,91	k.A.	k.A.	-20,10	k.A.	-8,88

5.5 Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Einwohner

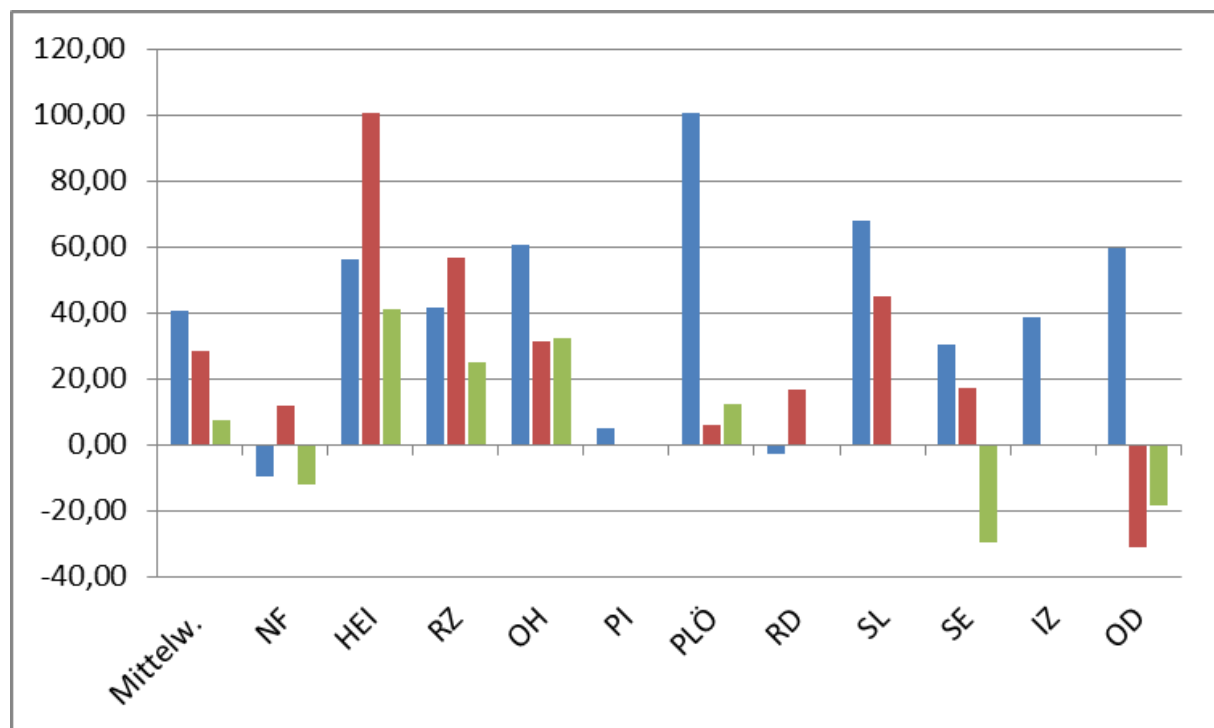
Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt an, ob die Kommune in der Lage ist, den laufenden Betrieb durch die laufenden Erträge zu decken oder aber bereits aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb heraus neue Schulden entstehen. Langfristig gesehen ist ein positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit ein absolutes Muss, da ansonsten der Weg unweigerlich in die Überschuldung führt.

Die Grafik stellt das Plan- Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit je Einwohner für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 in Euro dar.

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Plan) je Einwohner in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	3,00	-15,10	9,54	-17,05	26,72	9,22	35,91	17,28	11,42	8,12	-71,61	18,52
2015	-4,90	-35,53	43,07	-10,07	-20,17	3,08	16,99	7,23	-8,87	-0,17	-13,51	-35,98
2016	-25,62	-28,76	-35,06	-17,52	-17,44	-28,00	12,20	-21,68	-41,15	-38,22	-35,91	-30,25
2017	12,51	27,70	65,43	-2,89	36,72	7,27	23,18	-6,78	-11,52	26,67	-26,44	-1,72



Die nachfolgende Grafik stellt das **Ist- Ergebnis** aus laufender Verwaltungstätigkeit je Einwohner für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 in Euro dar.

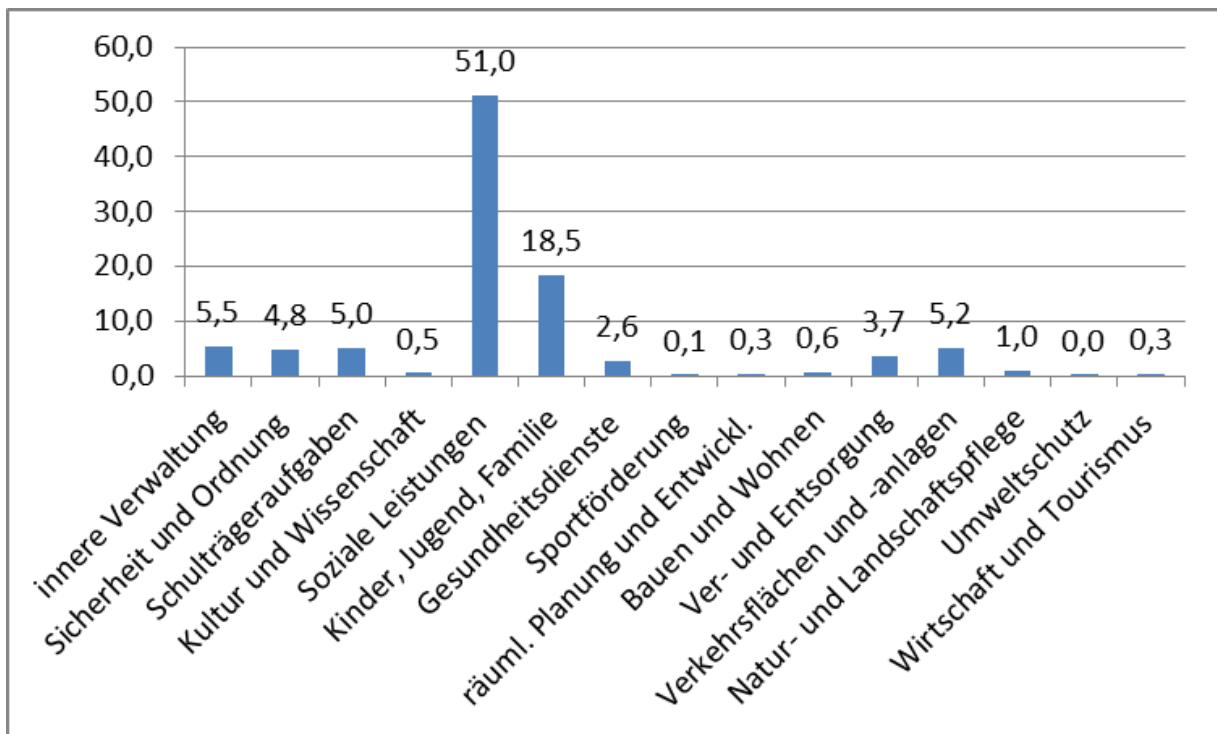


Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ist) je Einwohner in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	40,72	-9,51	56,35	41,41	60,43	5,18	100,41	-2,86	68,02	30,34	38,66	59,47
2015	28,18	11,57	100,35	56,84	31,09	k.A.	6,10	16,66	44,82	17,20	k.A.	-30,97
2016	7,18	-12,17	40,99	25,04	32,47	k.A.	12,20	k.A.	k.A.	-29,58	k.A.	-18,66

5.6 Aufwandsverteilung am Gesamtaufwand nach Produktbereichen 2017

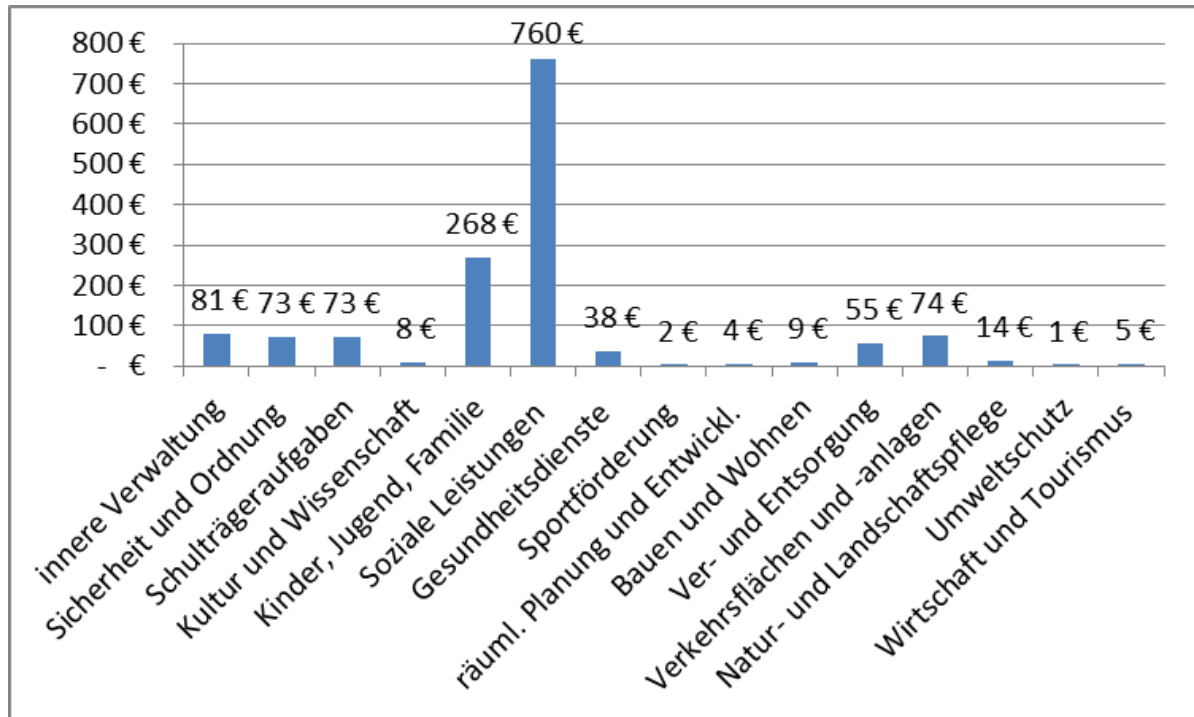
Die Grafik stellt den jeweiligen prozentualen Anteil der (Plan-) Aufwendungen des Produktbereichs am Gesamtaufwand für das Haushaltsjahr 2017 im Durchschnitt aller Kreise dar.

Der Produktbereich der sozialen Leistungen stellt mit durchschnittlich 51 % der Gesamtaufwendungen den größten Bereich dar, gefolgt vom Bereich Kinder, Jugend und Familie mit 18,5 %.



5.7 Aufwendungen nach Produktbereichen je Einwohner 2017

Die Grafik stellt die Plan- Aufwendungen in Euro nach Produktbereichen für das Haushaltsjahr 2017 je Einwohner im Durchschnitt aller Kreise dar. Die sozialen Leistungen stellen mit 760 € je Einwohner den Produktbereich mit den höchsten Aufwendungen je Einwohner dar, gefolgt von den Leistungen im Produktbereich Kinder, Jugend und Familie mit 268 € je Einwohner.



5.8 Hebesätze Kreisumlage

In der folgenden Tabelle werden die Hebesätze der Kreisumlage abgebildet.

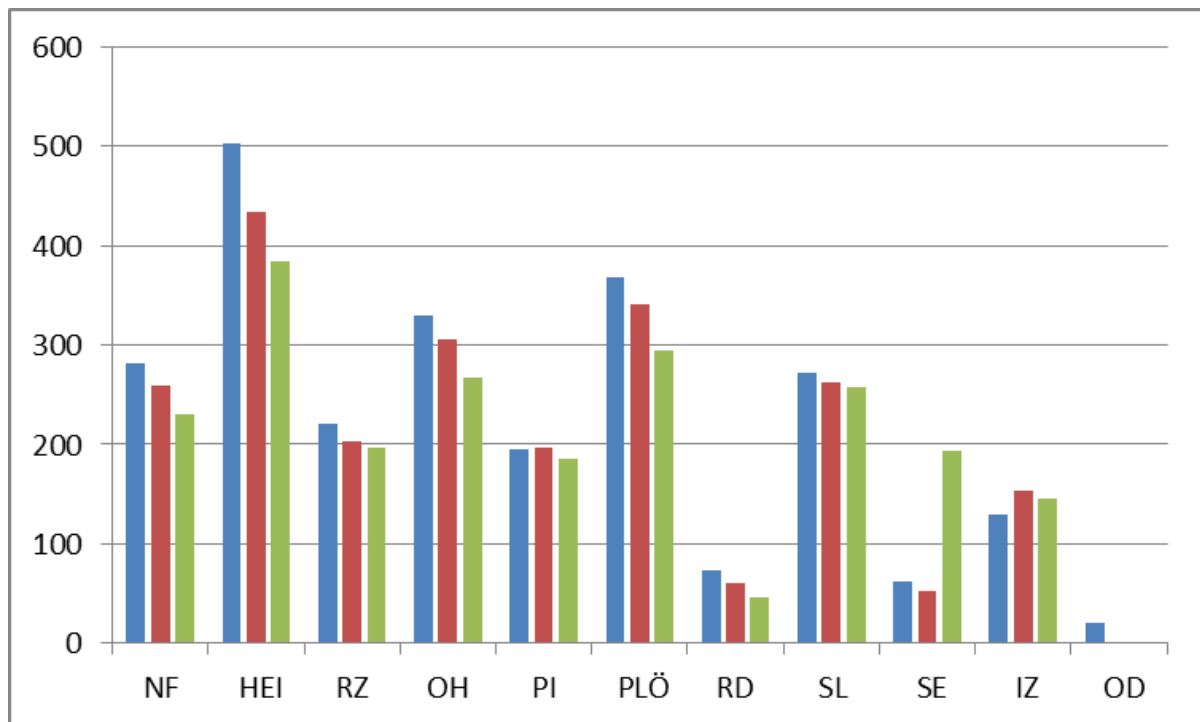
Hebesätze Kreisumlage											
Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	37,00	37,00	36,40	36,00	39,00	36,00	31,00	36,32	36,25	35,00	34,50
2016	39,00	37,00	36,40	36,30	39,00	36,00	31,00	36,32	36,25	35,00	35,75
2017	37,50	37,00	38,09	36,30	39,00	35,30	31,00	36,32	35,25	35,00	34,50

5.9 Schulden

In der folgenden Tabelle werden der Stand der Schulden in tausend Euro und der Schuldenstand je Einwohner in Euro zum Jahresbeginn 2015 bis 2017 abgebildet (Datenstand: April 2017).

Schuldenstand zum Jahresanfang												
	Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Schuldenstand in Tsd. €	2015	46.204	66.800	42.568	65.699	59.856	47.286	19.772	53.587	16.826	17.005	4.778
	2016	42.442	57.600	39.193	60.971	60.333	43.684	16.542	51.700	13.924	20.105	33
	2017	37.788	51.044	37.833	53.370	57.067	37.849	12.352	50.681	51.844	19.129	0
Schuldenstand je Einwohner in Euro	2015	282	503	221	329	195	369	73	272	63	129	20
	2016	259	433	203	306	196	340	61	263	52	153	0
	2017	230	384	196	267	186	295	46	257	194	146	0

In der Grafik wird der Stand der Schulden je Einwohner in Euro zum Jahresbeginn 2015 bis 2017 abgebildet.



Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung des **Kreises Dithmarschen** in Höhe von rd. 57,6 Mio. Euro 2016 und 51,0 Mio. Euro 2017 ist zu berücksichtigen, dass rd. 37,0 Mio. Euro 2016 und rd. 31,7 Mio. Euro 2017 auf die Finanzierung des Neubaus und die Sanierung des Westküstenklinikums in Heide entfallen; den Schuldendienst hierfür trägt das Land Schleswig-Holstein. Die Schuldenbelastung des Kreises beträgt damit netto lediglich rd. 20,6 Mio. Euro 2016 und rd. 19,4 Mio. Euro 2017.

Die Steigerung der Schulden für den **Kreis Segeberg** in Höhe von ca. 37,9 Mio. Euro berücksichtigt die Reintegration der Immobilienverwaltung des Kreises Segeberg.

6 Daten aus den Teilprojektgruppen

Nachfolgend werden die Schlüsselkennzahlen und Strukturmerkmale aus den Teilprojektgruppen aufgeführt. Eine Bewertung der Kennzahlenergebnisse erfolgt, wie beschrieben, in diesem Bericht nicht, sondern eigenverantwortlich in den Kreisen und im Projekt durch die Teilprojektgruppen.

Zur Einordnung der Größenordnung der Bereiche wird ergänzend die durchschnittliche, absolute Anzahl der Personalstellen je Kreis mit aufgeführt.

6.1 Personalwirtschaft, Personalabrechnung

In dieser Teilprojektgruppe werden die Bereiche Personalwirtschaft (Personalverwaltung einschl. Personalentwicklung) und die Personalabrechnung behandelt.

Personalwirtschaft

Kurzbeschreibung

In der Personalwirtschaft werden alle Personalserviceaufgaben für die Beschäftigten des Kreises zusammengefasst. Hierzu zählen u.a. Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Abordnungen, Versetzungen, Umsetzungen und die Personalentwicklung. Nicht berücksichtigt wird hier die Personalabrechnung.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Im Rahmen des Projektes wurde festgestellt, dass die wahrgenommenen Aufgaben weitgehend vergleichbar sind. In der Teilprojektgruppe Personal wurde und wird die Intensität der Aufgabenwahrnehmung betrachtet.

Es wird von den Kreisen beschrieben, dass die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beschäftigten, die im SGB II- Bereich tätig sind (Personal der Kreise z.B. im Jobcenter bzw. Sozialzentrum bei den Optionskreisen) im Durchschnitt aufwändiger ist als bei anderen Beschäftigten. Dies gilt besonders für die beiden zugelassen kommunalen Träger Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Hierbei nimmt der Kreis Schleswig-Flensburg eine besondere Rolle ein. Er ist der einzige Kreis, der die Grundsicherung als kommunaler Träger vollständig mit eigenem Personal bearbeitet.

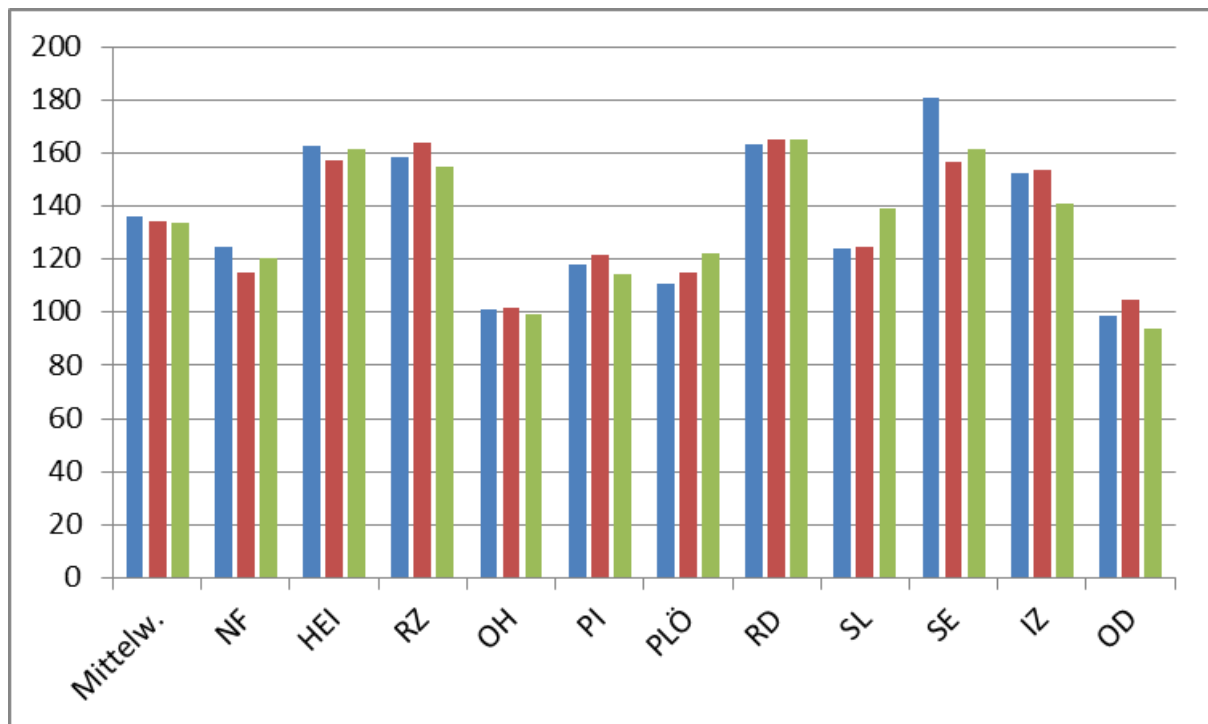
Durch die Einführung einer neuen Entgeltordnung zum TVöD im Jahre 2016 ist in den Personalbereichen ein nennenswerter Mehraufwand für die Überprüfung der Eingruppierungen entstanden.

Aktuell erarbeitet die Teilprojektgruppe eine Abbildungsmöglichkeit für die krankheitsbedingten Fehlzeiten. Diese sollen im Jahresbericht 2018 dargestellt werden.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl Personalwirtschaft

Kennzahl: Personalfälle je besetzte Vollzeitstelle in der Personalwirtschaft. Diese Kennzahl berechnet, wie viele Personalfälle je besetzte Vollzeitstelle bearbeitet werden.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



Personalfälle je bes. VZ-Stelle in der Personalwirtschaft												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	136	124	162	159	101	118	111	163	124	180	152	99
2015	134	115	157	164	102	122	115	165	124	157	154	105
2016	134	120	161	155	99	114	122	165	139	162	141	94

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für die Personalwirtschaft beträgt 2016 rd. 5,5 Stellen.

Im Bereich der Personalwirtschaft wird ein nennenswerter Teil des Arbeitsaufwandes durch die **Stellenbesetzungsverfahren** begründet. Die meisten Kreise verzeichnen eine steigende Anzahl der Verfahren. Begründet sind die steigenden Verfahren durch eine erhöhte Fluktuation und durch Altersabgänge. Die Kreisverwaltungen haben zunehmend Schwierigkeiten, qualifizierte Bewerbungen zu erhalten. Oftmals sind mehrere Verfahren notwendig, um Stellen besetzen zu können. Dies trifft mittlerweile nicht nur für pädagogische, technische und ärztliche Stellen sondern auch für den allgemeinen Verwaltungsdienst zu. Personalverantwortlichen prognostizieren für die Zukunft wachsende Herausforderungen, um qualifiziertes Personal für die eigene Verwaltung zu gewinnen und zu halten.

Nachfolgend werden die absoluten Zahlen der Stellenbesetzungsverfahren aufgeführt. Zur Zählweise ist anzumerken, dass Verfahren, mit denen mehrere gleichartige Stellen besetzt werden sollen, als ein Verfahren gezählt werden. Sollten Verfahren nicht erfolgreich verlaufen, wird das erneute Verfahren zusätzlich gezählt. Es wird dabei nach internen (interne Ausschreibung in der eigenen Verwaltung) und externen Verfahren (Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung) unterschieden.

Nachfolgend werden die internen und externen **Stellenbesetzungsverfahren** sowie die Gesamtsumme der Verfahren dargestellt.

Stellenbesetzungsverfahren intern												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	18	48	41	13	15	23	12	7	20	4	11	8
2015	23	23	65	10	22	26	18	23	30	11	10	15
2016	27	36	70	21	39	34	34	23	21	4	13	6

Stellenbesetzungsverfahren extern												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	30	47	48	20	22	17	15	42	28	29	12	52
2015	41	48	58	33	31	38	28	74	37	32	16	58
2016	47	54	50	30	25	97	37	50	38	59	21	55

Stellenbesetzungsverfahren gesamt												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	49	95	89	33	37	40	27	49	48	33	23	60
2015	64	71	123	43	53	64	46	97	67	43	26	73
2016	74	90	120	51	64	131	71	73	59	63	34	61

Personalabrechnung

Kurzbeschreibung

In der Personalabrechnung erfolgt die Bearbeitung der Bezüge und Gehälter für eigene Beschäftigte und in einigen Kreisen zusätzlich für externe Stellen.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Festgestellt wurden folgende erhebliche Unterschiede bei der Aufgabenwahrnehmung, wodurch ein sinnvoller Vergleich nur in zwei Teilgruppen möglich ist. Unterschieden werden die Kreise mit eigener Abrechnung und die Kreise mit einer Vergabe an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK).

Die Tabelle zeigt die wesentlichen Strukturunterschiede.

	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Abrechnung nur für Beschäftigte der Kreisverwaltung	X										
Abrechnung für Beschäftigte der Kreisverwaltung und für andere Stellen (Kreisbesoldungsstelle)		X	X			X		X			X
Abrechnung durch die VAK				X	x		x		X	X	

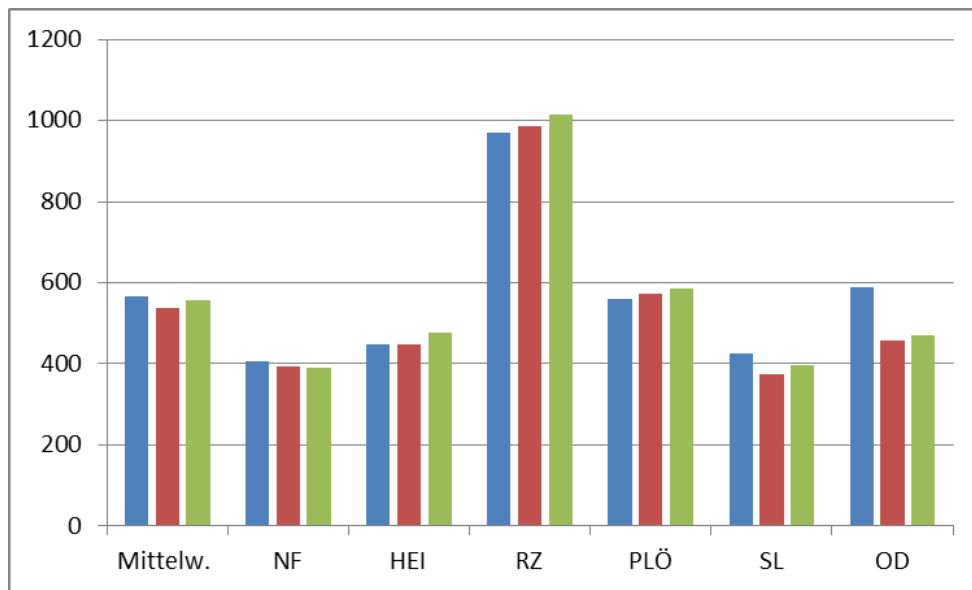
Die Kreise, bei denen die Abrechnung durch die VAK durchgeführt wird, zahlen hierfür Entgelte. In der Kreisverwaltung verbleiben Stellenanteile, die nötig sind, um Informationen zwischen VAK und Kreis auszutauschen und benötigte Daten zu den Personalabrechnungsfällen zu übermitteln.

Die Kreise, die Abrechnungen für andere Stellen (z.B. kreisangehörige Kommunen) durchführen, erhalten hierfür Entgelte.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Personalabrechnungsfälle je besetzte Vollzeitstelle in der Personalabrechnung. Diese Kennzahl berechnet, wie viele Personalabrechnungsfälle je besetzte Vollzeitstelle bearbeitet werden.

Die folgende Grafik und Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 für die Kreise mit eigener Abrechnung ab.



Abrechnungsfälle je bes. VZ-Stelle							
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	PLÖ	SL	OD
2014	567	406	447	970	561	426	590
2015	539	392	449	986	573	374	458
2016	555	391	475	1014	584	397	469

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für die Personalabrechnung bei Eigenwahrnehmung beträgt 2016 rd. 3,6 Stellen.

Kreise mit Abrechnung durch die Versorgungsausgleichskasse:

In der Kreisverwaltung verbleiben lediglich Stellenanteile, die nötig sind, um Informationen zwischen der VAK und dem Kreis auszutauschen und benötigte Daten zu den Personalabrechnungsfällen zu übermitteln. Die nachfolgende Grafik bildet die absoluten Stellenanteile dieser Kreise für die Jahre 2014 bis 2016 ab.

Verbliebene Stellenanteile bei Vergabe an die VAK					
Jahr	OH	PI	RD	SE	IZ
2014	1,02	1	0,5	0,4	0,5
2015	1,02	1	0,5	0,4	0,5
2016	1,02	1	0,5	0,4	0,5

Die durchschnittliche Stellenanzahl für die Kreise, die die Personalabrechnung nicht selbst durchführen, beträgt 2014 bis 2016 rd. 0,5 Stellen und ist insgesamt sehr gering. Die Unterschiede bei den Ergebnissen werden im Wesentlichen durch den Umfang von verbliebenen Aufgaben bei den Kreisen begründet.

Hinzuzurechnen sind die Aufwendungen, die für die Durchführung durch die Versorgungsausgleichskasse anfallen. Diese wurden bislang manuell abgefragt. Zukünftig sollen Vergleichsrechnungen aller 11 Kreise auf Basis der Haushaltszahlen erfolgen.

Die folgende Tabelle bildet die Aufwendungen für die Vergabe an die VAK ab:

Aufwendungen für Personalabrechnung durch die VAK					
Jahr	OH	PI	RD	SE	IZ
2014	84.160 €	138.996 €	87.455 €	125.569 €	71.841 €
2015	86.663 €	139.816 €	89.784 €	129.781 €	75.923 €
2016	93.485 €	147.968 €	94.392 €	130.213 €	80.345 €

Eine vergleichende Auswertung zwischen den Kreisen mit eigener Abrechnung und den Kreisen mit einer Vergabe an die VAK wird mit den - bislang nicht aktuell verfügbaren - Rechenergebnissen angestrebt.

6.2 TPG Kasse, Vollstreckung

In der Teilprojektgruppe „Kasse und Vollstreckung“ werden die Aufgabenbereiche der ursprünglichen bzw. klassischen Kasse (Zahlungsverkehr und weitere Kassengeschäfte) und die Aufgaben des Vollstreckungsdienstes bearbeitet.

Die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofs (Risikomanagement in Kommunen und Forderungsmanagement) wurden innerhalb der Teilprojektgruppe diskutiert und werden in der weiteren Arbeit des Benchmarking berücksichtigt.

Zahlungsverkehr (Kasse)

Kurzbeschreibung

Der Bereich „Zahlungsverkehr“ ist im Wesentlichen für die Zahlbarmachung und das Mahnwesen verantwortlich.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Die Kreise nehmen grundsätzlich vergleichbare Aufgaben wahr. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung sind erhebliche Unterschiede u.a. in den Abläufen festzustellen. Unterschiede resultieren zudem aus den verschiedenen Finanzwesenverfahren und der unterschiedlichen Nutzung dieser Verfahren.

Außerdem bestehen Unterschiede im Automatisierungsgrad bei der Verbuchung von Einzahlungen und Auszahlungen. Automatisierte Verbuchungen sind teilweise durch Schnittstellen mit verschiedenen Fachverfahren, wie z.B. zum Sozialwesen, Ordnungswidrigkeiten und Führerscheinstellen realisiert. Weitere Unterschiede bestehen in der Organisation der Vor- und Zuarbeiten für die Buchungsvorgänge durch die Fachbereiche.

Als zielführende Kennzahl wurde der Automatisierungsgrad der Buchungen entwickelt. Ein Teil der Ein- und Auszahlungen wird automatisch gebucht. Grundsätzlich positiv ist eine hohe Automatisierungsquote, die sich aus der Anzahl der automatischen Buchungen im Verhältnis zur Anzahl der Gesamtbuchungen berechnet.

Die Kennzahl kann nur für die Kreise berechnet werden, die das Finanzwesenverfahren von MACH nutzen. Bei den Kreisen, die das Verfahren H&H nutzen, ist eine verlässliche Auswertung unterschieden nach manuellen und automatisierten Buchungen nicht möglich.

Für den Bereich Zahlungsverkehr werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit folgende Ziele formuliert:

- Die Anzahl der Buchungen soll möglichst gering sein.
- Der Anteil der automatisierten Buchungen soll dabei möglichst hoch sein.
- Die Anzahl der Stellen soll möglichst gering sein.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Automatisierungsquote: Die Anzahl der automatisierten Buchungen wird ins Verhältnis zur Anzahl aller Buchungen gesetzt.

Automatisierungsgrad (MACH- Kreise)						
Jahr	Mittelw.	NF	RZ	RD	SE	OD
2014	41%	49%	65%	34%	32%	23%
2015	39%	35%	66%	34%	38%	24%
2016	42%	38%	67%	39%	39%	25%

Neben dem Automatisierungsgrad wird die Anzahl aller Buchungen (manuelle und automatisierte) in der folgenden Tabelle abgebildet:

Anzahl aller Buchungen (MACH- Kreise)						
Jahr	Mittelw.	NF	RZ	RD	SE	OD
2014	179.681	131.695	159.503	98.432	187.742	321.032
2015	189.814	206.269	150.928	103.275	168.795	319.802
2016	194.482	201.056	165.545	109.787	177.451	318.571

In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der absolut besetzten Stellen abgebildet:

Anzahl der besetzten Stellen im Zahlungsverkehr (Kasse)												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	5,1	5,9	4,0	4,7	5,8	8,8	3,0	6,0	5,5	4,7	2,8	4,4
2015	4,9	5,9	4,0	2,8	5,8	9,9	2,5	5,6	5,0	4,7	2,8	4,4
2016	5,3	5,1	4,0	4,0	5,8	11,7	3,1	5,9	6,0	4,5	2,8	5,4

Vergleich von Prozessen im Bereich der Finanzbuchhaltung

In der Teilprojektgruppe Kasse und Vollstreckung wurde ein Vergleich der Prozesse begonnen. Die ersten Ergebnisse werden nachfolgend abgebildet:

- Die Geschäftsbuchhaltung erfolgt derzeit in drei Kreisen (NF, RZ und PI) weitgehend zentral. In den anderen Kreisen ist die Buchhaltung vollständig oder teilweise dezentral organisiert.
- Lediglich ein Kreis (HEI) nutzt ein Dokumentenmanagementsystem mit elektronischer Archivierung, wodurch ein weitgehend „papierloser“ Ablauf entsteht.
- Der Kreis Pinneberg hat den digitalen Anordnungsworkflow für die Kreditorenbuchhaltung umgesetzt.
- Aus Sicht der Teilprojektgruppe ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems mit elektronischer Archivierung anzustreben.
- In einem Teil der Kreise fallen Doppelarbeiten u.a. für Prüfungszwecke an.
- In einigen Kreisen werden die Abläufe im Rahmen von Organisations- Untersuchungen überprüft.

Vollstreckung

Kurzbeschreibung

Der Bereich Vollstreckung ist im Wesentlichen für die Verfolgung von Forderungen verantwortlich.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Bei den Vollstreckungsaufgaben bestehen Unterschiede bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Ein Teil der Kreise nimmt die Vollstreckungsaufgaben ausschließlich mit eigenen Beschäftigten wahr, andere Kreise haben diese Aufgabe in Teilen oder vollständig vergeben.

Die Tabelle zeigt die wesentlichen **Strukturunterschiede**:

Strukturen Vollstreckung											
	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Wahrnehmung Außen- und Innendienst					X			X		X	X
Wahrnehmung nur Innendienst, Außendienst vergeben	X	X	X	X			X				
Wahrnehmung nur Innendienst, Außendienst durch nebenamtlich Beschäftigte						X					
Wahrnehmung Innendienst, Außendienst teilweise vergeben									X		
Wahrnehmung Außendienst für Dritte								X		X	X
Wahrnehmung Innen- und Außendienst für Dritte					X						
Zwangsentstempelungen durch die Vollstreckung					X			X			

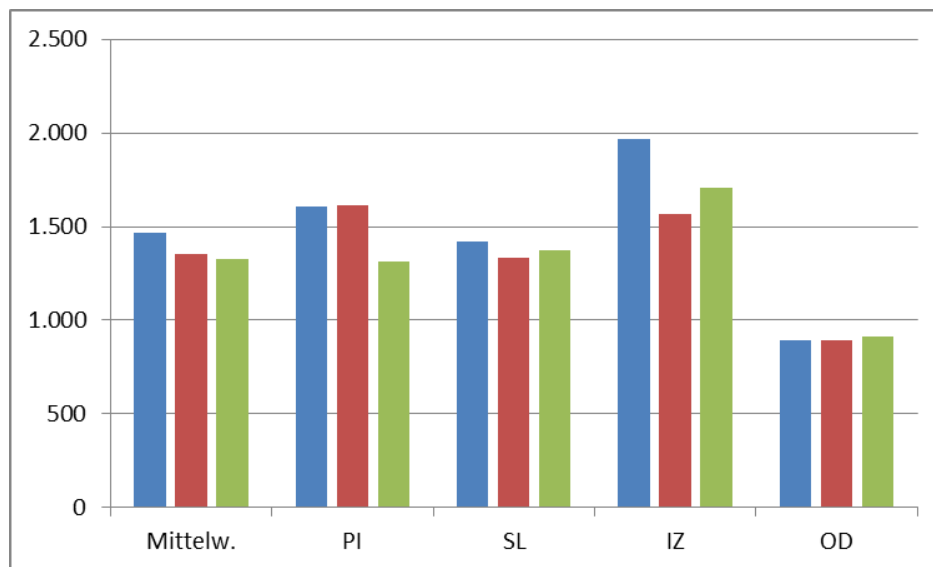
Aufgrund der Strukturunterschiede kann ein Vergleich des Vollstreckungswesens derzeit nur mit 4 Kreisen (SL, OD, PI, IZ) erfolgen.

Beschreibung der Schlüsselkennzahlen

Kennzahl: Vollstreckungsfälle je besetzte Vollzeitstelle in der Vollstreckung. Diese Kennzahl berechnet, wie viele Vollstreckungsfälle je besetzte Vollzeitstelle im Jahr bearbeitet werden.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 für die Kreise, die die Vollstreckung ausschließlich mit eigenen Beschäftigten wahrnehmen.

Vollstreckungsaufträge je besetzte Vollzeitstelle 2014 bis 2016:



Vollstreckungsaufträge je bes. VZ-Stelle					
Jahr	Mittelw.	PI	SL	IZ	OD
2014	1.470	1.605	1.417	1.964	893
2015	1.352	1.615	1.331	1.567	893
2016	1.327	1.315	1.376	1.707	910

Die durchschnittliche Stellenanzahl für die Vollstreckung in allen 11 Kreisen beträgt 2016 rd. 4 Stellen.

6.3 Zulassungsstelle

Kurzbeschreibung

In der Zulassungsstelle werden im Wesentlichen folgende Leistungen erbracht: Zulassung, Außerbetriebsetzung und Umschreibung von Fahrzeugen sowie Überwachung und Durchsetzung von Halterpflichten und Bestandspflege des Fahrzeugregisters; Erteilung von Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Fahrzeuge einschließlich der Befreiung von der Zulassungspflicht.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar. Der Kreis Schleswig-Flensburg kooperiert im Bereich des Zulassungswesens mit der Stadt Flensburg und der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der Stadt Kiel (Außenstelle Altenholz). Darüber hinaus ist die Anzahl der Standorte bzw. Außenstellen unterschiedlich. Die Anzahl der Standorte ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

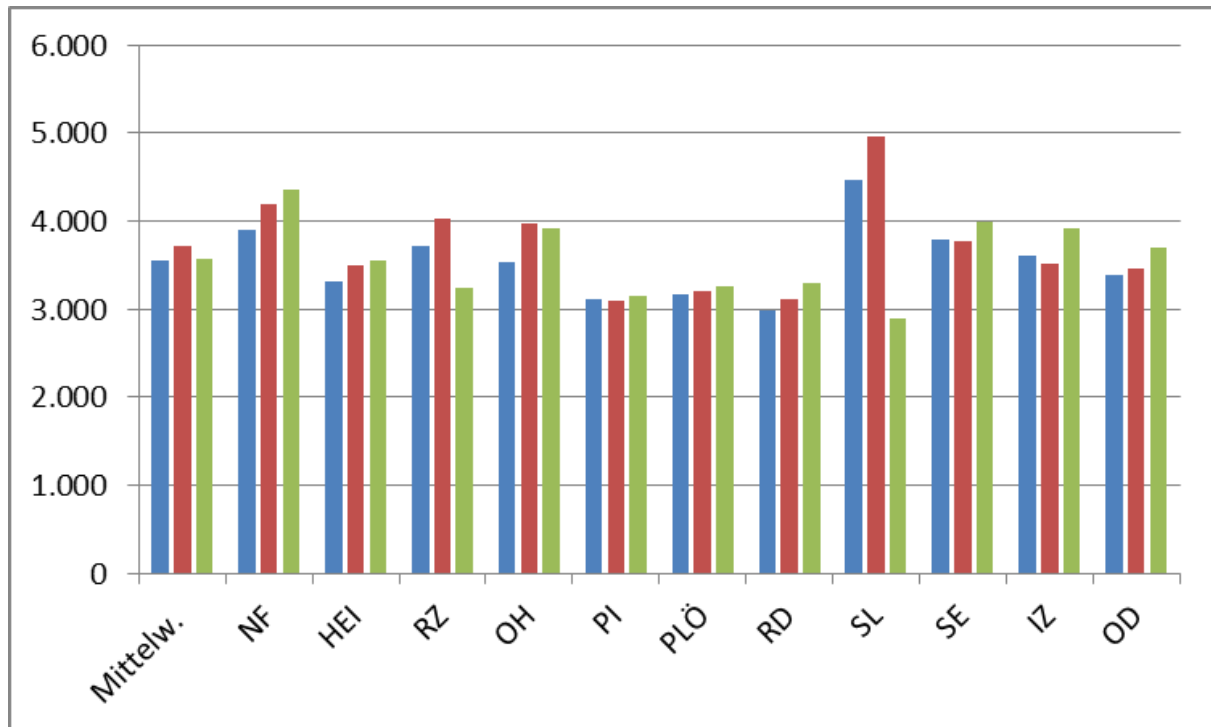
Austausch zu Prozessen / Arbeitsabläufen

In der Teilprojektgruppe findet ein Austausch zu Prozessen und zur Arbeitsorganisation und den jeweiligen Vor- und Nachteilen statt.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Gewichtete Fälle je besetzte Vollzeitstelle. Diese Kennzahl berechnet, wie viele gewichtete Zulassungsvorgänge je besetzte Vollzeitstelle bearbeitet werden.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



gewichtete Geschäftsvorfälle je Vollzeitstelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	3.543	3.907	3.322	3.719	3.541	3.110	3.160	2.980	4.464	3.786	3.602	3.383
2015	3.710	4.191	3.492	4.035	3.972	3.097	3.202	3.118	4.957	3.773	3.513	3.463
2016	3.571	4.350	3.545	3.239	3.919	3.158	3.261	3.304	2.897	3.989	3.911	3.704

Kennzahlen zur Kundenorientierung

Neben den Fallzahlen wurden Zahlen erhoben, die als Indikatoren für Kundenorientierung bzw. Service dienen. In der Tabelle sind die Anzahl der Zulassungsstellen je Kreis, die maximale Entfernung im Kreisgebiet zur Zulassungsstelle und die Anzahl der wöchentlichen Öffnungszeiten aufgeführt.

Zulassung: Fachliche Zahlen / Kundenorientierung														
Jahr	Min.	Max.	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Anzahl der Zulassungsstellen														
2016	1	4	1,55	2	1	1	1	1	1	4	2	2	1	1
Maximale Entfernung zur Zulassungsstelle in KM														
2016	25	73	37,7	39	39	40	73	25	40	27	35	25	32	40
Öffnungszeit Zulassungsstelle in Stunden pro Woche														
2016	24	30	27,02	28,5	26	28,5	24	26	27,5	26,25	27,5	30	25,5	27,5

Die **durchschnittliche Wartezeit** wird in der Zulassungsstelle als weiterer Indikator für die Kundenorientierung verstanden. Die Erhebung der Wartezeit ist in einigen Kreisen möglich, die über automatisierte Aufrufsysteme verfügen. Eine Abbildung der Wartezeiten aus allen Kreisen bzw. von allen Standorten ist derzeit leider nicht möglich. In der nachfolgenden Tabelle wird die durchschnittliche Wartezeit in Minuten dargestellt.

durchschnittliche Wartezeit in Minuten															
Jahr	NF		HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD		SL		SE		IZ	OD
	Husum	Niebuß						Rendsburg	Eckernförde	Schleswig	Flensburg	Bad Segeberg	Norderstedt		
2014	25	7	33	k.A.	34	11	k.A.	34	13	21	34	22	39	27	k.A.
2015	23	12	33	k.A.	35	15	k.A.	44	19	47	34	28	34	25	k.A.
2016	14	9	33	k.A.	26	19	42	40	16	31	54	33	39	25	k.A.

Die **Wartezeiten** werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, u.a.:

- Personalausstattung in den Zulassungsstellen,
- Besucherströme zu unterschiedlichen Zeiten,
- organisatorische Unterschiede, Abläufe, Außenstellen, Terminvergaben,
- Funktionalitäten der Aufrufanlagen (Steuerung der Vorgänge).
- Die Kreise RZ und OD haben eine Vorprüfung eingerichtet. Dort beginnt die Wartezeit erst nachdem die Vorprüfung abgeschlossen ist.

6.4 Bußgeld

Kurzbeschreibung

In dieser Teilprojektgruppe wird die zentrale Bußgeldstelle abgebildet. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Bearbeitung der Verwarn- und Bußgeldvorgänge.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Die folgende Tabelle zeigt die z.T. unterschiedlich organisierte Aufgabenwahrnehmung im Überblick:

	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD	
Zentral für OWIG Verkehr			X	X	X		X		X			
Zentral für alle OWIG-Angelegenheiten	X	X				X		X			X	HEI: Dienstleister für IZ
Zentral für Fälle außer OWIG Verkehr (zweite zentr. Stelle)			X	X					X			SE: außer Baurecht
Sonstige: dezentral nach Aufgabenbereichen					X							
Anbindung zentr. OWI-Stelle der Polizei	X	X	X	X	X	X	X	X			X	
Ahndung ruhender Verkehr beim Kreis	X	X				X	X				X	RD: nur für die Stadt Nortorf
Ahndung fließender nur Kreis	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Überwachung ruhenden Verkehr z.T. durch Dritte (durch Städte und Gemeinden)	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Überwachung Geschwindigkeit durch Kreis (eigener Trupp)	X	X	X			X	X	X				
Überwachung Geschwindigkeit in Kooperation mit Polizei (Trupp gemischt Polizei und Kreis)	X	X		X	X		X		X		X	
Überwachung Geschwindigkeit durch Polizei (Trupp nur Polizei)		X	X		X	X	X	X			X	

Die Kreise Dithmarschen und Steinburg kooperieren im Bereich der Bußgeldbearbeitung. Im Kreis Dithmarschen werden im Rahmen der Kooperation die Fälle aus beiden Kreisen bearbeitet. Es erscheinen daher in den Auswertungen und Grafiken keine Werte des Kreises Steinburg. Zudem bearbeitet der Kreis Dithmarschen die „sonstigen Ordnungswidrigkeiten“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen einer Kooperation.

Der Kreis Segeberg ist im Gegensatz zu allen anderen Kreisen nur mit einem Teil des Aufgabengebietes an die zentrale OWI-Stelle der Polizei angebunden.

Einige Kreise bearbeiten in der zentralen Bußgeldstelle ausschließlich die Verfahren aus dem Verkehrsbereich und andere Kreise neben den Verkehrsfällen alle anderen Fälle, wie beispielsweise aus dem Bau- oder Ordnungsbereich. Dieser Unterschied wurde durch eine unterschiedliche Gewichtung der allgemeinen Verfahren und der Verkehrsverfahren berücksichtigt.

Polizeiliche Verkehrsüberwachung reduziert

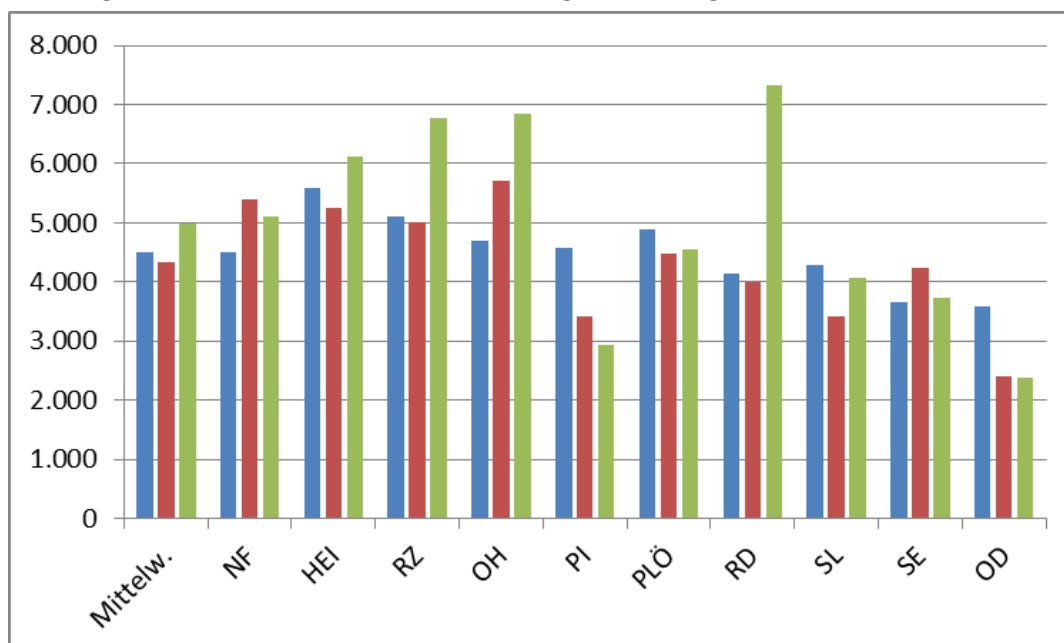
Ein nennenswerter Teil der Fallzahlen in den Bußgeldstellen resultiert aus den Ergebnissen der Verkehrsüberwachung. Insoweit hängt die Fallmenge u.a. von der Intensität der polizeilichen Verkehrsüberwachung ab. Die Fallzahlen sind seit 2015 merklich zurückgegangen. Aus den Kreisen wird berichtet, dass die Aktivitäten der Polizei im Bereich der Verkehrsüberwachung spürbar rückläufig waren. Die Kreise mit eigenen Geschwindigkeitsmesstrupps konnten dieses Überwachungsdefizit nur bedingt kompensieren.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Gewichtete Fälle je besetzte Vollzeitstelle in der Bußgeldstelle.

Diese Kennzahl berechnet, wie viele gewichtete Fälle (Bußgeldbescheide, Verwarungen, Einsprüche, Akteneinsichten, Fahrverbote, Ermittlungen und Aufenthaltsermittlungen) je Vollzeitstelle bearbeitet wurden.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



gewichtete Geschäftsvorfälle je besetzte VZ-Stelle											
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	OD
2014	4.502	4.494	5.591	5.105	4.689	4.577	4.882	4.148	4.275	3.663	3.595
2015	4.330	5.400	5.242	5.012	5.702	3.407	4.481	4.003	3.407	4.235	2.411
2016	4.983	5.094	6.127	6.779	6.834	2.942	4.549	7.316	4.077	3.726	2.387

Einnahmen in der Bußgeldstelle

Ergänzend zu den gewichteten Geschäftsvorfällen werden die tatsächlich erzielten Einnahmen der zentralen Bußgeldstellen abgebildet. Die Daten wurden manuell aus den Kassenverfahren (H&H bzw. MACH) abgerufen. Sie werden als absolute Zahl (Gesamtsumme) und Kennzahl mit Bezug zu den gewichteten Fällen in der Bußgeldstelle abgebildet.

Beim **Kreis Dithmarschen** werden die gesamten Einnahmen einschließlich der Erträge aus der jeweiligen Kooperation mit dem Kreis Steinburg und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde berücksichtigt. Die Kooperation mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde beschränkt sich auf „sonstige Ordnungswidrigkeiten“, außerhalb der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit dem Kreis Steinburg auf Basis der gewichteten Geschäftsvorfälle und mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Basis einer Fallkostenpauschale abgerechnet.

Sowohl der Kreis Steinburg als auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten vom Kreis Dithmarschen die ihnen zustehenden Erträge (örtliche Zuständigkeit gem. § 37 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Für den **Kreis Plön** ist anzumerken, dass fast die Hälfte der Fälle aus dem Bereich des ruhenden Verkehrs stammt. Im Bereich des ruhenden Verkehrs fallen typischerweise Verwarnungen an, die in der Höhe niedriger ausfallen als bei Bußgeldverfahren. Dies ist ein Grund für die vergleichsweise geringeren Einnahmen beim Kreis Plön.

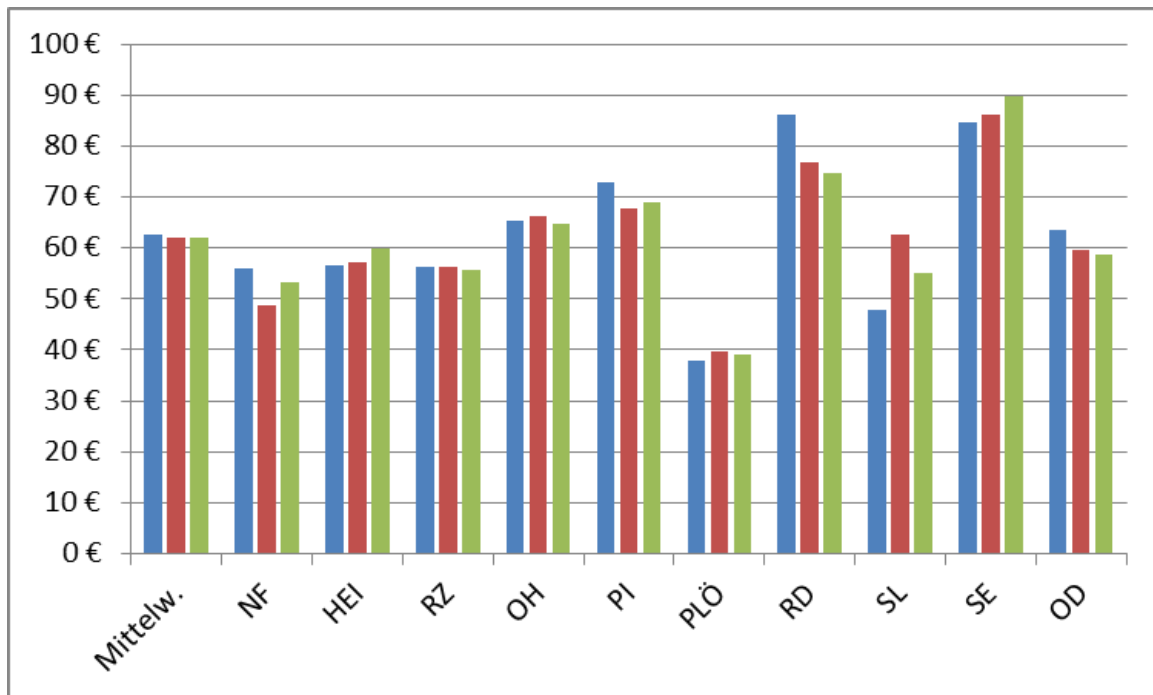
Gesamtsumme der Einnahmen in der Bußgeldstelle

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:

Einnahmen Bußgeld Ist (Quelle: Kassenverfahren H&H bzw. MACH) in Euro										
Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	OD
2014	1.222.368	4.110.394	2.517.157	1.622.788	2.806.827	922.756	2.037.376	714.633	3.454.435	2.107.852
2015	1.155.922	4.502.870	1.902.154	1.713.019	2.237.037	891.980	1.753.276	851.590	4.063.037	1.472.183
2016	1.256.654	5.310.493	1.982.380	1.785.247	2.106.745	991.540	3.255.612	897.000	3.823.055	1.431.854

Einnahmen je gew. Geschäftsvorfall:

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



Einnahmen je gew. Geschäftsvorfall											
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	OD
2014	63 €	56 €	57 €	56 €	65 €	73 €	38 €	86 €	48 €	85 €	63 €
2015	62 €	49 €	57 €	56 €	66 €	68 €	40 €	77 €	62 €	86 €	60 €
2016	62 €	53 €	60 €	56 €	65 €	69 €	39 €	75 €	55 €	90 €	59 €

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für die Bußgeldstelle beträgt 2016 rd. 7,6 Stellen.

6.5 Veterinärwesen

Kurzbeschreibung

In der Teilprojektgruppe Veterinärwesen werden die beiden Bereiche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und Tiergesundheit, Tierschutz, Tierkörperbeseitigung betrachtet.

Ausgeklammert wird die Fleischhygiene, da dieser Bereich in den Kreisen eine kostenrechnende Einheit ist und über die Gebühren finanziert wird.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

In den Bereichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und Tiergesundheit, Tierschutz, Tierkörperbeseitigung wurden durch die Teilprojektgruppe differenzierte Fallzahlen abgebildet. Aufgrund der Vielzahl der Aufgaben wurde eine Gewichtung der Fallarten vorgenommen.

Unterschiede bestehen im Wesentlichen in Anzahl, Art und Struktur der in den Kreisen ansässigen Betriebe sowie deren regionaler Verteilung. Die Aufgaben im Veterinärwesen bedingen einen hohen Anteil an Außendiensttätigkeiten.

Es wird festgestellt, dass den Mitarbeitern vor allem im Bereich der Eingriffsverwaltung ein erhöhtes Aggressionsverhalten entgegenschlägt. Als Folge davon wird eine zunehmende Belastung mit erhöhtem Krankenstand erkennbar.

Hinzu kommen steigende Forderungen seitens der Fachaufsicht, die zudem vor Ort mit vorhandenem Personal oftmals nicht umsetzbar sind oder auf Kreisebene fachlich anders bewertet werden.

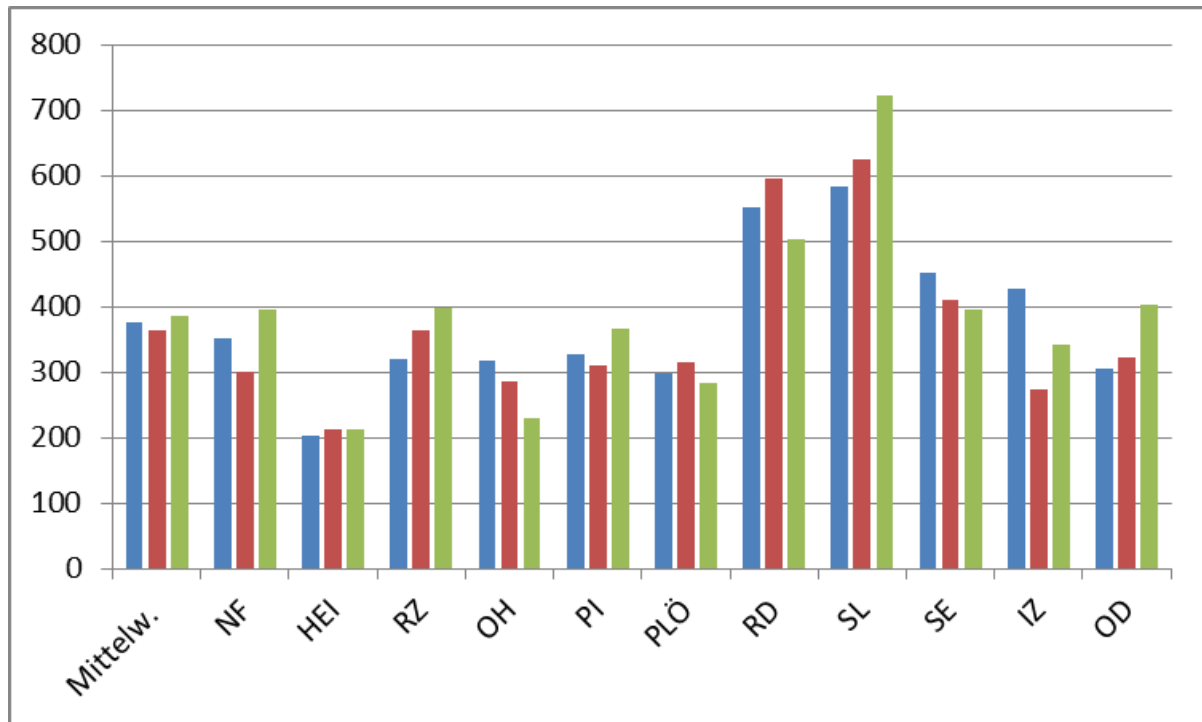
Die unterschiedlichen Betriebs- und Gebietsstrukturen bedingen gravierende Unterschiede beim Aufwand, die über Kennzahlen nicht trennscharf abzubilden sind.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung (LMÜ)

Kennzahl: Gewichtetes Arbeitsaufkommen je besetzte Vollzeitstelle in der LMÜ.
Diese Kennzahl berechnet, wie viele gewichtete Fälle (Betriebskontrollen, Proben, Atteste) je Vollzeitstelle bearbeitet wurden.

Die Grafik und die Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 ab:



gewichtetes Arbeitsaufkommen je VZ-Stelle LMÜ												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	376	350	204	320	317	328	299	552	582	452	428	304
2015	365	300	212	363	285	311	315	595	625	409	273	323
2016	386	395	213	398	229	365	283	502	722	396	342	402

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für die Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung beträgt 2016 rd. 6,3 Stellen.

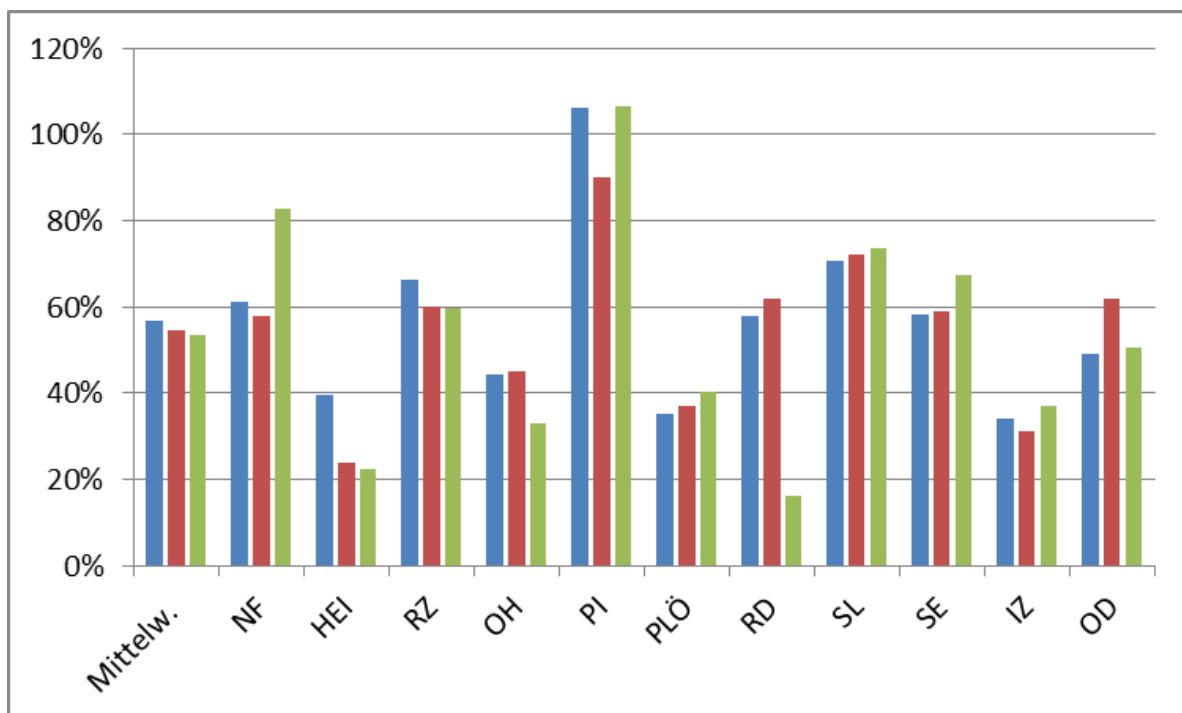
Kontrollen in der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Kennzahl: Ist-Kontrollen in % von Soll-Kontrollen (Betriebskontrollen nach Risikoanalyse).

Die Kennzahl beschreibt die prozentuale Quote an tatsächlich durchgeführten Betriebskontrollen von den in der Risikoanalyse festgelegten Soll-Kontrollen. Die Risikoanalyse erfolgt in den Kreisen jährlich anhand eines EDV-basierten Bewertungssystems. Die zu kontrollierenden Betriebe werden hierbei nach festgelegten Kriterien eingestuft und erhalten damit einen Kontrollrhythmus. Bei den Betrieben handelt es sich um Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände oder kosmetische Mittel, den Einzelhandel und Einrichtungen der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung.

Eine Kontrollquote von über 100 % ist möglich, wenn die Anzahl der im laufenden Jahr tatsächlich durchgeführten Kontrollen die zu Jahresbeginn avisierten Soll-Kontrollen der Risikoanalyse übertrifft.

Die Grafik und die Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 ab:



Ist- Kontrollen von Soll- Kontrollen LMÜ in %												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	57%	61%	40%	66%	44%	106%	35%	58%	71%	58%	34%	49%
2015	55%	58%	24%	60%	45%	90%	37%	62%	72%	59%	31%	62%
2016	54%	83%	22%	60%	33%	106%	40%	16%	74%	67%	37%	50%

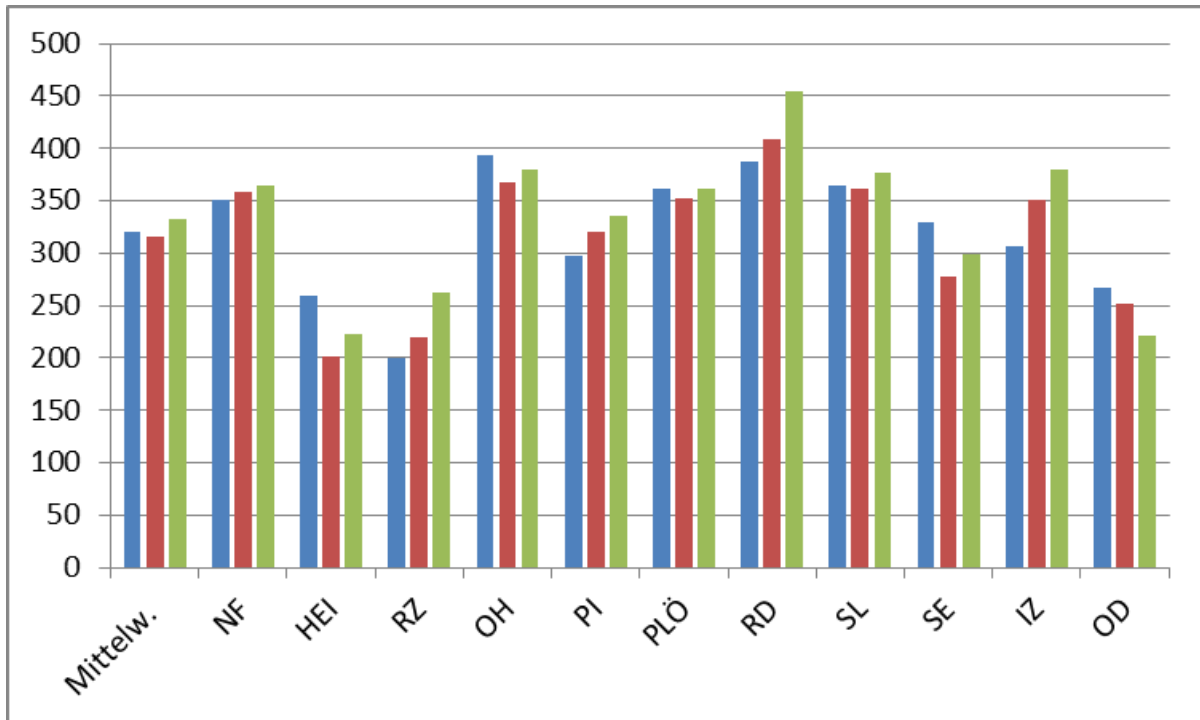
Tiergesundheit, Tierschutz, Tierkörperbeseitigung

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Gewichtetes Arbeitsaufkommen je besetzte Vollzeitstelle Tiergesundheit, Tierschutz, Tierkörperbeseitigung

Diese Kennzahl berechnet, wie viele gewichtete Fälle (Betriebe, Kontrollen, Atteste) je Vollzeitstelle bearbeitet wurden.

Die Grafik und die Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 ab:



gewichtetes Arbeitsaufkommen je VZ-Stelle Tierges.												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	320	351	259	200	393	297	361	388	365	329	306	267
2015	316	358	202	220	368	320	353	409	362	277	351	251
2016	332	364	222	262	380	335	361	454	377	300	380	222

Die durchschnittliche Stellenanzahl für den Bereich Tiergesundheit, Tierschutz beträgt 2016 rd. 4 Stellen.

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für das **gesamte Veterinärwesen** (ohne Fleischhygiene) beträgt für das Jahr 2016 rd. 11 Stellen.

6.6 Feuerwehrwesen

Kurzbeschreibung

In dieser Teilprojektgruppe wird das Feuerwehrwesen abgebildet. In der Teilprojektgruppe erfolgt eine Betrachtung der nachfolgenden Bereiche: Feuerwehrwesen übergreifend (zentraler Aufwand in den Kreisverwaltungen), Kreisfeuerwehrverband (KFV), Kreisfeuerwehrzentrale (KFZ) und Löschzug Gefahrgut (LZG).

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Die Kreise haben das Feuerwehrwesen unterschiedlich organisiert. Mit der nachfolgenden Abbildung werden Strukturunterschiede beim Betrieb der Kreisfeuerwehrzentrale abgebildet.

Betrieb der Kreisfeuerwehrzentrale:											
	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
durch Kreis				X		X	X	X			
durch Kreisfeuerwehrverband	X	X	X		X				X	X	X

Die Unterschiede in der Aufgabenorganisation haben Auswirkungen auf die Abbildung der finanziellen Aufwendungen. So wird beispielsweise die Bemessung der Zuschüsse an den Kreisfeuerwehrverband u.a. von den dortigen Aufgaben und Dienstleistungen abhängig gemacht. In den Kreisen, in denen der Kreisfeuerwehrverband die Kreisfeuerwehrzentrale betreibt, ist der Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband entsprechend höher. Da sich die Aufgabenverteilungen in den gebildeten Teilbereichen KFV, KFZ und LZG unterscheiden, ergeben sich für die jeweiligen Teilbereiche bei den finanziellen Aufwendungen Unterschiede. Die finanzwirtschaftliche Gesamtbelastung der Kreishaushalte ergibt sich wiederum in allen Kreisen aus der Summe dieser Teilaufgaben.

Die Kreise mit Standorten von Kernkraftwerken (HEI, RZ, IZ) erhalten eine Zuwendung zum Ausgleich der Mehraufwendungen von den Kraftwerksbetreibern. In den nachfolgend dargestellten Zahlen wurden diese Erträge nicht abgezogen, da nur die Aufwendungen abgebildet werden.

Einflussgrößen für die Feuerwehraufgaben der Kreise

Die Aufgabenbereiche des Feuerwehrwesens sind in den Kreisen unterschiedlich ausgeprägt. Der Aufgabenumfang und der Leistungsinhalt sowie die dafür notwendigen Ressourcen sind von verschiedenen externen Faktoren abhängig. Aufgrund der Vielschichtigkeit wird auf eine komplette Abbildung der möglichen Einflussfaktoren verzichtet. Folgende wesentliche Faktoren werden beispielhaft benannt:

- Allgemeines Risikopotenzial, das zu Einsätzen und Vorhalteaufwand führt, z.B.: Anzahl, Art und Größe von Störfallbetrieben, Industriebetriebe, Verkehrsinfrastruktur
- Strukturelle Gegebenheiten der Kreise, z.B.: Küstenschutz / Deiche, Wälder, Größe und Ausstreckung des Kreisgebietes, Inseln
- Anzahl der Wehren, Anzahl der Mitglieder, Anzahl der Einsätze

In der nachfolgenden Tabelle werden allgemeine Fallzahlen (2016) abgebildet.

Allgemeine Fallzahlen (2016)											
	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Anzahl der Wehren	133	94	132	131	52	100	185	188	116	102	90
Anzahl der Mitglieder	6.461	4.110	5.079	4.587	3.349	3.158	7.877	7.857	5.044	4.291	4.077

In der nachfolgenden Tabelle werden die **Aufwendungen der Jahre 2014 bis 2016** abgebildet. Bei Vergleichen zwischen den Kreisen sind die o.g. Ausführungen zur Ausgestaltung und Organisation der Aufgaben zu beachten.

Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Zentraler Aufwand Feuerwehren übergreifend in der Kreisverwaltung												
2014	180.520	128.518	72.200	637.030	104.825	23.011	117.551	279.059	230.657	113.932	98.416	k.A.
2015	129.146	103.059	74.000	42.763	121.305	23.126	106.328	328.100	291.815	99.336	101.626	k.A.
2016	124.105	210.070	75.500	47.376	79.977	24.675	k.A.	237.325	321.677	114.272	100.176	30.000
Gesamtaufwand Kreis f. Kreisfeuerwehrverband												
2014	107.462	121.572	24.600	90.600	83.000	169.869	88.686	185.065	145.227	64.900	101.100	k.A.
2015	111.534	124.116	24.600	97.200	83.000	172.846	88.926	195.670	161.581	64.900	102.500	k.A.
2016	129.683	129.835	30.000	95.500	83.000	193.391	k.A.	198.895	164.821	55.592	73.300	272.500
Gesamtaufwand Kreis f. Kreisfeuerwehrezentrale												
2014	434.985	216.570	378.678	434.984	712.394	328.813	409.240	387.527	296.481	709.587	475.578	k.A.
2015	441.900	274.968	403.523	366.197	654.188	261.722	488.413	390.700	361.143	758.913	459.234	k.A.
2016	477.873	292.390	329.343	384.094	693.676	424.542	k.A.	430.351	364.516	729.795	549.523	580.500
Gesamtaufwand Kreis f. Löschzug Gefahrgut												
2014	141.978	55.154	171.629	107.693	234.314	108.402	47.637	201.052	18.619	241.625	233.658	k.A.
2015	155.400	71.393	171.584	114.084	223.714	122.550	36.447	228.200	27.850	289.151	269.023	k.A.
2016	163.334	42.833	192.762	96.187	230.945	140.744	k.A.	216.176	27.455	285.459	271.486	129.294
Summe Gesamtaufwand Kreis für o.a. Bereiche												
2014	864.946	521.814	647.107	1.270.308	1.134.532	630.095	663.114	1.052.704	690.984	1.130.045	908.753	k.A.
2015	837.980	573.536	673.707	620.244	1.082.207	580.244	720.114	1.142.670	842.389	1.212.300	932.384	k.A.
2016	894.995	675.127	627.605	623.157	1.087.598	783.352	k.A.	1.082.747	878.469	1.185.117	994.486	1.012.294
Summe Gesamtaufwand Kreis für o.a. Bereiche je Einwohner												
2014	4,66	3,22	4,88	6,69	5,72	2,08	5,23	3,93	3,54	4,28	6,98	k.A.
2015	4,48	3,50	5,07	3,21	5,42	1,89	5,61	4,23	4,28	4,53	7,09	k.A.
2016	4,48	4,12	4,72	3,23	5,45	2,55	k.A.	4,00	4,46	4,43	7,57	4,22

6.7 Soziales

In der Teilprojektgruppe Soziales wird die Sozialhilfe nach SGB XII, differenziert in folgende Bereiche, betrachtet:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zur Gesundheit,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen und außerdem
- Leistungen aus dem Landespflegegesetz.

Nicht betrachtet wird der Bereich der Eingliederungshilfe, da dieser Bereich in einem bestehenden Benchmarkingprojekt (zusammen mit den kreisfreien Städten) betrachtet wird.

Die Ergebnisse der Teilprojektgruppe Soziales werden in einem **separaten Bericht**, der im Herbst erscheinen wird, differenziert dargestellt.

Zeitgleich zu diesem Bericht erscheint ein separates **Kennzahlenheft 2017** mit aktuellen Zahlen aus dem Bereich Soziales.

6.8 Jugend

In der Teilprojektgruppe Jugend wurden u.a. die folgenden Bereiche betrachtet:

- Hilfen zur Erziehung,
- Hilfen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder),
- Hilfen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),
- Hilfen nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige),
- Hilfen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) und
- die Kindertagesbetreuung.

Die Ergebnisse der Teilprojektgruppe Jugend werden in einem **separaten Bericht**, der im Herbst erscheinen wird, differenziert dargestellt.

Zeitgleich zu diesem Bericht erscheint ein separates **Kennzahlenheft 2017** mit aktuellen Zahlen aus dem Bereich Jugend.

6.9 Schulen, Schülerbeförderung, Schulaufsicht

In dieser Teilprojektgruppe werden die Bereiche Schulen (Förderzentren, berufliche Schulen), die Schülerbeförderung und die Schulaufsicht betrachtet. Auf die Abbildung der Kennzahlen aus den Bereichen der Förderzentren und beruflichen Schulen wird ab Berichtsjahr 2017 verzichtet. Die Zahlen werden allerdings weiter erhoben und stehen den Kreisen für Auswertungen zur Verfügung.

Schülerbeförderung

Kurzbeschreibung

In der Schülerbeförderung wurde durch die Teilprojektgruppe das Ziel verfolgt, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung transparent zu machen.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Die Kreise beschreiben Wechselwirkungen zwischen der Schülerbeförderung und dem Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Höhe der Aufwendungen für die Schülerbeförderung und den ÖPNV wird u.a. durch folgende Gegebenheiten beeinflusst:

- Strukturelle Unterschiede (Anzahl und Standorte der Schulen, Fläche des Kreises, Anzahl der Schüler, Reiseweiten)
- Veränderungen in der Schullandschaft (Schließung von Standorten)
- Zuschnitt der Tarifzonen und dem damit zusammenhängenden Tarifniveau
- Einzel- und Sonderbeförderung, z.B. per Taxi

Die Ausgestaltung des ÖPNV wird durch die Kreise vorgenommen. Zudem verfügen die am Hamburger Rand (PI, OD, SE, RZ) gelegenen Kreise durch den Hamburgischen Verkehrsverbund über eine andere Infrastruktur. Diesem strukturellen Unterschied wird durch eine nachfolgende Trennung in zwei Vergleichsgruppen Rechnung getragen.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

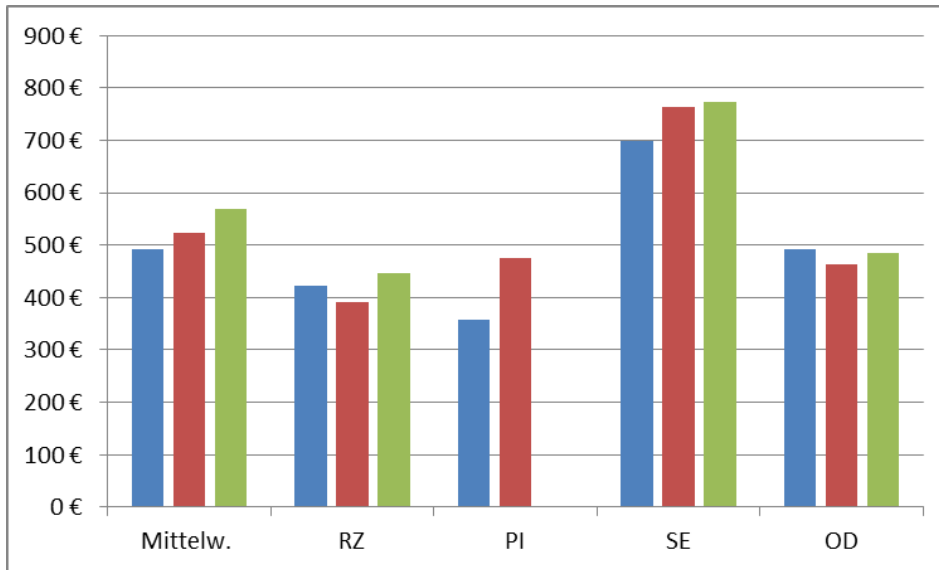
Kennzahl: Aufwendungen je Fahrschüler.

Die Kennzahl bildet ab, wie hoch die Aufwendungen für die Schülerbeförderung je Fahrschüler im Jahr ausfallen. Hierfür wurde die Gesamtsumme der Aufwendungen für die Schülerbeförderung durch die Anzahl der Fahrschüler geteilt.

Aufgrund der o.g. strukturellen Besonderheiten erfolgt eine Trennung zwischen den Kreisen am Rand der Freien und Hansestadt Hamburg und den anderen Kreisen.

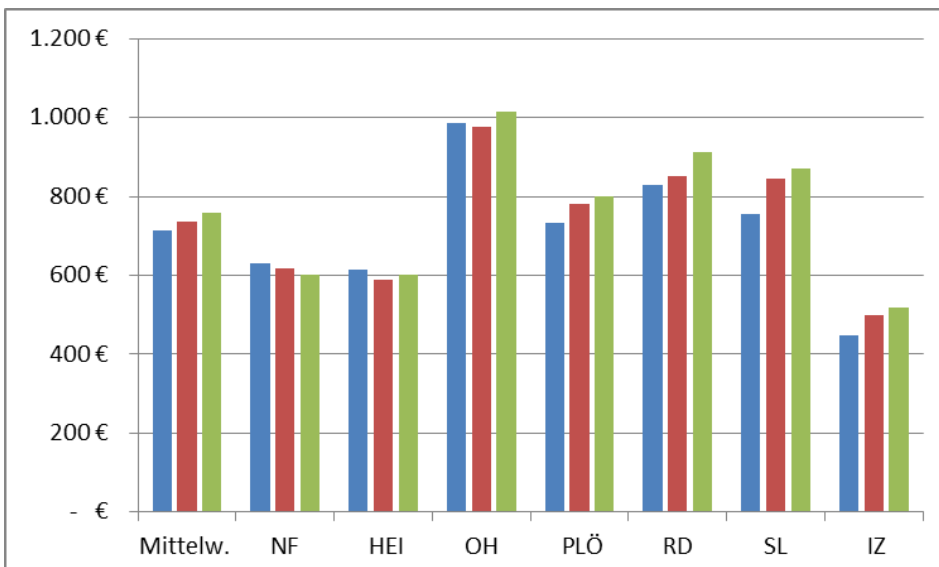
Die nachfolgenden Tabellen und nachfolgenden Grafiken bilden die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 in € ab:

Abbildung für die Kreise HH Rand (RZ, PI, SE, OD) 2014 – 2016 in Euro



Aufwendungen Schülerbeförderung je Fahrschüler im Jahr					
Jahr	Mittelw.	RZ	PI	SE	OD
2014	492 €	422 €	357 €	700 €	491 €
2015	524 €	392 €	476 €	763 €	464 €
2016	568 €	446 €	k.A.	774 €	486 €

Abbildung für die anderen Kreise (NF, HEI, OH, PLÖ, RD, SL, IZ) 2014 – 2016 in Euro



Aufwendungen Schülerbeförderung je Fahrschüler im Jahr								
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	OH	PLÖ	RD	SL	IZ
2014	713 €	631 €	615 €	986 €	732 €	827 €	755 €	448 €
2015	737 €	619 €	588 €	977 €	780 €	850 €	846 €	500 €
2016	760 €	602 €	601 €	1.016 €	800 €	911 €	870 €	519 €

Schulaufsicht

Kurzbeschreibung

In der Schulaufsicht werden u.a. die Personalangelegenheiten der Lehrkräfte der Schulen durch Beschäftigte der Kreise bearbeitet.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

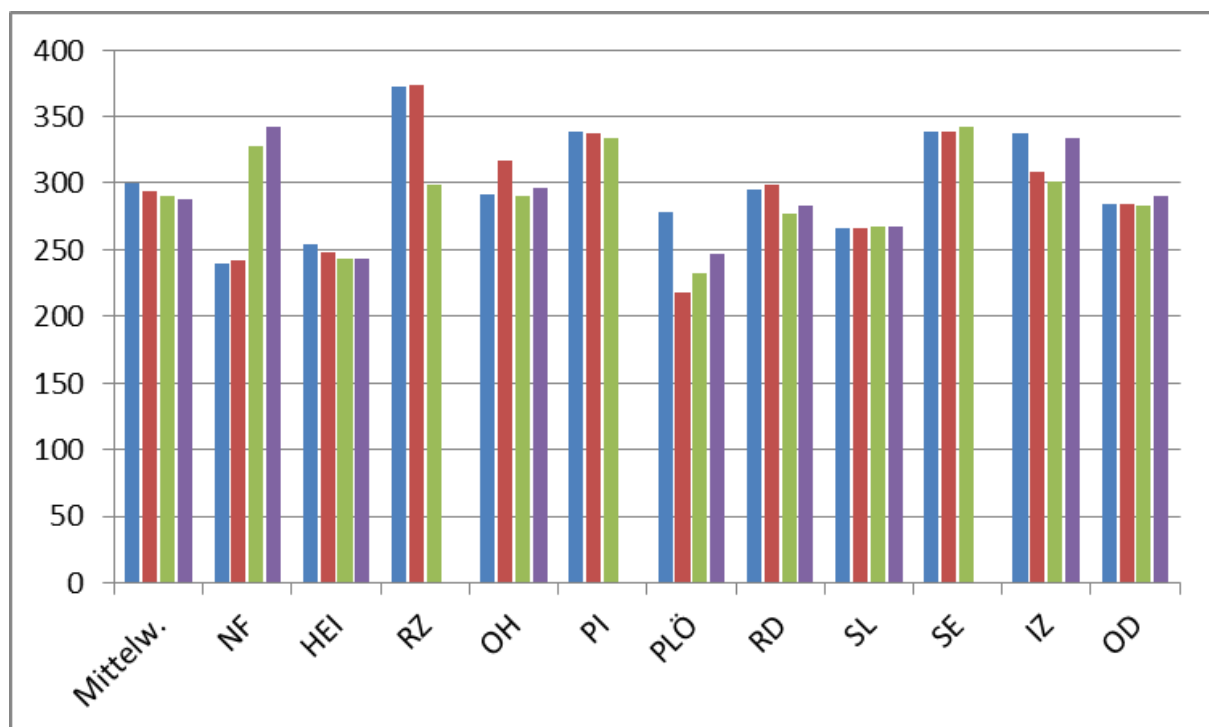
Es wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Lehrkräfte (Personen) an Schulen in Zuständigkeit der unteren Schulaufsicht je bes. VZ-Stelle Schulaufsicht. Diese Kennzahl berechnet die Anzahl der Lehrkräfte je Vollzeitstelle in der Zuständigkeit der Schulaufsicht.

Bei der Erhebung wurde für die Erhebungsjahre 2010 bis 2014 jeweils der 30.06. als Stichtag vereinbart. Nach Überprüfung des Stichtags in der Teilprojektgruppe wurde für die Zukunft der Erhebungstichtag auf den 01.10. festgelegt. Hierdurch wird die Anzahl der Stellen in der Schulaufsicht mit der Anzahl der Lehrkräfte für das aktuelle Schuljahr ins Verhältnis gesetzt. Dies gilt erstmals für das Schuljahr 2014/2015, das in der Grafik als Jahr 2015 abgebildet wird (Stichtag für die Erhebung: 01.10.2014).

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2017:



Lehrkräfte an Schulen in Zuständigkeit der unteren Schulaufsicht je bes. VZ-Stelle Schulaufsicht												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	300	240	254	373	291	338	278	295	266	339	338	284
2015	294	243	248	374	316	337	218	298	266	339	308	284
2016	291	328	243	299	291	334	232	277	267	342	301	283
2017	288	342	243	k.A.	296	k.A.	247	283	267	k.A.	334	290

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für die Schulaufsicht beträgt 2016 rd. 3,6 Stellen.

6.10 Gesundheit

In der Teilprojektgruppe Gesundheit werden die Aufgaben der Gesundheitsämter in folgender Struktur betrachtet:

- amtsärztlicher Dienst,
- kinder- und jugendärztlicher Dienst,
- zahnärztlicher Dienst,
- Infektionsschutz und
- gesundheitlicher Umweltschutz.

Grundsätzlich nehmen die Gesundheitsämter identische Aufgaben wahr (u.a. gesetzlich geregelt im Gesundheitsdienstgesetz). Art und Umfang der Aufgabenerledigung können sich jedoch zwischen den Kreisen unterscheiden, wenn entsprechende örtliche Prioritäten gesetzt wurden. Die Organisation der Aufgabenerledigung obliegt ebenfalls der jeweiligen Entscheidung der Kreise.

In der Teilprojektgruppe Gesundheit wurde damit begonnen, die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen sowie die Art und Weise der Aufgabenerledigung zu betrachten und analysieren.

Bei den Kennzahlen wurden keine qualitativen bzw. wirkungsorientierten Aspekte der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen der Gesundheitsämter erhoben. Die Abbildung qualitativer Zahlen ist mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Zudem fehlt es an verbindlichen und landesweit einheitlichen Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung.

Mit strukturellen Unterschieden in den folgenden Abschnitten sind grundlegende Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung gemeint, die eine Vergleichbarkeit einschränken.

Amtsärztlicher Dienst

Kurzbeschreibung

Im amtsärztlichen Dienst wurden folgende Aufgaben betrachtet: amtsärztliche und vertrauensärztliche Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Untersuchungen für Sozialämter und andere Behörden, Überprüfung und Erfassung von Todesbescheinigungen, Untersuchung 2. Leichenschau, Bearbeitung von Heilpraktiker-Anträgen, Kenntnisüberprüfung der Heilpraktiker.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

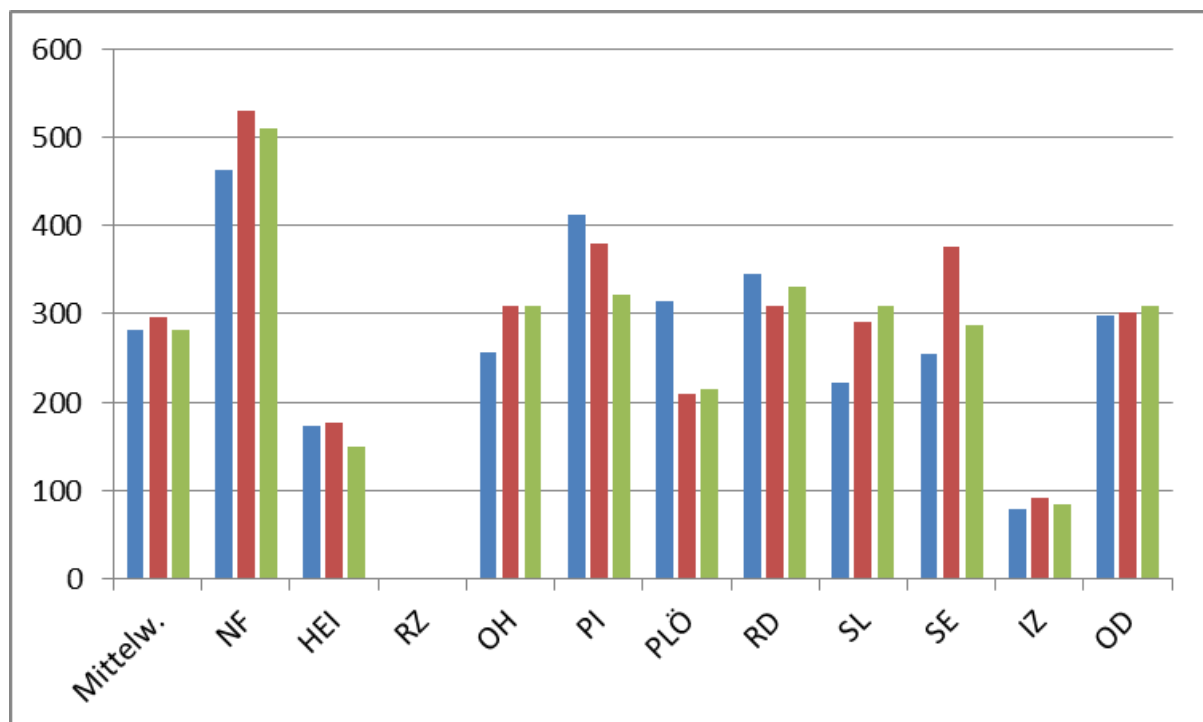
Grundsätzlich bestehen keine wesentlichen Strukturunterschiede. Der Kreis Nordfriesland nimmt für alle anderen Kreise in Schleswig-Holstein die Kenntnisüberprüfungen der Heilpraktiker wahr. Dieses wurde bei der Erhebung und durch die Gewichtung der Fallzahlen berücksichtigt, wodurch eine Vergleichbarkeit der Auswertungen gewährleistet wird.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: gewichtete Leistungen amtsärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurden die gewichteten Fallzahlen (amtsärztliche und vertrauensärztliche Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Untersuchungen für Sozialämter und andere Behörden, Überprüfung und Erfassung von Todesbescheinigungen, Untersuchung 2. Leichenschau, Bearbeitung von Heilpraktiker-Anträgen, Kenntnisüberprüfung der Heilpraktiker) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 ab:



gewichtete Leistungen amtsärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	282	463	173	k.A.	256	411	314	345	222	255	78	298
2015	297	530	176	k.A.	308	379	209	308	291	375	91	301
2016	282	510	148	k.A.	309	321	214	331	309	286	85	309

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den amtsärztlichen Dienst beträgt im Jahr 2016 rd. 5,2 Stellen.

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Kurzbeschreibung

Im kinder- und jugendärztlichen Dienst wurden folgende Aufgaben betrachtet:

Einschulungsuntersuchungen, schulärztliche Zusatzuntersuchungen, kinder- und jugendärztliche Gutachten und Stellungnahmen für Sozialämter, Jugendamt und andere Behörden.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

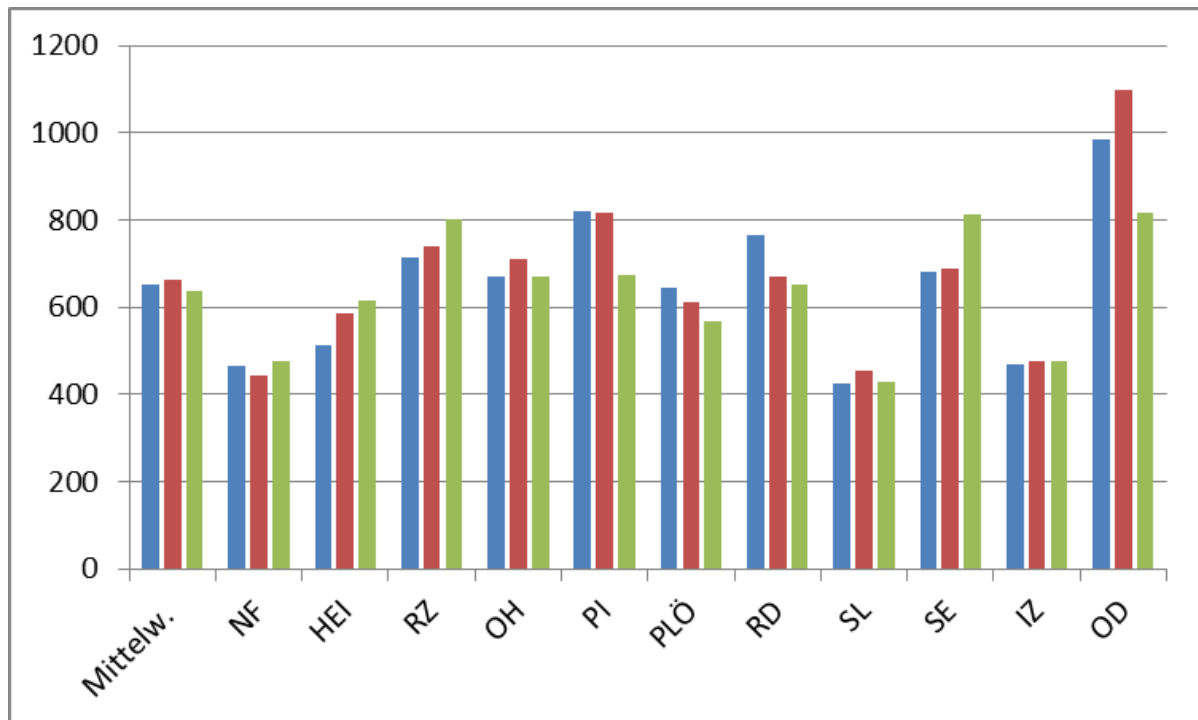
Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: gewichtete Leistungen kinder- u. jugendärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurden die gewichteten Fallzahlen (Einschulungsuntersuchungen, schulärztliche Zusatzuntersuchungen, kinder- und jugendärztliche Gutachten u. Stellungnahmen für Sozialämter, Jugendamt und andere Behörden) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den kinder- und jugendärztlichen Dienst beträgt 2016 rd. 6,5 Stellen.

Zahnärztlicher Dienst

Kurzbeschreibung

Im zahnärztlichen Dienst wurden die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen betrachtet.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Ein Teil der Kreise beauftragt für die Aufgabenwahrnehmung zum Teil bzw. vollständig externe Fachkräfte.

In den nachfolgenden Tabellen werden die absoluten Zahlen zu den besetzten Stellen der Kreise sowie die Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen aufgeführt:

Besetzte Stellen zahnärztl. Dienst												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	1,9	1,5	0,9	k.A.	2,2	3,8	1,4	2,0	1,6	2,3	1,3	2,5
2015	2,0	1,5	0,9	k.A.	2,2	3,8	1,2	2,7	1,6	2,3	1,2	2,5
2016	2,0	1,6	0,9	k.A.	2,2	3,8	1,2	2,6	1,7	2,7	1,2	2,5

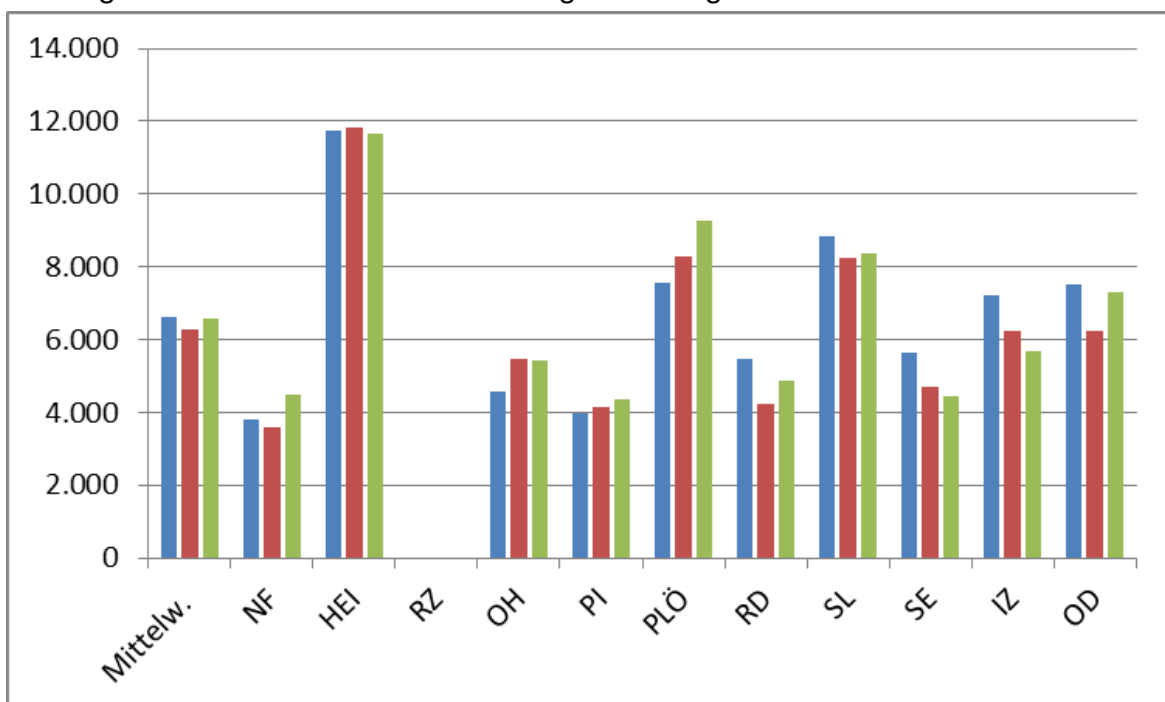
Untersuchte Kinder in Reihenuntersuchungen												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	11.747	5.605	10.583	k.A.	10.026	15.204	10.282	10.923	14.307	12.651	9.094	18.790
2015	11.227	5.259	10.639	k.A.	12.020	15.697	9.947	11.598	13.321	10.617	7.572	15.600
2016	12.087	7.056	10.490	k.A.	11.959	16.328	11.116	12.631	14.376	11.942	6.680	18.292

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Leistungen zahnärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurde die Fallzahl (Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



Leistungen zahnärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	6.632	3.813	11.759	k.A.	4.557	3.980	7.560	5.462	8.831	5.623	7.217	7.516
2015	6.298	3.578	11.821	k.A.	5.464	4.153	8.289	4.233	8.223	4.719	6.258	6.240
2016	6.581	4.494	11.656	k.A.	5.436	4.343	9.263	4.858	8.358	4.423	5.661	7.317

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den kinder- und jugendzahnärztlichen Dienst beträgt 2016 rd. 2 Stellen.

Infektionsschutz

Kurzbeschreibung

Im Infektionsschutz wurden folgende Aufgaben betrachtet: Impfungen, infektionsepidemiologische Ermittlungen und Kontrollen, hygienische Überwachungen von Einrichtungen der Gesundheitspflege und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz (Gruppen- oder Einzelbelehrungen).

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

In der Teilprojektgruppe wurden die Arbeitsprozesse betrachtet um eventuelle Vor- und Nachteile herauszustellen.

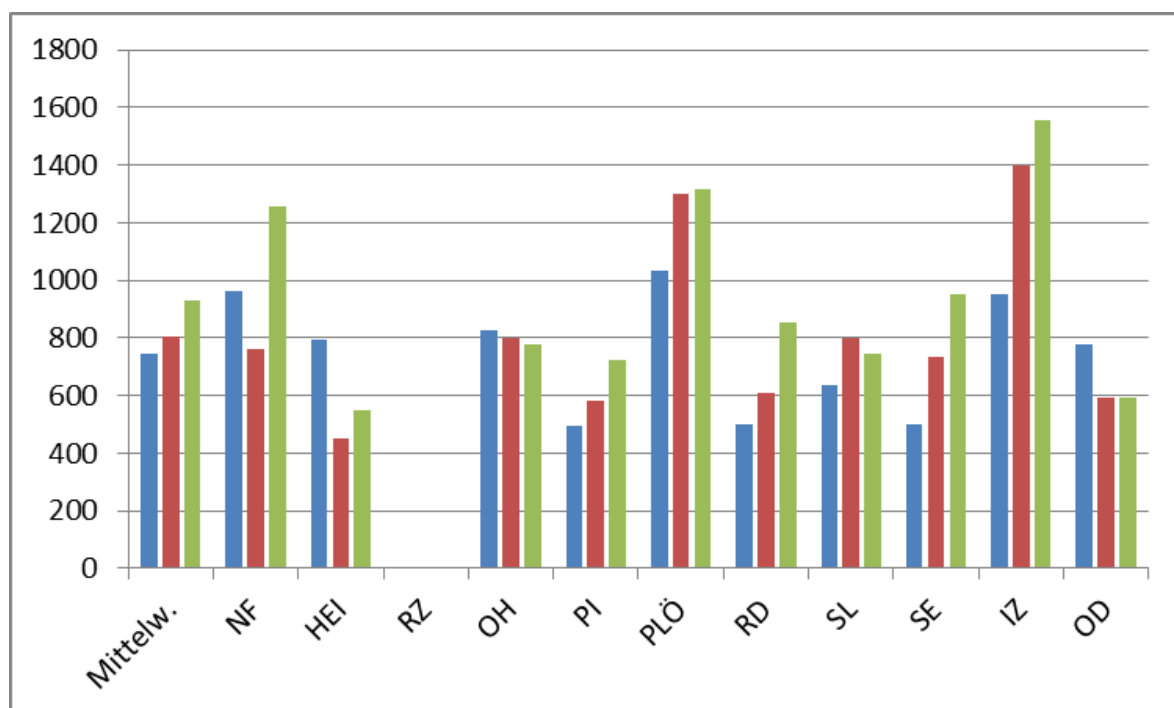
Für die Auswertung der Anzahl der infektionsepidemiologischen Ermittlungen und Kontrollen nutzen die Kreise SE und OD noch ein altes Fachverfahren, wodurch es zu Abweichungen zu den Ergebnissen der anderen Kreise kommen kann.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: gewichtete Leistungen Infektionsschutz je bes. VZ-Stelle.

Für diese Kennzahl wurden die Fallzahlen (Impfungen, infektionsepidemiologische Ermittlungen und Kontrollen, hygienische Überwachungen von Einrichtungen der Gesundheitspflege und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Belehrungen) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:



gewichtete Leistungen Infektionsschutz je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	747	960	793	k.A.	827	492	1.031	500	638	501	952	777
2015	803	759	450	k.A.	802	581	1.302	611	797	733	1.398	593
2016	932	1.256	549	k.A.	778	722	1.315	856	742	951	1.553	595

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den Infektionsschutz beträgt 2016 rd. 4,2 Stellen.

Gesundheitlicher Umweltschutz

Kurzbeschreibung

Im gesundheitlichen Umweltschutz wurden folgende Aufgaben betrachtet: Trinkwasserüberwachung, Badegewässerüberwachung und Analysen im Rahmen von Badebeckenüberwachung.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

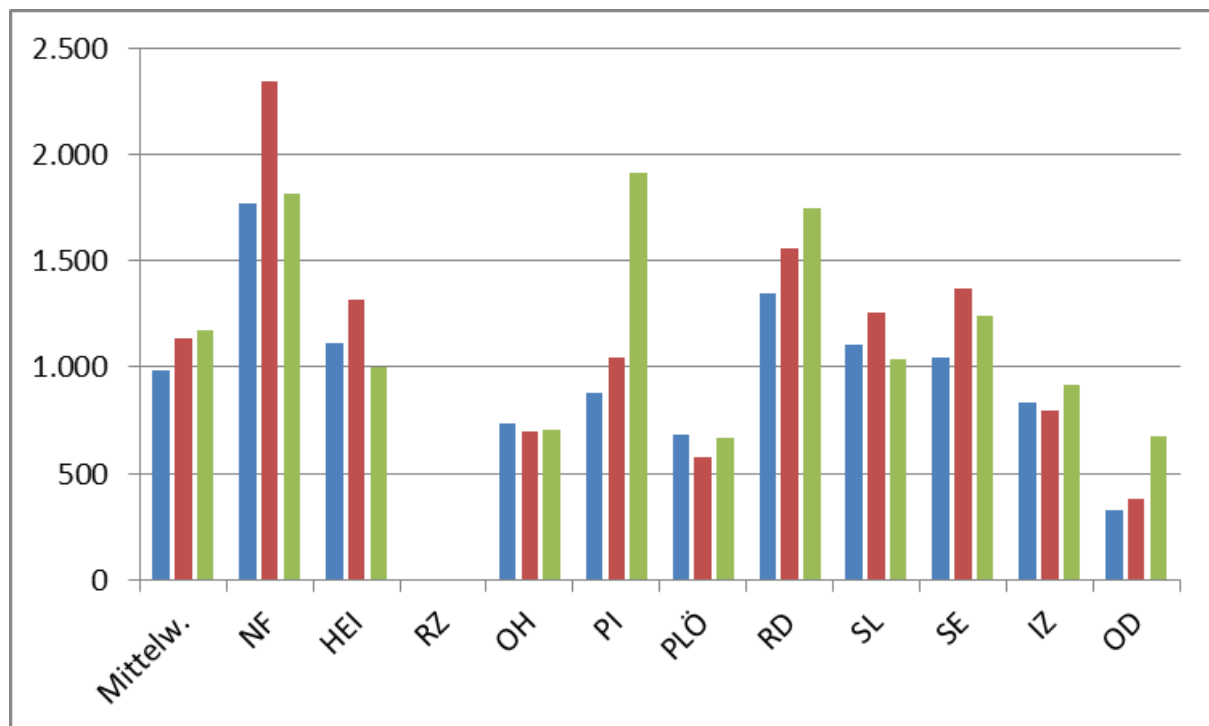
Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Leistungen gesundheitlicher Umweltschutz je bes. VZ-Stelle.

Für diese Kennzahl wurden die Fallzahlen (Analysen Trinkwasserüberwachung, Probenahmen bei der Badegewässerüberwachung und Analysen im Rahmen der Badebeckenüberwachung) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016



Leistungen gesundheitl. Umweltschutz je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	984	1.770	1.111	k.A.	738	876	681	1.345	1.109	1.047	834	330
2015	1.134	2.344	1.317	k.A.	699	1.045	575	1.561	1.253	1.370	797	378
2016	1.171	1.811	997	k.A.	708	1.910	665	1.747	1.040	1.241	918	675

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den gesundheitlichen Umweltschutz beträgt 2016 rd. 3,6 Stellen.

6.11 Bauaufsicht

Kurzbeschreibung

In dieser Teilprojektgruppe wird ein Großteil der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden betrachtet.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar. Es ist jedoch zu beachten, dass die Aufbauorganisation bzw. Zuordnung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unterschiedlich ausgeprägt ist. Durch die Abbildung der gesamten Stellen für die Aufgaben ist eine Vergleichbarkeit sichergestellt.

Der Aufwand und die Arbeit in der Bauaufsicht ist u.a. abhängig von: Wohn- und Gewerbeansiedlung, Bevölkerungsentwicklung, Tourismus, Landwirtschaft, Windkraftanlagen, Kernkraftanlagen, Inseln und anderen Aspekten der Infrastruktur.

Die Kreise Herzogtum Lauenburg und Schleswig-Flensburg haben seit 2016 ein erhöhtes Arbeitsaufkommen durch die neue Fluglärmschutzverordnung.

Im Gegensatz zu den Betrachtungen des Landesrechnungshofs in den vergleichenden Prüfungen wird hier der vorbeugende Brandschutz nicht mit einbezogen.

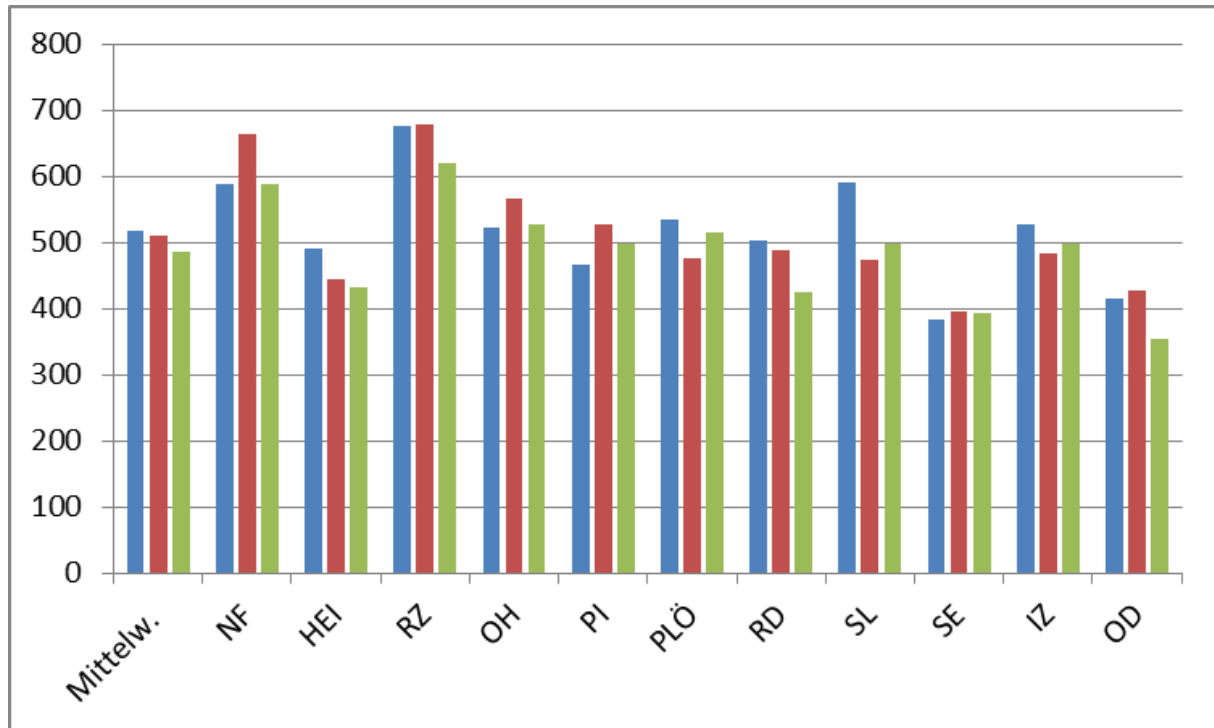
Nach Abbildung der Kennzahl zum Fallaufkommen folgen Darstellungen zu den Bearbeitungszeiten, Erträgen sowie zu Widersprüchen und Klagen in der Bauaufsicht.

Beschreibung der Schlüsselkennzahlen

Kennzahl: gewichtetes Fallaufkommen je VZ-Stelle Bauaufsicht. Diese Kennzahl berechnet, wie viele gewichtete Fälle je besetzte Vollstelle bearbeitet werden.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016:

Gewichtetes Fallaufkommen je VZ-Stelle Bauaufsicht 2014 bis 2016



gewichtetes Fallaufkommen je VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	518	588	490	675	522	465	535	503	592	383	527	416
2015	511	665	445	678	566	528	476	489	475	395	483	426
2016	486	587	432	620	528	497	516	426	497	392	497	354

Bearbeitungszeiten Bauaufsicht

Die Bearbeitungszeiten werden differenziert betrachtet. Somit können die Bearbeitungszeiten der Bearbeitungsschritte besser analysiert werden.

In der Tabelle werden die Bearbeitungstage der Jahre 2014 bis 2016 abgebildet.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Neuanträge in Tagen														
	Verfahren	Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Antragseingang bis Anforderung der fehlenden Antragsunterlagen	§ 66 LBO	2014	9	18	4	5	2	3	10	5	17	6	12	17
		2015	8	14	3	5	5	5	10	5	11	2	11	15
		2016	8	10	4	5	10	5	7	4	18	5	10	15
	§ 67 LBO	2014	12	19	4	5	14	7	12	7	15	17	21	14
		2015	11	16	4	5	14	6	11	7	10	15	17	15
		2016	11	14	4	5	17	5	10	8	13	17	15	14
	§ 69 LBO	2014	10	21	4	5	8	6	10	6	11	11	15	15
		2015	10	16	4	5	14	6	10	7	11	12	12	14
		2016	9	14	5	5	7	4	8	6	13	16	11	14
Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheiderteilung	§ 66 LBO	2014	39	36	21	35	43	39	12	43	21	48	67	61
		2015	37	35	17	35	36	43	13	44	14	50	62	59
		2016	41	35	13	35	37	42	17	50	18	53	111	37
	§ 67 LBO	2014	29	29	10	36	59	35	11	33	16	23	43	25
		2015	27	27	12	38	41	34	12	37	9	20	46	24
		2016	31	26	8	38	35	39	23	37	11	37	55	33
	§ 69 LBO	2014	26	31	9	28	45	31	12	34	17	19	38	24
		2015	26	29	9	30	39	34	11	38	10	21	46	23
		2016	28	27	10	30	27	34	19	40	10	30	53	25
Antragseingang bis Bescheiderteilung	§ 66 LBO	2014	62	62	39	59	54	56	68	63	68	57	78	82
		2015	58	58	35	61	42	64	71	59	55	53	67	76
		2016	64	56	36	61	47	64	60	62	66	55	126	66
	§ 67 LBO	2014	65	74	41	63	90	64	63	58	67	78	61	61
		2015	60	66	39	64	57	67	62	57	56	73	64	59
		2016	65	65	36	64	59	75	77	59	64	74	71	69
	§ 69 LBO	2014	57	67	31	58	65	52	54	55	60	64	63	55
		2015	55	61	28	60	54	53	56	56	47	68	68	54
		2016	58	57	35	60	51	57	60	58	57	70	74	61

§ 66 LBO	Vorbescheidsverfahren
§ 67 LBO	Bauantragsverfahren
§ 69 LBO	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Erträge und fiktive Gebühreneinnahmen

Nachfolgend werden die Erträge und fiktiven Gebühreneinnahmen der Bauaufsicht abgebildet. Fiktive Gebühreneinnahmen sind nicht realisierte Einnahmen. Aufgrund des § 8 Verwaltungskostengesetz sind u.a. Gebietskörperschaften von Verwaltungsgebühren befreit. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise eine Gemeinde Bauherrin ist. Hier entfallen die ansonsten fälligen Gebühreneinnahmen. Um in diesen Fällen den Ausfall der Gebühreneinnahmen darstellen zu können, bilden die Kreise die sog. fiktiven Gebühreneinnahmen ab.

Die nachfolgende Tabelle enthält die **ordentlichen Erträge**, die sich hauptsächlich aus den Gebühren zusammenstellen. Die Daten stammen aus der Datenbank IKVS, die die Daten aus den Haushaltsverfahren der Kreise bezieht.

Ordentliche Erträge (Ist- Werte) in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	1.132.325	1.659.104	647.092	898.257	1.202.623	k.A.	k.A.	1.168.874	1.608.583	1.305.294	677.632	1.023.469
2015	1.299.540	2.145.497	409.137	985.380	1.444.204			1.087.825	1.857.265	1.248.968	k.A.	1.218.045
2016	1.355.248	2.085.675	646.291	1.004.494	1.370.985			1.208.579	1.522.903	1.675.320	k.A.	1.327.735

Die nachfolgende Tabelle enthält die **fiktiven Gebühreneinnahmen**. Die Daten stammen aus separaten Aufzeichnungen der Kreise.

Fiktive Gebühreneinnahmen (eigene Angaben der Kreise) in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	51.055	47.126	38.343	63.348	30.028	129.976	15.424	k.A.	65.397	40.700	19.784	60.419
2015	65.990	21.321	83.431	108.045	50.495	89.800	30.642		80.142	88.943	40.186	66.894
2016	85.259	96.364	44.277	140.368	24.902	81.450	54.866	72.241	119.071	97.109	63.357	143.849

Die nachfolgende Tabelle enthält die **Summe** aus den ordentlichen Erträgen und den fiktiven Gebühreneinnahmen:

Summe ordentliche Erträge und fiktive Gebühreneinnahmen in Euro												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	1.172.897	1.706.230	685.435	961.605	1.232.651	k.A.	k.A.	1.168.874	1.673.980	1.345.994	697.416	1.083.888
2015	1.361.949	2.166.818	492.568	1.093.426	1.494.699			1.087.825	1.937.407	1.337.911	k.A.	1.284.939
2016	1.447.520	2.182.039	690.568	1.144.862	1.395.887			1.280.820	1.641.974	1.772.429	k.A.	1.471.584

Widersprüche und Klagen in der Bauaufsicht

In der folgenden Tabelle werden absolute Zahlen zu Widersprüchen und Klagen abgebildet:

Widersprüche und Klagen (absolute Zahlen)											
Jahr	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Anzahl der eingegangenen Widersprüche im Baugenehmigungsverfahren											
2014	98	k.A.	k.A.	136	59	50	49	63	k.A.	k.A.	80
2015	128	40	11	94	44	51	70	40	---	19	82
2016	103	45	32	89	21	51	99	3	---	26	65
Anzahl der eingegangenen Widersprüche Bauaufsicht gesamt											
2014	132	28	97	162	77	66	90	63	92	45	91
2015	166	52	97	115	55	60	105	50	85	44	101
2016	142	67	130	187	27	77	139	62	97	34	103
Anzahl der eingegangenen Klagen											
2014	43	16	9	30	38	21	23	5	15	7	10
2015	36	13	17	18	22	9	19	3	25	6	12
2016	33	16	22	17	21	15	19	4	16	10	17
Anzahl der entschiedenen Klagen											
2014	44	9	12	15	31	14	21	5	19	8	8
2015	35	23	13	36	17	14	34	4	26	5	11
2016	49	20	16	26	21	14	23	5	13	10	6
Anzahl der stattgegebenen Klagen											
2014	1	0	1	0	5	0	1	0	3	2	0
2015	1	0	1	5	1	0	5	0	3	2	0
2016	1	1	2	1	2	1	1	0	4	2	2

In der folgenden Tabelle werden Kennzahlen zu Widersprüchen und Klagen abgebildet:

Kennzahlen zu Widersprüchen und Klagen												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
Widerspruchsquote im Baugenehmigungsverfahren (%)												
2014	4,35	4	k.A.	k.A.	7	3	5	2	3	k.A.	k.A.	6
2015	3,43	5	5	1	4	2	4	3	2	---	2	5
2016	3,49	4	6	2	5	1	4	5	0	---	3	5
Widerspruchsquote Bauaufsicht gesamt (%)												
2014	4	5	3	4	7	4	4	3	3	4	4	6
2015	4	5	6	4	4	2	4	4	2	4	4	6
2016	5	5	8	6	8	1	5	6	3	4	3	7
Widerspruchstattgabequote Bauaufsicht gesamt (%)												
2014	13	6	6	7	12	6	1	37	15	29	14	8
2015	12	8	16	10	13	4	2	14	3	20	26	11
2016	7	4	7	1	11	4	1	8	2	14	13	11
Klagequote (%)												
2014	26	34	31	10	29	60	24	32	15	22	14	15
2015	25	27	30	20	26	42	18	19	8	49	18	17
2016	24	25	38	14	17	46	22	16	8	29	26	27
Klagestattgabequote (%)												
2014	7	2	0	8	0	16	0	5	0	16	25	0
2015	9	3	0	8	14	6	0	15	0	12	40	0
2016	12	2	5	13	4	10	7	4	0	31	20	33

Die **Widerspruchsquote im Baugenehmigungsverfahren** berechnet sich wie folgt:
Die Summe der eingegangenen Widersprüche im Baugenehmigungsverfahren (Ab-
lehnungen, Versagungen, Auflagen, Gebühren, Nachbarwidersprüche) wird ins Ver-
hältnis gesetzt zur Summe der Neuanträge in der Bauaufsicht.

Die **Widerspruchsquote Bauaufsicht gesamt** berechnet sich wie folgt:
Die Summe aller eingegangenen Widersprüche (aus Baugenehmigungsverfahren
sowie Ordnungsverfügungen / baurechtlichen Verfahren) wird ins Verhältnis gesetzt
zur Summe der Neuanträge und Verfahren (einschließlich ordnungsrechtliche Ver-
fahren) in der Bauaufsicht.

Die **Widerspruchstattgabequote** berechnet sich wie folgt:
Die Summe der stattgegebenen Widersprüche wird ins Verhältnis gesetzt zur Sum-
me der beschiedenen Widersprüche in der Bauaufsicht.

Die **Klagequote** berechnet sich wie folgt:

Die Summe der eingegangenen Klagen wird ins Verhältnis gesetzt zur Summe der beschiedenen Widersprüche in der Bauaufsicht.

Die **Klagestattgabequote** berechnet sich wie folgt:

Die Summe der stattgegebenen Klagen wird ins Verhältnis gesetzt zur Summe der entschiedenen Klagen in der Bauaufsicht.

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für die untere Bauaufsichtsbehörde beträgt 2016 rd. 18 Stellen.

6.12.1 – 6.12.4 Abfallentsorgung, Bodenschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft

In den nachfolgenden Bereichen wird jeweils eine Vielzahl an Aufgaben wahrgenommen. Typischerweise wird bei einer angestrebten Messung der Wirtschaftlichkeit über Kennzahlen ein Verhältnis aus Arbeitsmenge und dem eingesetzten Personal gebildet. Eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit mittels Kennzahlen stößt bei diesen Aufgaben auf Grenzen, da für einen Großteil der jeweiligen Aufgabenbereiche keine zählbaren Fallzahlen gegenüberstehen oder die Anzahl der Fälle sehr gering und der Aufwand für die Bearbeitung dieser Fälle sehr unterschiedlich ist.

In den nachfolgenden Bereichen wurden jeweils Fallzahlen und Strukturdaten erhoben. Diese erhobenen Fall- und Strukturdaten stehen u.a. für eine Bewertung des Aufgabenumfangs und der Ausstattung mit Stellen und Sachmitteln im Rahmen einer kreisinternen Aufgabenkritik zur Verfügung. In den nachfolgenden Bereichen werden jeweils die absoluten Stellenanteile je Kreis abgebildet.

6.12.1 Untere Abfallentsorgungsbehörde

In diesem Bereich wird die untere Abfallentsorgungsbehörde betrachtet. Zu den Aufgaben gehören beispielsweise: Überwachung der Abfallerzeuger, Verfolgung von widerrechtlichen Abfallentsorgungen, Vollzug des Abfallrechts. In diesen Bereich fällt nicht die Abfallwirtschaft.

Anzahl der Vollzeitstellen in der unteren Abfallentsorgungsbehörde												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	2,1	1,4	1,4	3,2	1,8	k.A.	1,2	2,3	2,8	2,9	0,7	3,2
2015	2,1	1,4	1,4	3,2	1,8	k.A.	1,1	2,3	2,8	2,9	0,7	3,3
2016	1,9	1,4	1,4	3,2	1,8	1,3	1,1	2,3	2,0	2,9	0,7	3,2

6.12.2 Untere Wasserbehörde

In diesem Bereich wird die untere Wasserbehörde betrachtet. Die Aufgaben teilen sich auf in die Bereiche oberirdische Gewässer, Abwasser, Grundwasser und Gewässerschutz / Gefahrenabwehr; dabei werden jeweils verschiedene Aufgaben wie Prüfung / Genehmigung von Anträgen, Überwachung von Anlagen usw. wahrgenommen.

Anzahl der Vollzeitstellen in der unteren Wasserbehörde												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	12,8	11,5	9,4	11,6	14,2	14,8	7,9	16,8	13,0	12,6	11,3	18,2
2015	12,4	11,5	9,8	10,5	14,2	k.A.	8,2	15,3	11,3	12,6	11,7	18,7
2016	12,3	11,2	9,8	11,3	14,2	15,1	8,2	15,9	13,2	12,5	11,7	k.A.

6.12.3 Untere Bodenschutzbehörde

In diesem Bereich wird die untere Bodenschutzbehörde betrachtet. Zu den Aufgaben gehört die Klassifizierung von Altablagerungen und Altstandorten, Untersuchungen und Sanierungen, Bearbeitung von Altlastenauskünften; Vollzug des Bodenschutzrechts.

Anzahl der Vollzeitstellen in der unteren Bodenschutzbehörde												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	2,5	1,8	0,9	3,2	1,9	6,0	1,4	2,5	2,1	3,3	0,9	3,7
2015	2,6	1,8	0,9	3,2	1,9	6,3	1,3	2,9	2,1	3,3	1,1	3,4
2016	2,6	1,8	0,9	3,2	1,9	6,4	1,3	2,9	3,2	3,3	1,1	3,2

6.12.4 Untere Naturschutzbehörde

In diesem Bereich wird die untere Naturschutzbehörde betrachtet. Zu den Aufgaben gehören: Stellungnahmen und Genehmigungen zu Planungen, baulichen Anlagen, Infrastrukturmaßnahmen, Eingriffen in Knicks, Baumfällungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Rohstoffabbau, Biotopschutz, Flächen- und Objektschutz, Artenschutz usw.

Anzahl der Vollzeitstellen in der unteren Naturschutzbehörde												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	8,7	8,7	6,0	10,5	9,8	8,8	8,6	7,6	8,0	9,5	7,7	10,3
2015	8,9	7,7	6,5	10,5	9,6	k.A.	8,6	9,5	9,0	9,5	7,7	10,3
2016	9,0	7,7	6,5	9,5	9,6	9,3	9,1	10,7	9,0	9,6	7,7	10,3

6.13 Gebäudemanagement / Liegenschaften

Kurzbeschreibung

In dieser Teilprojektgruppe wird das Gebäudemanagement der Kreise betrachtet. Die Daten werden in folgender Gliederung verglichen:

- Übergreifendes / zentrales Gebäudemanagement der gesamten Kreisverwaltung einschließlich der personellen Ressourcen
- Verwaltungsgebäude insgesamt und unterschieden nach einzelnen Objekten
- Gebäude der beruflichen Schulen insgesamt und unterschieden nach einzelnen Objekten
- Gebäude der Förderzentren insgesamt und unterschieden nach einzelnen Objekten

In diesem Bericht werden übergreifende Kennzahlen aller Gebäude sowie die zusammengefassten Daten der Verwaltungsgebäude, beruflichen Schulen und Förderzentren abgebildet. Für detaillierte Vergleiche und Steuerungsinitiativen vor Ort wird empfohlen, die vorliegenden objektbezogenen Werte der einzelnen Gebäude heranzuziehen.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar, die eine Vergleichbarkeit behindern.

Bei den Förderzentren erscheinen keine Werte des **Kreises Ostholstein**, da der Kreis kein eigenes Förderzentrum in seiner Trägerschaft hat.

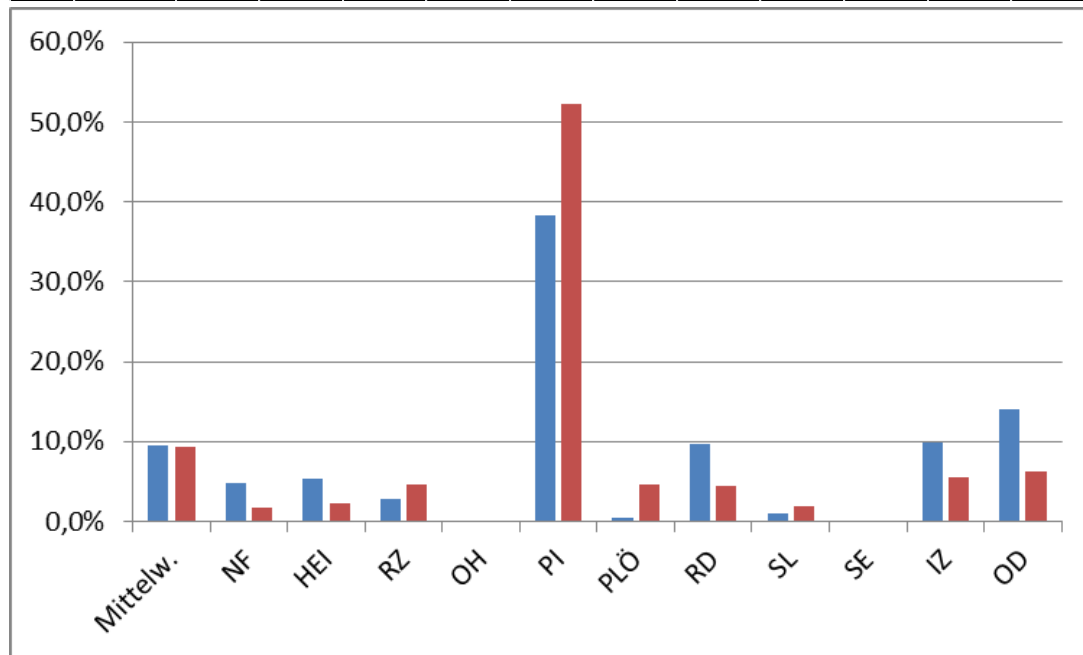
Unterschiede in den einzelnen Kennzahlenwerten ergeben sich u.a. durch die Art der Gebäude- hierbei insbesondere durch den energetischen Standard infolge des Alters und der durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen. Die Auswertungen und Vergleiche der einzelnen Gebäude liegen in den Kreisen vor und können dort für weitere Analysen genutzt werden.

Die Terminierung der Abrechnung der Energiekosten durch die Energielieferanten führt zu einer verzögerten Abbildung der Werte im Benchmarking. Vorjahreswerte liegen erfahrungsgemäß erst im 3. Quartal vor. Daher stehen hier bislang lediglich Daten der Jahre 2014 und 2015 zur Verfügung.

Kennzahl: Reinvestitionsquote (investive Auszahlungen im Verhältnis zum Restbuchwert) aller Gebäude des Kreises

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

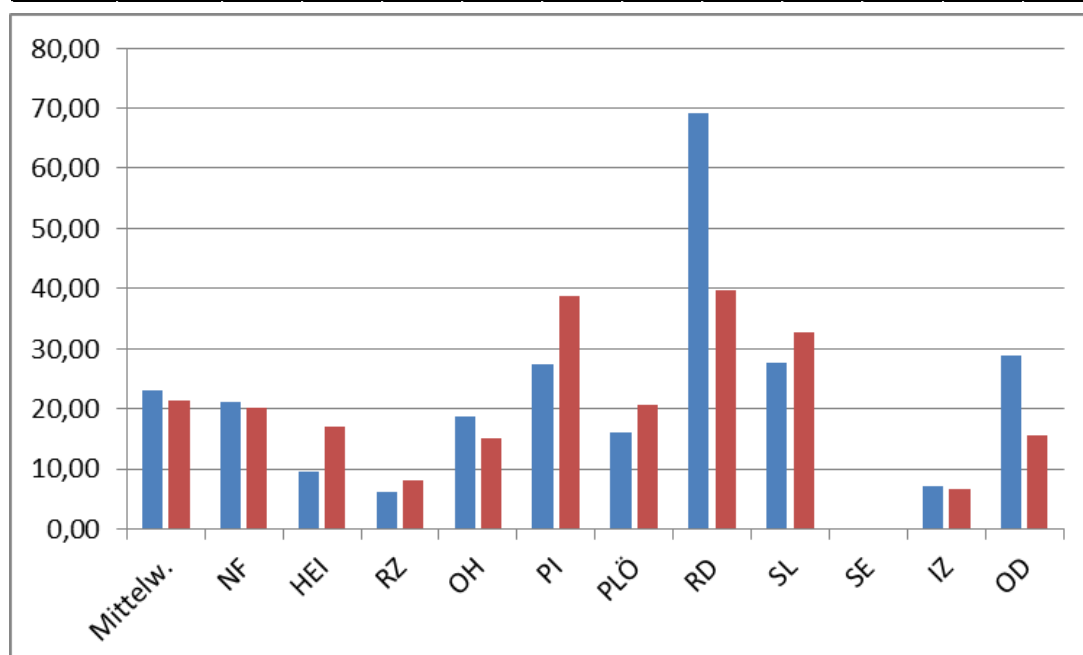
Reinvestitionsquote (investive Auszahlungen im Verhältnis zum Restbuchwert)												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	9,6%	4,7%	5,3%	2,8%	k.A.	38,4%	0,5%	9,6%	1,1%	k.A.	9,8%	14,0%
2015	9,3%	1,8%	2,3%	4,5%	k.A.	52,2%	4,7%	4,4%	1,9%	k.A.	5,5%	6,3%



Kennzahl: Unterhaltungsmittel in € je m² Bruttogrundfläche (BGF) eigener Gebäude

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Unterhaltungsmittel in € je BGF (qm) eigener Gebäude												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	23,13	21,15	9,43	6,26	18,71	27,29	16,02	69,10	27,53	k.A.	7,07	28,75
2015	21,43	20,24	17,00	8,01	15,00	38,71	20,63	39,78	32,59	k.A.	6,71	15,63

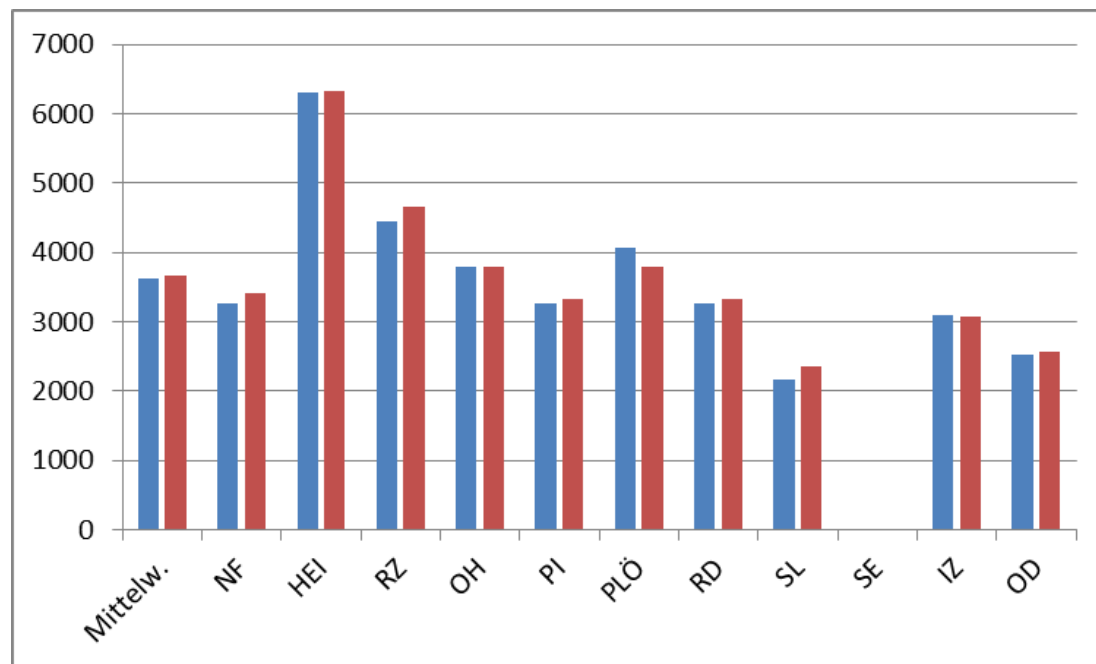


Beschreibung der Schlüsselkennzahlen

Kennzahl: Bruttogrundfläche in m² je Stelle Gebäudemanagement

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Bruttogrundfläche in m ² je Stelle Gebäudemanagement												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	3.616	3.255	6.303	4.447	3.786	3.261	4.076	3.257	2.167	k.A.	3.084	2.519
2015	3.663	3.420	6.322	4.665	3.786	3.326	3.796	3.324	2.362	k.A.	3.063	2.571

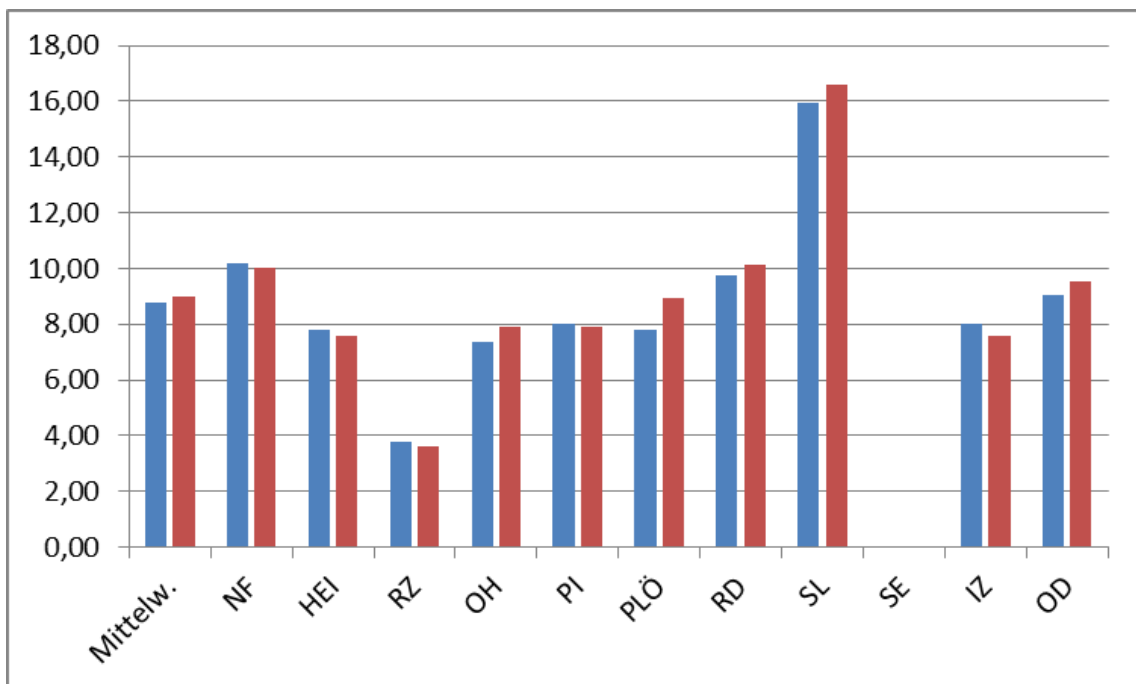


Kennzahl: Gesamtaufwand Reinigung in Euro je m² BGF

Der Gesamtaufwand für Reinigung setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für eigenes Reinigungspersonal, den Aufwand für Fremdreinigung (vergebene Reinigungsleistungen) und den Sachaufwand für Reinigungsmittel und andere Verbrauchsgüter.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Gesamtaufwand Reinigung in € je m ² BGF												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	8,76	10,17	7,80	3,77	7,34	8,00	7,78	9,77	15,94	k.A.	8,03	9,03
2015	8,98	10,05	7,55	3,59	7,92	7,92	8,92	10,12	16,57	k.A.	7,59	9,53

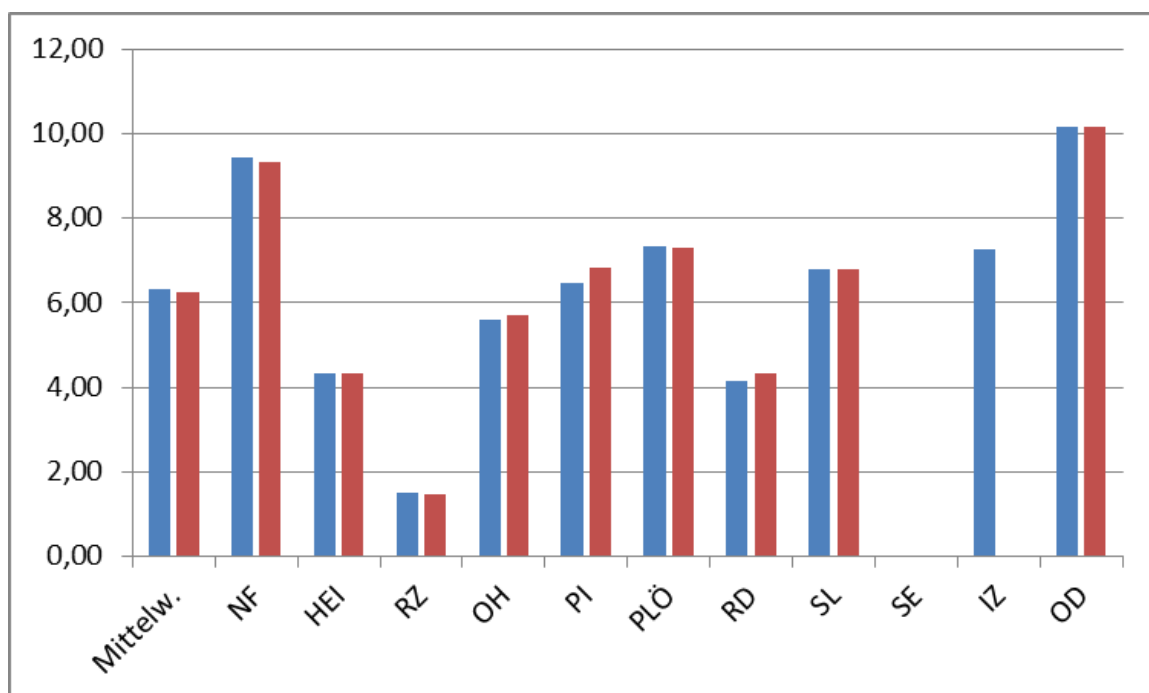


Kennzahl: Gesamtaufwand Hausmeisterdienst in Euro je m² BGF

Der Gesamtaufwand Hausmeisterdienst setzt sich zusammen aus dem Aufwand für eigene Hausmeister und Hallenwarte sowie dem Aufwand für fremde Hausmeisterdienste (vergebene Leistungen).

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Gesamtaufwand Hausmeisterdienst in € je m² BGF												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	6,30	9,44	4,32	1,49	5,58	6,46	7,35	4,15	6,79	k.A.	7,26	10,17
2015	6,24	9,33	4,32	1,46	5,70	6,82	7,29	4,32	6,79	k.A.	k.A.	10,17

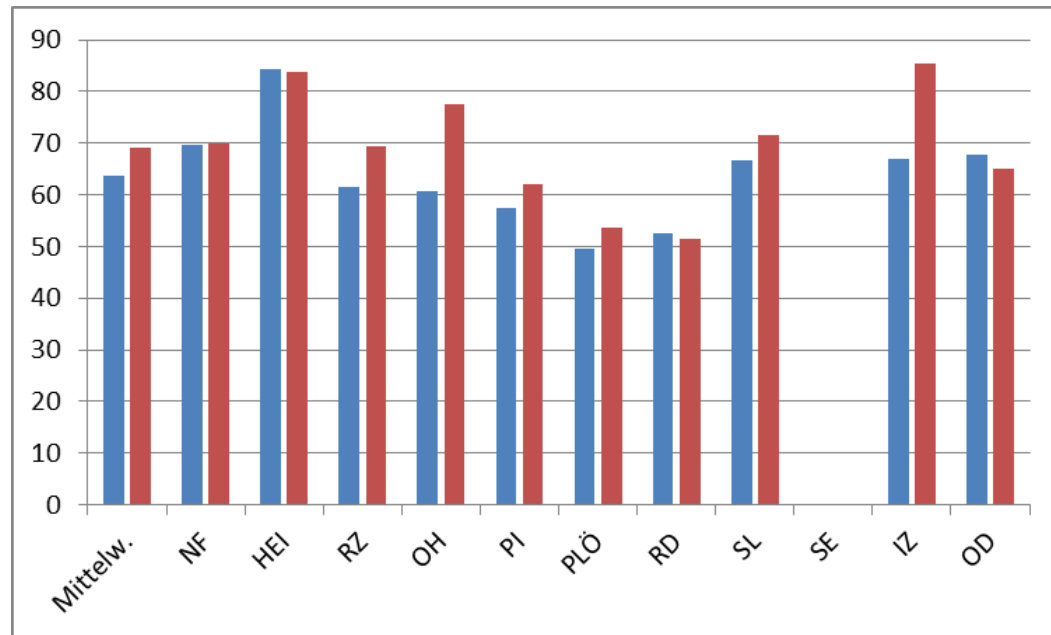


Verwaltungsgebäude der Kreise:

Kennzahl: Wärmeenergieverbrauch in kwh je m² Bruttogrundfläche (BGF)

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

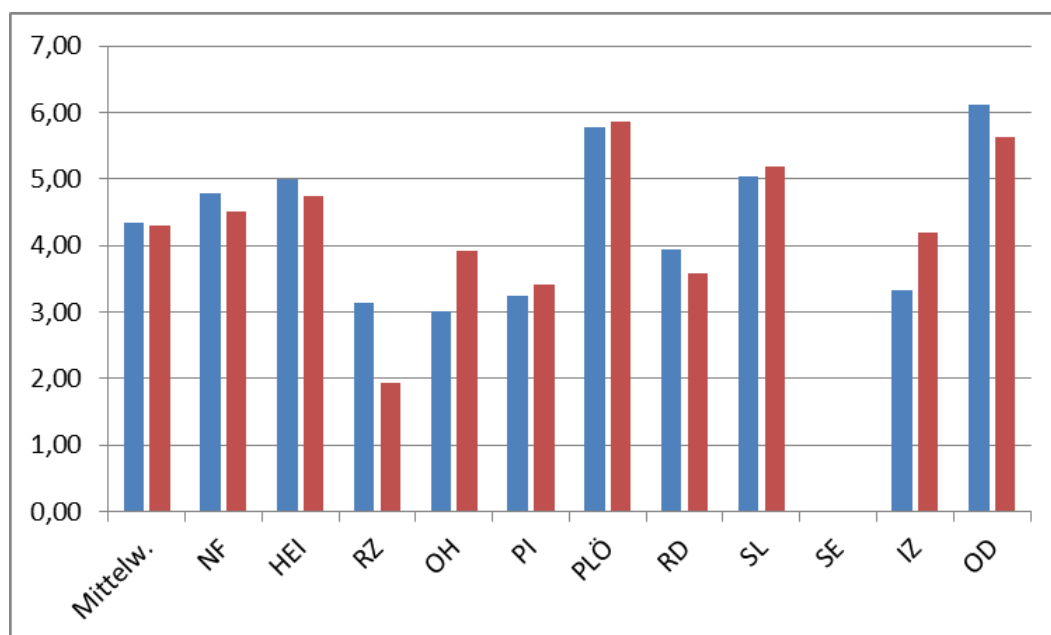
Wärmeenergieverbrauch in kwh je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	64	70	84	61	61	58	50	53	67	k.A.	67	68
2015	69	70	84	69	78	62	54	51	72	k.A.	85	65



Kennzahl: Kosten des Wärmeenergieverbrauchs in Euro je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

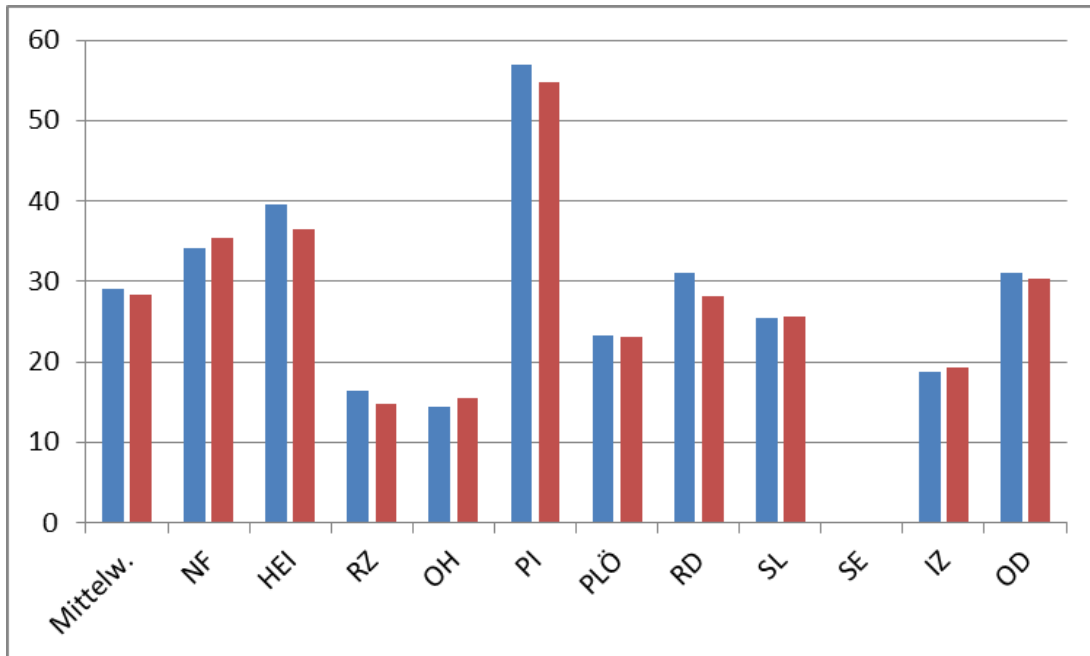
Kosten des Wärmeenergieverbrauchs in Euro je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	4,33	4,78	4,99	3,13	3,01	3,25	5,77	3,93	5,03	k.A.	3,33	6,11
2015	4,30	4,51	4,75	1,93	3,92	3,42	5,87	3,57	5,19	k.A.	4,19	5,64



Kennzahl: Stromverbrauch in kwh je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

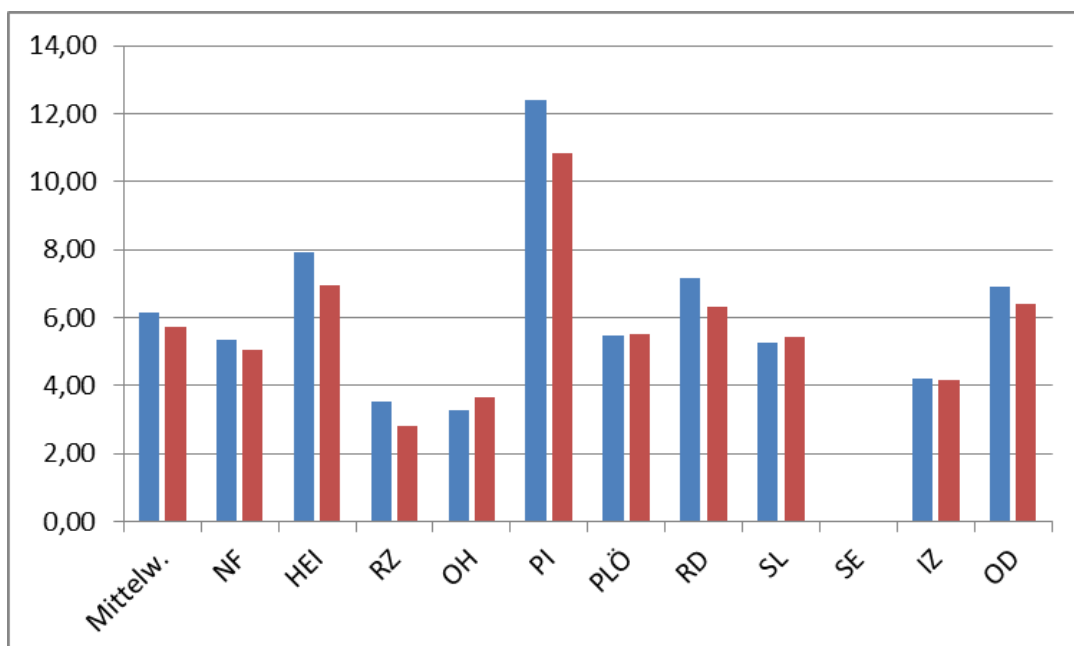
Stromverbrauch in kwh je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	29	34	40	16	14	57	23	31	25	k.A.	19	31
2015	28	35	36	15	16	55	23	28	26	k.A.	19	30



Kennzahl: Kosten des Stromverbrauchs in Euro je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Kosten des Stromverbrauchs in Euro je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	6,14	5,33	7,90	3,51	3,29	12,39	5,48	7,15	5,25	k.A.	4,22	6,91
2015	5,71	5,06	6,94	2,80	3,65	10,82	5,50	6,33	5,42	k.A.	4,14	6,41



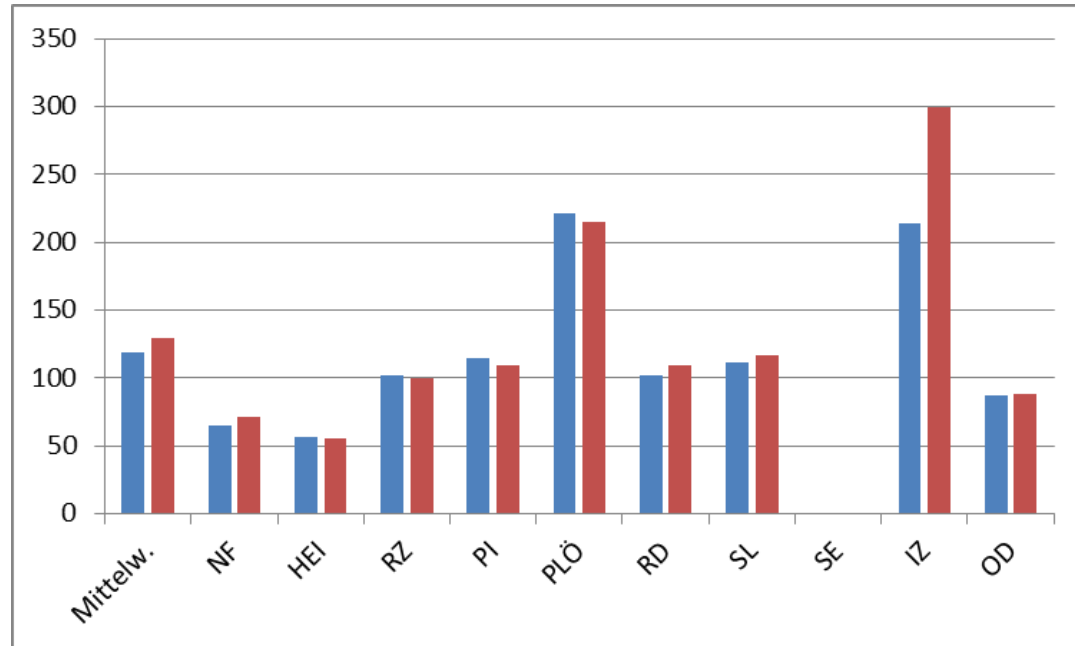
Förderzentren der Kreise:

Beschreibung der Schlüsselkennzahlen

Kennzahl: Wärmeenergieverbrauch in kwh je m² Bruttogrundfläche (BGF)

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

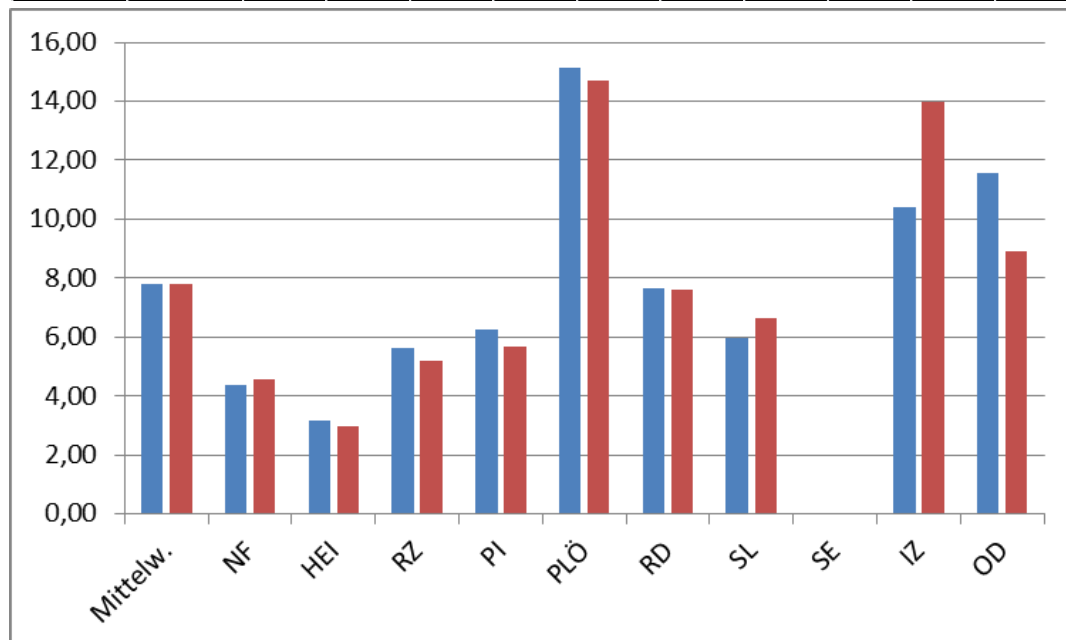
Wärmeenergieverbrauch in kwh je m ² Bruttogrundfläche											
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	119	65	56	102	115	221	102	111	k.A.	213	87
2015	129	71	56	99	109	214	109	117	k.A.	299	88



Kennzahl: Kosten des Wärmeenergieverbrauchs in Euro je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

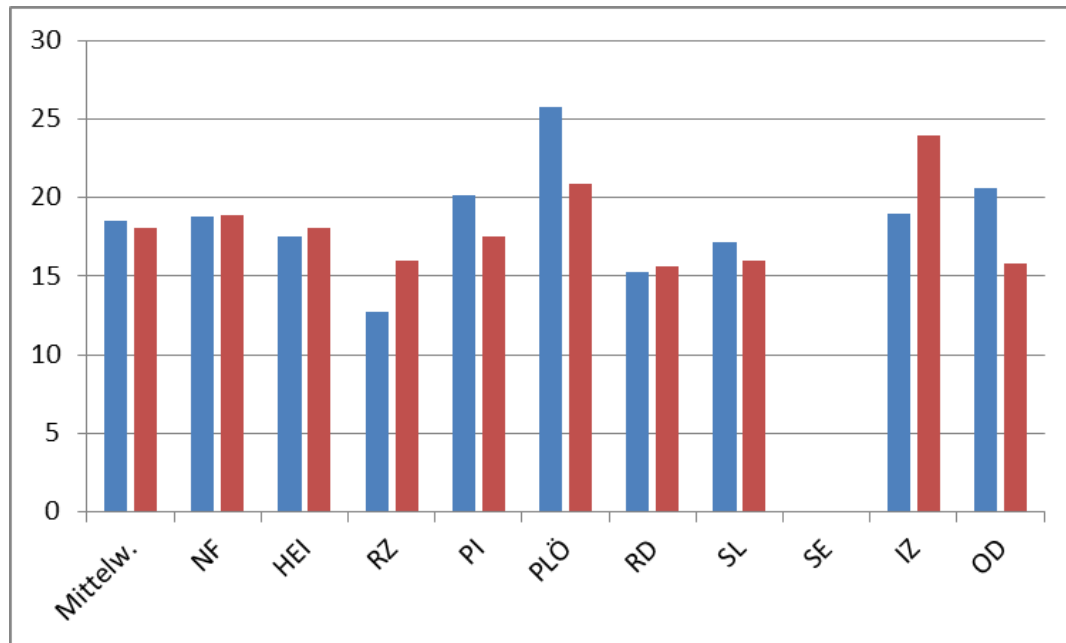
Kosten des Wärmeenergieverbrauchs in Euro je m ² Bruttogrundfläche											
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	7,79	4,37	3,14	5,60	6,27	15,12	7,63	5,97	k.A.	10,41	11,57
2015	7,80	4,58	2,98	5,20	5,65	14,68	7,60	6,63	k.A.	13,97	8,91



Kennzahl: Stromverbrauch in kwh je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

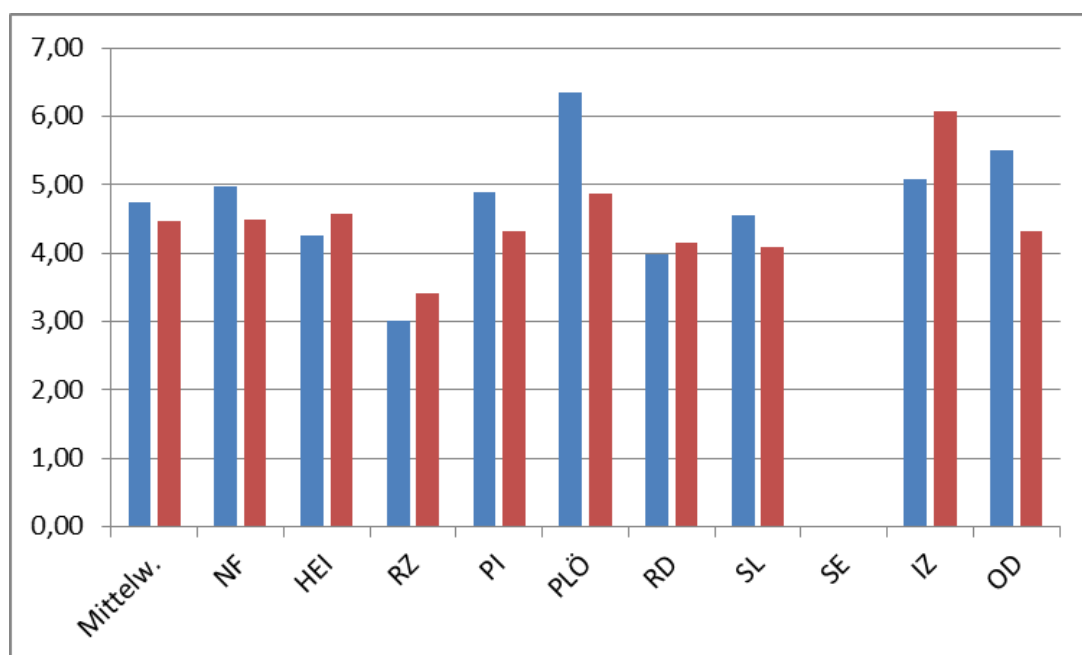
Stromverbrauch in kwh je m ² Bruttogrundfläche											
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	19	19	18	13	20	26	15	17	k.A.	19	21
2015	18	19	18	16	18	21	16	16	k.A.	24	16



Kennzahl: Kosten des Stromverbrauchs in Euro je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Kosten des Stromverbrauchs in Euro je m ² Bruttogrundfläche											
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	4,74	4,98	4,26	3,01	4,89	6,34	3,98	4,56	k.A.	5,09	5,51
2015	4,48	4,48	4,58	3,41	4,33	4,87	4,14	4,09	k.A.	6,08	4,31

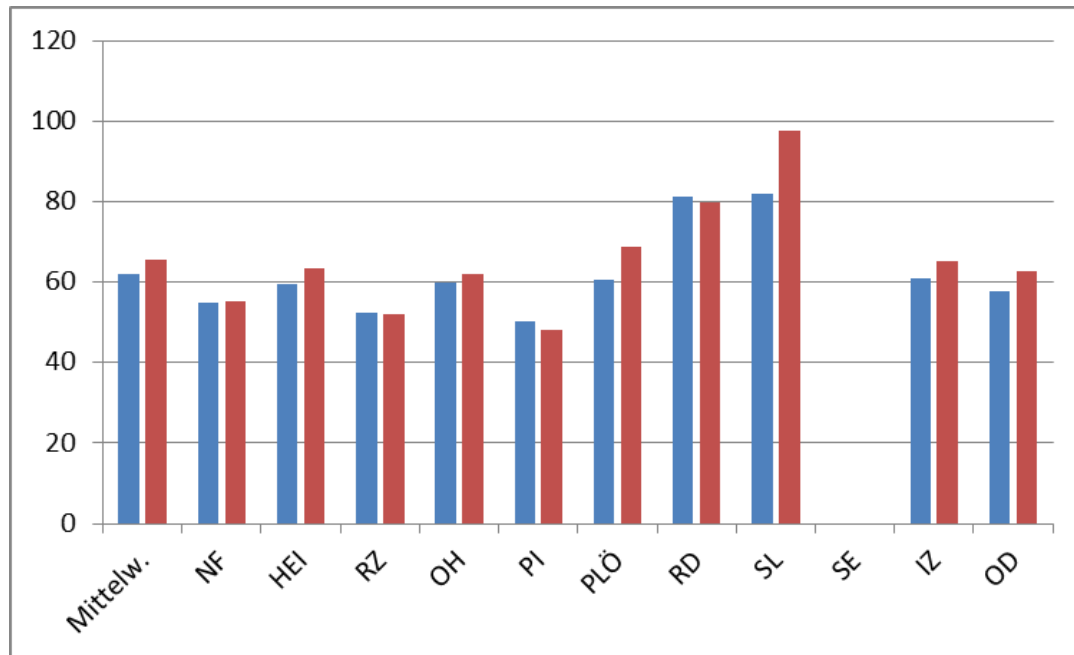


Berufliche Schulen der Kreise:

Kennzahl: Wärmeenergieverbrauch in kwh je m² Bruttogrundfläche (BGF)

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

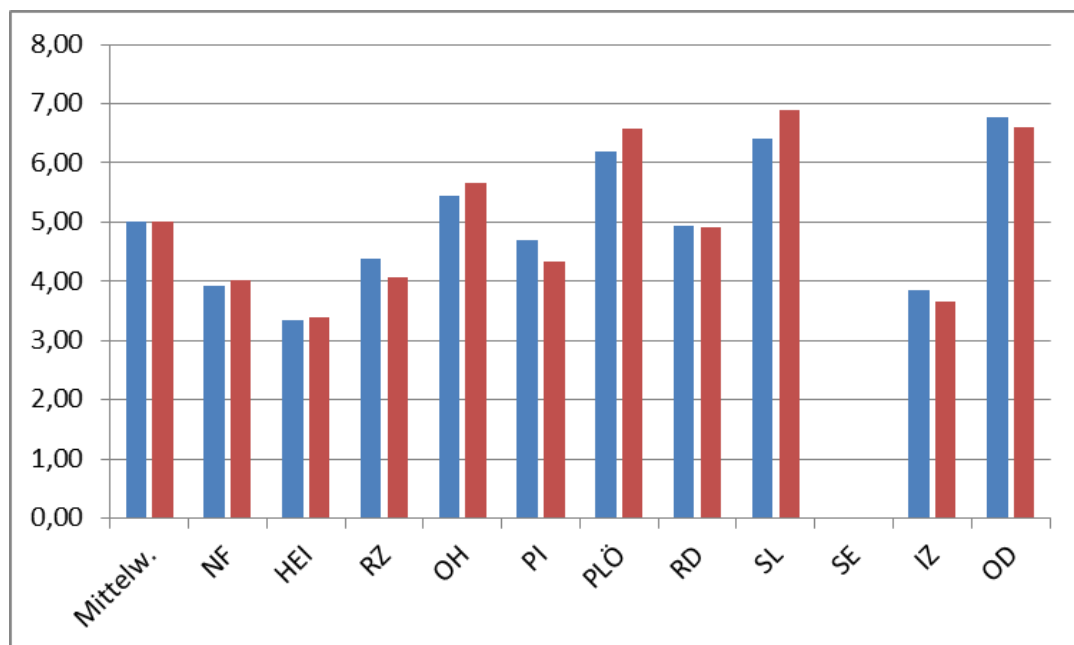
Wärmeenergieverbrauch in kwh je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	62	55	60	52	60	50	60	81	82	k.A.	61	58
2015	65	55	63	52	62	48	69	80	97	k.A.	65	63



Kennzahl: Kosten des Wärmeenergieverbrauchs in Euro je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

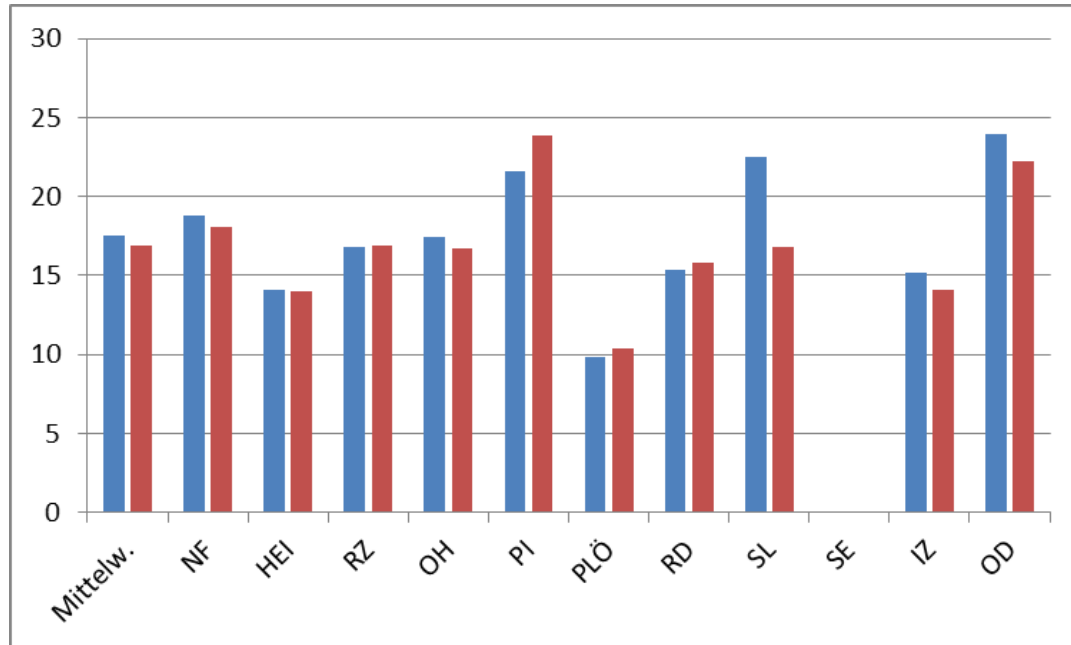
Kosten des Wärmeenergieverbrauchs in Euro je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	5,00	3,93	3,35	4,38	5,45	4,70	6,20	4,93	6,42	k.A.	3,85	6,78
2015	5,01	4,01	3,40	4,06	5,65	4,33	6,59	4,92	6,90	k.A.	3,66	6,60



Kennzahl: Stromverbrauch in kwh je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

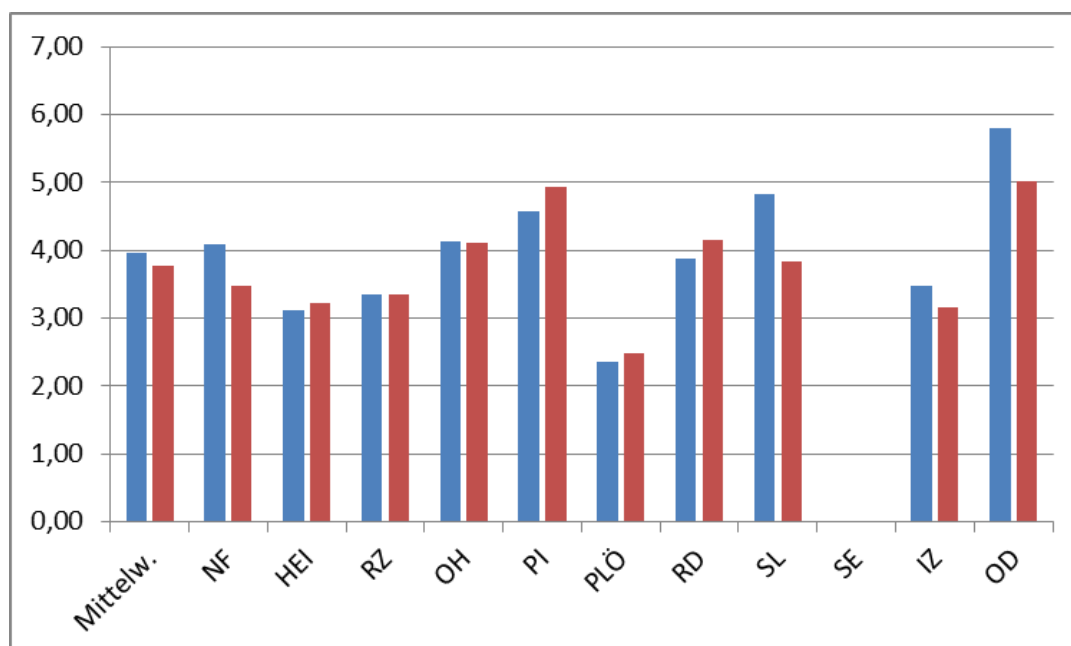
Stromverbrauch in kwh je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	18	19	14	17	17	22	10	15	23	k.A.	15	24
2015	17	18	14	17	17	24	10	16	17	k.A.	14	22



Kennzahl: Kosten des Stromverbrauchs in Euro je m² Bruttogrundfläche

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015:

Kosten des Stromverbrauchs in Euro je m ² Bruttogrundfläche												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2014	3,95	4,08	3,11	3,34	4,12	4,57	2,35	3,87	4,83	k.A.	3,48	5,79
2015	3,77	3,48	3,23	3,35	4,10	4,93	2,48	4,16	3,84	k.A.	3,15	5,01



6.14 IT / EDV

In der Teilprojektgruppe IT / EDV wurde bereits seit längerer Zeit angestrebt, die IT-Gesamtkosten zwischen den Kreisen zu vergleichen. Es ist festgestellt worden, dass ein Vergleich u.a. dadurch erschwert wird, dass die Struktur der IT-Abteilungen und die Aufgabenwahrnehmung zwischen den Kreisen stark unterschiedlich sind. Zudem werden die einzelnen Kostenbestandteile für IT-Leistungen in den Haushalten der Kreise unterschiedlich zugeordnet und verbucht. Ein aussagekräftiger Vergleich ist mit den verfügbaren Daten derzeit nicht möglich.

Um einen sinnvollen Vergleich der IT-Kosten durchführen zu können, müsste ein gemeinsames Verständnis in den Kreisen entwickelt werden, welche Aufwendungen der IT zuzuordnen sind. Im Anschluss müssten die Kreise ihre Zuordnungen und Verbuchungen entsprechend anpassen und so eine Transparenz und Vergleichbarkeit herstellen.

Dieses Ergebnis wurde in der Landrätekonferenz im März 2017 vorgestellt und erörtert. In der Sitzung gab es keine Mehrheit für die Umsetzung des o.g. Ansatzes der Harmonisierung. Es wurde daher beschlossen, den Vergleich der IT-Gesamtkosten zunächst nicht weiter zu verfolgen.

7 **Ausblick**

Seit dem Projektbeginn im Jahr 2010 hat sich das Benchmarking zu einem Instrument zur Unterstützung der Steuerung in den Kreisen entwickelt. Durch die Fortschreibung der Grund- und Kennzahlen sind Entwicklungen erkennbar. Gleichzeitig ist der Aufwand für die Durchführung des Benchmarking für die Kreise kontinuierlich gesunken. Die jährliche Eingabe der Daten ist mittlerweile eingeübt. Auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen konnte über die Jahre reduziert werden.

Der kreisinterne Umgang mit dem Benchmarking wird weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg des Projektes haben. Die Detailfragen zu den Gründen für Unterschiede werden nur durch gezielte Vor- und Nachbearbeitung in den Kreisverwaltungen zu beantworten sein. Insgesamt ist festzustellen, dass das Benchmarking in den Kreisen unterschiedlich genutzt wird. Das Benchmarking kann als dauerhaftes Instrument die Steuerung in den Kreisen verbessern und die dort vorhandenen Instrumente und Methoden unterstützen. Die Möglichkeit des interkommunalen Austausches im Rahmen des Benchmarking wird hierbei auch auf Arbeitsebene geschätzt und sollte daher weiter unterstützt werden.

8 Anlagen

Übersicht der Kreise und Abkürzungen

Kreis Dithmarschen	HEI
Kreis Herzogtum Lauenburg	RZ
Kreis Nordfriesland	NF
Kreis Ostholstein	OH
Kreis Pinneberg	PI
Kreis Plön	PLÖ
Kreis Rendsburg-Eckernförde	RD
Kreis Schleswig-Flensburg	SL
Kreis Segeberg	SE
Kreis Steinburg	IZ
Kreis Stormarn	OD

Kreiskoordinatoren

Kreiskoordinatoren / Mitglieder des AK Benchmarking	Name
Kreis Dithmarschen	Herr Krohn
Kreis Herzogtum Lauenburg	Herr Lehmann / Frau Schetelich
Kreis Nordfriesland	Herr Mentzel / Herr Boller
Kreis Ostholstein	Frau Tackenberg
Kreis Pinneberg	Herr Bollwahn
Kreis Plön	Frau Harwart-Liske
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Herr Wichmann
Kreis Schleswig-Flensburg	Frau Sinram
Kreis Segeberg	Herr Hartung
Kreis Steinburg	Herr Petersen
Kreis Stormarn	Herr Heth
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	Herr Hoyer
Hauptkoordinator beim Landkreistag	Herr Schroeder

Teilprojektgruppen	
1a	Soziales
1b	Gesundheit
2	Jugend
3	Gestaltung der Umwelt untergliedert in:
	PG Bauaufsicht
	AK Naturschutz
	AK Abfall und Bodenschutz
	AK Wasserwirtschaft
4	Schule, Schülerbeförderung, Schulverwaltung, ÖPNV
5a	Veterinärwesen
5b	Bußgeld
5b	Zulassung
5c	Feuerwehrwesen
6a	Personal
6b	Kasse und Vollstreckung
7	Harmonisierung des Haushaltswesens
8	Gebäudemanagement, Liegenschaften
9	IT/ EDV

Stellungnahme der Fachbereichsleitungen zum Benchmarkingbericht 2017

16.11.2017

Gegenstand / Zuständigkeit	Stellungnahmen der Fachbereichsleitungen	Notizen
6.1 Personalwirtschaft, Personalabrechnung Seiten 17 – 22 FB 1 Hauptausschuss	Aus den Benchmarkergebnissen für den Bereich Personalwirtschaft, Personalabrechnung ergeben sich direkt keine zu veranlassenden Maßnahmen. Wir befinden uns bei den bearbeiteten Personalfällen je besetzter Vollzeitstelle nach wie vor im obersten Bereich im Vergleich zu den anderen Kreisen. Die Aufwendungen für die Personalabrechnung der VAK sind grundsätzlich für alle Kreise gleich. Ein Benchmark ist daher meiner Meinung nach überflüssig. Unterschiede ergeben sich durch die Menge und die unterschiedliche Anzahl von Beamten und Angestellten. Weitere Vergleiche werden in dem Bericht nicht vollzogen.	
6.2 Kasse, Vollstreckung Seiten 23 – 27 ST 05 Hauptausschuss	Automatisierungsgrad (MACH-Kreise) Bei dieser Kennzahl werden die 5 „MACH-Kreise“ betrachtet. Im Vergleich zum Bericht 2015 ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde nur eine geringfügige Verbesserung des Automatisierungsgrades eingetreten. Wie bereits im Vorjahr ausgeführt, ist vorgesehen, zunächst MACH Web 2.0 einzuführen und im Anschluss an der Verbesserung des Automatisierungsgrades zu arbeiten. Mit der Einführung von MACH Web 2.0 wurde zwischenzeitlich begonnen. Die Arbeiten werden voraussichtlich im 2. Quartal 2018 abgeschlossen sein. Im Anschluss werden die Arbeiten zur Verbesserung des Automatisierungsgrades angegangen. Hier werden insbesondere die Schnittstellung zu anderen Fachverfahren zu betrachten sein. Anzahl aller Buchungen (MACH-Kreise) Die Anzahl der Buchungen ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht angestiegen. Im Rahmen der manuellen Buchungen werden Sammelbuchungen erstellt, die bei automatisierter Verbuchung in Einzelbuchungen aufgeteilt würden und somit zu einer steigenden Anzahl von Buchungen führen werden. Anzahl der besetzten Stellen im Zahlungsverkehr (Kasse) Die Anzahl der besetzten Stellen ist nahezu unverändert gegenüber den Vorjahren. Der Anstieg von 2015 zu 2016 ist auf die Übernahme der Abrechnung des Kassenautomaten in der Zulassungsstelle zurückzuführen. Damit werden beide Kassenautomaten durch die Mitarbeiterinnen des Zahlungsverkehrs betreut. Durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Debitorenbuchhaltung wird auch der Vollstreckungsdienst wahrgenommen. 2018 wird ein Vollstreckungsprogramm eingeführt, dessen Auswirkungen auf die Stellenzahl in der Kasse noch nicht eingeschätzt werden kann. Vollstreckungsfälle je besetzte Vollzeitstelle in der Vollstreckung Im Bereich Vollstreckung werden nur die Kreise betrachtet, die Vollstreckungsaufgaben ausschließlich mit eigenen Beschäftigten wahrnehmen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt die Vollstreckungsersuchen zur Erledigung an die Städte, Ämter und Gemeinden weiter und wird daher bei der Ermittlung der Kennzahl nicht betrachtet.	

Gegenstand / Zuständigkeit	Stellungnahmen der Fachbereichsleitungen	Notizen
6.3 Zulassungsstelle Seiten 28 – 30 FB 2 Hauptausschuss	Die Entwicklung im Bereich Zulassungsbehörde ist erfreulich. Die Wirtschaftlichkeit wurde durch geeignete Maßnahmen in den letzten Jahren gesteigert. Dem Hauptausschuss wurde im April 2017 ein Bericht zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit vorgelegt auf welchen verwiesen wird. Bei der Kennzahl der gewichteten Geschäftsvorfälle je Vollzeitstelle nimmt der Kreis im Vergleich der 11 Kreise den 7. Platz ein und nähert sich dem Mittelwert. Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit sollen weiterhin ihre Wirkung entfalten. Derzeit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	
6.4 Bußgeldbehörde Seiten 31 – 34 FB 2 Hauptausschuss	Nachdem die Fallzahlen 2015 rückläufig waren, erfolgte 2016 eine erhebliche Steigerung. Im Jahr 2015 wurden 14.868 Bußgeldbescheide und im Jahr 2016 insgesamt 28.174 Bußgeldbescheide erlassen. Beim Wert der gewichteten Geschäftsvorfälle je besetzte Vollzeitstelle nimmt die Bußgeldbehörde den Spitzenplatz ein und liegt weit über dem Mittelwert. Die Einnahmen je gewichteten Geschäftsvorfall liegen mit 75 € über dem Mittelwert von 62 € im oberen Landesvergleich (Platz 2 im direkten Vergleich). Der Handlungsbedarf durch den Anstieg der Geschäftsvorfälle wurde im Jahr 2016 erkannt. Die Arbeitsabläufe wurden angepasst, Arbeitsprozesse verändert und Personal nachgesteuert. Das Personal wurde um 1,5 Stellen aufgestockt (Umsetzung Personal aus der Zulassungsbehörde). Kein weiterer Handlungsbedarf.	
6.5 Veterinärwesen Seiten 35 – 38 FB 2 Hauptausschuss	Die Kennzahlen für den Bereich „ Tiergesundheit, Tierschutz, Tierkörperbeseitigung “ weisen Spitzenpositionen für das Veterinäramt des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus. Dadurch wird eine effiziente, strukturierte Arbeitsweise deutlich, aber auch das enorme Arbeitspensum der einzelnen Mitarbeiter, welches langfristig Probleme hinsichtlich der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter mit sich führen könnte. Für den Bereich „ Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung “ ist die Kennzahl der durchgeführten Betriebskontrollen in 2016 gesunken. Dieses liegt darin begründet, dass von 5 Planstellen für Lebensmittelkontrolleure nur drei Planstellen besetzt sind. Zudem wird seit Anfang 2016 ein Lebensmittelkontrolleur ausgebildet, welches zusätzlich Zeit und Energie der Kontrolleure bindet.	
6.6 Feuerwehrwesen Seiten 39 – 40 FB 1 Hauptausschuss	Der Gesamtaufwand für das Feuerwehrwesen im Kreis ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. An einer Bestandsaufnahme des Bereiches sowie an der Erstellung eines Zukunftskonzeptes wird zurzeit gearbeitet. Die sich daraus eventuell ergebende Handlungsbedarfe werden rechtzeitig im Hauptausschuss erörtert.	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/378 Status: öffentlich Datum: 04.12.2017 Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638 Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Zuwendungsvertrag über die Strukturierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein ab 1.1.2018 in Verbindung mit der Absichtserklärung (Letter of Intent) eines Strukturnachteilsausgleiches		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Nach Auslaufen des Sozialvertrages II im Jahr 2011 wurde die Landesförderung kommunalisiert und am 15.12.2011 der „Rahmenvertrag über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein“ mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2018 unterzeichnet.

Das Land Schleswig-Holstein stellte danach von 2013 bis 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. €/Jahr für die Bereiche ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen zur Verfügung. Die Verteilung dieser Landesmittel erfolgte seit 2013 unter Berücksichtigung eines neu entwickelten Indikatorenmodells (1. Bevölkerung zu 20%, 2. Belastung/Bedarf zu 35%, 3. Versorgungsstruktur/Inanspruchnahme zu 45%) mit dem Ziel, vergleichbare Lebensbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein zu fördern.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhielt im Zuge der schrittweisen Umsetzung des Indikatorenmodells die folgenden Zuwendungen: 178.898,73 € bis 2012, 177.514,43 € bis 2014, 176.822,28 € bis 2017.

In den Jahren 2016/2017 erfolgte im Auftrag des Landes eine Evaluierung durch die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS).

Der daraus abgeleitete komplizierte Vorschlag für die zukünftige Verteilung der Landesmittel bedeutete eine erhebliche Reduzierung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde (138.464,80 €/Jahr).

Ursächlich dafür ist u.a., dass sowohl die prozentuale Berücksichtigung der einzelnen Indikatoren (siehe oben: 1. 40%, 2. 40%, 3. 20%) als auch die Indikatoren inhaltlich selbst überraschend verändert wurden. Hinsichtlich des 1. neuen Indikators „Bevölkerung und Infrastruktur“ wird die Einwohnerzahl weiter als Basisgrundlage berücksichtigt, wird jedoch ergänzt um die Bevölkerungsdichte. Beim 2. Indikator „Risiko/Bedarf“ werden die bisher einbezogenen Krankenhausentlass-Diagnosen nicht mehr berücksichtigt. Beim 3. Indikator „Inanspruchnahme“ werden nur noch die Inanspruchnahme ambulanter Suchthilfeeinrichtungen sowie offene sozial-psychiatrischen Hilfen berücksichtigt. Die im Rahmen der Eingliederungshilfe erzielten Umsteuerungsfallzahlen der stationären Fälle in ambulante Hilfen werden nicht weiter berücksichtigt, was die reduzierte Förderung überwiegend bewirkt.

Das Land beabsichtigt, die Fördermittel von 2018 bis 2022 auf insgesamt 2,6 Mio € zu erhöhen. Dies wirkt sich für alle Kreise und Städte mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde positiv aus.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde soll von 2018 bis 2022 Fördermittel in Höhe von 171.315,54 € erhalten. (Bei einer einwohnerbezogenen Verteilung würde der Kreis Fördermittel in Höhe von 245.000 € erhalten.)

Das Land bietet dem Kreis in Form eines Letter of Intent für die 5jährige Laufzeit des Zuwendungsvertrag eine Projektförderung in Höhe von jährlich 5.506,74 € zum „Ausgleich des Strukturnachteils“ an.

Damit stünden weiterhin wie in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 176.822,27 € zur Weiterleitung an die mit der Aufgabenerledigung beauftragten freien Träger zur Verfügung. Eine Erhöhung zum Ausgleich für bereits eingetretene oder in den kommenden Jahren zu erwartende Kostensteigerungen erfolgt nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlagen: 6



FOGS
Gesellschaft für
Forschung und Beratung
im Gesundheits- und
Sozialbereich

Prälat-Otto-Müller-Platz 2
50670 Köln
Tel.: 0221 973101-0
Fax: 0221 973101-11

E-Mail: kontakt@fogs-gmbh.de
www.fogs-gmbh.de

Abschlussbericht

Evaluation der Neuausrichtung der Verteilung der Landesmittel in den Bereichen der ambulanten Sucht- krankenhilfe und der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich sowie Neuberechnung für 2018

im Auftrag
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung des Lan-
des Schleswig-Holstein (MSGWG)

Bearbeitet durch:
Hans Oliva
Martina Schu

Köln, im Juni 2017
Projektnummer: 913/2016

Inhaltsverzeichnis

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	AUSGANGSSITUATION UND AUFGABENSTELLUNG DER EVALUATION	1
2	ANSATZ, METHODISCHES VORGEHEN UND ARBEITSSCHRITTE DER EVALUATION	5
2.1	Sekundäranalyse und Breitenevaluation	5
2.2	Tiefenevaluation	6
3	ERGEBNISSE VON BREITEN- UND TIEFENEVALUATION	7
3.1	Bewertung der Auswirkungen der Kommunalisierung	7
3.2	Bewertung des Indikatorenmodells	12
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN	15
4.1	Das neue Indikatorenmodell	16
4.2	Berechnungsmethode	19
4.3	Umsetzung und weitere Empfehlungen	22
5	ANHANG	25
5.1	Übersicht Grunddaten	25
5.2	Übersichten für die einzelnen Kommunen	32

Tabellenverzeichnis

<u>Tab.</u>	<u>Seite</u>
Tab. 1: Gewichtung der Indikatoren(bereiche) 2012	3
Tab. 2: Vergleich bisherige Verteilung* (2), in der ersten Stufe der Umsetzung: 50 % nach alter Art und 50 % nach Indikatorenmodell (IM; 3) und Vergleich Zuwendung 2012 und neue Zuwendung – anteilig (4) und absolut (5) – nach Kommunen (1)	4
Tab. 3: Gewichtung der Indikatoren(bereiche) ab 2018	20
Tab. 4: Vergleich der Verteilung 2017 (75 % nach Indikatorenmodell erste Version, Spalte 2) mit der Verteilung nach neuem Indikatorenmodell und vollständiger Umsetzung ab 2018 – anteilig (4) und absolut (5) – nach Kommunen	22
Tab. 5: Einwohnerzahl, Kreisgrößen, Bevölkerungsdichte und Abstand der Bevölkerungsdichte vom Landesmittel* (Stichtag 31.12.2015)	25
Tab. 6: Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Stichtag 31.12.2015)* und SGB XII (Stichtag 31.12.2015)***, EM-Rente wegen psychischer Störungen nach Wohnort der Empfänger*innen (Stand 2015)***	26
Tab. 7: Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Stichtag 31.12.2015)* und SGB XII (Stichtag 31.12.2015)***, EM-Rente wegen Sucht nach Wohnort der Empfänger*innen (Stand 2015)***	27
Tab. 8: Reha-Maßnahmen wegen psych. Störungen (Stand 2015)	28
Tab. 9: Reha-Maßnahmen wegen Sucht (Stand 2015)	28
Tab. 10: Substituierte (Stichtag 31.12.2015)	29
Tab. 11: Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Treffs (Stand 2015)	30
Tab. 12: Nutzer*innen amb. Sucht- und Drogenberatung (Durchschnitt der Jahre 2014, 2015 und 2016)	31
Tab. 13: Stadt Flensburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	32
Tab. 14: Stadt Kiel (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	33
Tab. 15: Stadt Lübeck (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	34
Tab. 16: Stadt Neumünster (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	35
Tab. 17: Landkreis Dithmarschen (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	36
Tab. 18: Landkreis Herzogtum Lauenburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	37
Tab. 19: Landkreis Nordfriesland (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	38
Tab. 20: Landkreis Ostholstein (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	39
Tab. 21: Landkreis Pinneberg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	40
Tab. 22: Landkreis Plön (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	41
Tab. 23: Landkreis Rendsburg-Eckernförde (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	42
Tab. 24: Landkreis Schleswig-Flensburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	43

Tab. 25:	Landkreis Segeberg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	44
Tab. 26:	Landkreis Steinburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	45
Tab. 27:	Landkreis Stormarn (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)	46

Abbildungsverzeichnis

<u>Abb.</u>		<u>Seite</u>
Abb. 1:	Indikatoren, -bereiche und Verteilung 2012	2
Abb. 2:	Vergleich der Einschätzungen der Einrichtungen (E) sowie der Kommunen (K) zu Auswirkungen der Kommunalisierung (Angaben in Prozent)	9
Abb. 3:	Bekanntheit des Indikatorenmodells (Angaben in Prozent)	12
Abb. 4:	Vergleich der Einschätzungen der Einrichtungen (E) sowie der Kommunen (K) zum Indikatorenmodell (Angaben in Prozent)	13
Abb. 5:	Indikatoren, -bereiche und Verteilung ab 2018	19

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung der Evaluation

Entsprechend des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG) aus dem Jahr 2001 ist die Gestaltung der Finanzierung der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich eine originäre Aufgabe der schleswig-holsteinischen Kommunen. Gleichwohl unterstützt das Land die schleswig-holsteinischen Kommunen schon seit vielen Jahren bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe und übernimmt im Rahmen freiwilliger Leistungen einen Finanzierungsanteil von 10 % bis 15 % an der Gesamtförderung.

Die Grundlage für die Landesförderung der beiden Hilfebereiche im Zeitraum von 2006 bis Ende 2011 bildete der Sozialvertrag II, wonach die Landesmittel von der Freien Wohlfahrtspflege an entsprechende Einrichtungen weiterzuleiten waren. Die mit dem Vertrag intendierten Ziele, Doppelstrukturen im Zuwendungsverfahren abzubauen und eine fachlich gestützte andere Lenkung des Mittelflusses, konnten allerdings damit nicht realisiert werden.

Um zukünftig sowohl die Landesmittel bedarfsgerechter einzusetzen, die Kompetenzen zu bündeln und damit die Gestaltungsfreiheit der Kommunen zu stärken als auch die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, wurde die Landesförderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen kommunalisiert.

Der dazu ausgehandelte „Rahmenvertrag über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein“ (mit einer Laufzeit von drei Jahren) wurde am 15. Dezember 2011 von den kommunalen Vertragspartnern unterzeichnet und danach wurden Zuwendungsverträge mit den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten abgeschlossen.¹ Darüber hinaus wurden von den Vertragspartnern zwei wesentliche Vereinbarungen getroffen:

- Die vom Land zur Verfügung gestellte Fördersumme bleibt während der jeweiligen Vertragslaufzeiten (Sozialvertrag II ab 2006 und Rahmenvertrag ab 2012) unverändert. Sie beträgt für die Bereiche ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen (bezogen auf die Grundversorgung) rd. 2,1 Mio. Euro.²
- Bis zum 30. Juni 2012 wurde unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise eine neue Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Landesmittel ab 1. Januar 2013 entwickelt, mit dem Ziel, vergleichbarere Lebensbedingungen für alle Bürger*innen in Schleswig-Holstein zu fördern.

Aufgrund von Erfahrungen in vergleichbaren Projekten (z. B. in den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen) wurde die FOGS – Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH (Köln) im ersten Quartal 2012 vom damaligen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein mit der Erarbeitung eines entsprechenden Berechnungsmodells beauftragt.

Das Modell setzte folgende fachliche Anforderungen um:

- valide Datenbasis, nachvollziehbare Kriterien und Berechnungsgrundlagen
- Umsetzung eines differenzierten und multifaktoriellen Ansatzes

¹ Im Frühjahr und Sommer 2014 wurden erneute Gespräche mit den kommunalen Vertragspartnern aufgenommen, um eine Verlängerung des Rahmenvertrages um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2018 vorzubereiten. Mit dem „Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen in Schleswig-Holstein“ mit einer Vertragslaufzeit von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 konnte der Verhandlungsprozess positiv abgeschlossen werden.

² Diese Fördersumme bezieht sich auf die Grundversorgung in den beiden Bereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen, d. h. ohne die Mittel z. B. der Glücksspiel-Fachstellen.

- Berücksichtigung bedarfsorientiert und – für den Bereich Suchthilfe – suchtmittel-übergreifend ausgerichteter Indikatoren
- Berücksichtigung gewachsener und bewährter (Angebots-)Strukturen
- Budgetunabhängigkeit, d. h. auf eine beliebige Fördersumme anwendbar
- Einbeziehung fachlicher Gesichtspunkte und regional bestehender Bedarfe.

Anknüpfend an die Fachdiskussion und unter Berücksichtigung vergleichbarer Modellansätze legte FOGS im März 2012 einen Entwurf für ein indikatorengestütztes Berechnungsmodells vor, der mit den schleswig-holsteinischen Kommunen, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und weiteren Akteuren umfassend diskutiert und abgestimmt wurde.

Im Mai 2012 wurde die abschließende Fassung des Indikatorenmodells der Fachöffentlichkeit vorgestellt, auf dessen Grundlage die Neuverteilung der Landesmittel im Jahr 2013 erfolgte:

Abb. 1: Indikatoren, -bereiche und Verteilung 2012

I Bevölkerung	II Belastung/Bedarf	III Versorgungsstruktur Inanspruchnahme
Einwohnerzahl Bevölkerungsdichte (Extremwerte) 20 %	Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II, SGB XII, Erwerbsminderungsrente Anzahl Krankenhausentlass-Diagnosen F00-F99 und Substituierte 35 %	Anzahl Nutzer*innen ambulant betreuten Wohnens (EGH) Anzahl Rehabilitationsmaßnahmen Inanspruchnahme ambulante Suchthilfe und offener sozialpsychiatrischer Hilfen 45 %

Das Modell wird für die beiden Helfefelder je separat berechnet, die Gewichtung der den drei Indikatoren jeweils zu Grunde liegenden Parameter zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tab. 1: Gewichtung der Indikatoren(bereiche) 2012

Indikatoren(bereiche)/Parameter	Suchtbereich	psychiatrischer Bereich
Bereich I:		
Einwohnerzahl	10 %	10 %
Bevölkerungsdichte	10 %	10 %
Zwischensumme Bereich I	20 %	20 %
Bereich II:		
Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II und SGB XII (3. und 4. Kap.) plus Erwerbsminderungsrente wegen einer Suchterkrankung	15 %	./.
Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II und SGB XII (3. und 4. Kap.) plus Erwerbsminderungsrente wegen einer psychischen Erkrankungen	./.	20 %
Patient*innen mit Diagnosen ICD-10 F10 bis F19 (Sucht, ohne F17)	10 %	./.
Patient*innen mit Diagnosen ICD-10 F00 bis F99 ohne F10-F19 (psychische Störungen ohne Sucht)	./.	15 %
Anzahl Substituierte	10 %	./.
Zwischensumme Bereich II	35 %	35 %
Bereich III:		
Anzahl Nutzer*innen Ambulant Betreutes Wohnen (EGH) mit Sucht- bzw. psychiatrischer Diagnose	10 %	10 %
Anzahl bewilligte Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund von Sucht bzw. psychischer Erkrankung	15 %	15 %
Anzahl Klient*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung	20 %	./.
Anzahl Klient*innen offene Treffs für psychisch Kranke	./.	20 %
Zwischensumme Bereich III	45 %	45 %

Die nach diesem Modell neu berechnete Landesförderung wurde schrittweise eingeführt: In einer ersten Stufe wurde die Landesförderung in den Jahren 2013 und 2014 zu 50 % nach dem alten Verteilungsschlüssel und 50 % nach dem neuen Modell berechnet. Ab 2015 wurden den kommunalen Gebietskörperschaften 75 % der Landesmittel nach dem Indikatorenmodell und 25 % nach dem alten Schlüssel zugewiesen.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Berechnungsmodells (erste Stufe ab 2013) zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tab. 2: Vergleich bisherige Verteilung* (2), in der ersten Stufe der Umsetzung: 50 % nach alter Art und 50 % nach Indikatorenmodell (IM; 3) und Vergleich Zuwendung 2012 und neue Zuwendung – anteilig (4) und absolut (5) – nach Kommunen (1)

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (1)	bisherige Verteilung in Euro* (2)	neue Zuweisung (50 % nach IM) (3)	Anteil neue Verteilung von bisheriger (4)	Differenz 2013 zu 2012, absolut (5)
Flensburg	139.864,95	125.242,01	89,5	-14.622,94
Kiel	550.144,39	515.247,02	93,7	-34.897,37
Lübeck	191.119,19	219.056,86	114,6	27.937,67
Neumünster	60.754,77	67.903,55	111,8	7.148,78
Dithmarschen	95.574,87	72.620,51	76,0	-22.954,36
Herzogtum Lauenburg	90.512,17	84.097,41	92,9	-6.414,76
Nordfriesland	156.910,03	119.871,28	76,4	-37.038,75
Ostholstein	62.430,88	88.380,79	141,6	25.949,91
Pinneberg	147.411,46	186.381,94	126,4	38.970,48
Plön	59.561,37	46.567,54	78,2	-12.993,83
Rendsburg-Eckernförde	178.898,73	177.514,43	99,2	-1.384,30
Schleswig-Flensburg	96.457,33	107.471,37	111,4	11.014,04
Segeberg	122.789,52	147.134,49	119,8	24.344,97
Steinburg	52.061,18	47.865,91	91,9	-4.195,27
Stormarn	102.865,92	102.064,56	99,2	-801,36
SH gesamt	2.107.356,76	2.107.419,59	100,0	62,83

* Betrachtet werden hier lediglich die Mittel ohne die fest zugewiesenen Förderungen. Weitere Mittel, wie z. B. für Glücksspiel-Fachstellen, kommen hinzu.

Die hälftige Anwendung des Indikatorenmodells bei gleichbleibender Fördersumme des Landes auf dem Niveau von 2012 führte für alle schleswig-holsteinischen Kommunen zu Veränderungen: Für sechs Kommunen ergaben sich – im Vergleich zu 2012 – finanzielle Zugewinne, in allen Fällen um mehr als 10 % im Vergleich zur Vorjahressumme. Die übrigen neun Kommunen mussten finanzielle Einbußen hinnehmen: Bei fünf Kommunen handelte es sich zwar um vergleichsweise geringe Einbußen von unter 10 % der Landesförderung. Doch weitere vier Kommunen erhielten 2013 mehr als 10 % geringere Landesmittel als im Jahr zuvor. Die zweite Umsetzungsstufe des neuen Berechnungsmodells ab 2015 hat die dargestellten Tendenzen für die 15 schleswig-holsteinischen Kommunen weiter verstärkt.

Bevor – wie vom Land geplant – im Jahr 2018 eine 100-%-ige Umsetzung des neuen Berechnungsmodells erfolgt, wurden sowohl wesentliche Aspekte und Auswirkungen von Kommunalisierung und Indikatorenmodell auf kommunaler Ebene umfassend evaluiert.

Mit der Evaluation des Indikatorenmodells wurde die FOGS GmbH auf Basis ihres Angebots vom 7. September 2016 vom MSGWG Mitte Oktober 2016 beauftragt. In einem weiteren Arbeitsschritt wurden die Datengrundlagen des Modells aktualisiert und – anknüpfend an die Evaluationsergebnisse – die Verteilung der Landesmittel neu berechnet.

2 **Ansatz, methodisches Vorgehen und Arbeitsschritte der Evaluation**

FOGS arbeitet bei Evaluationsvorhaben und wissenschaftlichen Begleitungen auf Basis der Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval, 2002). Die Standards zu Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit sind dabei wichtige Orientierungshilfen bei der Evaluationsplanung, -umsetzung und Berichterstattung.

Im Rahmen der Evaluation des neuen Verteilungsmodells der freiwilligen Zuwendungen des Landes in den Bereichen ambulante Sucht und offene sozialpsychiatrische Hilfen (Indikatorenmodell) hat FOGS einen Untersuchungsansatz umgesetzt, der quantitative und qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung verknüpfte und die Sichtweisen aller beteiligten Akteure berücksichtigt. Die Grundlage bildeten dabei eine Sekundäranalyse relevanter Unterlagen und eine Breiterevaluation, bei der alle schleswig-holsteinischen Kommunen und die betroffenen Einrichtungen schriftlich befragt wurden. In der darauf aufbauenden Tiefenevaluation wurden insgesamt sechs Kommunen und die dort in den beiden Versorgungsbereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen tätigen Leistungsanbieter vertieft betrachtet. So konnten objektive Daten ebenso berücksichtigt werden wie die Erfahrungen relevanter Versorgungsbeteiligter vor Ort. Diese Vorgehensweise ist vor allem deshalb von Bedeutung, da im Rahmen der Evaluation die komplexen und jeweils spezifischen Umsetzungsbedingungen in den Kommunen nur durch die dortigen Fachleute angemessen bewertet werden können.

2.1 **Sekundäranalyse und Breiterevaluation**

Auftragsgemäß hat FOGS im ersten Arbeitsschritt der Evaluation relevante Unterlagen sekundäranalytisch ausgewertet. FOGS recherchierte dafür zunächst in der Parlamentsdatenbank und in kommunalen Informationssystemen sowie zu Veröffentlichungen von Verbänden und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH). Zusätzlich wurden Unterlagen aus dem MSGWG gesichtet. In die Auswertung wurden dabei – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – insbesondere folgende Materialien einbezogen:

- Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18-3329: Suchtkrankenhilfe Schleswig-Holstein (18. Wahlperiode), 9. September 2015
- Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18-3607: Bericht der Landesregierung über Maßnahmen zur Suchtkrankenhilfe in Schleswig-Holstein (18. Wahlperiode), 1. Dezember 2015
- Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/624, Stellungnahmen zu verschiedenen Anträgen, 10. Januar 2013
- ISD, Moderne Dokumentation in der ambulanten Suchtkrankenhilfe Trends 2010 – 2015 (Entwurf) sowie Jahresberichte 2014 und 2013 mit Trends 2008 – 2013
- Einrichtungsabfrage des MSGWG zur Umsetzung der Verträge der Kommunalisierung aus dem Jahr 2013 und Auswertung Vermerk und PPT Einrichtungsabfrage AG LKT November 2013
- Übersicht MSGWG über spezifisch befristete Mittel in den Jahren 2015 und 2016
- Verwendungsnachweise (Ausschnitt) von Trägern/Einrichtungen aus den Jahren 2013 bis 2015
- Jahresberichte von Trägern/Einrichtungen aus den Jahren 2013 bis 2015.

Die sekundäranalytische Auswertung der Materialien bezog sich vor allem auf die Frage, ob und in welcher Form Auswirkungen der Kommunalisierung und der Anwendung des neuen Berechnungsmodells für die Zuweisung der Landesmittel in den Bereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen in den FOGS vorliegenden Papieren beschrieben wurden.

Im zweiten Schritt der Evaluation hat FOGS eine schriftliche (teilstandardisierte) Befragung der 15 schleswig-holsteinischen Kommunen und von insgesamt 65 Einrichtungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen durchgeführt. Die Erhebung – unterschiedlich akzentuiert für die Kommunen und Leistungsanbieter beider Bereiche – richtete sich übergreifend vor allem auf folgende Fragekomplexe:

- standardisierte und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Kommunalisierung
- Entwicklung der Gesamtzusendungen (kommunale und Landesmittel) für die ambulante Sucht- und die offenen sozialpsychiatrischen Hilfen in den Jahren 2013 – 2016
- Veränderungen/Verschiebungen der Versorgungsstrukturen im Bereich der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen im Zeitraum von 2013 bis 2016
- standardisierte und qualitative Bewertung (Stärken, Schwächen, Veränderungsnotwendigkeiten) des Indikatorenmodells
- Rolle bzw. Stellenwert der Kommunalisierung und des Indikatorenmodells für die Entwicklung kommunaler Versorgung(-strukturen).

Die schriftliche Befragung der Kommunen und der Leistungsanbieter aus den beiden Versorgungsbereichen hat im Zeitraum von Oktober bis November 2016 stattgefunden. Alle 15 Kommunen haben an der Befragung teilgenommen (100 % Rücklauf). Auch auf Seiten der befragten Leistungsanbieter aus der ambulanten Suchtkrankenhilfe und den offenen sozialpsychiatrischen Hilfen wurde mit 89 % ein sehr guter Rücklauf erzielt (58 teilnehmende Einrichtungen).

2.2 Tiefenevaluation

Anknüpfend an die Ergebnisse von Sekundäranalyse und Breitenerhebung wurden Anfang 2017 – gemeinsam von Vertreter*innen des MSGWG und FOGS – folgende *schleswig-holsteinische Kommunen* für die Tiefenevaluation ausgewählt:

- Städte: Landeshauptstadt Kiel und Hansestadt Lübeck
- Kreise: Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde.

Der Auswahl dieser sechs Kommunen lagen insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- Vertretung von Kommunen, die durch die schrittweise Umsetzung des Indikatorenmodells höhere, geringere und (weitgehend) gleichbleibende Landesmittel erhalten (s. o. finanzielle Effekte des neuen Berechnungsmodells ab 2013)
- Einbezug von kreisfreien Städten und Kreisen
- Art der Angebote bzw. Angebotsstrukturen in den Bereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen
- regionale Verteilung der an der Tiefenevaluation beteiligten kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein.

Auftragsgemäß wurden von FOGS im Rahmen der Tiefenevaluation Fachgespräche mit Ansprechpartner*innen der Kommunen und dort tätiger Leistungsanbieter aus beiden Handlungsfeldern geführt. Dabei wurden wesentliche Themen der schriftlichen Befragung qualitativ vertieft und Weiterentwicklungsbedarfe und -möglichkeiten insbesondere mit Blick auf das Indikatorenmodell erörtert.

Die leitfadengestützten Interviews und Gruppengespräche fanden zwischen Ende Februar und Mitte April 2017 in den o. g. Kommunen statt. I. d. R. wurden dabei zunächst die Vertreter*innen der Kommunen und danach (leitende) Fachkräfte der Leistungsanbieter – meist getrennt nach den beiden Versorgungsbereichen – befragt. An diesen Gesprächen beteiligten sich insgesamt 48 Personen; davon kamen 13 Interviewte aus den Sozial- und Gesundheitsverwaltungen der sechs Kommunen, 19 Personen aus Einrichtungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe und 16 aus den offenen sozialpsychiatrischen Hilfen.

Neben den qualitativen Befragungen der Tiefenevaluation in den sechs Kommunen fanden am 14. und 15. März 2017 noch drei ergänzende Gruppengespräche mit insgesamt zehn Fachleuten aus folgenden Institutionen statt: Selbsthilfe und LSSH, Kommunale Spitzenverbände und Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. Auch hier lag der inhaltliche Fokus auf der Kommunalisierung und dem Indikatorenmodell (finanzielle, organisatorische und versorgungsstrukturelle Effekte auf der Ebene der Kommunen, der Leistungsanbieter und der Selbsthilfe).

3 Ergebnisse von Breiten- und Tiefenevaluation

Im Folgenden werden wesentliche Ergebnisse der Breiten- und Tiefenevaluation vor allem mit Blick auf die Wirkungen der Kommunalisierung und die Bewertung des Indikatorenmodells auf der Ebene der Kommunen und Leistungsanbieter in den Bereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen verknüpft und zusammenfassend beschrieben.

Der erste Schritt der Evaluation, die sekundäranalytische Auswertung der o. g. Unterlagen und Materialien, hat keine Hinweise auf durch die Kommunalisierung ausgelöste (negative) Effekte in den schleswig-holsteinischen Kommunen (verwaltungs- und angebotsseitig) ergeben. Die 2013 begonnene schrittweise Umsetzung des Indikatorenmodells und ggf. damit verbundene gravierende Veränderungen wurden in nahezu keinem der von FOGS ausgewerteten Papiere thematisiert, sodass im Weiteren darauf nicht mehr eingegangen wird.

3.1 Bewertung der Auswirkungen der Kommunalisierung

In Schleswig-Holstein wurden nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2007³ auch die Landesmittel zur Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen Ende 2011 an die kreisfreien Städte und Kreise zur Vergabe an die Einrichtungen gegeben.⁴ Mit der Kommunalisierung der Landesförderung waren aus Sicht der Landesregierung insbesondere folgende Ziele verbunden:

³ Durch das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 1 hat das Land zum 1. Januar 2007 die Aufgaben und die Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe der stationär betreuten unter 60 Jahren alten Personen auf die Kommunen übertragen.

⁴ Vgl. dazu im Einzelnen den am 15. Dezember 2011 abgeschlossenen „Rahmenvertrag über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein“.

- Vereinfachung von Verwaltungswegen
- Bündelung von Kompetenzen und Stärkung der Gestaltungsfreiheit der Kommunen
- Ausrichtung an den Bedarfen der Bürger*innen des Landes
- Gewährleistung einer landesweit vergleichbaren Versorgung bzw. vergleichbarer Chancen auf Hilfe in den beiden geförderten Bereichen für alle Bürger*innen im Land und Stärkung der regionalen Versorgungsstrukturen.⁵

Vor diesem Hintergrund war die von FOGS durchgeführte Breiten- und Tiefenevaluation auch darauf ausgerichtet, zu erfahren, wie die Durchführung der Kommunalisierung aus Sicht der verschiedenen Akteure bewertet wird.

Wie die verschiedenen Erhebungen zeigen, bewerten sowohl die schleswig-holsteinischen Kommunen als auch der weitaus größte Teil der Leistungsanbieter die Bündelung der kommunalen- und Landesmittel in den Händen der kreisfreien Städte und Kreise als zielführend für eine bedarfsgerechte regionale (ambulante) Versorgung suchtkranker und psychisch kranker Menschen. Neben der damit einhergehenden positiv eingeschätzten Stärkung der Gestaltungsfreiheit der Kommunen wurden in den Befragungen – wie auch aus der nachfolgenden Abbildung hervorgeht – vor allem folgende Wirkungen der Kommunalisierung der Landesförderung hervorgehoben:

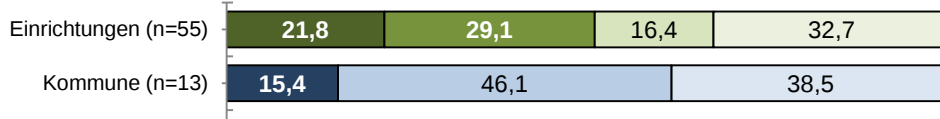
- Zum einen haben beide Befragten-Gruppen in der schriftlichen Befragung deutlich gemacht, dass zumindest ein Teil der schleswig-holsteinischen Kommunen ihre Steuerungsbemühungen im Zuge der Kommunalisierung der Landesmittel schrittweise intensiviert haben. Dabei wurden – wie vorrangig die leitfadengestützten Interviews im Rahmen der Tiefenevaluation gezeigt haben – bspw. Leistungen ausgeschrieben, vermehrt (differenziertere) Leistungsvereinbarungen zu Art, Qualität und Anzahl der von den Einrichtungen zu erbringenden Hilfen und der zu erreichenden Klientel abgeschlossen. Zum Teil wurden andere Träger beauftragt oder Schwerpunkte verschoben.
- In Verbindung damit wurden aus Sicht von rd. zwei Drittel der befragten Leistungsanbieter auch die Anforderungen an Dokumentation und Berichterstattung in vielen Kommunen erhöht. Wesentlich war hier die Einführung der landesweit einheitlichen Dokumentation im Bereich der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen. Die Fachkräfte monierten durchweg, dass das im Jahr 2015 vom Land implementierte EDV-gestützte Dokumentationssystem „PsySozSH“ sehr komplex und fehleranfällig ist. Zudem wurde es als unangemessen aufwendig und praxisfern bewertet. Einhellig wurde darum gebeten, das System unter Einbeziehung der Anwender*innen weiterzuentwickeln.
- Parallel und als Folge dieser zunehmenden Steuerungsaktivitäten haben sich aus Sicht vieler Befragter die Kommunikation und der Austausch (u. a. im Rahmen jährlich stattfindender Gesprächsrunden oder anderer Besprechungsformate) zwischen den Kommunen und Leistungsanbietern beider Versorgungsbereiche verbessert.
- Bezgl. des Ziels „Verwaltungswege zu vereinfachen“ verweisen die Befunde der Breiten- und Tiefenevaluation auf unterschiedliche Einschätzungen bei Kommunen und Leistungsanbietern: Für die meisten Einrichtungen hat sich durch die Konzentration der Zuwendungsvergabe auf kommunaler Ebene das Verwaltungsverfahren ver-

⁵ Vgl. dazu die Präsentation des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein „Neuverteilung der Landesmittel in den Bereichen ambulante Suchthilfe und offene sozialpsychiatrische Angebote“ vom 9. Mai 2012

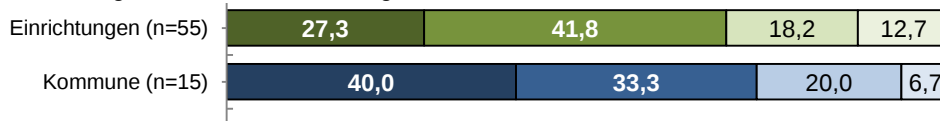
einfacht. Im Unterschied dazu hatten die Kommunen zeitlichen und personellen Mehraufwand, da sie sich in das Verwaltungsverfahren des Landes einarbeiten und neue Anforderungen erfüllen mussten: Nun sind sowohl die Verwendung der kommunalen als auch der Landesmittel umfänglich zu prüfen und gegenüber dem Land nachzuweisen.

Abb. 2: Vergleich der Einschätzungen der Einrichtungen (E) sowie der Kommunen (K) zu Auswirkungen der Kommunalisierung (Angaben in Prozent)

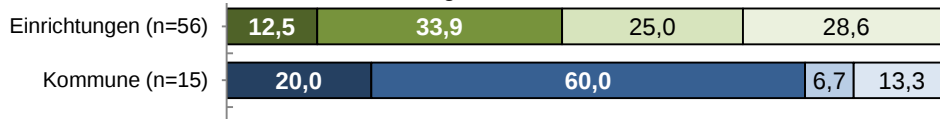
Das Verwaltungsverfahren wurde vereinfacht



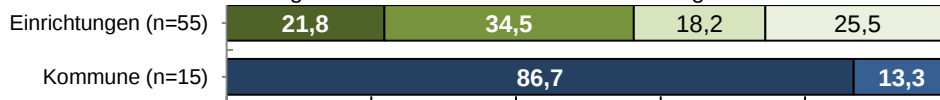
Die Kommune agiert stärker als Steuerungsinstanz



Kontakt/Kommunikation Kommune – Einrichtung wurde intensiviert



Die Konzentration der Zuwendungen in Händen der Kommune ist richtig



0% 20% 40% 60% 80% 100%

■ stimmt K ■ stimmt E ■ stimmt eher K ■ stimmt eher E
 □ stimmt eher nicht K □ stimmt eher nicht E □ stimmt nicht K □ stimmt nicht E

Unabhängig davon, ob und in welcher Art die Veränderung der Landesmittel die kreisfreien Städte und Kreise betraf, stellen die Landesmittel aus Sicht der Mehrzahl der Kommunen nach wie vor einen wichtigen und unverzichtbaren Baustein der Finanzierung ambulanter Suchtkrankenhilfe und offener sozialpsychiatrischer Hilfen dar.

Die Gesamtaufwendungen für die ambulante Suchtkrankenhilfe und die sozialpsychiatrischen Hilfen sind nach Angaben der kommunalen Gebietskörperschaften seit Jahren recht stabil. Kommunen die durch die Neubemessung der Landesförderung auf zusätzliche oder auf weitgehend gleichbleibende Mittel zurückgreifen können, gaben diese Erhöhung direkt in die Hilfebereiche weiter. Dabei wurden gezielt bestimmte Aufgaben erstmals angegangen oder Bereiche ausgebaut (Prävention, Ausbau der sozialpsychiatrischen Versorgung oder Ausbau der Suchthilfe). Einzelne Kommunen stockten höhere Landesmittel sogar noch weiter auf, eine Kommune gewährt den Trägern Zuschläge für nachgewiesene Personalkostensteigerungen.

Kommunen, die seit 2013 weniger Mittel vom Land bekommen, haben die Kürzungen überwiegend an die Leistungsanbieter weitergegeben, eine Kompensation fand nur selten statt. Kürzungen von Landesmitteln haben sich dort besonders deutlich ausgewirkt, wo das kommunale Engagement insgesamt niedrig ist und Versorgungsstrukturen deshalb sehr gering ausgebaut sind.

Trotz der jeweils auf mehrere Jahre ausgelegten Rahmenverträge (s. o.) zeigt vor allem die schriftliche Befragung der Leistungsanbieter, dass ein großer Teil der Einrichtungen jedes Jahr neu über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel verhandeln muss. Diese Vorgehensweise führt – wie aus den leitfadengestützten Interviews im Rahmen der Tiefevaluation hervorgeht – bei vielen Einrichtungen zu einer großen Planungsunsicherheit. Im Vergleich dazu verweist allerdings auch ein kleinerer Teil der Leistungsanbieter darauf, dass mit dem Sozialvertrag II und der darin geregelten Kommunalisierung, mehrjährige Planungshorizonte verbunden sind, was träger- und einrichtungsseitig sehr begrüßt wird. Dies auch deshalb, weil i. d. R. die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten unbefristet abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Akquisition von Mitteln des Landes zur Förderung „spezifisch befristeter Projekte“ ergeben sich aus den Befragungen der Kommunen und Leistungsanbieter unterschiedliche Einschätzungen: Lediglich eine Kommune wusste um die Einwerbung zusätzlicher Fördermittel durch ortsansässige Träger. Die übrigen Kommunen wussten entweder gar nichts von diesem Fördertopf oder nichts Genaues dazu, ob Träger sich um diese Mittel beworben bzw. welche erhalten hatten. Tatsächlich berichteten immerhin 23 der 58 befragten Einrichtungen (fünf der ambulanten Suchtkrankenhilfe und 18 der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen) davon, diese Sondermittel genutzt zu haben. So wurden bspw. spezifische Projekte zu Alkoholprävention, Online-Beratung oder zielgruppenspezifische Angebote befristet gefördert.

Mit der Kommunalisierung wurde den Kommunen freigestellt, die Mittel für ambulante Suchthilfe und für offene sozialpsychiatrische Hilfen untereinander zu verschieben. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass lediglich ein Drittel der schleswig-holsteinischen Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Dabei trifft dieses Vorgehen ganz überwiegend auf Kommunen zu, die durch die Neuberechnung der Landesförderung auf zusätzliche Landesmittel zurückgreifen konnten. Drei Kommunen berichteten von der Stärkung der unterfinanzierten offenen sozialpsychiatrischen Hilfen, zwei andere Kommunen gaben zusätzliche Mittel verstärkt in die – dort geringer ausgebaute – ambulante Suchtkrankenhilfe. Einige Kommunen, die keine Verschiebung der Landesmittel vorgenommen haben, begründeten dies vorrangig mit der Tatsache, dass sie mehrjährige Zuwendungsverträge mit den Leistungsanbietern geschlossen hätten, sodass kurzfristig keine Neuverteilung der Mittel möglich wäre. Aus dem Kreis der Leistungsanbieter wurde die Öffnung überwiegend nicht thematisiert, lediglich einzelne Stimmen problematisierten diese Möglichkeit: sie schüre Konkurrenzen zwischen den beiden Handlungsfeldern.

Insgesamt neun der befragten kommunalen Gebietskörperschaften gaben an, dass die Versorgungsstruktur für sucht- und psychisch kranke Menschen im Zeitraum von 2013 bis 2016 nicht verändert wurde. Bei den sechs Kommunen, die über Veränderungen berichten, ging es um Angebotsaufbau bzw. -reduzierung – je nachdem, ob die Landesmittel höher oder niedriger als zuvor flossen.

Ähnlich ausgeprägte Entwicklungen lassen sich auch aus der Befragung der Leistungsanbieter ableiten:

- Von 54 befragten Leistungsanbietern berichteten knapp zwei Drittel, dass sich die Versorgungsstrukturen im Bereich der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen nicht verändert haben.
- 14 Leistungsanbieter gaben an, dass sie durch die Verminderung der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Angebote abbauen (z. B. Schließung eines Kontaktladens) und (Beratungs-)Leistungen sowie Öffnungs- bzw. Sprechzeiten reduzie-

ren mussten. Von Kürzungen besonders betroffen waren Prävention und Angehörigenarbeit.

- Bei acht Einrichtungen hat die Kommunalisierung der Landesmittel zur Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Angebote geführt (u. a. im Hinblick auf präventive und niedrigschwellige Hilfen, Ausweitung offener Sprechzeiten und Gruppenangebote).
- Vier Einrichtungen verwiesen auf fachlich begründete Anpassungen von Angeboten als Konsequenz neuer Trends/Entwicklungen im Sucht- und Drogenbereich (unabhängig von Kommunalisierung und Indikatorenmodell).
- Schließlich geht aus der Erhebung hervor, dass ein vergleichsweise kleiner Teil der Träger/Einrichtungen (7 von 55) regelfinanzierte Leistungen auf- bzw. ausgebaut hat wie bspw. den Ausbau des Betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Auch die verschiedenen Gespräche im Rahmen der Tiefenevaluation bestätigten dieses vielgestaltige und differenzierte Bild, das u. a. in Verbindung mit Haushaltssicherungs- und Einsparmaßnahmen der Kommunen, der Kommunalisierung der Landesmittel, aber auch der (Re-)Strukturierung bzw. Neuausrichtung von Angeboten und Leistungen auf Anbieterseite zu Veränderungen kommunaler Versorgungsstrukturen für suchtkranke und psychisch kranke Menschen geführt hat:

- In Kreisen und kreisfreien Städten, die finanzielle Zugewinne hatten, berichteten Interviewte von Kommunen- und Leistungsanbieterseite, dass diese zu einem (begrenzten) Ausbau der Versorgung suchtkranker und psychisch kranker Personen auf kommunaler bzw. regionaler Ebene beigetragen hätten. Einzelne Kommunen hatten zudem ihre Mittel ebenfalls erhöht.
- Vor allem in den Kommunen mit verringerten Landesmitteln wiesen sowohl die Vertreter*innen der Kommunen als auch der Leistungsanbieter darauf hin, dass zwar nach wie vor die Versorgung suchtkranker und psychisch Kranker in der Fläche gesichert sei. Doch hätten aufgrund der verringerten finanziellen Ressourcen Stellen abgebaut und damit Beratungsleistungen (s. o.) reduziert werden müssen. Problematisch ist dies insbesondere dort, wo die Landeskürzungen mit Kürzungen von Seiten der Kommunen zusammenfielen. Kommunale Kürzungen standen z. T. im Kontext von Konsolidierungsvorgaben und hatten ein größeres Volumen als die Absenkung der Landesmittel.
- Der ganz überwiegende Teil der Gesprächspartner*innen sowohl bei den Kommunen als auch bei den Leistungsanbietern machte grundsätzlich darauf aufmerksam, dass das Land die Fördermittel in den Bereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrische Hilfen seit vielen Jahren nicht mehr erhöht hat. In der Folge kommt es zu einer zunehmend auseinandergehenden „Scherenentwicklung“: Auf der einen Seite steigen Bedarfe und tariflich gebundene Löhne. Sodass – auf der anderen Seite – eine „gleichbleibende“ Landesförderung de facto wie eine Kürzung wirkt. Der Betrag des Landes zur Versorgung in den beiden Handlungsfeldern wird deshalb – weitgehend unabhängig von Veränderungen aufgrund des Indikatorenmodells – schon länger nicht mehr als bedarfsadäquat bewertet. Viele Gesprächspartner*innen forderten deshalb, dass das Land künftig zumindest die (tariflich festgelegten) Personalkostenerhöhungen berücksichtigt.

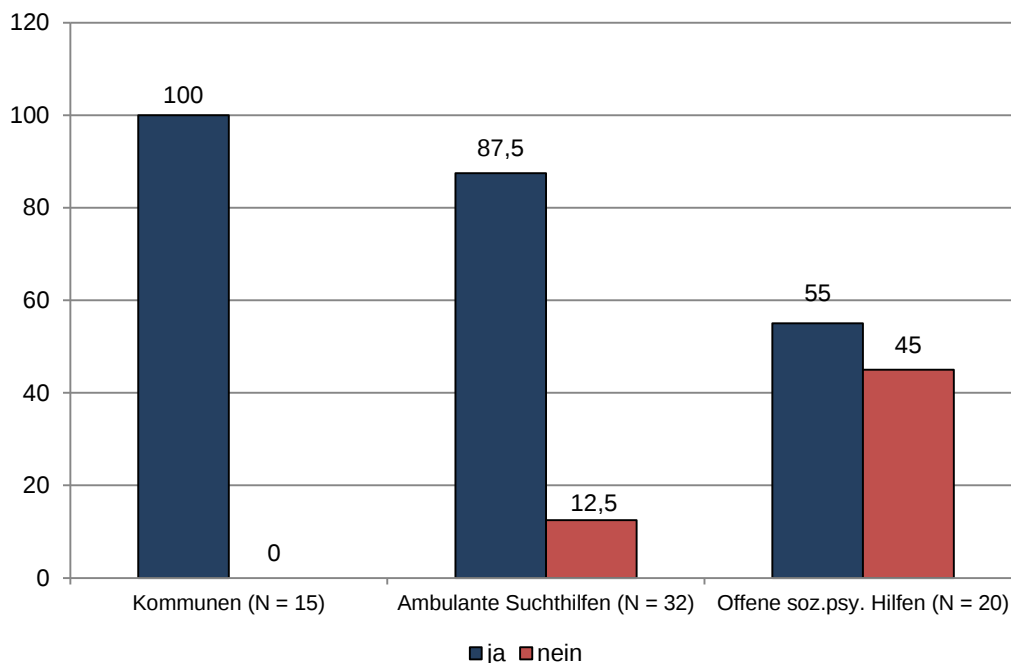
Mit Blick auf das Land und die landesweite Versorgung wünschten viele Leistungsanbieter sowie einige Kommunen, dass sich das Land – trotz der Kommunalisierung der Landesförderung – nicht völlig aus der Verantwortung für die Weiterentwicklung der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen verabschiedet. Um

das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Versorgung aller Bürger*innen im Land zu erreichen, sei ein Engagement des Landes für die Entwicklung gemeinsamer Richtlinien oder fachlicher Standards o. ä. hilfreich. Aus diesem Grund wurde angeregt, dass das Land künftig wieder Impulse setzt und zumindest eine Diskussionsplattform schafft und ggf. moderiert, in dem Gespräche zwischen Land, Kommunen und Leistungsanbietern zu fachlichen Themen der Versorgung stattfinden können (mindestens einmal pro Jahr).

3.2 Bewertung des Indikatorenmodells

Die erste Frage im Rahmen der Evaluation zum Indikatorenmodell galt der Bekanntheit des Modells. Dabei zeigten sich schon in der schriftlichen Befragung große Unterschiede – zum einen zwischen Kommunen und Leistungsanbietern und zum anderen auf Leistungsanbieterseite zwischen den Handlungsfeldern:

Abb. 3: Bekanntheit des Indikatorenmodells (Angaben in Prozent)



Wie die Grafik zeigt, gaben alle Kommunen an, das Indikatorenmodell zu kennen. Eine Kommune kritisierte allerdings, dass die konkreten Berechnungsgrundlagen für die eigene (und andere) Kommune(n) nicht bekannt seien.

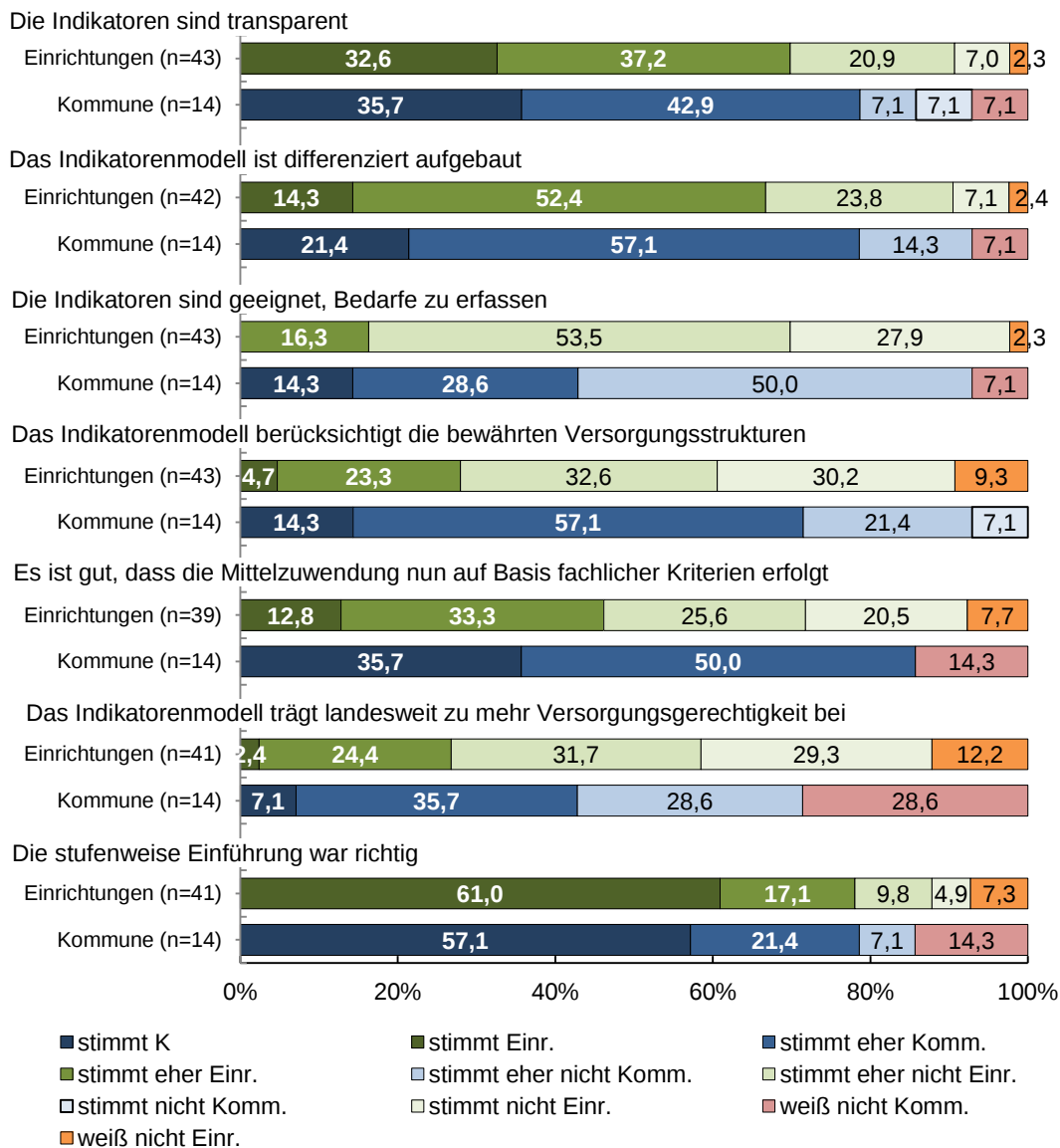
Auf Leistungsanbieterseite zeigen sich die Antwortenden aus dem Suchtbereich deutlich informierter als jene aus dem Bereich der offenen sozialpsychiatrischen Hilfen, wo sechs von 26 teilnehmenden Einrichtungen diese (und z. T. weitere) Frage(n) gar nicht beantworteten⁶. Informationen zum Modell erhielten die Einrichtungen vor allem über die Wohlfahrtsverbände und die LSSH sowie in zwei Fällen von der Kommune. Im Rahmen der Gespräche zeigte sich dann, dass die Abbildung wohl eher eine Überschätzung darstellt: Tatsächlich waren die Kenntnisse zum Modell auf Seiten der Leistungsanbieter

⁶ Nach dem Einblick im Rahmen der Tieferhebung kann davon ausgegangen werden, dass die sechs Teilnehmenden aus dem sozialpsychiatrischen Bereich, die diese und die meisten übrigen Fragen zum Indikatorenmodell nicht beantwortet haben, das Modell nicht kannten.

beider Handlungsfelder – zumindest in den sechs näher untersuchten Kreisen und Städten – geringer ausgeprägt als die Ergebnisse suggerieren.

Erstaunlicherweise wurden die Einzelfragen zur Bewertung des Indikatorenmodells dennoch von den meisten Befragten von Leistungsanbieterseite beantwortet. Dies ist vermutlich ein Grund für die deutlichen Unterschiede zu den Einschätzungen der Kommunen. Da die Einschätzungen nahezu unabhängig davon waren, wie das Modell sich auf die Bemessung der Landesmittel ausgewirkt hat, werden die Ergebnisse hier zusammenfassend vorgestellt:

Abb. 4: Vergleich der Einschätzungen der Einrichtungen (E) sowie der Kommunen (K) zum Indikatorenmodell (Angaben in Prozent)



Die Kommunen bewerten das Indikatorenmodell weit überwiegend positiv: Die einzelnen Indikatoren werden mehrheitlich als differenziert, fachlich begründet und transparent bewertet. Ein Spannungsfeld besteht zwischen der Berücksichtigung vorhandener Versorgungsstrukturen und der Eignung, Bedarfe zu erfassen und Versorgungsgerechtigkeit zu steigern: Die Kommunen kritisieren in schriftlicher Befragung und ebenso in den Interviews, dass das Modell über die hohe Gewichtung der Inanspruchnahme die bestehenden

Strukturen zu stark berücksichtige. Hierin wird der größte Hemmschuh für ein Mehr an Versorgungsgerechtigkeit im Land gesehen.

Einig sind beide Antwortgruppen sich darin, dass die stufenweise Einführung richtig ist.

Die Einschätzungen der Leistungsanbieter in der schriftlichen Befragung müssen vor dem Hintergrund ihrer geringen Kenntnisse zum Modell mit größter Vorsicht betrachtet werden. Gleichwohl gilt, auch der überwiegende Teil der Leistungsanbieter kritisiert die hohe Verhaftung des Modells an bestehenden Strukturen statt an Bedarfen von Betroffenen und sieht deshalb (zu) wenig Beitrag zur Steigerung der Versorgungsgerechtigkeit im Land. Mehrere Stimmen wiederholen hier ihre Kritik, dass das Land mit der Kommunalisierung seine Verantwortung für die Aufrechterhaltung bzw. Förderung vergleichbarer Lebensumstände aufgibt.

Sowohl in der schriftlichen Befragung wie in den vertiefenden Interviews vor Ort wurden die Ansprechpersonen aus Kommunen und Hilfeeinrichtungen um Angaben zu Stärken, Schwächen des Indikatorenmodells sowie zu Veränderungsbedarfen/Entwicklungsperspektiven gebeten und schließlich um ein Votum, ob die neue Art der Bemessung der Landesmittel beibehalten werden oder das Land zur alten Förderlogik zurückkehren sollte.

Stärken, Schwächen und Entwicklungsbedarfe des Indikatorenmodells

Als Stärken des Indikatorenmodells wurde vor allem hervorgehoben, dass es transparent und damit diskutierbar ist, dass sich die Zuwendung des Landes (endlich) an fachlichen Kriterien orientiert und dass es zu einer gerechteren Mittelverteilung führt. Begrüßt wurde auch, dass das Modell stufenweise eingeführt und nun evaluiert wird sowie, dass die Mittelbemessung nun über Jahre festgelegt und damit Planbarkeit erhöht wird.

Kritisiert wird vor allem, dass das Indikatorenmodell bestehende Strukturen zementiert und deshalb – trotz bedarfsbezogener Indikatoren – nicht als ausreichend bedarfsgerecht eingeschätzt werden kann. Insbesondere die Gewichtung der Indikatoren berücksichtige weniger Bedarfe und Belastungen als Versorgungsstrukturen. Weitere Kritikpunkte beziehen sich auf fachliche Mängel einzelner Indikatoren (vor allem Krankenhausentlass-Diagnosen) oder darauf, dass Besonderheiten mancher Landkreise (Fläche, heterogene Infrastruktur, Einfluss von Tourismus, Versorgung von Inseln) durch die Säule I nicht ausreichend erfasst werden. Angemerkt wurde des Weiteren, dass die Indikatoren besser definiert (Soll z. B. die aufsuchend erreichte Klientel, Streetwork-Klientel o. ä. auch gezählt werden?) bzw. die entsprechende Datenerhebung standardisierter sein sollte (Wann wird ein Klient als solcher gezählt?).

Manche Befragten vermissen einen Steuerungsimpuls und regen an, das Vorliegen bzw. die Passgenauigkeit kommunaler Planungsprozesse positiv zu gewichten. Einzelne Stimmen vermissten die Berücksichtigung von Entwicklungstrends, insbesondere im Sucht- und Drogenbereich.

Entsprechend der verschiedenen Kritikpunkte regte die weitaus größte Zahl der Befragten an, die Säule III (deutlich) niedriger zu gewichten und den allgemeinen Indikatoren-Bereich (Säule I) und den spezifisch bedarfsbezogenen Bereich (Säule II) höher zu gewichten.

Neue oder veränderte Indikatoren für die regelhaft und in allen Kommunen vergleichbare Datengrundlagen vorhanden sind, wurden lediglich vereinzelt vorgeschlagen⁷. So wurde bspw. angeregt, auch Angehörigenberatung einzubeziehen und die Inanspruchnahme von Hilfen als Durchschnittswert über mehrere Jahre zu berücksichtigen. Ein Hinweis zur weiteren Qualifizierung des Indikators Bevölkerungsdichte ging dahin, die Anzahl von Gemeinden mit über 10 Tsd. Einwohner*innen im Landkreis zu berücksichtigen.

Andere Vorschläge zielten auf die Reduzierung von Indikatoren: So erschien vor allem der Indikator „Krankenhausentlass-Diagnosen“ aufgrund seiner Fehlerquote überflüssig. Ebenso wurde mehrfach angeregt, die Nutzung Betreuten Wohnens nicht explizit einzubeziehen, da die kommunalen Strategien hierbei zu unterschiedlich sind.

Vollständige Implementierung

Während in der schriftlichen Befragung 70 % der Kommunen für eine vollständige Umsetzung des Indikatorenmodells ab 2018 votierten, waren die Einschätzungen der Suchthilfe gespalten (je 50 % Zustimmung und Ablehnung) und die der sozialpsychiatrischen Hilfen eher ablehnend (76,5 % Ablehnung).

Auf Nachfrage und in der Tiefenevaluation verschoben sich die Akzente dann jedoch deutlich: Nahezu alle Befragten bewerteten eine Mittelbemessung auf Basis eines indikatorengestützten Modells besser als den Zustand zuvor und begrüßten sowohl die Nachvollziehbarkeit als auch die Orientierung an fachlichen Aspekten. Die meisten Befragten waren deshalb der Auffassung, dass die Landesmittel weiter nach einem Indikatorenmodell verteilt und dass dieses nun auf 100 % der Landesförderung angewendet werden sollte – falls zuvor die o. g. Veränderungen umgesetzt werden. Einzelne Stimmen waren zwar prinzipiell für eine vollständige Umsetzung. Doch lehnten sie jede Art von Mittelkürzung ab und wiesen dabei erneut darauf hin, dass beide Hilfebereiche generell unterfinanziert und die Landesmittel seit Jahren unverändert und zu gering seien, um nachhaltige Angebotsstrukturen aufzubauen bzw. zu unterhalten.

4 Schlussfolgerungen

Die Evaluation von Kommunalisierung und Neubemessung der Landesmittel in den Bereichen ambulante Suchtkrankenhilfe und offene sozialpsychiatrischer Hilfen nach dem seit 2013 erprobten Indikatorenmodell ergab eindeutig, dass keine gravierenden Probleme aufgetreten sind und es nicht zu einem Einbruch der Versorgung im Land kam. Zwar mussten einzelne Angebote eingeschränkt werden, an anderer Stelle entstanden jedoch neue Angebote und Hilfen. Eine vorab teilweise befürchtete Umlenkung von Klient*innenströmen fand nicht statt.

Alle Kommunen (und der überwiegende Teil der Leistungsanbieter) begrüßen, dass nunmehr sämtliche Hilfen in den geförderten Bereichen in ihre Steuerungshoheit fallen – auch wenn dies nur begrenzt für Umsteuerungen bzw. Änderungen der Versorgungsstrukturen oder Verschiebungen zwischen Sucht- und Psychiatriebereich genutzt wird. Neue und eigene Entwicklungsimpulse setzen die Kommunen am ehesten mit hinzugewonnenen Mitteln setzen. Dabei kam es teilweise auch zu Verschiebungen zwischen beiden Förderbereichen.

⁷ Zusätzlich gab es weitere Anregungen, für die jedoch landesweit keine vergleichbaren Datengrundlagen bestehen. Dazu gehören z. B. der Einbezug von Klient*innenzahlen der SpDi und von kommunaler Suchtberatung sowie von Präventionsleistungen, die Anzahl von Einrichtungs-Standorten und die Anzahl von Öffnungstagen und -stunden.

Träger- oder Kommunen-übergreifende Kooperation und Vernetzung im System haben sich nur begrenzt weiterentwickelt. Kommunen kooperieren kaum (mehr) miteinander als zuvor, berichtet wurde lediglich hier und da von neuen Formen der Zusammenarbeit zwischen Leistungsanbietern.

Kommunen und Leistungsanbieter monieren, dass die Landesförderung seit 20 Jahren trotz gestiegener Bedarfe nicht erhöht wurde, was de facto eine erhebliche Kürzung bedeutet. Entsprechend wird eine Anpassung der Landesfördersumme gefordert. Ebenso wünschen sich viele Befragte aus Kommunen und von Leistungsanbietern, dass das Land wieder stärker Verantwortung für die Versorgung im Land wahrnimmt und zumindest fachliche Impulse gibt, Fachdiskussionen anstößt und moderiert etc.

Die Bemessung der Landesförderung nach dem Indikatorenmodell wird mehrheitlich begrüßt, insbesondere aus Gründen der Transparenz. Für die Zukunft wird jedoch – zusätzlich zu einer Erhöhung der Fördersumme – eine Reihe von Veränderungen angeregt, die in die im Folgenden vorgeschlagene Neufassung eingeflossen sind.

4.1 Das neue Indikatorenmodell

Alle Akteure im Land votieren dafür, die Förderung so gewähren, dass die Chancen eines jeden Bürgers/einer jeden Bürgerin auf suchtspezifische Hilfe bzw. offene psychiatrische Angebote im Landesgebiet perspektivisch gleicher verteilt werden. Grundsätzlich soll in Schleswig-Holstein weiterhin die vorrangige Orientierung an den Bedarfslagen der Einwohner*innen des Landes handlungsleitend sein. Es bleibt bei einem differenzierten Indikatorenmodell, das auf regionale Bedarfsrelationen setzt und budgetunabhängig anwendbar ist. Die dreigliedrige Struktur des Indikatorenmodells wird als geeignet bewertet, Bedarfe abzubilden und soll deshalb erhalten. Allerdings sollen die Gewichtungen deutlich verändert – zugunsten der Bereiche I und II des Modells. Die Zahl der Einzel-Indikatoren soll verringert und ein Indikator (Nutzer*innen) soll ergänzt werden.

Eine erneut vereinzelt diskutierte Verbindung der Förderung mit möglichen (Steuerungs-) Zielen wie z. B. (verstärkte) Planung, Vernetzung oder Qualitätssicherung kann (weiterhin) nicht empfohlen werden. Zum einen stünde dies den Zielen der Kommunalisierung entgegen, die die Verantwortung bei der Kommune bündelt. Zum anderen ist kaum belastbar zu bewerten, ob z. B. eine Suchthilfeplanung adäquat und fachlich ist oder wie umfassend Qualitätssicherung implementiert ist. Gleichwohl sind diese Themen relevant. Deshalb wäre es zweifelsfrei sinnvoll, wenn die Kommunen sich untereinander auf landesweit einheitliche Standards, bspw. zu Qualitätssicherung, verständigen. Das Land kann dies flankieren, z. B. durch die Bereitstellung von kommunenbezogenen Planungsdaten aus einer landesweit einheitlichen Dokumentation, die Bereitstellung von Austauschforen oder die gezielte Förderung entsprechender befristeter Projekte.

Überlegt wurde des Weiteren, die Wirtschaftskraft der Kommunen bei der Bemessung zu berücksichtigen oder das Engagement der Kommunen für Sucht- bzw. psychiatrische Hilfe und Selbsthilfe. Dagegen spricht jedoch, dass die Wirtschaftskraft ein sehr allgemeines Maß ist, das mit Sucht- oder psychiatrischem Hilfebedarf wenig zu tun hat. Relevanter erscheinen hier die Auswirkungen auf die Bevölkerung: Wenn sich Wirtschaftsdaten so auswirken, dass viele Einwohner*innen von Transferleistungen abhängig sind, resultieren daraus i. d. R. mehr Erkrankungen/Störungen und damit ein größerer Hilfebedarf. Und ein bisheriges Engagement der Kommunen für Suchthilfe bzw. psychiatrische Angebote zu „belohnen“ bzw. mangelndes Engagement zu „bestrafen“, würde lediglich die bisherige Versorgung zementieren, statt ggf. neue Impulse zu setzen. Gleichwohl soll weiterhin – wenn auch niedriger gewichtet – die Inanspruchnahme der geförderten Hilfebereiche

berücksichtigt werden. Dabei wurde dafür votiert, nur noch die geförderte Struktur und damit ein durch Versorgungsstrukturen wesentlich moderiertes Element, einzubeziehen.

Basisjahr für die Neuberechnung der Mittelbemessung im Jahr 2018 ist das Jahr 2015 (da aktuellere Daten für die meisten Indikatoren im Juni noch nicht vorliegen). Weiterhin sollen die Mittel aus dem Sucht- und dem Sozialpsychiatrie-Bereich je einzeln berechnet, dann jedoch in eine Fördersumme zusammengefasst werden.

■ **Bereich I: Bevölkerung und Infrastruktur:**

Mit Blick auf die weiterhin ungleiche Verteilung von Mitteln über die verschiedenen Kommunen, bleibt es bei dem schon im Jahr 2012 als vorrangig definierten Ziel, die Versorgungsgerechtigkeit im Land (weiter) zu erhöhen. Da Bedarf an erster Stelle etwas mit der Anzahl zu versorgender Menschen zu tun hat, insbesondere mit Blick auf Prävention, soll deshalb Bereich I ein doppelt so starkes Gewicht bekommen wie bisher.

Die Einwohnerzahl wird hier also weiterhin als Basisdatengrundlage berücksichtigt. Es bleibt auch bei der Ergänzung um die Bevölkerungsdichte: Großstädte ziehen regelmäßig einen höheren Bedarf an Hilfen auf sich, u. a. durch Ballungen von Drogenszenen. Demgegenüber erfordert der Unterhalt einer Mindestversorgungsstruktur in besonders dünn besiedelten Gebieten relativ mehr Mittel. Entsprechend der beiden Ausprägungen wird die Bevölkerungsdichte weiterhin als einziger Indikator zweipolig berechnet: Sowohl besonders hohe als auch besonders geringe Bevölkerungsdichte (gemessen am Mittelwert der Bevölkerungsdichte in allen 15 Kommunen) werden hoch und gewertet.

■ **Bereich II: Risiko/Bedarf**

Der zweite Bereich umfasst Indikatoren, deren Zusammenhang mit der Entwicklung von Sucht- und psychischen Problemen evident ist und die damit klare Hinweise auf Bedarf nach ambulanter Suchthilfe und offenen sozialpsychiatrischen Hilfen geben.

Da in Schleswig-Holstein ein Sozialindex fehlt, der verschiedene soziale Belastungsindikatoren (u. a.) mit Bezug zu Sucht- und psychischen Problemen zusammenfasst, sollen hier weiterhin Daten zu Armut und (verfestigter) Arbeitslosigkeit als wichtige Risikofaktoren für die Entstehung bzw. Vertiefung von Suchtproblemen und psychischen Problemen herangezogen werden. Dieser Zusammenhang ist in verschiedenen Studien belegt worden, so tritt z. B. problematischer und abhängiger Alkoholkonsum in Verbindung mit Arbeitslosigkeit verstärkt auf und nimmt Alkoholabhängigkeit im Verlauf von Langzeitarbeitslosigkeit zu. Ähnliches gilt für psychische Störungen. Deshalb sollen weiterhin – sowohl mit Blick auf den Bedarf nach (selektiver) Prävention als auch nach Frühintervention und Hilfe – der Bezug von Sozialhilfe (Kap. 3, 4, 6 und 8) und von ALG II⁸ sowie EM-Rente aufgrund von Sucht- bzw. psychischer Erkrankung als Gradmesser einbezogen werden. Mit Blick auf die dazu fast einhelligen Voten in der Evaluation soll dieser Indikator nun deutlich stärker gewichtet werden.

In Bereich II ergänzt – niedriger gewichtet – ein weiterer Indikator den Bezug zu spezifischen Bedarfen: Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund von Sucht- bzw. psychischen Diagnosen⁹. Einbezogen wird die Anzahl der Rehabilitanden nach ihrem

⁸ Weil kürzere Arbeitslosigkeit weniger dramatische Auswirkungen auf die Lebenslage hat, wird auf die Berücksichtigung von Daten aus dem ALG I verzichtet.

⁹ Der Indikator wechselt von Bereich III in Bereich II, weil es sich hierbei nicht um eine Inanspruchnahme des geförderten Bereichs handelt, in diesem aber häufig Bedarf nach flankierender Unterstützung auftritt.

Wohnort, im Suchtbereich ergänzt um Substitution¹⁰. Beides verweist eindeutig auf Erkrankungen/Störungen, die häufig mit Bedarf nach flankierender ambulanter Hilfe verbunden sind.

Der bisher auch in diesem Bereich einbezogene Indikator „Krankenhausentlass-Diagnosen“ entfällt aufgrund von Fehlerhaftigkeit.

■ Bereich III: Inanspruchnahme

Der dritte Bereich wurde mit Blick auf die einbezogenen Indikatoren und der Gewichtung im Rahmen der Evaluation am stärksten diskutiert. Die meisten Stimmen votierten für die Beibehaltung der Inanspruchnahme spezifischer Hilfen, nicht jedoch der Eingliederungshilfeleistungen. Mehrheitlich wurde eine niedrigere Gewichtung des Bereichs empfohlen, u. a. weil sich hier stärker kommunales Handeln als Bedarf ausdrückt¹¹.

Bereich III beinhaltet deshalb zukünftig lediglich die Inanspruchnahme ambulanter Suchthilfeeinrichtungen (darunter auch niedrigschwellige Einrichtungen, sofern sie den Kerndatensatz nutzen) sowie von offenen sozialpsychiatrischen Hilfen. Anders als bisher geht nun aber auch die Beratung von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen in die Berechnung ein. So wird die familiäre und Umfeld-Belastung als Ganzes ebenso in den Blick genommen wie das breite Aufgabenspektrum der Hilfen.

Zudem wurde empfohlen, die Nutzungsdaten aufgrund unerklärlicher Schwankungen über mehr als ein Jahr zu betrachten, dem kann im Bereich Sucht gefolgt werden. Zukünftig gehen also in Bereich III ein: Jahresdurchschnittszahl von Nutzer*innen der ambulanten Suchthilfe berechnet über drei Jahre (2014 – 2016). In offenen sozialpsychiatrischen Hilfen kann derzeit erst ein Jahr einbezogen werden, weil die neu eingeführte Dokumentation noch nicht stabil läuft und früher erfasste Daten besonders fehleranfällig sind. Perspektivisch – und nach Überarbeitung des Dokumentationssystems – sollte auch hier ein Durchschnittswert über drei Jahre verwendet werden.

Einige Befragte empfahlen, auch die durch die Kommune direkt erbrachten Leistungen, vor allem durch die SpDi, einzubeziehen. Darauf muss jedoch aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit der Daten über das gesamte Land (noch) verzichtet werden.

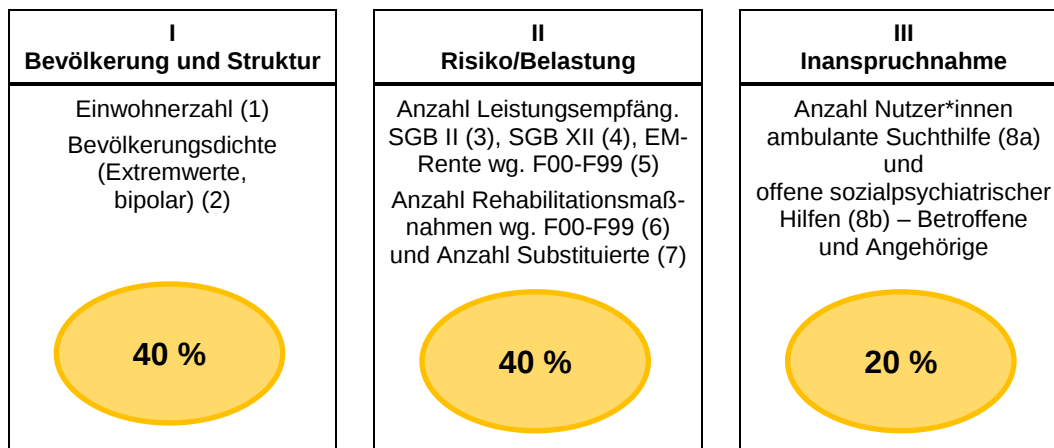
Das neu gefasste Indikatorenmodell trifft, ebenso wie das alte, keine Aussagen über tatsächliche bzw. absolute Bedarfe. Es beschreibt lediglich Relationen und fördert damit eine relative Versorgungs-/Verteilungsgerechtigkeit im Land.

Auch das neue Modell verwendet ausschließlich derzeit regelhaft verfügbare Daten. Das soll nicht ausschließen, auf Dauer weitere relevante Daten zu berücksichtigen – sofern sie kommunenbezogen und belastbar vorliegen (bspw. zu Prävention oder Leistungen der SpDi).

¹⁰ Zur Substitution liegen ausschließlich Daten zur Anzahl Substituierter pro Praxisort vor.

¹¹ Dies wurde insbesondere für die Gewährung von Eingliederungshilfemaßnahmen konstatiert.

Abb. 5: Indikatoren, -bereiche und Verteilung ab 2018



Die in die Berechnungen einbezogenen Daten zu allen Kommunen werden regelhaft und systematisch erfasst. Berücksichtigt werden die Daten zu 2015 und für Indikator 8a der Durchschnitt der Jahre 2014 – 2016. Die Quellen zu den Indikatoren im Einzelnen:

1. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (1, 2, 4)
2. Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende (3)
3. Deutsche Rentenversicherung Nord (5, 6)
4. Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (7)
5. Einrichtungen/ISD/Land (8a)
6. Einrichtungen/Kommunen/Land (8b).

Die Grunddaten zu den einzelnen Indikatoren sind kommunenweit und landesbezogen im Anhang ausgewiesen (vgl. Kap. 5.1). Die Kommunen haben Einsicht in die die jeweils für sie zugrunde gelegten Daten, können diese prüfen und korrigieren. Für alle der Neuberechnung zugrunde gelegten Daten s. Anhang 5.1.

4.2 Berechnungsmethode

Zur Berechnung wird das **Standardpunktverfahren** (Shevsky & Bell 1974, S. 139¹²) eingesetzt. Dieses setzt die Situation in den Kommunen miteinander in Bezug, um relative Belastungsniveaus zu bestimmen. Dieses Berechnungsverfahren wird auf alle Indikatoren – außer auf Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte – angewendet. Die Bevölkerungsdaten werden als feststehende Basisdaten absolut verwendet.

Die Berechnung erfolgt getrennt für den Suchtbereich und den psychiatrischen Bereich, wird dann jedoch zusammengefasst ausgewiesen. Die Fördervolumen sind weiterhin gegeneinander deckungsfähig, was den Kommunen mehr Gestaltungsfreiheit gibt.

Zunächst wurde in beiden Bereichen für jeden Indikator der Anteil am Finanzierungsvolumen entlang der nachfolgenden Verteilung berechnet:

¹² Shevsky, E. & Bell, W. (1974). Sozialraumanalyse, in: P. Atteslander & B. Hamm (Hrsg.). *Materialien zur Siedlungssoziologie*. Köln. Angewendet zunächst für die kommunale Sozialplanung 1978 in Wiesbaden und 1979 für den Sozialatlas in Saarbrücken und seither in vielen sozialplanerischen Projekten.

Tab. 3: Gewichtung der Indikatoren(bereiche) ab 2018

Indikatoren(bereiche), Basisjahr: 2015	Suchtbereich	psychiatrischer Bereich
Bereich I:		
Einwohnerzahl	20 %	20 %
Bevölkerungsdichte (beide Pole)	20 %	20 %
Zwischensumme Bereich I	40 %	40 %
Bereich II:		
Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II und SGB XII plus Erwerbsminderungsrente wegen Sucht	30 %	./.
Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II und SGB XII plus Erwerbsminderungsrente wegen psychischer Erkrankung	./.	30 %
Anzahl bewilligte Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund von Sucht plus Anzahl Substituierte	10 %	./.
Anzahl bewilligte Rehabilitationsmaßnahmen wg. psychischer Erkrankung	./.	10 %
Zwischensumme Bereich II	40 %	40 %
Bereich III:		
Anzahl Nutzer*innen (Betroffene, Angehörige, sonstige) ambulante Sucht- und Drogenberatung (Ø 2014 – 2016)	20 %	./.
Anzahl Nutzer*innen (Betroffene, Angehörige, sonstige) in offenen Treffs für psychisch Kranke	./.	20 %
Zwischensumme Bereich III	20 %	20 %

Für die Berechnung einer Kennzahl nach dem Standardpunktverfahren (in den Bereichen II und III; s. o.) wird zunächst pro Indikator der Wertebereich (W = höchster Wert minus niedrigster Wert) berechnet (mit Ausnahme des Bereichs I). Dann wird der Wert der jeweiligen Kommune (x = der relative Anteil z. B. von Nutzer*innen ambulanter Suchthilfe) in Beziehung zum niedrigsten Wert aller Kommunen gesetzt. Der Standardpunktwert (einer Kommune in einem Indikator) ergibt sich aus der Multiplikation des (reziproken) Wertebereichs mit dem Abstand der Kommune zum niedrigsten Wert (aller Kommunen). Der resultierende Standardpunktwert liegt dann zwischen 0 (geringste Belastung) und 100 (höchste Belastung). Im Ergebnis entsteht so eine standardisierte Rangreihe der Kommunen je nach dem Grad der Problembelastung.

Die Berechnungsformel lautet:

$$S = \frac{100}{W} (x - \text{Min.})$$

S = Standardpunktwert pro Kommune (pro Indikatorbereich)

W = Wertebereich (Differenz aus höchstem und niedrigstem Wert des Indikators)

x = der Rohwert einer Kommune

Min. = Minimum/der niedrigste Wert des Indikators über alle Kommunen.

Ein Beispiel:

Nordfriesland, Indikator: Reha-Maßnahmen wegen psychischer Erkrankung

Daten:

x = Rohwert (Reha-Maßnahmen wegen psychischer Erkrankung in Pinneberg absolut = 140, in % Reha-Maßnahmen wegen psychischer Erkrankung in SH =) 6,8 %

W = Wertebereich (Differenz von Min. = 2,8 % und Max. = 10,3 %) = 7,5%

$$S = \frac{100}{7,5} (6,8 - 2,8) = 53,3$$

Die so ermittelten Punktwerte werden auf den jeweiligen Anteil der Fördersumme angewendet und die Ergebnisse einer Kommune in allen Indikatoren/Bereichen aufaddiert. Die Summe ergibt die neue Fördersumme.

Mit der Anpassung des Indikatorenmodells führt die darauf basierende Neuberechnung für 2018 erneut zu z. T. erheblichen Verschiebungen der bisherigen Zuwendungshöhen. Die rationale und transparente bedarfsbezogene Bemessung der Pauschale (relative Bedarfsbezogenheit) führt bei gleichbleibendem Gesamtbudget nun in sechs Städten und Landkreisen zu Verlusten, in neun Kommunen zu Zugewinnen im Vergleich zur Landesförderung im Jahr 2017 – beides kann erheblich ausfallen.

Die nachfolgende Tab. 4 enthält die Ergebnisse der Berechnungen der fachbezogenen Pauschalen auf Basis der vollständigen Anwendung des neuen Indikatorenmodells und zeigt diese im Vergleich zur aktuellen Fördersumme.

Tab. 4: Vergleich der Verteilung 2017 (75 % nach Indikatorenmodell erste Version, Spalte 2) mit der Verteilung nach neuem Indikatorenmodell und vollständiger Umsetzung ab 2018 – anteilig (4) und absolut (5) – nach Kommunen

1 Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	2 Verteilung 2017 in Euro	3 neue Zuweisung (100 % nach neuem IM)	4 prozentuale Veränderung 2018 zu 2017	5 Differenz 2018 zu 2017, absolut
Flensburg	117.930,54	114.621,00	97,2	-3.309,54
Kiel	497.798,33	455.356,94	91,5	-42.441,39
Lübeck	233.025,69	249.303,22	107,0	16.277,53
Neumünster	71.477,94	85.812,92	120,1	14.334,98
Dithmarschen	61.143,33	76.049,60	124,4	14.906,27
Herzogtum Lauenburg	80.890,03	105.075,74	129,9	24.185,71
Nordfriesland	101.351,90	88.599,95	87,4	-12.751,95
Ostholstein	101.355,75	107.521,35	106,1	6.165,60
Pinneberg	205.867,18	196.362,09	95,4	-9.505,09
Plön	40.070,62	52.533,38	131,1	12.462,76
Rendsburg-Eckernförde	176.822,28	138.464,80	78,3	-38.357,48
Schleswig-Flensburg	112.978,39	107.626,70	95,3	-5.351,69
Segeberg	159.306,98	166.773,18	104,7	7.466,20
Steinburg	45.768,28	57.779,22	126,2	12.010,94
Stormarn	101.663,88	105.602,31	103,9	3.938,43
SH gesamt	2.107.451,01	2.107.482,40	100,00	31,39

Die Veränderungen bringen bei nahezu gleichbleibender Gesamtfördersumme (auf dem Niveau von 2012) für neun Kommunen, darunter sieben Landkreise, Zugewinne. Ausschlaggebend dafür ist das deutlich höhere Gewicht von Bereich I. Sechs Kommunen erhalten weniger vom Land, der Abschlag liegt hier allerdings in vier Fällen bei unter einem Zehntel. Auch bei vier der neun Kommunen mit Mittelsteigerungen bewegen sich die Veränderungen im 10-%-Rahmen, sodass bei insgesamt acht Kommunen vergleichsweise begrenzte Verschiebungen bzgl. der aktuellen Landesförderung gegeben sind.

Die aktuellen Verschiebungen „korrigieren“ z. T. mit dem alten Modell umgesetzte Veränderungen, dabei kommt es überwiegend zu Positiv-Verschiebungen in Richtung Landkreise: Bspw. entfielen auf die Landkreise Herzogtum-Lauenburg und Steinburg durch das alte Indikatorenmodell deutliche Mittelkürzungen, die nun umgekehrt werden in (leichte) Zunahmen. Demgegenüber ergeben sich für die Stadt Flensburg eine leichte und für die Stadt Kiel eine deutlichere Korrektur nach unten. Allerdings kommt auch auf den Landkreis Rendsburg-Eckernförde eine deutliche Abnahme der Landesförderung zu.

4.3 Umsetzung und weitere Empfehlungen

Für die Implementierung der indikatorengestützten Mittelbemessung war ein Szenario erarbeitet worden, das eine Implementierung in drei Schritten über fünf Jahre vorsah. Die stufenweise Umsetzung erfolgte dementsprechend und im vierten Jahr (2016) begann die vorgesehene grundlegende Evaluation von Modellumsetzung, Folgen und Veränderungs-

bedarfen. Die Evaluationsergebnisse wurden verknüpft und mündeten in einer Neugestaltung des Verteilungsschlüssels, mit der eine weitere Verbesserung erzielt werden konnte. Zudem wurden die Daten aktualisiert.

Da die Evaluation die Richtigkeit des Ansatzes und den Wunsch der meisten Akteure aus Kommunen und Leistungsanbieterseite nach vollständiger Umsetzung bestätigt, steht aus der Sicht von FOGS nun für 2018 die vollständige Umsetzung des – verbesserten – Indikatorenmodells an.

Die Evaluation hat auch aufgezeigt, dass das Indikatorenmodell inhaltlich und bzgl. der daraus resultierenden Mittelbemessung im Land bisher nur wenig bekannt ist, insbesondere im sozialpsychiatrischen Bereich. Es erscheint deshalb sinnvoll, das Modell und seine Umsetzung im Rahmen der Beratungen zwischen den Vertragspartnern im Sozialvertrag II zum Vorgehen im Jahr 2018 (und darüber hinaus) ausführlich zu erläutern. Auch sollte jede Kommune mit den Informationen zur Fördersumme für 2018 die ihnen zugehörigen Basiswerte, die der Berechnung zugrunde liegen, erhalten (vgl. Kap. 5.2). Um die kommunenbezogenen Daten einordnen zu können, sollten diese sinnvollerweise (mindestens) um Angaben zu den jeweiligen Durchschnittswerten im Land ergänzt werden.

Neben den Kommunen sollten auch Verbände und Träger/Einrichtungen die Chance haben, die Grundlagen der Mittelbemessung des Landes und damit das Indikatorenmodell kennenzulernen und zu verstehen. Hilfreich wäre es, einen Erläuterungstext dazu bereitzustellen, ggf. online auf den Seiten des Ministeriums. Wir empfehlen zudem, die Ergebnisse der Evaluation nicht nur den Kommunen, sondern allen Interessierten im Land zugänglich zu machen.

Grundsätzlich sollten die Datengrundlagen weiterhin regelmäßig alle drei bis fünf Jahre aktualisiert und die Mittelbemessung darauf basierend neu berechnet werden. Das Budget sollte dabei zumindest allgemein übliche Anpassungen (bspw. Inflationsrate, Tarifsteigerungen) berücksichtigen. Mit Blick auf Planungssicherheit für die Kommunen sollte diese Verteilung wieder für einen festen Mehrjahres-Zeitraum verbindlich zugesagt werden.

Das Modell ist prinzipiell offen und veränderungsfähig, perspektivisch können und sollen weitere fachbezogene Indikatoren einbezogen werden. Eine solche Verbesserung von Datengrundlagen setzt jedoch voraus, dass Kommunen und Träger sich untereinander abstimmen und ihre Dokumentation landesweit einheitlich anpassen. Generell wird hierfür bspw. die Schaffung eines Arbeitskreises zur Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der Datengrundlagen angeregt. Diese Daten wären über eine Verwendung zur Bemessung der Landeszuwendung hinaus sinnvolle Grundlagen für ein kommuneninternes Controlling wie auch ein kommunenübergreifendes Benchmarking sowie für inhaltliche Diskussionen, Leistungsvereinbarungen etc. zwischen Kommunen und Leistungserbringern.¹³

Die Kommunen im Land haben die ihnen zugewachsene Verantwortung für sämtliche Mittel in den beiden Bereichen angenommen und auch die Leistungserbringer sehen in der Kommune prinzipiell die richtige Verortung für versorgungssystembezogene Entscheidungen. Gleichwohl wird der fast vollständige Rückzug des Landes aus der Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgung vielfach bedauert. Sowohl Kommunen als auch insbesondere Leistungserbringer äußern den Wunsch nach einer fachlichen Begleitung durch das Land.

Da nur wissenschaftsbasiert und im Zusammenwirken aller Akteure der erreichte Stand an Fachlichkeit, Qualitätssicherung und Dokumentation gehalten und ausgebaut sowie Kooperation und Koordination gefördert werden können, wird empfohlen:

¹³ Perspektivisch werden zudem die Auswirkungen des BTHG zu beobachten und ggf. entsprechende Anpassungen notwendig sein.

- Das Land sollte die Forschung zur Entwicklung von Konsum und Konsummustern fördern, um wissenschaftlich Bedarfe ableiten zu können.
- Mit Blick auf die Aufgabe des Landes, vergleichbare Lebensbedingungen im Land zu schaffen, sollte das Land die Entwicklung von Versorgungsstandards fördern. Angeregt wurde, hierfür – ergänzend zu den o. g. Grundlagen – eine grundlegende Bestandsaufnahme zu den Versorgungsstrukturen im Land bzw. in den Kommunen durchzuführen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für Diskussionen in und zwischen den Kommunen dienen und zur Ableitung von Maßnahmen zur Förderung gleicher Lebensverhältnisse, zudem können sie fachliche Hinweise zu guter Praxis bzw. Mindest-Versorgungsstrukturen geben.
- Hilfreich für Entwicklungsprozesse könnten dabei das Angebot von (moderierten) Austauschforen sein, in denen Land, Kommunen und Leistungsanbieter zusammen konkret an Versorgungsgestaltung und –entwicklung arbeiten.
- Die Dokumentation im sozialpsychiatrischen Bereich sollte landesweit grundlegend überarbeitet werden – sowohl bzgl. der Items als auch hinsichtlich der technischen Umsetzung. Für den Suchtbereich ist sicherzustellen, dass auch hier niedrigschwellige Hilfen den Kerndatensatz nutzen und ihre Leistungen damit bei der Mittelbemessung berücksichtigt werden können.
- Schließlich wird angeregt, die Möglichkeiten der Sonderförderung durch „spezifisch befristete Mittel“ bekannter zu machen. Zudem könnten die Mittel perspektivisch gezielt für landesseitig definierte und landesweit orientierte Schwerpunktsetzungen genutzt werden (z. B. themenbezogene Qualifizierung, Aufbau von Netzwerken, Förderung von Qualitätssicherung).

5 Anhang

5.1 Übersicht Grunddaten

Tab. 5: Einwohnerzahl, Kreisgrößen, Bevölkerungsdichte* und Abstand der Bevölkerungsdichte vom Landesmittel** (Stichtag 31.12.2015)

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl zum 31.12.2015	Kreisgröße in km ²	Bevölkerungsdichte	Abstand Be-völk.dichte
Flensburg	85.942	56,38	1.524	1.016
Kiel	246.306	118,40	2.080	1.572
Lübeck	216.253	214,13	1.010	502
Neumünster	79.197	71,63	1.106	598
Dithmarschen	132.917	1.428,17	93	415
Herzogtum Lauenburg	192.999	1.262,94	153	355
Nordfriesland	163.960	2.084,20	79	429
Ostholstein	199.574	1.391,95	143	365
Pinneberg	307.471	664,23	463	45
Plön	128.304	1.083,13	118	390
Rendsburg-Eckernförde	270.378	2.185,93	124	384
Schleswig-Flensburg	196.839	2.071,66	95	413
Segeberg	267.503	1.344,39	199	309
Steinburg	131.457	1.056,10	124	384
Stormarn	239.614	766,28	313	195
SH gesamt	2.858.714	15.799,33	508	

* Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

** Abstand der Bevölkerungsdichte = Differenz der Bevölkerungsdichte von Kreis/Stadt zum Mittelwert der Bevölkerungsdichten in den 15 Kommunen in Schleswig-Holstein. Durch den Abstand der Bevölkerungsdichte wird ersichtlich, welche Kreise/Städte am stärksten vom Mittelwert abweichen – nach unten und nach oben. Der Abstand der Bevölkerungsdichte fließt in die Berechnung der Zuweisung der finanziellen Mittel ein (je größer der Abstand desto mehr Gewicht). Eigene Berechnung.

Tab. 6: Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Stichtag 31.12.2015)* und SGB XII (Stichtag 31.12.2015)**, EM-Rente wegen psychischer Störungen nach Wohnort der Empfänger*innen (Stand 2015)***

	Anzahl SGB II Empfänger*innen	Anzahl SGB XII Empfänger*innen	Anzahl EM-Rente wg. psy. Störungen	Gesamt
Flensburg	10.800	2.865	45	13.710
Kiel	33.684	6.653	153	40.490
Lübeck	27.886	6.795	151	34.832
Neumünster	10.486	2.624	57	13.167
Dithmarschen	11.727	1.959	48	13.734
Herzogtum Lauenburg	13.011	2.860	91	15.962
Nordfriesland	9.686	2.188	32	11.906
Ostholstein	12.496	3.174	78	15.748
Pinneberg	19.688	4.652	113	24.453
Plön	6.957	1.922	46	8.925
Rendsburg-Eckernförde	14.813	4.161	92	19.066
Schleswig-Flensburg	13.686	2.826	64	16.576
Segeberg	14.413	3.907	128	18.448
Steinburg	9.393	2.025	42	11.460
Stormarn	9.914	3.030	96	13.040
SH gesamt	218.640	51.641	1.236	271.517

* Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende – nach Kommunen.

** Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Empfänger*innen SGB XII, Kap. 3, 4, 6 und 8, alle Altersgruppen – nach Kommunen.

*** Quelle: DRV Nord, Rentenzugänge 2015 bei der DRV Nord bei Erwerbsminderungsrenten mit Diagnose psychische Erkrankung – nach Wohnort.

Tab. 7: Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Stichtag 31.12.2015)* und SGB XII (Stichtag 31.12.2015)**, EM-Rente wegen Sucht nach Wohnort der Empfänger*innen (Stand 2015)***

	Anzahl SGB II Empfänger*innen	Anzahl SGB XII Empfänger*innen	Anzahl EM-Rente wg. Sucht	Gesamt
Flensburg	10.800	2.865	6	13.671
Kiel	33.684	6.653	26	40.363
Lübeck	27.886	6.795	8	34.689
Neumünster	10.486	2.624	6	13.116
Dithmarschen	11.727	1.959	7	13.693
Herzogtum Lauenburg	13.011	2.860	9	15.880
Nordfriesland	9.686	2.188	7	11.881
Ostholstein	12.496	3.174	10	15.680
Pinneberg	19.688	4.652	23	24.363
Plön	6.957	1.922	9	8.888
Rendsburg-Eckernförde	14.813	4.161	13	18.987
Schleswig-Flensburg	13.686	2.826	10	16.522
Segeberg	14.413	3.907	7	18.327
Steinburg	9.393	2.025	4	11.422
Stormarn	9.914	3.030	7	12.951
SH gesamt	218.640	51.641	152	270.433

* Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende – nach Kommunen.

** Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Empfänger*innen SGB XII, Kap. 3, 4, 6 und 8, alle Altersgruppen – nach Kommunen.

*** Quelle: DRV Nord, Rentenzugänge 2015 bei der DRV Nord bei Erwerbsminderungsrenten mit Diagnose Sucht – nach Wohnort.

Tab. 8: Reha-Maßnahmen wegen psych. Störungen (Stand 2015)

	Anzahl Reha-Maßnahmen	je 100.000 Einwohner
Flensburg	58	67,5
Kiel	158	64,1
Lübeck	183	84,6
Neumünster	72	90,9
Dithmarschen	127	95,5
Herzogtum Lauenburg	188	97,4
Nordfriesland	95	57,9
Ostholstein	140	70,1
Pinneberg	212	68,9
Plön	91	70,9
Rendsburg-Eckernförde	143	52,9
Schleswig-Flensburg	107	54,4
Segeberg	188	70,3
Steinburg	123	93,6
Stormarn	183	76,4
SH gesamt	2.068	72,3

Quelle: DRV Nord Bewilligung von Reha-Maßnahmen wegen psychischer Erkrankung bei der DRV Nord im Jahr 2015 – nach Wohnort Versicherte.

Tab. 9: Reha-Maßnahmen wegen Sucht (Stand 2015)

	Anzahl Reha-Maßnahmen	je 100.000 Einwohner
Flensburg	54	62,8
Kiel	166	67,4
Lübeck	139	64,3
Neumünster	55	69,4
Dithmarschen	65	48,9
Herzogtum Lauenburg	80	41,5
Nordfriesland	74	45,1
Ostholstein	87	43,6
Pinneberg	148	48,1
Plön	41	32,0
Rendsburg-Eckernförde	119	44,0
Schleswig-Flensburg	64	32,5
Segeberg	116	43,4
Steinburg	55	41,8
Stormarn	88	36,7
SH gesamt	1.351	47,3

Quelle: DRV Nord: Bewilligung von Reha-Maßnahmen wegen Sucht bei der DRV Nord im Jahr 2015 – nach Wohnort Versicherte.

Tab. 10: Substituierte (Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl Substituierte	je 100.000 Einwohner
Flensburg	253	294,4
Kiel	1.219	494,9
Lübeck	300	138,7
Neumünster	92	116,2
Dithmarschen	18	13,5
Herzogtum Lauenburg	187	96,9
Nordfriesland	150	91,5
Ostholstein	44	22,0
Pinneberg	74	24,1
Plön	71	55,3
Rendsburg-Eckernförde	242	89,5
Schleswig-Flensburg	104	52,8
Segeberg	176	65,8
Steinburg	46	35,0
Stormarn	121	50,5
SH gesamt	3.097	108,3

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Abt. Qualitätssicherung, Substitutions-Statistik Schleswig-Holstein nach Praxisort.

Tab. 11: Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Treffs (Stand 2015)

	Anzahl Nutzer*innen	auf 1.000 Einwohner
Flensburg	79	91,9
Kiel	1.007	408,8
Lübeck	549	253,9
Neumünster	164	207,1
Dithmarschen	69	51,9
Herzogtum Lauenburg	17	8,8
Nordfriesland	71	43,3
Ostholstein	110	55,1
Pinneberg	416	135,3
Plön	83	64,7
Rendsburg-Eckernförde	63	23,3
Schleswig-Flensburg	83	42,2
Segeberg	226	84,5
Steinburg	27	20,5
Stormarn	200	83,5
SH gesamt	3.164	110,7

Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein nach Angaben der Kommunen.

Tab. 12: Nutzer*innen amb. Sucht- und Drogenberatung (Durchschnitt der Jahre 2014, 2015 und 2016)

	Anzahl Nutzer*innen	je 100.000 Einwohner
Flensburg	610	709,8
Kiel	3.689	1.497,7
Lübeck	1.212	560,5
Neumünster	677	854,8
Dithmarschen	360	270,8
Herzogtum Lauenburg	567	293,8
Nordfriesland	914	557,5
Ostholstein	882	441,9
Pinneberg	2.252	732,4
Plön	427	332,8
Rendsburg-Eckernförde	698	258,2
Schleswig-Flensburg	669	339,9
Segeberg	2.053	767,5
Steinburg	185	140,7
Stormarn	1.084	452,4
SH gesamt	16.279	569,5

Quelle: Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD)

5.2 Übersichten für die einzelnen Kommunen

Tab. 13: Stadt Flensburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	85.942	2.858.714
Bevölkerungsdichte	1.524	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	10.800	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	2.865	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	6	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	45	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	58	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	54	1.351
Substituierte	253	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	610	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	79	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **114.621,00 €**

Tab. 14: Stadt Kiel (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

I	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	246.306	2.858.714
Bevölkerungsdichte	2.080	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	33.684	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	6.653	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	26	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	153	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	158	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	166	1.351
Substituierte	1.219	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	3.689	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	1.007	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **455.356,94 €**

Tab. 15: Stadt Lübeck (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	216.253	2.858.714
Bevölkerungsdichte	1.010	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	27.886	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	6.795	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	8	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	151	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	183	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	139	1.351
Substituierte	300	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	1.212	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	549	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **249.303,22 €**

Tab. 16: Stadt Neumünster (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	79.197	2.858.714
Bevölkerungsdichte	1.106	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	10.486	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	2.624	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	6	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	57	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	72	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	55	1.351
Substituierte	92	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	677	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	164	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **85.812,92 €**

Tab. 17: Landkreis Dithmarschen (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	132.917	2.858.714
Bevölkerungsdichte	93	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	11.727	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	1.959	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	7	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	48	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	127	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	65	1.351
Substituierte	18	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	360	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	69	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **76.049,60 €**

Tab. 18: Landkreis Herzogtum Lauenburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	192.999	2.858.714
Bevölkerungsdichte	153	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	13.011	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	2.860	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	9	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	91	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	188	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	80	1.351
Substituierte	187	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	567	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	17	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **105.075,74 €**

Tab. 19: Landkreis Nordfriesland (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	163.960	2.858.714
Bevölkerungsdichte	79	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	9.686	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	2.188	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	7	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	32	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	95	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	74	1.351
Substituierte	150	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	914	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	71	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **88.599,95 €**

Tab. 20: Landkreis Ostholstein (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	199.574	2.858.714
Bevölkerungsdichte	143	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	12.496	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	3.174	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	10	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	78	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	140	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	87	1.351
Substituierte	44	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	882	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	110	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **107.521,35 €**

Tab. 21: Landkreis Pinneberg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	307.471	2.858.714
Bevölkerungsdichte	463	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	19.688	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	4.652	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	23	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	113	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	212	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	148	1.351
Substituierte	74	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	2.252	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	416	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **196.362,09 €**

Tab. 22: Landkreis Plön (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	128.304	2.858.714
Bevölkerungsdichte	118	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	6.957	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	1.922	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	9	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	46	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	91	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	41	1.351
Substituierte	71	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	427	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	83	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): 52.533,38 €

Tab. 23: Landkreis Rendsburg-Eckernförde (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	270.378	2.858.714
Bevölkerungsdichte	124	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	14.813	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	4.161	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	13	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	92	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	143	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	119	1.351
Substituierte	242	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	698	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	63	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **138.464,80 €**

Tab. 24: Landkreis Schleswig-Flensburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	196.839	2.858.714
Bevölkerungsdichte	95	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	13.686	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	2.826	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	10	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	64	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	107	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	64	1.351
Substituierte	104	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	669	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	83	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **107.626,70 €**

Tab. 25: Landkreis Segeberg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	267.503	2.858.714
Bevölkerungsdichte	199	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	14.413	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	3.907	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	7	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	128	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	188	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	116	1.351
Substituierte	176	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	2.053	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	226	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **166.773,18 €**

Tab. 26: Landkreis Steinburg (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	131.457	2.858.714
Bevölkerungsdichte	124	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	9.393	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	2.025	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	4	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	42	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wg. wegen psychischer Störungen	123	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	55	1.351
Substituierte	46	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	185	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	27	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): 57.779,22 €

Tab. 27: Landkreis Stormarn (Bezugsjahr 2015 bzw. Stichtag 31.12.2015)

	Anzahl	Gesamt Schleswig-Holstein
Bereich 1		
Einwohnerzahl	239.614	2.858.714
Bevölkerungsdichte	313	508*
Bereich 2		
Leistungsempfänger*innen SGB II	9.914	218.640
Leistungsempfänger*innen SGB XII (Kap. 3,4,6,8)	3.030	51.641
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (Sucht)	7	152
Leistungsempfänger*innen Erwerbsminderungsrente (psych.)	96	1.236
Rehabilitationsmaßnahmen wegen psychischer Störungen	183	2.068
Rehabilitationsmaßnahmen wegen Sucht	88	1.351
Substituierte	121	3.097
Bereich 3		
Nutzer*innen ambulante Sucht- und Drogenberatung Durchschnitt der Jahre 2014/2015/2016	1.084	16.279
Nutzer*innen offene sozialpsychiatrische Hilfen	200	3.164

* Bevölkerungsdichte = Mittelwert der Bevölkerungsdichten aller 15 Kommunen im Land.

Zuweisung 2018 (100 % nach dem neuen Indikatorenmodell): **105.602,31 €**

Neuverteilung der Landesmittel für ambulante Suchtkrankenhilfe und offene Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich

Umsetzung des neuen Indikatorenmodells nach der Evaluation des Verteilungsschlüssels durch FOGS

	2012 100% bish. Mittelvert., 0% Indikatorenmod. Betrag € Anteil		2013 / 2014 50% bish. Mittelvert., 50% Indikatorenmod. Betrag € Anteil		2015 - 2017 25% bish. Mittelvert., 75% Indikatorenmod. Betrag € Anteil		Ab 2018 100% Neues Indikatoren- modell Betrag € Anteil		Veränderung 2018 ./ 2017 (Sp.7 ./ Sp.5) Betrag €	Ab 2018 100% Neues Indikatoren- modell zzgl. 0,5 Mio. € Betrag € Anteil		Veränderung 2018 ./ 2017 (Sp.10 ./ Sp.5) Betrag €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flensburg	139.864,95	6,6%	125.242,01	5,9%	117.930,53	5,6%	114.621,00	5,4%	-3.309,53	141.814,83	5,4%	+23.884,30
Kiel	550.144,39	26,1%	515.247,02	24,4%	497.798,32	23,6%	455.356,94	21,6%	-42.441,38	563.390,33	21,6%	+65.592,01
Lübeck	191.119,19	9,1%	219.056,86	10,4%	233.025,69	11,1%	249.303,22	11,8%	+16.277,53	308.450,37	11,8%	+75.424,68
Neumünster	60.754,77	2,9%	67.903,55	3,2%	71.477,93	3,4%	85.812,92	4,1%	+14.334,99	106.172,05	4,1%	+34.694,12
kreisfr. Städte	941.883,30	44,7%	927.449,44	44,0%	920.232,47	43,7%	905.094,08	42,9%	-15.138,39	1.119.827,58	42,9%	+199.595,11
Dithmarschen	95.574,87	4,5%	72.620,51	3,4%	61.143,32	2,9%	76.049,60	3,6%	+14.906,28	94.092,36	3,6%	+32.949,04
Hzgt. Lauenburg	90.512,17	4,3%	84.097,41	4,0%	80.890,02	3,8%	105.075,74	5,0%	+24.185,72	130.004,93	5,0%	+49.114,91
Nordfriesland	156.910,03	7,4%	119.871,28	5,7%	101.351,89	4,8%	88.599,95	4,2%	-12.751,94	109.620,30	4,2%	+8.268,41
Ostholstein	62.430,88	3,0%	88.380,79	4,2%	101.355,74	4,8%	107.521,35	5,1%	+6.165,61	133.030,77	5,1%	+31.675,03
Pinneberg	147.411,46	7,0%	186.381,94	8,8%	205.867,18	9,8%	196.362,09	9,3%	-9.505,09	242.948,97	9,3%	+37.081,79
Plön	59.561,37	2,8%	46.567,54	2,2%	40.070,62	1,9%	52.533,38	2,5%	+12.462,76	64.996,91	2,5%	+24.926,29
Rd-Eckernfd.	178.898,73	8,5%	177.514,43	8,4%	176.822,27	8,4%	138.464,80	6,6%	-38.357,47	171.315,54	6,6%	-5.506,73
Schl.-Flensbg.	96.457,33	4,6%	107.471,37	5,1%	112.978,38	5,4%	107.626,70	5,1%	-5.351,68	133.161,10	5,1%	+20.182,72
Segeberg	122.789,52	5,8%	147.134,49	7,0%	159.306,98	7,6%	166.773,18	7,9%	+7.466,20	206.340,11	7,9%	+47.033,13
Steinburg	52.061,18	2,5%	47.865,91	2,3%	45.768,27	2,2%	57.779,22	2,7%	+12.010,95	71.487,33	2,7%	+25.719,06
Stormarn	102.865,92	4,9%	102.064,56	4,8%	101.663,88	4,8%	105.602,31	5,0%	+3.938,43	130.656,44	5,0%	+28.992,56
Kreise	1.165.473,46	55,3%	1.179.970,23	56,0%	1.187.218,55	56,3%	1.202.388,32	57,1%	+15.169,77	1.487.654,76	57,1%	+300.436,21
Gesamt	2.107.356,76	100,0%	2.107.419,67	100,0%	2.107.451,02	100,0%	2.107.482,40	100,0%	+31,38	2.607.482,34	100,0%	+500.031,32

**Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen in Schleswig-Holstein;
Protokoll zur Informationsveranstaltung der Vertragspartner über den Abschlussbericht Evaluation und der Neuausrichtung der Verteilung der Landesmittel**

Am 04.09.2017 wurden die Vertragspartner des Rahmenstrukturvertrags soziale Hilfen Schleswig-Holstein, die kommunalen Landesverbände (KLV) und die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte, und als Vertretung der Leistungserbringer die Landesstelle für Suchtfragen SH (LSSH) zur o.a. Informationsveranstaltung im MSGJFS begrüßt. Im Laufe der VA wurde bereits eine deutliche Erhöhung des Landesbudgets zum 01.01.2018 mit einer 5 jährigen Vertragsbindung in Aussicht gestellt. Nach der beabsichtigten Information des Sozialausschusses am 14.09.17 wurde die Bekanntgabe weiterer Details angekündigt.

Frau Martina Schu, Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH (FOGS), erläuterte die durchgeführte Evaluierung des Indikatorenmodells (IM) und deren Ergebnisse und Umsetzung, sowie die neue Berechnung der finanziellen Mittel für die Kreise und kreisfreien Städte. Betont wurde, dass mögliche Kürzungen bei der Förderung in einzelnen Kommunen nicht zu verhindern waren.

Im Anschluss nutzten die Anwesenden die Möglichkeiten, konkrete Nachfragen zum Berechnungsmodell zu stellen. Außerdem machten sie deutlich, dass das IM – wie die Evaluierung auch gezeigt hat – grundsätzlich erfolgreich sei, die veränderte Gewichtung bei einigen Kommunen jedoch aufgrund der finanziellen Einbußen kritisch gesehen wird.

Inhalte des Gesprächs:

Der Indikator der Bevölkerungsdichte ermöglicht (trotz Beachtung der höchsten und niedrigsten Dichte) nur eine begrenzte Aussage über die Versorgungsstruktur einer Kommune, wie z. B., dass Angebote bisher nicht am Wohnort selbst, sondern in Ballungszentren wahrgenommen werden und dass es nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage die Gewichtung der Indikatoren erfolgte. Vernachlässigt in der Berechnung sind zudem Standorte von Kliniken und Gefängnissen. *(Obwohl alle Werte der Rechengrundlage dem Abschlussbericht zu entnehmen sind, erklärt sich FOGS bereit, zeitnah den einzelnen Kommunen die Berechnung der Mittel durch die Erstellung einer Tabelle mit den Standardpunkten zuzuleiten, damit diese die Berechnung nachvollziehen können.)*

Der unterschiedliche Umgang der Leistungserbringer mit der Eingabe der Daten in die Datenbank (SGB II, SGB XII, Sucht und Psych) wurde bemängelt. In diesem Zusammenhang wurde seitens der LSSH und des MSGJFS wiederholt auf die Wichtigkeit einer umfassenden Dokumentation in den Einrichtungen hingewiesen und die Kommunen aufgefordert, sich gerne intensiver als bisher in der AG Dokumentation einzubringen. Abschließend wurde verabredet, die KLV sowie die Kreise und kreisfreien Städte über die vom Land jährlich ausgeschriebenen spezifisch befristeten Projektmittel an Leistungserbringer zu informieren und ihnen die Ausschreibungen bekannt zu geben.

Im Rahmen der Veranstaltung ist es FOGS und dem MSGJFS gelungen, aus fachlicher Sicht alle Anmerkungen hinsichtlich des IM zu erklären. Die kritische Betrachtung über Geldeinbußen blieb bei den betroffenen Kommunen (Stadt Kiel und Kreis Rendsburg-Eckernförde) bestehen.

Aktuelle Problematik: Die Haushaltsplanungen der Kommunen sind fast vollständig abgeschlossen oder stehen kurz davor und nach bisherigem Kenntnisstand müssen in Kommunen mit Kürzungen durch das Land ggf. Stellen abgebaut werden.

Daher bitten die KLV und die kommunalen Vertreter, möglichst zügig die neue Höhe der Finanzmittel zu veröffentlichen und den Vertragspartnern einen beabsichtigten Zeitplan für die angedachten vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

(Hinweis: Die Vertragsentwürfe des Rahmenvertrages und der Einzelverträge sollen bis Ende September 2017 an die KLV versandt werden und die Aufnahme der Vertragsgespräche mit den KLV ist für Ende Oktober (nach den Herbstferien)/ Anfang November 2017 geplant.)

Zur Umsetzung des vielfachen Wunsches der Kommunen und der geförderten Einrichtungen ist angedacht, einen jährlich stattfindenden Fachtag zum Thema soziale Hilfen von Seiten des MSGJFS auszurichten und zu moderieren. Hier soll es insbesondere zu einem regelmäßigen und landesweiten fachlichen Austausch zwischen Trägern, Kommunen und MSGJFS kommen, welcher die Grundlage für die Fortentwicklung sozialer Hilfen darstellen kann.

Angelika Bähre

Stand: ~~27.10.2014~~ 23.11.2017

Rahmenvertrag
über die
Grundsätze der ~~Neustrukturierung~~ Strukturierung und Kommunalisierung
der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein
(Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen)

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, ~~Wissenschaft und Gleichstellung~~ Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch ~~Frau Herr~~ Ministerin ~~Kristin Alheit~~ Dr. Heiner Garg,

- im Folgenden: ~~MSGWG MSGJFS~~ -

und

dem Städtetag Schleswig-Holstein,
vertreten durch Herrn Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag,
vertreten durch Herrn ~~Dr. Sönke E. Schutz~~ Jan-Christian Erps, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- im Folgenden: KLV -

Präambel

Aufbauend auf dem vorangehenden Rahmenvertrag sowie den früheren kommunalisierten Sozialverträgen, beabsichtigen die Vertragspartner, die Struktur zur Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein in der in den letzten Jahren bewährten Form fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Daher kommen sie wie folgt überein.

Kommentar [KT(1): Die Präambel soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich nicht um eine „Neu“-strukturierung handelt sowie Kommunalisierung bereits abgeschlossen ist und der Vertrag an die vorhergehenden Verträge anknüpft.

§ 1
Grundsatz

~~Geleitet von dem Grundsatz, eine auf gemeinsamen Grundlagen basierende Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen zu entwickeln, kommen die Vertragspartner wie folgt überein:~~

(1) Gemeinsames sozialpolitisches Ziel der Landesregierung und der ~~Kommunen~~ Kreise und kreisfreien Städte ist es, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Bürgernahe, niedrigschwellige und kompetente Hilfe in sozialen Problemlagen und Konflikt-

Kommentar [KT(2): Zur Klarstellung soll statt „Kommunen“ die Bezeichnung „Kreise und kreisfreie Städte“ erfolgen.

Stand: ~~27.10.2014~~ 23.11.2017

situationen sowie Prävention sind grundlegende Beiträge zum Erhalt einer sozialen Infrastruktur in Schleswig-Holstein.

(2) Durch die Umstellung-Anpassung der Förderung sollen die Voraussetzungen für eine wirksame, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebotsstruktur erhalten und nach Möglichkeit weiter entwickelt werden. Zudem sollen die sozialen Hilfen vor Ort noch besser orientiert an den jeweiligen Lebenslagen der Menschen gestaltet werden. Gleichzeitig ~~wird einesoll die~~ effiziente Steuerung des Einsatzes der vorhandenen Mittel angestrebt-fortgesetzt werden. ~~Die kommunale Planungs- und Handlungsfähigkeit soll durch die Konzentration der Förderung auf die kommunale Ebene gestärkt und die Grundlagen für eine zukunftsichernde Infrastruktur geschaffen werden.~~

Kommentar [KT(3)]: Siehe Präambel

(3) Die bedarfsgerechte Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur obliegt in erster Linie den Kommunen Kreisen und kreisfreien Städten. Unabhängig davon sind die Sicherung der bedarfsgerechten und fachlichen Weiterentwicklung, die Gewährleistung landesweit vergleichbarer Versorgungs- und Lebenssituationen sowie die Organisation der Aufgaben und Angebote, die überregional effektiver realisiert werden können, nach wie vor Aufgaben des Landes.

(4) Die kontinuierliche, fachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem MSGWG-MSGJFS und den Vertretern der Kommunen Kreisen und kreisfreien Städte ist tragendes Element ~~der Neustrukturierung und Kommunalisierung~~ des Förderwesens.

§ 2 Ziele

(1) Die Regelungen dieses Vertrages dienen den nach folgenden gemeinsamen Zielen der Vertragsparteien:

(~~2~~4) Drogenpolitik wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und illegalen wie legalen Drogen sowie nicht stoffgebundenen süchtigen Verhaltensweisen gleichermaßen Aufmerksamkeit zugewandt ~~entgegen~~ gebracht. Vorrangige Ziele des Suchthilfesystems sind möglichst frühe Erreichung der Betroffenen für Schadensminimierung, Heilung und Rehabilitation. Daher bildet die Präventionsarbeit einen besonders wichtigen Schwerpunkt. Zur Zielerreichung innerhalb der Arbeit im Suchthilfesystems gehören der Erhalt und die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und fachlichen Standards genügenden und eigenständigen suchtbefugten Grundversorgung aller Suchtgefährdeten, Suchtkranken und deren Angehörigen, unabhängig von Alter, Suchtmittel, Konsumstatus und ggf. vorhandenen weiteren Problemen und Erkrankungen in ihrem Versorgungsgebiet. Eine alters- und zielgruppenspezifische Ansprache unter Berücksichtigung des Prinzips des Gender Mainstreaming und die Berücksichtigung kultureller Besonderheiten von Menschen mit Migrationshintergrund muss dabei gewährleistet sein. Eine Vernetzung, insbesondere mit ehrenamtlichen Strukturen, sowie sozialraumorientierte Arbeit ist zentraler Bestandteil der ambulanten Suchtkrankenhilfe.

(~~3~~2) Psychisch kranken und behinderten Menschen soll ein niedrigschwelliger und generationsübergreifender Zugang zum Hilfesystem ermöglicht werden. Hier sind insbesondere Einrichtungen mit Kontaktstellenfunktion in Form von Begegnungsstätten, Teestuben, Clubs und Treffpunkten geeignet. Deren Leistungen sollen von Angeboten zur Tagesstruk-

Stand: ~~27.10.2014~~ 23.11.2017

turierung über Hilfen zur Kontaktgestaltung bis hin zu Angeboten zur Teilnahme am öffentlichen Leben reichen. Ferner sollen die betroffenen psychisch kranken Menschen Beratung und Begleitung von einer Betreuungsform in eine andere erhalten. Eine alters- und zielgruppenspezifische Ansprache unter Berücksichtigung des Prinzips des Gender Mainstreaming und die Berücksichtigung kultureller Besonderheiten von Menschen mit Migrationshintergrund muss dabei gewährleistet sein. Eine Vernetzung, insbesondere mit ehrenamtlichen Strukturen, sowie sozialraumorientierte Arbeit ist zentraler Bestandteil der Offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich.

§ 3 Geförderte Maßnahmen

Der Vertrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Förderung der regionalen ambulanten Suchtkrankenhilfe,
2. Förderung von Projekten der Offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich.

§ 4 Finanzvolumen und Finanzierungszeitraum

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen nach § 3 stellt das ~~MSGWG-MSGJFS~~ den ~~Kommunen-Kreisen und kreisfreien Städten~~ einen Betrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen gemäß den VV-K zu § 44 LHO als Zuwendung zur Verfügung. ~~Diese erhalten die Zuwendungen erhalten die Kreise und kreisfreien Städte~~ zur Weiterleitung an ambulante Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie entsprechend der jeweiligen Zuwendungsverträge. Die Gesamtsumme aller Zuwendungen nach den Zuwendungsverträgen beträgt höchstens bis zu 2.374.968,65 Euro (i. W. zwei Millionen dreihundertvierundsiebzigtausendneinhundertachtundsechzig 65/100 Euro) pro Jahr für die Jahre ~~2015-2018~~ bis ~~2018~~2022, beginnend ab dem 01.01.~~2015~~2018. Diese Summe ist bestimmt für

Maßnahmen gemäß § 3 Nr. 1 und

Maßnahmen gemäß § 3 Nr. 2.

Eine Doppelförderung mit anderen Angeboten, die z. B. durch die Rentenversicherung oder die Krankenkassen finanziert werden, ist auszuschließen. Die Mittelverteilung für die Jahre ~~2015-2018-2017-2022~~ ergibt sich aus der Anlage 1 ~~a~~. ~~Für das Jahr 2018 wird das MSGWG bis spätestens zum 30.06.2017 die Neuverteilung der Summen, die in Abhängigkeit zu den ab 2016 zu erarbeitenden Evaluationsergebnissen gestaltet wird, für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte bekannt geben.~~

(2) Die Gesamtsumme aller Zuwendungen aus Abs. 1 erhöht sich ab dem 01.04.2018 für die restliche Vertragslaufzeit um 500.000,00 Euro (i. W. fünfhunderttausend Euro) pro Jahr. Diese Erhöhung steht unter dem haushaltsrechtlichen Vorbehalt der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Kommentar [KT(4)]: Da eine neue Anlage 1b für das Indikatorenmodell eingeführt werden soll (s. Abs. 3) wird die Anlage 1 zu Anlage 1a.

Kommentar [KT(5)]: Die Mittelvergabe soll über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg konstant bleiben. Eine klassische Evaluation findet nicht statt.

Kommentar [KT(6)]: Die Summe der geplanten Mittelerrhöhung sollte genannt werden um eine effiziente Verhandlung auch mit den einzelnen Kommunen überhaupt zu ermöglichen. Die Erhöhung muss unter Zustimmungsvorbehalt des LT erfolgen, da im aktuellen Haushalt keine VE über die Summe bestehen.

Stand: ~~27.10.2014~~23.11.2017

(3) Die Verteilung der Zuwendungen an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt anhand eines Indikatorenmodells im Rahmen eines Standardpunktverfahrens. Die einzelnen Indikatoren und deren Gewichtung sowie die Berechnungsmethode des Standardpunktverfahrens ergeben sich aus Anlage 1 b.

Kommentar [KT(7): Das Indikatorenmodell und das Standardpunktverfahren sollte vertraglich festgeschrieben und in einer neuen Anlage 1b erläutert werden

(42) Die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ geben die Landesmittel gemäß Nr. 12 ff. der VV zu § 44 LHO an die ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie weiter, die als rechtsfähige Träger die in § 3 beschriebenen Maßnahmen wahrnehmen. ~~Die Kommunen~~Sie leiten die Mittel an die Einrichtungen erst weiter, wenn nachgewiesen ist, dass die Gesamtfinanzierung und damit die Arbeitsfähigkeit der Projekte sichergestellt ~~ist~~sind. Zu den haushaltsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Weiterleitung der Mittel siehe § 7a.

(53) Es wird davon ausgegangen, dass die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ Einrichtungen, die Aufgaben nach § 3 Nr. 1 und 2 wahrnehmen, in vergleichbarer Höhe wie in den Jahren zuvor fördern.

(64) Die Förderbeträge nach § 4 der Zuwendungsverträge werden in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ ausgezahlt. Davon abweichend werden die Förderbeträge im Jahr 2018 in einem Teilbetrag zum 15. Januar, einem Teilbeitrag zum 15. April (unter Berücksichtigung von 50% der Mittelerhöhung aus Abs. 2) und zwei gleichen Teilbeträgen, zum 15. Juli und 15. Oktober (jeweils unter Berücksichtigung von 25% der Mittelerhöhung aus Abs. 2) ausgezahlt.

Kommentar [KT(8): Da die Gesamtfördersumme für 2018 bereits die geplante Mittelerhöhung vollumfänglich enthalten soll, wird empfohlen, die fehlende Auszahlung der Mittelerhöhung aus Q1 2018 schnellstmöglich, also im Q2 2018, auszugleichen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Mittel nach diesem Vertrag sind für Maßnahmen entsprechend der diesem Vertrag beigefügten Anlagen 2 a und 2 b zu verwenden. Da es sich in der Regel um die Finanzierung laufender Angebote handelt, wird für die in Satz 1 genannten Maßnahmen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01. des jeweiligen Jahres entsprechend der Regelung Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO zugestimmt. Eine Bewilligung auf der Grundlage dieses Vertrages über den 31.12.20~~22~~18 hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ verpflichten die Einrichtungen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß den Vorgaben des Landeszuwendungsrechts für Zuwendungen an Dritte in der jeweils geltenden Fassung (VV zu § 44 LHO sowie ANBest-P; im Folgenden: Vorgaben des Landeszuwendungsrechts) in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisprüfung und die Geltendmachung eventueller Erstattungsansprüche wird unter Anwendung der Vorgaben des Landeszuwendungsrechts (VV zu § 44 LHO, ANBest-P) von den ~~Kommunen-Kreisen und kreisfreien Städten~~ durchgeführt.

(3) Die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für ihren Bereich. Liegt eine zweckwidrige Verwendung der Mittel vor, zeigen sie dies dem ~~MSGWG-MSGJFS~~ unverzüglich an.

Stand: ~~27.10.2014~~23.11.2017

§ 6 Berichtswesen

(1) Die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ verpflichten die Einrichtungen, die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel durch einen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P bis zum 30. Juni des Folgejahres nachzuweisen (siehe Anlage 3 a).

(2) Die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ weisen die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Landesmittel, die in der zweckentsprechenden Weiterleitung der Mittel an die Einrichtungen besteht, durch einen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-K bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach (siehe Anlage 3 b).

(3) Die ~~Kommunen-Kreise und kreisfreien Städte~~ belegen dem ~~MSGWG-MSGJFS~~ mit einer Gesamtübersicht die zweckentsprechende Verwendung der in § 4 genannten Beträge (Anlage 3 c). Als Nachweis werden die Prüfvermerke der Einzelverwendungsnachweise entsprechend der Anlage 3 d an das ~~MSGWG-MSGJFS~~ gegeben. Der Prüfvermerk bezieht sich jeweils auf die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen sowie die noch laufenden Maßnahmen.

(4) Dem Verwendungsnachweis beizufügen sind die für die Kreise und kreisfreien Städte aggregierten Daten der Einrichtungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe nach dem Datensatz Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 4 a). Die Daten können bei der vom ~~MSGWG-MSGJFS~~ mit der Auswertung der landesweiten Dokumentation beauftragten Stelle abgerufen werden. Das verwendete Dokumentationssystem muss von der vom ~~MSGWG-MSGJFS~~ beauftragten Stelle freigegeben worden sein. Für die Dokumentation der ambulanten Suchtprävention ~~ist soll~~ mit dot.sys ~~zu~~ dokumentiert werden. Die Einrichtungen sind zur entsprechenden Dokumentation zu verpflichten.

Kommentar [KT(9): „Soll“ Entscheidung, um einer möglichen Nichtverfügbarkeit von dot.sys durch die BZgA vorzubeugen.

Für die offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich sind die für die Kreise und kreisfreien Städte aggregierten Daten der geförderten Einrichtungen gemäß „PsySoz-SH“ (Übersicht: siehe Anlage 4 b) dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Einrichtungen sind zur entsprechenden Dokumentation zu verpflichten.

(5) Die Unterlagen nach Absatz 2 bis 4 und der Bericht nach § 8 des jeweiligen Zuwendungsvertrages sind spätestens zum Ende des Folgejahres vorzulegen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, behält sich das ~~MSGWG-MSGJFS~~ vor, die Auszahlung weiterer Raten aus diesem Vertrag an die Vorlage der geforderten Unterlagen zu binden.

(6) Das ~~MSGWG-MSGJFS~~ und die KLV unterrichten die Öffentlichkeit über die mit den Zuwendungen verfolgten Ziele und die erreichten Ergebnisse.

§ 7

Haushaltsrechtliche Anforderungen (zwischen dem ~~MSGWG-MSGJFS~~ und ~~Kommunen Kreisen und kreisfreien Städten~~)

(1) Hinsichtlich des Zuwendungsverhältnisses zwischen ~~dem~~ Land und ~~Kommune-den~~ Kreisen und kreisfreien Städten sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

Stand: ~~27.10.2014~~ 23.11.2017

gen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zuwendungen an die Kommune-Kreise und kreisfreien Städte (nicht rückzahlbarer Zuschuss) sind Projektförderungen zur Finanzierung von Maßnahmen als Festbetragsfinanzierung, die zur Erfüllung der vereinbarten Ziele durchgeführt werden.

(3) Nicht verbrauchte Zuwendungen (insbesondere aus Rückflüssen von den Einrichtungen) können im Rahmen der vereinbarten Ziele für andere Maßnahmen nach § 3 eingesetzt werden. Dies gilt auch über das Haushaltsjahr hinaus, längstens bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

(4) Ergänzend zu Nr. 2 der ANBest-K zu § 44 LHO wird vertraglich vereinbart, dass Zuwendungen, die nicht zweckentsprechend oder nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit verbraucht wurden, unverzüglich an das Land zurückzuzahlen sind. Die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Mitteln wird von dieser Regelung nicht berührt.

(5) Die Kommune-Kreise und kreisfreien Städte ~~stellen~~ sicher, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wird.

(6) Das ~~MSGWG-MSGJFS~~ und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei ~~der Kommune~~ den Kreisen und kreisfreien Städten die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

§ 7 a

Haushaltsrechtliche Anforderungen (zwischen Kommune den Kreisen und kreisfreien Städten und den Letztempfängern)

(1) Bei der Weiterleitung der Mittel wendet ~~nt~~ die Kommune-Kreise und kreisfreien Städte die Vorgaben des Landeszuwendungsrechts (VV zu § 44 LHO, ANBest-P) an. Sie ~~trifft~~ treffen die hiernach erforderlichen Regelungen im Verhältnis zu den Letztempfängern (insbesondere zu den in Nr. 12 der VV zu § 44 LHO genannten Aspekten), soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Die Weiterleitung der Mittel kann in öffentlich-rechtlicher Form durch einen Zuwendungsbescheid oder in privatrechtlicher Form durch einen Vertrag erfolgen. Abweichend zur VV zu § 44 LHO ist die Weiterleitung auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich. Dabei sind die Bestimmungen der VV zu § 44 LHO ggf. analog anzuwenden. (vgl. Anlage 3 e).

(2) Im Verhältnis zu den Letztempfängern ist verbindlich zu regeln, dass zuwendungsfähige Ausgaben die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Ausgaben sind. Es ist vorzusehen, dass Abschreibungen und andere kalkulatorische Kosten nicht förderungsfähig sind und dass die Zuwendung nicht für den Erwerb von Grundstücken oder Immobilien verwendet werden darf. Die Finanzierungsart ist nach den Vorgaben des Landeszuwendungsrechts so auszuwählen, dass dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Projektdurchführung Rechnung getragen wird.

Stand: ~~27.10.2014~~ 23.11.2017

(3) Im Verhältnis zu den Letztempfängern ist verbindlich zu regeln, dass das ~~MSGWG~~ MSGJFS und der Landesrechnungshof berechtigt sind, bei den Letztempfängern die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Vorgaben des Landeszuwendungsrechts bei der Weiterleitung der Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Landesmindestlohngesetz gilt für alle Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), unabhängig von der jeweiligen Höhe der Zuwendung. Es ist damit gleichermaßen bei der Projektförderung wie auch bei der institutionellen Förderung anzuwenden.

§ 8

Weiterentwicklung, ~~Evaluation~~

(1) Zur Weiterentwicklung der Grundsätze der ~~Neustrukturierung-Strukturierung und Kommunalisierung~~ der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein gehört die ~~Evaluation des Indikatorenmodells~~ wissenschaftliche Analyse der in Anlage 1 b genannten Indikatoren und deren Gewichtung. Diese ist im Jahr 20~~20~~16 vorgesehen. ~~Den Kreisen und kreisfreien Städten werden spätestens bis zum 31.12.2021 die Ergebnisse der Analyse mitgeteilt.~~

Kommentar [KT(10): Der genaue Zeitpunkt der Analyse und die folgende Bekanntgabe der Ergebnisse bedürfen noch weiterer Abklärung. Die Bekanntgabe sollte jedoch bis spätestens 31.12.2021 erfolgen, damit das Jahr 2022 ggf. vollständig für Verhandlungen eines neuen Vertrages zur Verfügung steht.

~~(2) Die Anpassung des Finanzierungsschlüssels, die auf den Ergebnissen der Evaluation des Indikatorenmodells und der aktualisierten Datengrundlage beruhen wird, wird bis spätestens 30.06.2017 vom MSGWG erstellt. Den Kommunen wird spätestens zum 30.06.2017 die Berechnungsgrundlage und die sich daraus ergebende Höhe der Landesmittel ab dem 01.01.2018 nach diesem Vertrag für den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mitgeteilt.~~

Kommentar [KT(11): Eine klassische Evaluation sollte nicht mehr stattfinden, da hierdurch keine neuen wegweisenden Erkenntnisse zu erwarten wären. Stattdessen sollte lediglich eine weniger aufwendige wissenschaftliche Analyse der Indikatoren vorgenommen werden.

(~~2~~3) Um die Umsetzung dieses Vertrages in der Praxis zu begleiten und ggf. Verfahrenswege weiter zu verbessern, werden das ~~MSGWG-MSGJFS~~ und die KLV~~en~~ mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Es sollen dabei insbesondere die folgenden Punkte Beachtung finden:

- a. modifizierte oder neue Schwerpunktsetzung im Rahmen der in § 3 dieses Vertrages genannten Aufgaben.
- b. weitere Vereinheitlichung des Dokumentationssystems.
- c. weitere Vereinheitlichung des Zuwendungsverfahrens (einschließlich des Berichtswesens).

Es können zur Bearbeitung einzelner Themenbereiche Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppen erarbeiten fachliche Empfehlungen, verbindliche Beschlüsse werden zwischen den Vertragspartnern getroffen.

~~(4) Die Evaluation der Umsetzung des Vertrages wird im jeweiligen Zuwendungsvortrag mit den Kreisen und kreisfreien Städten geregelt (vgl. Anlage 5).~~

Kommentar [KT(12): s. o.; Anlage 5 sollte ersatzlos entfallen.

§ 9

Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

Stand: ~~27.10.2014~~ 23.11.2017

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.201~~85~~ bis zum 31.12.~~2018~~2022. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie spätestens bis zum 30.04.~~2018~~2022 die Verhandlung über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufnehmen wollen.

~~(2) Dieser Vertrag ersetzt den „Rahmenvertrag über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein“, unterzeichnet am 28.11.2014, welcher damit mit Ablauf des 31.12.2017 endet. Nicht verbrauchte Zuwendungen (insbesondere aus Rückflüssen von den Einrichtungen) können bis zum 31.12.2018 im Rahmen der vereinbarten Ziele für andere Maßnahmen nach § 3 eingesetzt werden.~~

Kommentar [KT(13): Ablösung des alten Vertrages. Die dort in § 7 Abs. 3 ermöglichte Verwendung von Rückflüssen gilt damit auch über die Vertragslaufzeit hinaus bis spätestens 31.12.2018.

~~(2) Die Vertragspartner haben das Recht der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages, falls das MSGWG seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Recht besteht auch, wenn eine vom Vertragspartner vertretene Kommune bis zum 31.08.2017 Klage gegen die Berechnungsgrundlage für die ab dem 01.01.2018 geltende Mittelzuweisung erhebt.~~

~~(3) Die ordentliche Kündigung ist zum Ablauf des 31.12.2017 möglich und muss spätestens bis zum 30.09.2017 erklärt werden. Erfolgt die Kündigung nur durch einen der kommunalen Landesverbände, behalten die Regelungen dieses Vertrages zwischen dem MSGWG und dem jeweils anderen kommunalen Landesverband Bestand.~~

Kommentar [KT(14): Da die Fördermittel über die gesamte Laufzeit konstant bleiben, ist eine Regelung bezüglich einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht notwendig.

~~(3) Die Vertragspartner haben das Recht der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages zum Ablauf des 31.12.2018, falls die Mittelzerhöhung nach § 4 Abs. 2 nicht erfolgt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 30.06.2018 erklärt werden. Erfolgt die Kündigung nur durch einen der kommunalen Landesverbände, behalten die Regelungen zwischen dem MSGJFS und dem jeweils anderen kommunalen Landesverband Bestand.~~

Kommentar [KT(15): Aufgrund des Haushaltsvorbehaltes aus § 4 Abs. 2 Satz 2 sollte eine Kündigungsmöglichkeit für den Fall des Ausbleibens der Erhöhung vereinbart werden.

(44) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes) bleibt unberührt.

~~(5) Die ordentliche und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.~~

Kommentar [KT(16): Eine ordentliche Kündigung sollte nicht vorgesehen sein und die Kündigung i. S. d. § 127 I LVwG bedarf bereits aus § 127 II LVwG der Schriftform.

(56) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Gewollten der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(67) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeweitet werden kann. Dabei können sowohl bestehende Landesprogramme in das Verfahren einbezogen werden, als auch die Zielsetzungen und Mittelausstattung nach § 4 erweitert werden. Dieses ist ggf. durch Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag beidseitig zu vereinbaren.

| Stand: ~~27.10.2014~~23.11.2017

Kiel, den

(~~Kristin Alheit~~Dr. Heiner Garg,

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, WissenschaftJugend
und GleichstellungFamilie und Senioren des
Landes Schleswig-Holstein)

(Jochen von Allwörden,
~~Erpe,~~

Städtetag
Schleswig-Holstein)

(~~Dr. Sönke E. Schulz~~Jan-Christian

Landkreistag
Schleswig-Holstein)

Stand: 08.11.2017

Anlage 1 a

Mittelverteilung für die Jahre 2018 bis 2022 (Finanzierungsschlüssel)

Kreisfreie Stadt/Kreis	Landesmittel in 2018 (1. Quartal) in Euro	Landesmittel in 2018 (2. Quartal) in Euro ¹	Landesmittel in 2018 (3.+4. Quartal jeweils) in Euro ¹	Landesmittel in 2019 – 2022 (jährlich) in Euro
Flensburg	28.655,25	42.252,17	35.453,71	141.814,83
Kiel	113.839,24	167.855,93	140.847,58	563.390,33
Lübeck	62.325,81	91.899,38	77.112,59	308.450,37
Neumünster	21.453,23	31.632,80	26.543,01	106.172,05
Dithmarschen	19.012,40	28.033,78	23.523,09	94.092,36
Herzogtum Lauenburg	26.268,94	38.733,53	32.501,23	130.004,93
Nordfriesland	22.149,99	32.660,16	27.405,08	109.620,30
Ostholstein	26.880,34	39.635,05	33.257,69	133.030,77
Pinneberg	49.090,52	72.383,96	60.737,24	242.948,97
Plön	13.133,35	19.365,11	16.249,23	64.996,91
Rendsburg-Eckernförde	34.616,20	51.041,57	42.828,89	171.315,54
Schleswig-Flensburg	26.906,68	39.673,88	33.290,28	133.161,10
Segeberg	41.693,30	61.476,76	51.585,03	206.340,11
Steinburg	14.444,81	21.298,86	17.871,83	71.487,33
Stormarn	26.400,58	38.927,64	32.664,11	130.656,44
Summe	526.870,60	776.870,57	1.303.741,18	2.607.482,34
Glücksspielfachstellen u.a.	66.879,41	66.879,41	133.758,82	<u>267.517,63</u>
Gesamtsumme	593.750,01	843.749,98	1.437.500,00	2.874.999,97

¹: Die genannte Höhe steht unter dem haushaltsrechtlichen Vorbehalt der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Stand: 18.09.2017

Anlage 1 b

Gewichtung der Indikatoren(bereiche)

Indikatoren(bereiche)	Suchtbereich	Psychiatrischer Bereich
Bereich I:		
Einwohnerzahl	20 %	20 %
Bevölkerungsdichte	20 %	20 %
Zwischensumme Bereich I	40 %	40 %
Bereich II:		
Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II und SGB XII plus Erwerbsminderungsrente wegen Sucht	30 %	./.
Anzahl Leistungsempfänger*innen SGB II und SGB XII plus Erwerbsminderungsrente wegen psychischer Erkrankung	./.	30 %
Anzahl bewilligte Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund von Sucht plus Anzahl Substituierte	10 %	./.
Anzahl bewilligte Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund von psychischer Erkrankung	./.	10 %
Zwischensumme Bereich II	40 %	40 %
Bereich III:		
Anzahl Nutzer*innen (Betroffene, Angehörige, Sonstige) ambulante Sucht- und Drogenberatung (Ø 2014-2016)	20 %	./.
Anzahl Nutzer*innen (Betroffene, Angehörige, Sonstige) in offenen Treffs für psychisch Kranke	./.	20 %
Zwischensumme Bereich III	20 %	20 %
Gesamtsumme	100 %	100 %

Stand: 18.09.2017

Erläuterungen:

Im Bereich I wird der Indikator „Bevölkerungsdichte“ errechnet, indem für jede Kommune der jeweilige Abstand (nach oben oder unten) von der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte aller 11 Kreise und 4 kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein ermittelt wird. Der Anteil der Kommune an der Summe aller Abstände ergibt dann den jeweiligen Förderanteil.

Die Fördersummen aus den Bereichen II und III errechnen sich anhand eines Standardpunktverfahrens. Dafür wird zunächst für jeden Indikator der Wertebereich (W = höchster Wert minus niedrigster Wert) ermittelt. Das Produkt aus reziprokem Wertebereich und dem jeweiligen Abstand einer Kommune zum niedrigsten Wert aller Kommunen ist der Standardpunktwert. Für die Berechnung gilt die Formel:

$$S = \frac{100}{W} (x - \text{Min.})$$

S = Standardpunktwert; W = Wertebereich; x = Rohwert der Kommune;
 Min. = niedrigster Wert über alle Kommunen

Die Fördersumme der einzelnen Kommune ergibt sich aus dem Anteil des jeweiligen Standardpunktwertes an der Summe aller Standardpunktwerte.

Stand: 18.09.2017

Anlage 2 a

Zielvereinbarung über die allgemeinen Grundsätze für die ambulante Suchtkrankenhilfe

Drogenpolitik wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und illegalen wie legalen Drogen, sowie nicht stoffgebundenen süchtigen Verhaltensweisen gleichermaßen Aufmerksamkeit zugewandt. Vorrangige Ziele des Suchthilfesystems sind möglichst frühe Erreichung der Betroffenen für Schadensminimierung, Heilung und Rehabilitation. Dazu dienen der Aufbau und der Erhalt einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und fachlichen Standards genügenden und eigenständigen suchtbearbeitenden Grundversorgung aller Suchtgefährdeten, Suchtkranken und deren Angehörigen, unabhängig von Alter, Suchtmittel, Konsumstatus und ggf. vorhandenen weiteren Problemen oder Erkrankungen in ihrem Versorgungsgebiet, die sich in das Versorgungssystem in den kreisfreien Städten und Kreisen einordnet.

Eine alters- und zielgruppenspezifische Ansprache unter Berücksichtigung des Prinzips des Gender Mainstreaming und die Berücksichtigung kultureller Besonderheiten von Menschen mit Migrationshintergrund muss dabei gewährleistet sein. Eine Vernetzung, insbesondere mit ehrenamtlichen Strukturen, sowie sozialraumorientierte Arbeit ist zentraler Bestandteil der ambulanten Suchtkrankenhilfe.

Die Aufgabenfelder umfassen insbesondere:

Prävention:

Ziel der Prävention ist die Konsumvermeidung, -begrenzung und -reduzierung.

Prävention soll auf Stärkung von Eigenverantwortung, Konfliktfähigkeit sowie auf soziale und Risikokompetenz zielen und die Fähigkeiten und Stärken, die jeder Mensch hat, fördern (salutogenetischer Ansatz). Sie soll des Weiteren zielgruppenbezogen und kontinuierlich angelegt sein.

niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit:

Arbeitsfelder sind hierbei insbesondere: Streetwork und (aktiv) aufsuchende Arbeit, Aufenthaltsmöglichkeit mit einem Mindestangebot an Information (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Infektionsprophylaxe) und Service (z.B. Kleiderkammer, Spritzentausch, Kondomvergabe). Wichtig ist des Weiteren ein schneller und niedrigschwelliger Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung – ob direkt in einer Suchthilfeeinrichtung oder bei einer kooperierenden Praxis/Institution.

Beratung:

Beratung ist zielgerichtet, vom zeitlichen Umfang her begrenzt und schließt Nachsorgeaktivitäten mit ein, insbesondere:

- Information, Aufzeigen von Hilfen,
- Krisenintervention,
- Motivationsarbeit, Entwicklung von Veränderungsbereitschaft
- Anamnese,
- Indikationsstellung, Problemlagen und Hilfebedarf klären, (erste) Hilfeplanung,
- Erschließung und Vermittlung von Hilfen,

Stand: 18.09.2017

Betreuung:

Ein zentraler Schwerpunkt der Betreuung ist die psychosoziale Begleitung von Substituierten. Betreuung ist i.d.R. in besonderer Weise auf die Kontinuität der Beziehung zwischen HelferIn bzw. Helfer und Klientin bzw. Klient angewiesen. Betreuung schließt Nachsorgeaktivitäten mit ein.

- Zielvereinbarung mit dem Klienten / der Klientin,
- Gewährung und Erschließung von weiteren (sozialen) Hilfen,

Geschlechtsspezifische Angebote:

Im Sinne des Gendermainstreamings sollen geschlechtsspezifische Angebote qualitätssichern- und steigernd vorgehalten werden. Dabei spielen besondere Schutzaspekte häufig eine zentrale Rolle. Grundsätzlich sollte die ambulante Suchtberatung geschlechtsspezifische Aspekte in ihrer Arbeit berücksichtigen. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollen besondere Angebote vorgehalten werden.

Glücksspielsuchtberatung:

Die Glücksspielsuchtberatung richtet sich an Menschen, die durch pathologisches Glücksspiel gefährdet oder bereits davon abhängig sind. Hierbei steht das Angebot auch Angehörigen zur Verfügung. Enge Kontakte mit Selbsthilfegruppen sind zu unterstützen.

Stand: 18.09.2017

Anlage 2 b

Zielvereinbarung über die allgemeinen Grundsätze für die Offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich

Die Offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich sind ein wichtiger Baustein in der Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Psychiatrieerfahrung. Diese Aufgabe der Daseinsfürsorge wird pauschal ohne personenbezogene Leistungsentgelte durch Zuwendungen der Kommunen und des Landes finanziert. Die Einrichtungen mit Kontaktstellenfunktion und Ambulante Dienste sind Angebote, die sich bewährt haben und den Kern der gemeindenahen sozialpsychiatrischen Versorgung bilden.

Die im Wesentlichen allein auf Grundlage der Landes- und der kommunalen Förderung in diesem Bereich aufgebaute und täglich geleistete Arbeit bildet einen nicht mehr wegzudenkenden Baustein im Hilfesystem. Die Korrelation zwischen den in diesem Bereich eingesetzten Finanzmitteln und der Wirkung der Arbeit ist in keinem anderen Bereich so effektiv. Die Angebote der offenen Hilfen stellen die niedrigschwellige Anlaufstelle für ein generationsübergreifendes Kontakt- und Beratungsangebot dar. Hier liegen die Schnittstellen für den Aufbau und die Kontinuität von Selbsthilfestrukturen und bürgerschaftlichem Engagement. Wesentliche Elemente zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wie sie im SGB IX gesetzlich verankert sind, finden in den Offenen Hilfen ihre stärkste Ausprägung. Die Entwicklung von Psychose-Seminaren und die verstärkte Einbindung in das Gemeinwesen sind an diese Form der Hilfe gebunden. Das Angebot stabilisiert behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und kann wirkungsvoll der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe oder SGB V finanzierten Leistungen entgegenwirken. Eine alters- und zielgruppenspezifische Ansprache unter Berücksichtigung des Prinzips des Gender Mainstreaming und die Berücksichtigung kultureller Besonderheiten von Menschen mit Migrationshintergrund muss dabei gewährleistet sein. Eine Vernetzung, insbesondere mit ehrenamtlichen Strukturen, sowie sozialraumorientierte Arbeit ist zentraler Bestandteil der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich.

Die Aufgabenfelder sind insbesondere:

Prävention:

Prävention soll auf Stärkung von Eigenverantwortung, Konfliktfähigkeit sowie auf soziale Kompetenz zielen und die Fähigkeiten und Stärken, die jeder Mensch hat, fördern (salutogenetischer Ansatz). Sie soll des Weiteren zielgruppenbezogen und kontinuierlich angelegt sein.

Beratung:

Beratung ist zielgerichtet und vom zeitlichen Umfang her begrenzt und schließt Nachsorgeaktivitäten mit ein:

Stand: 18.09.2017

- Information, Aufzeigen von Hilfen,
- Krisenintervention,
- Motivationsarbeit, Entwicklung von Veränderungsbereitschaft
- Problemlagen und Hilfebedarf klären, (erste) Hilfeplanung,

Begleitung und Vermittlung:

Das System der Hilfen für psychisch kranke Menschen ist sehr vielfältig und von unterschiedlichen Kostenträgern finanziert. Deshalb sind Begleitung und Vermittlung wichtige unterstützende Bausteine, um die jeweilig angemessene Hilfeform zu finden bzw. den Wechsel von einer in die andere zu begleiten.

Hilfen zur Kontakt- und Tagesgestaltung:

Vielen psychisch kranken Menschen fällt es schwer, ihren Alltag zu gestalten und zu strukturieren. Alltagspraktische Kompetenzen sind gerade für psychisch kranken Menschen eine grundlegende Voraussetzung, um das eigene Leben möglichst weitgehend selbst zu gestalten. Auch das trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und die Unterstützung beim Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte spielen eine wichtige Rolle.

Stand: 18.09.2017

Anlage 3 a

Vereinfachter Verwendungsnachweis

bei einer Fördersumme bis zu 50.000 Euro,
gem. Nr. 6 ANBest-P bzw. Nr. 5.2.3 VV zu § 44 LHO
(geben die Einrichtungen an die Kommune)

☐ **Verwendungsnachweis**
☐ **Zwischennachweis**

Datum des Zuwendungsbescheides: _____

Bewilligungsbehörde: _____

Empfängerin bzw. Empfänger: _____

Betrag der Zuwendung: _____ Euro

Finanzierungsform:

☐ nicht rückzahlbar
Zuwendung: von Land und Kommune

Zweck der Zuwendung: _____

Zuwendungsart:

Finanzierungsart:

☐ Projektförderung	☐ Fehlbedarfsfinanzierung
☐ Institutionelle Förderung	☐ Festbetragsfinanzierung
	☐ Anteilfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen
aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungs-
zweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Es ist ein Sachbericht beizufügen.

Zahlenmäßige Zusammenstellung

A) Finanzierungsplan für das Projekt		
Zuordnung:		
Dezentrale Psychiatrie		☐
Ambulante Suchtkrankenhilfe		☐
Ausgaben	Antrag 20	IST-20
Summe Personalkosten		
Gebäude Gesamtsumme dazu gehören insbesondere: Mieten, Pachten, Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung), In- standhaltung bis 5.000 €, Reinigung		

Stand: 18.09.2017

Verwaltung, Bewirtschaftung Gesamtsumme dazu gehören insbesondere: Bürobedarf, Telefon, Porto, EDV-Kosten, Rechts- und Beratungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Beiträge an Verbände, Reisekosten, Fachliteratur		
Beschaffung Gesamtsumme dazu gehören insbesondere: Erwerb von beweglichen Sachen, Ersatzbeschaffung (Einzelansatz bis max. 410,00 €), med. Verbrauchsmaterial, Kondome, Einwegspritzen		
Sonstige Projektkosten Gesamtsumme dazu gehören insbesondere: Öffentlichkeitsarbeit, spezieller Betreuungsaufwand, Fortbildung, Supervision		
Summe Ausgaben gesamt		
Deckungsmittel	Antrag 20	IST 20
Eigenmittel		
eigene Einnahmen		
gesetzliche Leistungen		
Zuschüsse des Bundes		
Zuschüsse des Landes		
Zuschuss der Stadt/des Kreises:		
Zuschuss der Stadt/des Kreises:		
Zuschuss der Stadt/des Kreises:		
sonstige projektbezogene Mittel Dritter (z.B. LSSH, BfA, LVA):		
Gesamtsumme der Deckungsmittel		
Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Ort/Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin Bzw. des Zuwendungsempfängers _____ Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt. Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: ⁶⁾ ☐ Der vereinfachte Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P ☐ Der Zwischennachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P ☐ Die Zuwendung ist nach den Angaben im - s.o. - und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden. ☐ Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden. ☐ Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden. ☐ Es sind keine Beanstandungen zu erheben. ☐ Es sind folgende Beanstandungen zu erheben. Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____ Amtsbezeichnung, Dienststelle _____		

Stand: 18.09.2017

Verwendungsnachweisbei einer Fördersumme über 50.000 Euro, gem. Nr. 6 ANBest-P

(geben die Einrichtungen an die Kommune)

☐ **Verwendungsnachweis**☐ **Zwischennachweis**

Datum des Zuwendungsbescheides: _____

Bewilligungsbehörde: _____

Empfängerin bzw. Empfänger: _____

Betrag der Zuwendung: _____ Euro

Finanzierungsform:

☐ nicht rückzahlbarZuwendung: von Land und Kommune

Zweck der Zuwendung: _____

Zuwendungsart:

Finanzierungsart:

☐ Projektförderung	☐ Fehlbedarfsfinanzierung
☐ Institutionelle Förderung	☐ Festbetragsfinanzierung
	☐ Anteilfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen
aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungs-
zweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Es ist ein Sachbericht beizufügen.

Zahlenmäßige Zusammenstellungfür Projekte der
dezentralen Psychiatrie
ambulanten Suchtkrankenhilfe
☐
☐

für das HH-Jahr 20_____

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Haushaltsstelle – Konto Nr. – Zweck- bestimmung Leistungspflichtige(r) oder Empfän- ger/in / Grund der Zahlung	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro

Stand: 18.09.2017

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

Ort/Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers:

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: ⁶⁾

- ☐ Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P
- ☐ Der Zwischennachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P
- ☐ Die Zuwendung ist nach den Angaben im - s.o. - und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- ☐ Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- ☐ Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- ☐ Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- ☐ Es sind folgende Beanstandungen zu erheben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Amtsbezeichnung, Dienststelle _____

Stand: 18.09.2017

Anlage 3 b

Verwendungsnachweis für Zuwendungen an kommunale Körperschaften

gem. Nr. 6 ANBest-K
(gibt die Kommune an das MSGJFS)

☐ **Verwendungsnachweis**

☐ **Zwischennachweis**

Datum des Zuwendungsvertrages: _____

Bewilligungsbehörde: MSGJFS

Empfängerin bzw. Empfänger: _____

Betrag der Zuwendung: _____ Euro
Bei einer Zuwendung über 500.000,-€ sind die Einzelbelege (z. B. Zuwendungsbescheide) über die jeweilige Weiterleitung der Mittel beizufügen.

Finanzierungsform:
☒ nicht rückzahlbar

Zuwendung: Landesmittel

Zweck der Zuwendung: _____

Zuwendungsart:

Finanzierungsart:

☐ Projektförderung	☐ Fehlbedarfsfinanzierung
☐ Institutionelle Förderung	☒ Festbetragsfinanzierung
	☐ Anteilfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Es ist ein Sachbericht beizufügen, der mindestens die in den Anlage 4 a bzw. 4 b beschriebenen Daten enthält.

Zahlenmäßige Zusammenstellung über die an die Einrichtungen weitergeleiteten Landesmittel

für Projekte der
dezentralen Psychiatrie
ambulanten Suchtkrankenhilfe

☐
☐

für das HH-Jahr 20_____

Name der Einrichtung:	Höhe der Landesmittel:	Zuwendung an Einrichtung durch (z. B. Zuwendungsbescheid):

Stand: 18.09.2017

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

Ort/Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin
Bzw. des Zuwendungsempfängers _____

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: ⁶⁾

- ☐ Der vereinfachte Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P
- ☐ Der Zwischennachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen -I/-P
- ☐ Die Zuwendung ist nach den Angaben im - s.o. - und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- ☐ Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- ☐ Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- ☐ Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- ☐ Es sind folgende Beanstandungen zu erheben.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsbezeichnung, Dienststelle

Stand: 18.09.2017

Anlage 3 c

Gesamtübersicht Mittelverwendung je Kreis/kreisfreier Stadt als Anlage zum Gesamtverwendungsnachweis*(gibt die Kommune an das MSGJFS)***Ambulante Suchtkrankenhilfe:**

Maßnahme	Landeszu- wendung	Kommunale Zuwendung	Eigenmittel	Gesamt- ausgaben
Prävention				
Beratung				
Psychosoz. Begleitung				
spez. Hilfen in Ballungszentren/ niedrigschw. A.				
Geschlechts- spezifische Angebote				
Glückspielsucht				
Gesamt				

Offene Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich:

Maßnahme	Landeszu- wendung	Kommunale Zuwendung	Eigenmittel	Gesamt- ausgaben
Gesamt				

Stand: 15.09.2017

Anlage 3 d

Kreis /kreisfreie Stadt: XXX

Prüfungsvermerk zum Einzelverwendungsnachweis vom:
(gibt die Kommune an das MSGJFS)

Geprüft am:

Zuwendungsempfänger/Einrichtung:	
Zuwendungsbescheid:	Datum: Az.:
Finanzierungsart:	☐ Fehlbedarfsfinanzierung ☐ Festbetragsfinanzierung ☐ Anteilfinanzierung
Höhe der bewilligten Zuwendung: (Landesmittel plus kommunale Mittel)	
Landesmittel:	
Kommunale Mittel:	
Eigenmittel:	
Sonstige Mittel:	
Höhe zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:	

Zuwendungszweck	
☐ Ambulante Suchtkrankenhilfe, dabei:	☐ Prävention ☐ Beratung ☐ Psychosoz. Begleitung ☐ Spez. Hilfen in Ballungszentren/niedrig. ☐ Geschlechtsspezifische Angebote ☐ Glückspielfachstellen
☐ Offene Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich	

Prüfergebnis:	
☐ ohne Beanstandung	
☐ mit Beanstandung	
Bei Beanstandung:	
Liegt ein Einnahmeüberschuss vor?	
☐ nein	
☐ ja	
Wenn ja:	
Höhe des Einnahmeüberschusses:	
☐ Rückforderung	
☐ Übertragung in das nächste HH-Jahr	
Entspricht der VN den Anforderungen der ANBest-P und den sonstigen im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Bedingungen/Auflagen?	☐ ja
	☐ nein

Ort, Datum:	Unterschrift:

Stand: 18.09.2017

Anlage 3 e

Hinweis:

Die Regelungen für das Haushaltswesen des Landes Schleswig-Holsteins, inklusive ANBest-P sowie der Verwaltungsvorschriften, können auf der Internetseite des Finanzministeriums unter:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/haushaltsrecht_RegelungenHaushaltswesen.html

abgerufen werden.

Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

12. Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungs-empfänger
- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger als Erstempfängerin oder Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Die Mittel können von der Erstempfängerin oder vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus.
- 12.3 Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiter-geben.
- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch die Erst-empfängerin oder den Erstempfänger sind für die Weitergabe - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln:
 - 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
 - 12.4.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheids,
 - 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.4.4 der als Letztempfängerin oder Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - 12.4.5 die Voraussetzungen, die bei der Letztempfängerin oder beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an sie oder ihn weiterleiten zu können,
 - 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,
 - 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),

Stand: 18.09.2017

- 12.4.8 die bei der Weitergabe ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fälle ist der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für eine von ihr Beauftragte oder einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfängerin oder den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 den Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch die Erstempfängerin oder den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihr oder ihm vorzugeben, wie sie oder er zu verfahren hat.
- 12.5 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch die Erstempfängerin oder den Erstempfänger sind für die Weitergabe insbesondere zu regeln:
 - 12.5.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
 - 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nummern 12.4.3 bis 12.4.7,
 - 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Letztempfängerin oder der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.6 Der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.5.1) insbesondere zu regeln:
 - 12.6.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
 - 12.6.2 der Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.6.3 die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 12.6.4 der Bewilligungszeitraum,
 - 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nummer 7.1 ANBest-P für die Erstempfängerin oder den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für eine von ihr Beauftragte oder einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen,
 - 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger,
 - 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.7 Im Zuge der Weitergabe von Zuwendungen können zwischen der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger und der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.

Stand: 18.09.2017

Anlage 4 a

Datensatz für die ambulante Suchtkrankenhilfe in Schleswig-Holstein (gültig ab dem 1. Januar 2008)

Dokumentationsbereiche:

1. Stammdaten:
Die Stammdaten beinhalten grundlegende Informationen zum Klienten, wie z.B. Geschlecht, Alter, Wohnort u.s.w.
2. Biographiedaten:
In Schleswig-Holstein werden biografische Ereignisse chronologisch unter Angabe des Datums des Beginns der Situation erfasst. Eine retrospektive Dokumentation ist ausdrücklich gewünscht und muss dementsprechend durch das Programm ermöglicht werden.
3. Betreuungsdaten:
Die Betreuungsdaten geben grundlegende Informationen zu einer Betreuung wieder.
4. Klientenbezogene Leistungen:
Hierbei handelt es sich um Leistungsdaten, die einem Klienten direkt zugeordnet werden.
5. allgemeine klientenbezogene Leistungen und Prävention:
Diese Daten umfassen Informationen, welche klientenübergreifende Tätigkeiten der Einrichtungen beschreiben.

Grundsätzliches:

1. Leistungen, Termine und Betreuungen sind hierarchisch miteinander verknüpft. Eine oder mehrere Leistungen sind einem Termin zugeordnet. Die Termine wiederum nehmen Bezug auf eine (zuvor angelegte) Betreuung.
2. Nur Informationen, welche dem schleswig-holsteinischen Datensatz entsprechen, dürfen Eingang in den Datenexport finden. In den Einrichtungen selbst vorgenommene Erweiterungen der bestehenden Kataloge werden nicht in die Exportroutine integriert.
3. Anonyme Kontakte sind bei Personen zu dokumentieren, die einer namentlichen Erfassung ihrer Daten nicht zugestimmt haben. Festzuhalten sind lediglich das Geschlecht und der Kliententyp (Klient/in oder Angehöriger). Aus diesen Angaben lassen sich vier vers
4. Verpflichtungsgrad: Es gibt einige Fragestellungen, die auf jeden Fall dokumentiert werden müssen, weil sie für jede Auswertung von zentraler Bedeutung sind. Diese sind in der Spalte "Verpflichtungsgrad" mit der Kategorie "muss" gekennzeichnet. Alle anderen Fragestellungen mit dem Verpflichtungsgrad "soll" sind jeweils dann zu dokumentieren, wenn die

Stand: 18.09.2017

entsprechenden Informationen vorliegen und diese für die Betreuung des Klienten wichtig und erforderlich sind.

Anmerkungen zum Dokumentationsprogramm und zum Export:

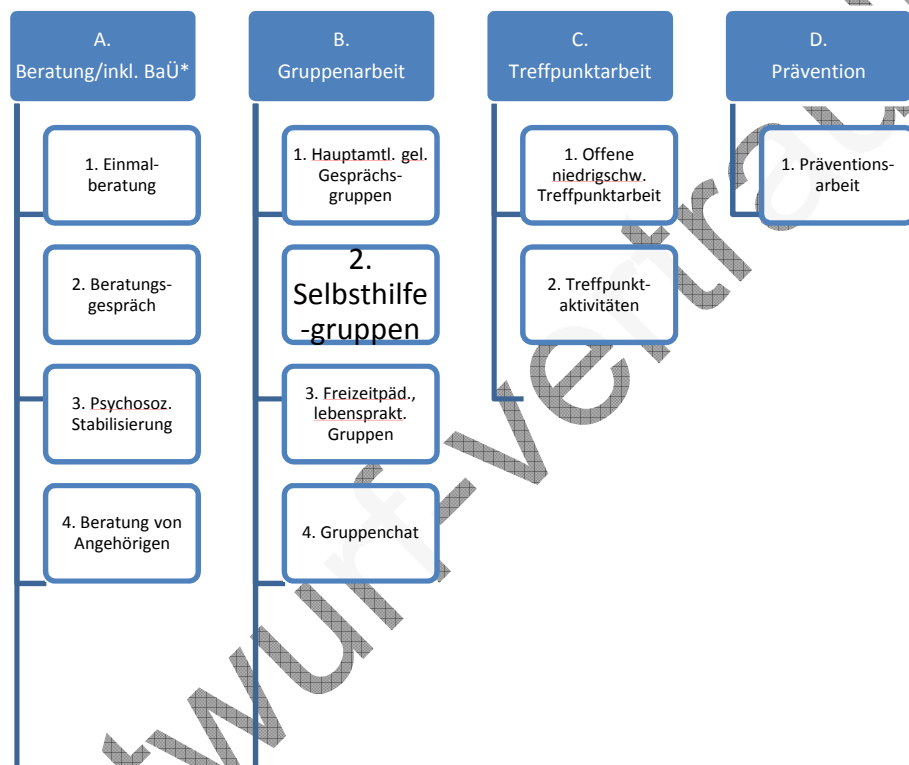
1. Voreinstellung für alle Fragestellungen, die den schleswig-holsteinischen Datensatz betreffen, ist leer (-99), d.h. Einträge zu einer Variablen finden sich nur dann, wenn der/die Mitarbeiter/in diese Fragestellung explizit dokumentiert hat.
2. Um bei Fragestellungen, die als Mehrfachantwort erhoben werden, den Dokumentierenden die Eingabe zu erleichtern, sollte das Dokumentationsprogramm beim "Anklicken" einer der Mehrfachantworten alle anderen auf "Nein" setzen, sodass nur die zutreffenden Antworten explizit "angeklickt" werden müssen.
3. Es sind alle dokumentierten Informationen, die dem schleswig-holsteinischen Datensatz entsprechen, zu exportieren. Da es sich bei dem Datensatz um eine chronologische Dokumentation handelt, gilt dies auch für zum Zeitpunkt des Exports nicht mehr aktuelle Biographieeinträge, sowie für Betreuungs- und Leistungsdaten aus den zurückliegenden Jahren.
4. Die vollständigen Informationen zum Schleswig-Holsteinischen Datensatz und den Grundsätzen der Dokumentation können bei der Landesstelle für Suchtfragen in Schleswig-Holstein (LSSH) eingeholt werden.

Stand: 18.09.2017

Anlage 4 b

Offene Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich hier: Dokumentationsinhalte

1. Dokumentationsbereiche:



2. Grundsätzliches:

Die soziodemographischen Merkmale (Stammdaten) der Klientinnen und Klienten werden nur unter dem Modul „Beratung“ erfasst. Aufgrund datenschutzrechtlicher Aspekte sieht das Programm einen Personencode zur Verschlüsselung des Klarnamens der Klientin oder des Klienten vor.

Die Klientenzahlen der „Offenen niedrigschwelligen Treffpunktarbeit“ werden zukünftig durch eine Strichliste erfasst, wobei jede Besucherin bzw. jeder Besucher pro Tag einmal gezählt werden soll. Die Strichlisten sind „ausreichend oft“ zu führen, um eine verlässliche Durchschnittszahl angeben zu können.

3. Übersicht der Stammdaten:

Die Stammdaten sind nur bei Beratungen zu erfassen. Es sind Daten zu folgenden Bereichen anzugeben:

Geschlecht, Alter, Wohnort, Status (Klientin/Klient, Angehörige...), Wohnsituation, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Lebensunterhalt, Kontakt zur Beratungsstelle, Psychisches Symptomatik, Gewalterfahrung, Empfehlung/Vermittlung zu/an.

4. Anmerkungen zum Dokumentationsprogramm und zum Export:

Grundsätzlich ist mit „PsySoz-SH“ zu dokumentieren.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann evtl. auch mit einem Programm dokumentiert werden. Dann ist vorher das Einverständnis des Landes einzuholen. Evtl. mit der Prüfung des Programmes verbundene Kosten für das Land Schleswig-Holstein sind von der Einrichtung zu tragen.

Der Datenexport ist in Papierform und als elektronisches Dokument (Bestandteil des Verwendungsnachweises) weiterzuleiten.

Entwurf-vertriebs

Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen

Veränderungen der Mittelverteilung vor und nach einer Erhöhung 2018 sowie jeweils im Vergleich zu 2017

Vertraulich - nur für den internen Gebrauch

	2017	2018 alt	2018 neu	Δ 2018 alt / 2017		Δ 2018 neu / 2017		Δ 2018 alt / 2018 neu	
				absolut	%	absolut	%	absolut	%
Flensburg	117.930,54 €	114.621,00 €	141.814,83 €	-3.309,54 €	-2,81%	23.884,29 €	20,25%	27.193,83 €	23,72%
Kiel	497.798,33 €	455.356,94 €	563.390,33 €	-42.441,39 €	-8,53%	65.592,00 €	13,18%	108.033,39 €	23,72%
Lübeck	233.025,69 €	249.303,22 €	308.450,37 €	16.277,53 €	6,99%	75.424,68 €	32,37%	59.147,15 €	23,72%
Neumünster	71.477,94 €	85.812,92 €	106.172,05 €	14.334,98 €	20,06%	34.694,11 €	48,54%	20.359,13 €	23,73%
Dithmarschen	61.143,33 €	76.049,60 €	94.092,36 €	14.906,27 €	24,38%	32.949,03 €	53,89%	18.042,76 €	23,72%
Herzogtum Lauenburg	80.890,03 €	105.075,74 €	130.004,93 €	24.185,71 €	29,90%	49.114,90 €	60,72%	24.929,19 €	23,72%
Nordfriesland	101.351,90 €	88.599,95 €	109.620,30 €	-12.751,95 €	-12,58%	8.268,40 €	8,16%	21.020,35 €	23,73%
Ostholstein	101.355,75 €	107.521,35 €	133.030,77 €	6.165,60 €	6,08%	31.675,02 €	31,25%	25.509,42 €	23,72%
Pinneberg	205.867,18 €	196.362,09 €	242.948,97 €	-9.505,09 €	-4,62%	37.081,79 €	18,01%	46.586,88 €	23,72%
Plön	40.070,62 €	52.533,38 €	64.996,91 €	12.462,76 €	31,10%	24.926,29 €	62,21%	12.463,53 €	23,72%
Rendsburg-Eckernförde	176.822,28 €	138.464,80 €	171.315,54 €	-38.357,48 €	-21,69%	-5.506,74 €	-3,11%	32.850,74 €	23,72%
Schleswig-Flensburg	112.978,39 €	107.626,70 €	133.161,10 €	-5.351,69 €	-4,74%	20.182,71 €	17,86%	25.534,40 €	23,72%
Segeberg	159.306,98 €	166.773,18 €	206.340,11 €	7.466,20 €	4,69%	47.033,13 €	29,52%	39.566,93 €	23,72%
Steinburg	45.768,28 €	57.779,22 €	71.487,33 €	12.010,94 €	26,24%	25.719,05 €	56,19%	13.708,11 €	23,72%
Stormarn	101.663,88 €	105.602,31 €	130.656,44 €	3.938,43 €	3,87%	28.992,56 €	28,52%	25.054,13 €	23,72%
Schleswig-Holstein	2.107.451,12 €	2.107.482,40 €	2.607.482,34 €	31,28 €	0,00%	500.031,22 €	23,73%	499.999,94 €	23,72%

Stand: ~~01.10.2014~~ 24.11.2017

Zuwendungsvertrag

über die

Neustrukturierung Strukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein (Strukturvertrag soziale Hilfen)

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, ~~Wissenschaft und Gleichstellung~~ Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch ~~Frau Herr~~ Staatssekretärin ~~Anette Langner~~ Dr. Matthias Badenhop,

- im Folgenden: ~~MSGWG~~ MSGJFS -

und

dem Kreis XXXXXXXX, vertreten durch Herrn Landrat XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- im Folgenden: Kommune -

§ 1

Grundsatz

~~(1) Aufbauend auf dem vorangehenden Zuwendungsvertrag sowie den früheren kommunalisierten Sozialverträgen, beabsichtigen die Vertragspartner, die Struktur zur Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein in der in den letzten Jahren bewährten Form fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Daher kommen sie wie folgt überein. Die Vertragsparteien sind von dem Grundsatz geleitet, die Förderung sozialer Hilfen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen und darauf basierend eine Neustrukturierung und Kommunalisierung dieser Förderung weiter fortzuentwickeln.~~

§ 2

Ziele

Die Regelungen dieses Vertrages dienen dem gemeinsamen Ziel der Vertragsparteien,

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und insbesondere Ausgrenzung und Armut zu vermeiden,
- die soziale Infrastruktur für ratsuchende und hilfebedürftige Menschen zu sichern,
- die Prävention, Beratung und Betreuung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken zu sichern,
- psychisch kranken und behinderten Menschen einen niedrigrschwelligen und generationsübergreifenden Zugang zum Hilfesystem zu ermöglichen.

Stand: ~~01.10.2014~~24.11.2017

§ 3 Geförderte Maßnahmen

Der Vertrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Förderung der regionalen ambulanten Suchtkrankenhilfe,
2. Förderung von Projekten der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich.

§ 4 Finanzvolumen und Finanzierungszeitraum

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen nach § 3 stellt das ~~MSGWG-MSGJFS~~ der Kommune einen Betrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen gemäß den VV-K zu § 44 LHO als Zuwendung zur Verfügung. Die Zuwendung erhält die Kommune zur Weiterleitung an ambulante Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie. Die Gesamtsumme dieses Zuwendungsvertrages beträgt XXXXXXXXXX Euro (i. W. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX/100 Euro) pro Jahr für die Jahre 201~~85~~86 bis 2017/2022, beginnend ab dem 01.01.2015/2018. Diese Summe ist bestimmt für

- Maßnahmen gemäß § 3 Nr. 1 einschließlich 22.000 Euro (i. W. zweiundzwanzigtausend 00/100 Euro) für die Glücksspielfachstelle und
- Maßnahmen gemäß § 3 Nr. 2

~~Die Höhe der Landesmittel für das Jahr 2018 wird vom MSGWG bis spätestens zum 30.06.2017 bekannt gegeben (vgl. § 8).~~

Eine Doppelförderung mit anderen Angeboten, die z.B. durch die Rentenversicherung oder die Krankenkassen finanziert werden, ist auszuschließen. Die Mittelverteilung ~~für die Jahre 2015 bis 2017~~ ergibt sich aus der Anlage 1 a.

(2) Der Zuwendungsbetrag aus Abs. 1 erhöht sich ab dem 01.04.2018 für die restliche Vertragslaufzeit um XXXXX Euro (i. W. XXXXX Euro) pro Jahr. Diese Erhöhung steht unter dem haushaltsrechtlichen Vorbehalt der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

(3) Die Verteilung der Zuwendungen an die Kommune erfolgt anhand eines Indikatorenmodells im Rahmen eines Standardpunktverfahrens. Die einzelnen Indikatoren und deren Gewichtung sowie die Berechnungsmethode des Standardpunktverfahrens ergeben sich aus Anlage 1 b.

(42) Die Kommune gibt die Landesmittel gemäß Nr. 12 ff. der VV zu § 44 LHO an die ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie weiter, die als rechtsfähige Träger die in § 3 beschriebenen Maßnahmen wahrnehmen. Die Kommune leitet die Mittel an die Einrichtungen erst weiter, wenn nachgewiesen ist, dass die Gesamtfinanzierung und damit die Arbeitsfähigkeit der Projekte sichergestellt ist. Zu den haushaltsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Weiterleitung der Mittel siehe § 7a.

Stand: ~~01.10.2014~~24.11.2017

(~~53~~) Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunen Einrichtungen, die Aufgaben nach § 3 Nr. 1 und 2 wahrnehmen, in vergleichbarer Höhe wie in den Jahren zuvor fördern.

(~~64~~) Der Förderbetrag wird in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an die Kommune ausgezahlt. Davon abweichend wird der Förderbetrag im Jahr 2018 in einem Teilbetrag zum 15. Januar, einem Teilbetrag zum 15. April (unter Berücksichtigung von 50% der Mittelerhöhung aus Abs. 2) und zwei gleichen Teilbeträgen, zum 15. Juli und 15. Oktober (jeweils unter Berücksichtigung von 25% der Mittelerhöhung aus Abs. 2) ausgezahlt.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Mittel nach diesem Vertrag sind für Maßnahmen entsprechend der diesem Vertrag beigefügten Anlagen 2 a und 2 b zu verwenden. Da es sich in der Regel um die Finanzierung laufender Angebote handelt, wird für die in Satz 1 genannten Maßnahmen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01. des jeweiligen Jahres entsprechend der Regelung Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO zugestimmt. Eine Bewilligung auf der Grundlage dieses Vertrages über den 31.12.~~2018-2022~~ hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Die Kommune verpflichtet die Einrichtungen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß den Vorgaben des Landeszuwendungsrechts für Zuwendungen an Dritte in der jeweils geltenden Fassung (VV zu § 44 LHO sowie ANBest-P; im Folgenden: Vorgaben des Landeszuwendungsrechts) nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisprüfung und die Geltendmachung eventueller Erstattungsansprüche wird unter Anwendung der Vorgaben des Landeszuwendungsrechts (VV zu § 44 LHO, ANBest-P) von der Kommune durchgeführt.

(3) Die Kommune trägt gegenüber dem Land die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für ihren Bereich. Liegt eine zweckwidrige Verwendung der Mittel vor, zeigt sie dies dem ~~MSGWG-MSGJFS~~ unverzüglich an.

§ 6 Berichtswesen

(1) Die Kommune verpflichtet die Einrichtungen, die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel durch einen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P bis zum 30. Juni des Folgejahres nachzuweisen (siehe Anlage 3 a).

(2) Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Landesmittel, die in der zweckentsprechenden Weiterleitung der Mittel an die Einrichtungen besteht, durch einen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-K bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach (siehe Anlage 3 b).

(3) Die Kommune belegt dem ~~MSGWG-MSGJFS~~ mit einer Gesamtübersicht die zweckentsprechende Verwendung der in § 4 genannten Beträge (Anlage 3 c). Als Nachweis werden die Prüfvermerke der Einzelverwendungsnachweise entsprechend der Anlage 3 d an das

Stand: ~~01.10.2014~~ 24.11.2017

~~MSGWG-MSGJFS~~ gegeben. Der Prüfvermerk bezieht sich jeweils auf die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen sowie die noch laufenden Maßnahmen.

(4) Dem Verwendungsnachweis beizufügen sind die kreisweit aggregierten Daten der Einrichtungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe nach dem Datensatz Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 4 a). Die Daten können bei der vom ~~MSGWG-MSGJFS~~ mit der Auswertung der landesweiten Dokumentation beauftragten Stelle abgerufen werden. Das verwendete Dokumentationssystem muss von der vom ~~MSGWG-MSGJFS~~ beauftragten Stelle freigegeben worden sein. Für die Dokumentation der ambulanten Suchtprävention ~~ist soll~~ mit dot.sys ~~zu dokumentieren~~ dokumentiert werden. Die Einrichtungen sind zur entsprechenden Dokumentation zu verpflichten.

Für die offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich sind die für den Kreis aggregierten Daten der geförderten Einrichtungen gemäß „PsySoz-SH“ (Übersicht: siehe Anlage 4 b) dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Einrichtungen sind zur entsprechenden Dokumentation zu verpflichten.

(5) Die Unterlagen nach Absatz 2 bis 4 ~~und der Bericht nach § 8~~ sind spätestens zum Ende des Folgejahres vorzulegen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, behält sich das ~~MSGWG-MSGJFS~~ vor, die Auszahlung weiterer Raten aus diesem Vertrag an die Vorlage der geforderten Unterlagen zu binden.

(6) Das ~~MSGWG-MSGJFS~~ und die Kommune unterrichten die Öffentlichkeit über die mit den Zuwendungen verfolgten Ziele und die erreichten Ergebnisse.

§ 7

Haushaltsrechtliche Anforderungen (zwischen ~~MSGWG-MSGJFS~~ und Kommune)

(1) Hinsichtlich des in diesem Vertrag geregelten Zuwendungsverhältnisses zwischen Land und Kommune sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zuwendungen an die Kommune (nicht rückzahlbarer Zuschuss) sind Projektförderungen zur Finanzierung von Maßnahmen als Festbetragsfinanzierung, die zur Erfüllung der vereinbarten Ziele durchgeführt werden.

(3) Nicht verbrauchte Zuwendungen (insbesondere aus Rückflüssen von den Einrichtungen) können im Rahmen der vereinbarten Ziele für andere Maßnahmen nach § 3 eingesetzt werden. Dies gilt auch über das Haushaltsjahr hinaus, längstens bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

(4) Ergänzend zu Nr. 2 der ANBest-K zu § 44 LHO wird vertraglich vereinbart, dass Zuwendungen, die nicht zweckentsprechend oder nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit verbraucht wurden, unverzüglich an das Land zurückzuzahlen sind. Die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Mitteln wird von dieser Regelung nicht berührt.

(5) Die Kommune stellt sicher, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wird.

Stand: ~~01.10.2014~~ 24.11.2017

(6) Das ~~MSGWG~~ MSGJFS und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei der Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

§ 7 a

Haushaltsrechtliche Anforderungen (zwischen Kommune und Letztempfänger)

(1) Bei der Weiterleitung der Mittel wendet die Kommune die Vorgaben des Landeszuwendungsrechts (VV zu § 44 LHO, ANBest-P) an. Sie trifft die hiernach erforderlichen Regelungen im Verhältnis zu den Letztempfängern (insbesondere zu den in Nr. 12 der VV zu § 44 LHO genannten Aspekten), soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Die Weiterleitung der Mittel kann in öffentlich-rechtlicher Form durch einen Zuwendungsbescheid oder in privatrechtlicher Form durch einen Vertrag erfolgen. Abweichend zur VV zu § 44 LHO ist die Weiterleitung auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich. Dabei sind die Bestimmungen der VV zu § 44 LHO ggf. analog anzuwenden. (vgl. Anlage 3 e).

(2) Im Verhältnis zu den Letztempfängern ist verbindlich zu regeln, dass zuwendungsfähige Ausgaben die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Ausgaben sind. Es ist vorzusehen, dass Abschreibungen und andere kalkulatorische Kosten nicht förderungsfähig sind und dass die Zuwendung nicht für den Erwerb von Grundstücken oder Immobilien verwendet werden darf. Die Finanzierungsart ist nach den Vorgaben des Landeszuwendungsrechts so auszuwählen, dass dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Projektdurchführung Rechnung getragen wird.

(3) Im Verhältnis zu den Letztempfängern ist verbindlich zu regeln, dass das ~~MSGWG~~ MSGJFS und der Landesrechnungshof berechtigt sind, bei den Letztempfängern die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Vorgaben des Landeszuwendungsrechts bei der Weiterleitung der Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Landesmindestlohngesetz gilt für alle Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), unabhängig von der jeweiligen Höhe der Zuwendung. Es ist damit gleichermaßen bei der Projektförderung wie auch bei der institutionellen Förderung anzuwenden. Diese Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ist als Nebenbestimmung (Auflage) von den Kommunen in ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden / Verträgen aufzunehmen. Vor Erlass einer Zuwendung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass er allen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Landesmindestlohngesetzes mindestens den Mindestlohn bezahlt.

Stand: ~~01.10.2014~~24.11.2017

§ 8

Weiterentwicklung, ~~Evaluation~~

~~(1) Um den Vertrag zu überprüfen und den Abschluss eines Folgevertrages vorzubereiten, stellt die Kommune einen Bericht über die Umsetzung des Vertrages zur Verfügung (Anlage 5). Dieser Bericht bildet zusammen mit den Berichten aus den anderen Kreisen und kreisfreien Städten die Grundlage für die Weiterentwicklung des Zuwendungsvertrages zwischen Land und Kommunen. In ihnen sollten Aussagen über die Auswirkungen des neuen Verfahrens (z. B. mögliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes, Vereinfachung des Antragsverfahrens für alle Beteiligten) dargestellt sein. Auch negative Entwicklungen sind abzubilden, damit diese nach Möglichkeit in Zukunft beseitigt werden können.~~

~~(2) Dieser Bericht ist jährlich zu erstellen und zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Wenn Maßnahmen auf der Grundlage dieses Berichtes im Folgejahr umgesetzt werden sollen, ist darüber hinaus ein halbes Jahr vorher ein Zwischenbericht vorzulegen.~~

~~(3) Das MSGWG erstellt für die Mittelvergabe nach diesem Vertrag für die Zeit ab dem 01.01.2018 einen neuen Finanzierungsschlüssel und teilt der Kommune bis spätestens 30.06.2017 die Höhe der Landesmittel für das Jahr 2018 für die mit diesem Vertrag geförderten Ziele mit. Gleichzeitig wird die Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Jahressummen bekannt gegeben.~~

Zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Strukturierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein gehört die wissenschaftliche Analyse der in Anlage 1 b genannten Indikatoren und deren Gewichtung. Diese ist im Jahr 2020 vorgesehen. Der Kommune werden spätestens bis zum 31.12.2021 die Ergebnisse der Analyse mitgeteilt.

Formatiert: Block

§ 9

Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.201~~8~~5 bis zum 31.12.~~2018~~2022.

~~(2) Dieser Vertrag ersetzt den „Zuwendungsvertrag über die Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein“, unterzeichnet am 28.11.2014, welcher damit mit Ablauf des 31.12.2017 endet. Nicht verbrauchte Zuwendungen (insbesondere aus Rückflüssen von den Einrichtungen) können bis zum 31.12.2018 im Rahmen der vereinbarten Ziele für andere Maßnahmen nach § 3 eingesetzt werden.~~

~~(3) Die Vertragspartner haben das Recht der ordentlichen Kündigung des Zuwendungsvertrages zum Ablauf des 31.12.2018, falls die Mittelerrhöhung nach § 4 Abs. 2 nicht erfolgt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 30.06.2018 erklärt werden.~~

~~(2) Die Vertragspartner haben das Recht der ordentlichen Kündigung des Zuwendungsvertrages, falls das MSGWG seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Recht besteht auch, wenn die Kommune bis zum 31.08.2017 Klage gegen die Berechnungsgrundlage für die ab dem 01.01.2018 geltende Mittelzuweisung erhebt oder schriftlich gegenüber dem MSGWG erklärt, dass aus ihrer Sicht keine verteilungsgerechte Lösung erreicht wurde.~~

Stand: ~~01.10.2014~~ 24.11.2017

~~(3) Die ordentliche Kündigung ist zum Ablauf des 31.12.2017 möglich und muss spätestens bis zum 30.09.2017 erklärt werden.~~

(44) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes) bleibt unberührt.

~~(5) Die ordentliche und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.~~

(56) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Gewollten der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(67) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeweitet werden kann. Dabei können sowohl bestehende Landesprogramme in das Verfahren einbezogen werden, als auch die Zielsetzungen und Mittelausstattung nach § 4 erweitert werden. Dieses ist ggf. durch Ergänzungen zu diesem Zuwendungsvertrag beidseitig zu vereinbaren.

Kiel, den

.....
 (Staatssekretärin Annette Langner (XXXXXXX, Landrat)
Dr. Matthias Badenhop
 Ministerium für Soziales,
 Gesundheit, Wissenschaft, Jugend
und Gleichstellung Familie und Senioren des
 Landes Schleswig-Holstein

Letter of Intent

Ergänzend zum Zuwendungsvertrag über die Strukturierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein (Strukturvertrag soziale Hilfen) vom 27. November 2017 vereinbaren die Vertragspartner

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop

und

der Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer

folgende Verabredung über eine Landeszuwendung im Rahmen der Projektförderung in Höhe von jährlich 5.506,74 Euro für die Dauer der Vertragslaufzeit, d. h. vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022.

Diese Projektförderung mit dem Titel „Ausgleich eines Strukturnachteils“ erfolgt aus Landesmitteln außerhalb des o. a. Vertrages. Sie dient dem Ausgleich des Zuwendungsverlusts für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei der Umstellung auf die neue, geänderte Gewichtung der Indikatoren.

Kiel, den

.....
(Staatssekretär
Dr. Matthias Badenhop)
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des
Landes Schleswig-Holstein

.....
(Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer,
Kreis Rendsburg-Eckernförde)